

# ifst

Institut Finanzen und Steuern

## Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken – Besteuerung in Deutschland und in der Schweiz

RA Dr. David Hötzel

RA Fabian Krüger

RA Dr. Marcus Niermann

RA Lukas Scherer, Eidg. Dipl. Steuerexperte

Dr. Daniel U. Lehmann, Dipl. Steuerexperte

In Medienkooperation mit

**DER  
BETRIEB**

**Zitiervorschlag:**

*Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann, ifst-Schrift 533 (2020)*

ISBN: 978-3-89737-195-8

15,00 Euro inkl. USt. zzgl. Versandkosten

© Institut Finanzen und Steuern e.V.

Marienstraße 31, 10117 Berlin

In Medienkooperation mit DER BETRIEB

Einzelbezug über [www.der-betrieb-shop.de/ifst](http://www.der-betrieb-shop.de/ifst)

E-Mail: [kundenservice@fachmedien.de](mailto:kundenservice@fachmedien.de)

Tel.: (0800) 0001637; Fax: (0800) 0002959

Abonnenten von DER BETRIEB wird ein Rabatt in Höhe  
von 20 % eingeräumt.

# ifst

Institut Finanzen und Steuern

## Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken – Besteuerung in Deutschland und in der Schweiz

**RA Dr. David Hötzel**

P+P Pöllath + Partners, München / Berlin

**RA Fabian Krüger**

Noerr LLP, Berlin

**RA Dr. Marcus Niermann**

P+P Pöllath + Partners, Berlin

**RA Lukas Scherer, Eidg. Dipl. Steuerexperte**

Prager Dreifuss AG, Zürich

**Dr. Daniel U. Lehmann, Dipl. Steuerexperte**

Bär & Karrer AG, Zürich

In Medienkooperation mit

**DER  
BETRIEB**

Das Institut Finanzen und Steuern überreicht Ihnen  
die ifst-Schrift 533:

## **Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken – Besteuerung in Deutschland und in der Schweiz**

Im September 2019 hat die deutsche Bundesregierung unter Federführung des BMWi und des BMF ihre vielbeachtete „Blockchain-Strategie“ veröffentlicht. Das Papier stellt prominent schon in der Einleitung das revolutionäre Potenzial der Technologie in den Vordergrund: „Mittels Blockchain-Technologie können alle erdenklichen [sic!] Werte, Rechte und Schuldverhältnisse an materiellen und immateriellen Gütern durch Token repräsentiert und deren Handel- und Austauschbarkeit potenziell vereinfacht werden“. Ein wesentlicher Bestandteil des Strategiepapiers und Anknüpfungspunkt zu dieser Schrift ist die Ankündigung, wonach „[d]ie Bundesregierung das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere öffnen [will]“.

Das bedeutet nichts weniger als eine (weitere) Entmaterialisierung des traditionell noch der Urkunde verhafteten zivilrechtlichen Wertpapierrechts. Angedacht ist zunächst die Einführung digitaler Schuldverschreibungen, die zeitnah in Gesetzesform umgesetzt werden soll. Mittelfristig sollen zudem auch Möglichkeiten digitaler Aktien und Investmentfondsanteile geprüft werden.

Eine derartig weitreichende Ankündigung ist Anlass, die Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe digitaler Wertpapiere auch steuerlich zu würdigen, und sollte Wissenschaft und Praxis einen erheblichen Impuls geben, den Dialog mit Politik und Finanzverwaltung über die steuerlichen Implikationen dieser Finanzierungsform von Anfang an intensiv zu führen. In der vorliegenden ifst-Schrift werden hierzu die einkommensteuerliche, umsatzsteuerliche und erbschaft-/schenkungsteuerliche Perspektive fokussiert. Ebenso beleuchten die Autoren angesichts des global verzahnten Themas auch aktuelle Entwicklungen und die Besteuerung von Kryptotoken in der Schweiz.

Institut Finanzen und Steuern  
*Prof. Dr. Johanna Hey*

Berlin/Köln, im Januar 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Forderungen und Thesen zur Besteuerung bei Emission von Kryptotoken</b> .....	1
<b>II.</b>	<b>Themeneinführung</b> .....	5
	1. Gegenstand dieser Schrift .....	5
	2. Status quo: Distributed Ledger Technologie .....	6
	3. Klassifizierungsvorschläge .....	11
	a. Klassifizierung nach vermittelten Rechten .....	12
	aa. Native / Einfache Token .....	13
	bb. Gegenpartei-Token .....	13
	cc. Equity Token .....	14
	b. Klassifizierung nach intendierter Funktion .....	15
	aa. Zahlungsmittel / Currency Token .....	16
	bb. Nutzungs- / Utility Token .....	17
	cc. Security / Investment / Asset Token .....	18
	4. Ablauf eines ICO / STO .....	19
	5. Hinweise auf aktuelle Rechtsentwicklung .....	22
	6. Praktische Anwendungsbereiche .....	24
<b>III.</b>	<b>Einkommensteuer (RA Dr. David Hötzel)</b> .....	26
	1. Grundfragen der bilanziellen Behandlung von Kryptotoken .....	26
	a. Kryptotoken als Wirtschaftsgüter .....	26
	b. Bilanzausweis dem Grunde nach .....	29
	aa. Einordnung im Einzelfall erforderlich .....	29
	bb. Currency / Native Token .....	31
	cc. Utility Token .....	33
	dd. Security Token .....	35
	c. Bilanzausweis der Höhe nach (Bewertung) .....	36
	aa. Zugangsbewertung .....	37
	bb. Folgebewertung .....	38
	aaa. Absetzung für Abnutzung .....	38
	bbb. Teilwertabschreibung .....	38
	ccc. Analoge Anwendung von § 256a HGB bei Currency Token .....	41

2. Pre-Tokenemission .....	42
3. Tokenemission .....	44
a. Auswirkungen in der (Steuer-)Bilanz .....	44
aa. Aktiva .....	44
bb. Passiva .....	45
aaa. Ansatz einer Verbindlichkeit .....	46
bbb. Ansatz einer Rückstellung .....	48
ccc. Zuschussrücklage .....	49
b. Ertragsteuerliche Folgen .....	50
c. Gestaltungsüberlegungen .....	51
aa. Inländische gemeinnützige Stiftung .....	51
bb. Ausländische Emissionsgesellschaft .....	53
4. Zusammenfassung .....	56
<b>IV. Umsatzsteuer (RA Fabian Krüger) .....</b>	<b>57</b>
1. Ausgangslage und praktische Bedeutung .....	57
2. Umsatzsteuerliche Implikationen der Emission von Currency Token .....	58
a. Ausgangslage: Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Hedqvist .....	58
b. Umsatzsteuerbefreiung der Emission von Currency Token nach § 4 Nr. 8 lit. b UStG .....	60
3. Umsatzsteuerliche Implikationen der Emission von Utility Token .....	61
a. Umsatzsteuerbarkeit der Emission von Utility Token .....	62
aa. Umsatzsteuerliche Leistungsbeziehungen bei der Tokenemission .....	62
bb. Die Fragen nach dem Leistungsaustausch – der Utility Token als Gutschein im Sinne der MwStSystRL .....	63
aaa. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen. ....	65
bbb. Abgrenzung des Utility Tokens als Gutschein zum reinen Zahlungsmittel .....	66
ccc. Utility Token als Einzweck-Gutschein .....	67
ddd. Utility Token als Mehrzweck-Gutschein .....	68
eee. Zwischenergebnis .....	70

b.	Umsatzsteuerbefreiung und Steuersatz . . . . .	70
aa.	Kein Rückgriff auf die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung zu Currency Token . . . . .	71
bb.	Maßgeblichkeit der in dem Utility Token verkörperten Leistung . . . . .	71
c.	Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Weiterübertragung und Einlösen von Utility Token . . . . .	72
aa.	Weiterübertragung und Einlösen der Utility Token . . . . .	73
bb.	Besonderheiten für Emittenten in Form von Plattformbetreibern . . . . .	74
4.	Umsatzsteuerliche Implikationen der Emission von Security Token. . . . .	75
a.	Umsatzsteuerbarkeit der Emission und des Haltens von Security Token. . . . .	76
aa.	Emission und das Halten von Equity Token . . . . .	76
bb.	Emission und das Halten von Debt Token . . . . .	77
b.	Umsatzsteuerbefreiung des Handels mit Security Token. . . . .	78
5.	Zusammenfassung. . . . .	79
<b>V.</b>	<b>Erbschaft- / Schenkungsteuer (RA Dr. Marcus Niermann). . . . .</b>	<b>81</b>
1.	Einleitung: Erbschaftsteuerfragen während und nach einer Tokenemission . . . . .	81
a.	Erbschaft oder Schenkung von Anteilen an der emittierenden Gesellschaft . . . . .	82
b.	Grundlagen der Betriebsvermögensverschonung, §§ 13a–13c ErbStG . . . . .	83
aa.	Ermittlung des begünstigten Vermögens . . . . .	84
bb.	Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, § 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG . . . . .	85
cc.	Finanzmittel, § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG . . . . .	87
2.	Pre-Tokenemission . . . . .	90
a.	Grundsätzliche Berücksichtigung i.R.d. Bewertung nach § 12 ErbStG, BewG . . . . .	90
b.	Einordnung als Wertpapiere oder vergleichbare Forderungen . . . . .	91
c.	Einordnung als Finanzmittel . . . . .	91

3. Post-Tokenemission. . . . .	92
a. Einordnung erhaltener Currency Token . . . . .	92
aa. Wertpapiere . . . . .	92
bb. Finanzmittel . . . . .	93
cc. Zahlungsmittel im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG und rechtlicher Geldbegriff . . . . .	94
dd. Currency Token und wesentliche Elemente des Geldbegriffs . . . . .	94
ee. Currency Token keine Zahlungsmittel im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG . . . . .	96
b. Berücksichtigung der Leistungspflichten aus Investment oder Utility Token als Verbindlichkeiten . . . . .	98
c. Ergebnis . . . . .	99
4. Nach Tokenrückgabe . . . . .	99
5. Zusammenfassung . . . . .	99
6. Exkurs: Erbschaftsteuerliche Behandlung beim Investor . . . . .	100
a. Betrieblicher Investor . . . . .	101
b. Privatinvestor . . . . .	102
<b>VI. Besteuerung in der Schweiz (RA Lukas Scherer, Eidg. Dipl. Steuerexperte / Dr. Daniel U. Lehmann, Dipl. Steuerexperte) .</b>	<b>104</b>
1. Qualifikation von Kryptotoken . . . . .	106
a. Currency Token . . . . .	107
b. Utility Token. . . . .	107
c. Asset Token . . . . .	108
2. Steuerliche Behandlung von Kryptotoken. . . . .	108
a. Gewinnsteuer . . . . .	108
aa. Zivilrechtliche Einordnung von Kryptotoken . . . . .	109
aaa. Currency Token . . . . .	109
bbb. Utility Token . . . . .	110
ccc. Asset Token . . . . .	110
bb. Buchhalterische Erfassung von Kryptotoken , . . . . .	111
aaa. Currency Token . . . . .	113
bbb. Utility Token . . . . .	114
ccc. Asset Token. . . . .	116
cc. Gewinnsteuerrechtliche Behandlung von Kryptotoken . . . . .	116
aaa. Currency Token . . . . .	116



bbb. Utility Token .....	117
(1) ICO-Phase .....	118
(2) Entwicklungs-Phase .....	119
(3) Marktreife .....	121
ccc. Asset Token .....	121
(1) Fremdkapital-Kryptotoken .....	121
(2) Eigenkapital-Kryptotoken .....	123
(3) Partizipations-Kryptotoken .....	125
dd. Kapitalsteuerfolgen aus Sicht des ausgebenden Unternehmens .....	125
aaa. Kapitalsteuer im Zusammenhang mit ICO bei Aktiengesellschaften / Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	126
bbb. Kapitalsteuer im Zusammenhang mit ICO bei Stiftungen .....	126
b. Stempelabgaberechtliche Folgen aus Sicht des ausgebenden Unternehmens .....	128
aa. Currency Token und Utility Token .....	129
bb. Asset Token .....	129
aaa. Fremdkapital-Kryptotoken .....	129
bbb. Eigenkapital-Kryptotoken und Partizipations-Kryptotoken .....	130
c. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung von Kryptotoken .....	131
aa. Currency Token .....	131
bb. Utility Token .....	131
cc. Asset Token .....	132
d. Mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Kryptotoken .....	133
aa. Currency Token .....	135
bb. Utility Token .....	136
aaa. ICO-Phase .....	136
bbb. Entwicklungsphase .....	137
cc. Asset Token .....	138
3. Zusammenfassung .....	139
<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>141</b>



# I. Forderungen und Thesen zur Besteuerung bei Emission von Kryptotoken

Im September 2019 hat die deutsche Bundesregierung unter Federführung des BMWi und des BMF ihre vielbeachtete „Blockchain-Strategie“ veröffentlicht. Das Papier stellt prominent schon in der Einleitung das revolutionäre Potenzial der Technologie in den Vordergrund: *„Mittels Blockchain-Technologie können alle erdenklichen [sic!] Werte, Rechte und Schuldverhältnisse an materiellen und immateriellen Gütern durch Token repräsentiert und deren Handel- und Austauschbarkeit potenziell vereinfacht werden“*.<sup>1</sup> Ein wesentlicher Bestandteil des Strategiepapiers und Anknüpfungspunkt zu dieser Schrift ist die Ankündigung, wonach *„[d]ie Bundesregierung das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere öffnen [will]“*.<sup>2</sup> Das bedeutet nichts weniger als eine (weitere) Entmaterialisierung des traditionell noch der Urkunde verhafteten zivilrechtlichen Wertpapierrechts.<sup>3</sup> Angedacht ist zunächst die Einführung digitaler Schuldverschreibungen, die zeitnah in Gesetzesform umgesetzt werden soll. Mittelfristig sollen zudem auch Möglichkeiten digitaler Aktien und Investmentfondsanteile geprüft werden.

Eine derartig weitreichende Ankündigung ist Anlass, die Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe digitaler Wertpapiere auch steuerlich zu würdigen, und sollte Wissenschaft und Praxis einen erheblichen Impuls geben, den Dialog mit Politik und Finanzverwaltung über die steuerlichen Implikationen dieser Finanzierungsform von Anfang an intensiv zu führen. Die folgenden Punkte scheinen uns im Rahmen dieser Diskussion maßgebend zu sein:

Überlegungen zur Besteuerung digitaler Finanzierungsformen und Ausgabe digitaler Wertpapiere müssen in einer grundsätzlich liberalen Wirtschaftsverfassung den freien Wettbewerb der verschiedenen Finanzierungsformen im Blick haben. Das Steuerrecht darf schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen den Wettbewerb mit herkömmlichen Formen der Eigenkapital- oder Fremdkapitalfinanzierung nicht ohne besondere Rechtfertigung beeinträchtigen (**Belastungsneutralität**). Regulierungsbedürfnisse, die es im Bereich der Kryptotoken gibt, sind dem Aufsichtsrecht zu überlassen.

---

<sup>1</sup> Blockchain-Strategie der Bundesregierung v. 18.9.2019, 3, abrufbar unter <http://bit.ly/2pYjtbF> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>2</sup> Blockchain-Strategie der Bundesregierung v. 18.9.2019, 5 ff., abrufbar unter <http://bit.ly/2pYjtbF> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>3</sup> Dazu statt vieler eingehend *Casper*, BKR 2019, 209, 210 ff.

Steuerpolitisch darf darüber hinaus in einer unvermeidlich global verflochtenen digitalen Wirtschaft der Wettbewerb mit anderen Rechtsordnungen nicht übersehen werden. In diesem Wettbewerb sollte das deutsche Steuerrecht mindestens bemüht sein, den ansässigen oder ansiedlungswilligen Unternehmen keinen Anreiz zum Wegzug oder Nichtzuzug aus Steuergründen zu geben (**Standortneutralität**).

Die beiden vorgenannten Appelle sind eng verknüpft mit der Forderung nach einem technologieneutralen Steuerrecht (**Technologieneutralität**). In Zeiten beschleunigter Digitalisierung sollte das (Steuer-)Recht neuen technologischen Entwicklungen nicht durch Einzelfallregelungen hinterherlaufen; es würde dadurch noch weiter zerklüften. Vielmehr scheint es geboten, dass bestehende abstrakt-generelle Regelungsregime erhalten bleiben und (lediglich) an erforderlichen Stellen für neue technologische Entwicklungen im Wege weiterer Abstraktion geöffnet werden. Das Ziel der Technologieneutralität und die Absicht zur Vermeidung von Insellösungen für evolvierende Technologien hatten BMF und BMJV allgemein bereits in einer Absichtserklärung im März 2019 bekräftigt und diesen Aspekt auch in der aktuell veröffentlichten Blockchain-Strategie hochgehalten.<sup>4</sup> An diesem Leitbild sollte sich auch das Steuerrecht orientieren.

Um der Forderung nach einem technologieneutralen Steuerrecht genügen zu können, ist aus **Sicht der Methodenlehre** zu fordern, dass Auslegung sowie Reformüberlegungen nicht von einem allgemeinsprachlichen, vorjuristischen Begriffsverständnis determiniert sein dürfen, das neue Technologien von vornherein begrifflich von in Betracht kommenden Rechtsvorschriften ausschließen würde.<sup>5</sup> Der Wortlaut vieler steuerlicher Normen wird Fragen der Tokenemission – wenig überraschend – nur allzu häufig nicht erfassen.

---

<sup>4</sup> Blockchain-Strategie der Bundesregierung v. 18.9.2019, 5, abrufbar unter <http://bit.ly/2pYjtbF> (letzter Abruf: 16.10.2019); vgl. bereits zuvor BMF und BMJV v. 7.3.2019, Eckpunkte für die regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token, 2, abrufbar unter <http://bit.ly/2HIJjvU> (letzter Abruf: 16.10.2019). Ebenso sind nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages „nur wenige Gesetzesanpassungen notwendig“, um eine Finanzierung durch Ausgabe digitaler Wertpapiere zu ermöglichen: siehe Veröffentlichung v. 25.6.2019, Zukunftstechnologie Blockchain – Chancen für Deutschland nutzen, 4, abrufbar unter <http://bit.ly/2J84BwC> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>5</sup> Näher dazu *Hötzel*, Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts. Ein Beitrag zur Auslegung des (steuer-)rechtlichen Geldbegriffs, 2018, 8 ff. m.w.N.

Blicke der Steuerrechtsanwender jedoch bei einer „Prototypensemantik“<sup>6</sup> stehen, würde er den Erfordernissen einer am Telos einzelner Normen ausgerichteten Auslegung sowie Rechtsfortbildung nicht gerecht. Das gilt in der modernen Rechtsmethodenlehre freilich ganz allgemein. Die Relevanz für eine bewusste und sorgfältige Konsultation der Methodenlehre wird jedoch im Zusammenhang mit Fragen der Digitalisierung, die altgediente Begriffe durch neuartige Sachverhalte auf die Probe stellt, besonders deutlich.

**Einkommensteuer- und (steuer-)bilanzrechtlich** wirft die Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken offene Auslegungs- und Abgrenzungsfragen auf. Die aus diesem Grund aktuell noch bestehende Rechtsunsicherheit verringert die Attraktivität der Nutzung einer deutschen Emissionsgesellschaft und kann zur Flucht in allein steuerlich motivierte Strukturen bzw. ins Ausland führen. Steuerpolitisches Ziel muss es sein, diesen Bestrebungen durch baldige Rechtssicherheit entgegenzuwirken. Die wesentlich zu beantwortende Frage ist die bilanzielle Behandlung der mit der Tokenemission verbundenen Versprechen gegenüber Investoren auf der Passivseite der Bilanz der Emissionsgesellschaft. Kommt hier insbesondere der Ansatz einer Verbindlichkeit oder Rückstellung nicht mit hinreichender Rechtssicherheit in Betracht, steht die Emissionsgesellschaft dem Risiko eines ertragsteuerpflichtigen „Tag-Eins-Gewinns“ gegenüber. Eine Beantwortung dieser Frage setzt neben einer wünschenswerten Auslegungshilfe durch die deutsche Finanzverwaltung vor allem auch die zivilrechtliche Aufarbeitung der mit der Tokenemission eingegangenen Versprechen gegenüber den Investoren / Tokeninhabern voraus, auf die das Steuerrecht als notwendige Vorfrage angewiesen ist. Die technischen Möglichkeiten, die Tokenemissionen bereithalten, könnten idealerweise der finale Anstoß sein, das allzu oft anachronistisch wirkende zivilrechtliche Wertpapierrecht zu überdenken und neu zu fassen.

**Umsatzsteuerlich** ist ein legislatorischer Handlungsbedarf derzeit nicht evident. Sämtliche in der Praxis gängigen Tokenklassen fügen sich praktikabel in die Systematik des Umsatzsteuerrechts ein. Unklar ist aber noch immer, ob die Finanzverwaltung der vorherrschenden Literaturauffassung zur Behandlung von Utility Token und Equity Token folgen wird. Es bedarf daher einer Klarstellung der Finanzverwaltung etwa durch eine erneute Erweiterung des Umsatzsteueranwendungserlasses, entsprechend der erfreulich klaren Regelung in Abschnitt 4.8.3 Abs. 3a UStAE zur umsatzsteuerlichen Behandlung

---

<sup>6</sup> *Schenke*, Die Rechtsfindung im Steuerrecht, 2007, 30.

von Currency Token.<sup>7</sup> Dabei sollte für die Finanzverwaltung verbindlich festgehalten werden, dass Utility Token dem Grunde nach als Gutscheine im Sinne des § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG anzusehen sind. Ferner bedarf es klarer Regelungen zur Definition der Voraussetzungen einer Einordnung als Einzweck-Gutschein oder Mehrzweck-Gutschein – insbesondere mit Blick auf eine rechtssichere Ausgestaltung der Token Purchase Agreements und White Paper/Light Paper durch die Emittenten. Abschließend sollte die Finanzverwaltung klarstellend anerkennen, dass Equity Token bei einer hinreichenden Vergleichbarkeit zu Geschäftsanteilen im Ergebnis von der Umsatzsteuer befreit sind. Dabei ist vor allem auch ein Katalog der zwingend durch den Equity Token zu verkörpernden gesellschaftlichen Teilhaberechte aufzustellen.

**Erbschaft-schenkungsteuerrechtlich** sollte der Gesetzgeber die rechtssichere Unternehmensnachfolge im Rahmen der geltenden Betriebsvermögensverschonungsregeln im zeitlichen Umfeld von Tokenemissionen ermöglichen. Das gilt sowohl für vorweggenommene Erbfolgen, die einer sorgfältigen Planung zugänglich sind, als auch für Erbfolgen durch Todesfälle, die oft unerwartet eintreten. Dabei sollte aus Sicht der emittierenden Unternehmen insbesondere der Finanzmittelbegriff des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG konkretisiert werden. Die Einordnung von Currency Token als Finanzmittel, wie sie die Finanzverwaltung derzeit annimmt, überzeugt nach hiesiger Auffassung nicht. Eine umfassende erbschaftsteuerliche Beleuchtung von Kryptotoken sollte allerdings auch zum Anlass genommen werden, Investoren mehr Rechtssicherheit zu geben, indem genau festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Utility- oder Security Token Verwaltungsvermögen darstellen können.

---

<sup>7</sup> BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316.

## II. Themeneinführung

### 1. Gegenstand dieser Schrift

Die vorliegende ifst-Schrift will einen steuerlichen Beitrag zu einer digitalen Form der Unternehmensfinanzierung leisten, die bereits heute vor allem von technikaffinen Start-ups in ersten Pionierprojekten erprobt wird, schon kurz- bis mittelfristig aber auch als Finanzierungsform für beispielsweise Digitalisierungsprojekte mittelständischer Unternehmen denkbar ist.

Der Beitrag widmet sich der Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe sog. Kryptotoken,<sup>8</sup> einem Vorgang, der vor allem unter den Stichworten „Initial Coin Offering“ (kurz: „ICO“) oder „Security Token Offering“ (kurz: „STO“)<sup>9</sup> Bekanntheit erlangt hat. Schwerpunktmäßig behandelt werden einkommensteuerliche, umsatzsteuerliche sowie erbschaftsteuerliche Fragen, die sich für das ausgebende Unternehmen sowie die Unternehmensinhaber in diesem Kontext stellen können. Es werden damit vor allem Vorgänge im Betriebsvermögen der ausgebenden Unternehmen angesprochen. Die Besteuerung von Investoren, die solche Finanzierungsinstrumente erwerben und im Privat- oder Betriebsvermögen halten, ist demgegenüber nicht Schwerpunktthema dieser Schrift.<sup>10</sup> Ebenso werden zivilrechtliche<sup>11</sup> sowie

---

<sup>8</sup> Zum Begriff sogleich unter II.3., S. 11.

<sup>9</sup> Vgl. zu weiteren synonymen sowie ähnlichen gebrauchten Terminologien auch unter II.3., S. 11.

<sup>10</sup> Nähere Ausführungen hierzu bei *Behrendt/Janken*, DStZ 2018, 342, 344 ff.; *Brinkmann/Meseck*, RdF 2018, 231; *Dürr*, DStZ 2019, 562; *Figatowski*, NWB 2019, 2352; *Heck*, DStZ 2019, 106, 109 f.; *Heuel/Matthey*, EStB 2018, 263 und 300; *Hornung/Westermann*, DStZ 2018, 301; *Hötzel/Schober/Wicher*, IWB 2018, 392; *Kanders/Thonemann-Micker/Gräfe*, ErbStB 2018, 145; *Kortendick/Rettenmaier*, FR 2019, 412; *Krauß/Blöchle*, DStR 2018, 1210; *Krüger*, BB 2018, 1887; *Liegmann/Farruggia-Weber*, BB 2019, 2455; *Lohmar/Jeuckens*, FR 2019, 110; *Moritz/Strohm*, DB 2018, 3012; *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179; *Stöhr*, DStR 2019, 1889, 1891 ff. Vgl. aber auch unten V.6., S. 100.

<sup>11</sup> *Ammann*, CR 2018, 379; *Beck/König*, AcP 215 (2015), 655; *Eschenbruch/Gerstberger*, NZBau 2018, 3; *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124; *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154; *Linardatos*, K&R 2018, 85; *Möslein*, ZHR 183 (2019), 254; *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294; *Paulus/Matzke*, ZfWP 2018, 431.

aufsichtsrechtliche<sup>12</sup> Fragen, die dem Steuerrecht mitunter vorausgehen, in relevanten Sachzusammenhängen lediglich erwähnt, ohne diese Bereiche aber im Detail zu behandeln.

Mit Blick auf das Petitum nach größtmöglicher Standortneutralität wird die Schrift mit rechtsvergleichenden Aspekten aus Schweizer Sicht abschließen. Die Schweiz nimmt aufgrund ihrer frühzeitigen Bemühungen, Rechtssicherheit für aufsichtsrechtliche, aber gerade auch für steuerrechtliche Fragen zu schaffen, aktuell eine Vorreiterrolle für Tokenemissionen in Europa ein.<sup>13</sup> Hierbei beschränkt sich die Darstellung auf die aktuelle Schweizer Steuerpraxis aus Sicht eines Kryptotoken ausgebenden Unternehmens mit steuerrechtlichem Sitz in der Schweiz und unter Berücksichtigung der Gewinnsteuer, Kapitalsteuer, Verrechnungssteuer, der Stempelabgaben sowie der Mehrwertsteuer.

Prognosen zu Erfolgsaussichten der Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken – insbesondere eine ökonomische Beurteilung – sollen ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Schrift sein.<sup>14</sup> Vorhersagen über Erfolg oder Misserfolg dieser Finanzierungsmethode im Wettbewerb mit klassischen Formen der Unternehmensfinanzierung könnten bei diesem sehr jungen Instrument – basierend auf einer ebenfalls noch an ihren Anfängen stehenden Technologie – ohnehin kaum in die eine oder andere Richtung sachgerecht getroffen werden.

## 2. Status quo: Distributed Ledger Technologie

Um die Ausgabe von Kryptotoken steuerlich beurteilen zu können, ist ein grundlegendes Verständnis dieser Technologie erforderlich. Dabei muss der Steuerrechtsanwender die Mathematik zu Hashwertfunktionen genauso wenig durchdringen, wie er den Aufbau eines Viertaktotomotors für die

---

<sup>12</sup> Dazu *Bialluch-von Allwörden/von Allwörden*, WM 2018, 2118; *Hacker/Thomale*, *Crypto-Securities Regulation: ICOs, Token Sales and Cryptocurrencies under EU Financial Law*, 2017, passim; *Hanten/Stump*, RdF 2018, 189; *Hildner*, BKR 2016, 485; *Höhlein/Weiß*, RdF 2019, 116; *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89; *Lerch*, ZBB 2015, 190; *Lorenz*, ZIP 2019, 1699; *Patz*, BKR 2019, 435; *Read/Gräslund*, CF 2018, 313; *Rolker/Strauß*, WM 2019, 489; *Spindler*, WM 2018, 2109; *Veil*, ZHR 183 (2019), 346; *Weitnauer*, BKR 2018, 231; *Zickgraf*, AG 2018, 293.

<sup>13</sup> Siehe dazu *Chatard/Mann*, NZG 2019, 567, 568 ff.

<sup>14</sup> Vgl. zu Potenzialen und Risiken etwa *Chatard/Mann*, NZG 2019, 567 f.



Berechnung der Entfernungspauschale verstehen muss. Entscheidend ist lediglich ein (zutreffendes) Verständnis der grundlegenden Funktionalität. Anstatt auf technologische Details einzugehen, soll die funktionale Idee daher nachfolgend skizziert werden.

Ein Kryptotoken beschreibt einen Eintrag bzw. eine Position in einer digitalen, dezentral verwalteten und kryptographisch gesicherten Registratur (ähnlich einer Datenbank).<sup>15</sup> Diese Registratur wird ermöglicht durch eine Technologie, die unter dem Oberbegriff Distributed Ledger Technologie (DLT) beschrieben wird. Das prominenteste öffentliche DLT-System ist die Blockchain.<sup>16</sup> Seit der Erfindung des Bitcoin im Jahr 2008 sind neben der Verbesserung der Blockchaintechnologie viele weitere DLT-Systeme erprobt und entwickelt worden.

DLT-Systeme können Daten, die in sie von verschiedenen, einander unbekanntem Nutzern eingegeben werden, durch eine dezentral gespeicherte und verwaltete Software verarbeiten. Die Verarbeitung geschieht in einer Weise, bei der die Software in sie eingegebenen Input nach einem vorgegebenen Algorithmus selbständig verwertet und den Output selbständig verwaltet. Das wesentliche Merkmal bei DLT-Systemen ist dabei das Element der *Dezentralität*. Es existiert gleichsam nicht nur eine Registratur, sondern dezentral mehrere, aber untereinander gleichgeschaltete Registraturen. Der (Open-Source-)Code, der die Registratur ermöglicht, kann dabei bei öffentlichen DLT-Systemen nicht von einer einzelnen Person oder einem einzelnen Unternehmen modifiziert werden. Vielmehr kann er nur durch Übereinstimmung der Mehrheit seiner Nutzer weiterentwickelt (und damit nicht von Einzelnen manipuliert) werden.

DLT-Systeme können nach ihrer Konzeption eine Funktion übernehmen, die im heutigen Wirtschaftsleben zumeist eine zentrale Vertrauensperson

---

<sup>15</sup> Vgl. etwa *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477; *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278; *Koch*, ZBB 2018, 359, 360.

<sup>16</sup> Die Blockchain, die der Kryptowährung Bitcoin zugrunde liegt, wurde erstmalig beschrieben im Whitepaper von *Nakamoto*, Bitcoin. A Peer-to-Peer Electronic Cash System, veröffentlicht 2008, abrufbar unter <http://bit.ly/2W2wRta> (letzter Abruf: 16.10.2019). Die Blockchain-Technologie für Bitcoin ist zusammenfassend erläutert bei *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 17 ff.; *Pesch*, Cryptocoin-Schulden. Haftung und Risikoverteilung bei der Verschaffung von Bitcoins und Alt-Coins, 2017, 7 ff.

oder -institution innehat.<sup>17</sup> Beispielsweise ist für die Registratur von Giralgeld das Vertrauen in Banken erforderlich, für die Registratur von Aktien ist das Vertrauen in die Verwahrstelle erforderlich, für die Registratur von Gesellschaftsrechten oder Rechten an einem Grundstück schaffen hoheitlich verwaltete Register Vertrauen. Personen können im heutigen Wirtschaftsverkehr deswegen vertrauensvoll Gegenstände wie Giralgeld, Aktien oder sonstige Rechte erwerben, weil ein Intermediär eingesetzt ist, der mit hinreichender Sicherheit die Authentizität des Veräußerers und seine Inhaberschaft an einem Übertragungsgegenstand (in einer rechtlich abgesicherten Weise) gewährleistet.<sup>18</sup>

Das Erfordernis einer Vertrauensperson bzw. eines Intermediärs können DLT-Systeme technisch substituieren, wenn und soweit sie in der Lage sind, das digitale Register selbständig zu führen.<sup>19</sup> Diese Funktionalität können DLT-Systeme gewährleisten, wenn es ihnen gelingt, die folgenden Voraussetzungen (mit hinreichender Sicherheit) sicherzustellen:

- Buchungen in dem Register dürfen nur durch den Berechtigten ausgelöst werden, können und müssen nach ihrer Durchführung für den ursprünglich Berechtigten grundsätzlich unabänderlich werden, um die Authentizität von Buchungsvorgängen zu gewährleisten.
- Buchungen innerhalb des Registers müssen sämtlichen an der Buchung beteiligten Nutzern in Echtzeit zugeordnet werden können, um die Einmaligkeit eines Buchungsvorgangs zu gewährleisten. Dabei darf der

---

<sup>17</sup> Vgl. *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89, 93 am Beispiel des Munchee-Netzwerkes.

<sup>18</sup> Eine Ausnahme bilden beweglichen Sachen, für die im Grundsatz das sachenrechtliche Traditionsprinzip gilt und bei denen der Besitz eine Publizitätsfunktion übernimmt; dazu statt aller *Oechsler*, in Münchener Kommentar zum BGB, § 929 Rn. 2 ff.

<sup>19</sup> Allein die technische Möglichkeit sagt freilich nicht aus, ob und in welchem Maße es aktuell ein praktisches Bedürfnis für dezentral verwaltete Registrateuren gibt; man mag daran mit Verweis auf das hohe Maß an etablierten und rechtlich abgesicherten Vertrauensinstitutionen im Europa des 21. Jahrhunderts mit guten Gründen zweifeln. Gleichwohl sollte eine technische Lösung für eine Registraturverwaltung, die in der Lage ist, scheiternde Vertrauenspersonen zu ersetzen, nicht für jeden Ort auf der Welt sowie für jede Zeit außer Acht gelassen werden. Nicht unbeachtet bleiben sollte zudem, dass trotz eines hohen Maßes an Vertrauen in Institutionen des eigenen Staates ein entsprechendes Vertrauen in Mittelsmänner, die unter der Rechtsordnung eines anderen Staates operieren, fehlen kann.

„Saldo“ sämtlicher übertragener und empfangener Daten nicht verändert werden; sämtliche Daten müssen miteinander verknüpft sein.

- Soll mit der Buchung ein (Rechts-)Gegenstand übertragen werden, muss dieser mit dem technischen Vorgang der Buchung durch eine Zwei-Wege-Verknüpfung synchronisiert sein, um sicherzustellen, dass sämtliche rechtlich relevante Informationen mit Rechtswirkung innerhalb des Registers übertragen werden können sowie gleichzeitig, dass sie nicht davon losgelöst außerhalb des Registers übertragen werden können. Gegenstand der Übertragung (etwa ein zu übertragendes Recht) und Mittel der Übertragung (der Kryptotoken) müssen durch technische oder rechtliche Vorkehrungen miteinander verknüpft sein.

Für aktuell bestehende öffentliche DLT-Systeme darf konstatiert werden, dass die beiden erstgenannten Punkte in einem vielversprechenden und bemerkenswerten Entwicklungsstadium sind.<sup>20</sup> Die besondere Leistung bei der Entwicklung der Bitcoin-Blockchain lag gerade darin, durch Neukombination von in der Informationstechnologie erprobten Konzepten, insbesondere der asymmetrischen Kryptographie und Verifikationsverfahren durch Zeitstempel, eine digitale, einmalige und sichere Ausführung von Buchungen durch einen Berechtigten in einem dezentralen Register (= Übertragung eines Bitcoin) zu ermöglichen.

Die Grenzen für die Anwendung von DLT-Systemen im Rechtsverkehr ergeben sich derzeit vor allem aus dem dritten der zuvor genannten Punkte. Allein die Tatsache, dass ein DLT-System technisch in der Lage ist, eine von einer Person ausgelöste Umbuchung eines Registereintrags auf eine andere Person sicher durchzuführen, bedeutet nicht, dass jedes beliebige Recht an diese Umbuchung „angehängt“ werden kann. Erschöpft sich die Übertragung eines Kryptotokens mithin in der bloßen Übertragung des als Kryptotoken definierten Eintrags in einem DLT-System, handelt es sich insoweit lediglich um eine „leere Hülle“, eine Übertragung rechtlich relevanter Informationen oder gar absoluter Rechte liegt darin nicht.

Für einige Anwendungsfelder von DLT-Systemen ist freilich keine Verknüpfung mit weiteren Rechten erforderlich. Für beispielsweise die Übertragung eines Bitcoins als Tauschintermediär muss neben den technischen Daten der Übertragung (Absender, Empfänger, Zeitstempel) lediglich sichergestellt sein, dass der Registereintrag auf eine skalierbare Ziffer lautet und der

---

<sup>20</sup> Vgl. *Koch*, ZBB 2018, 359, 360.

Absender an den Empfänger eine numerische Einheit (= Menge an Bitcoins) übertragen kann.

Demgegenüber hängt die Nutzbarkeit von DLT-Systemen für andere Verwendungsideen davon ab, ob eine Synchronisation zwischen Kryptotoken und zu übertragendem Recht gelingt. Ist beispielsweise die Inhaberschaft einer Darlehensforderung in dem Register aufgezeichnet und soll sie rechtsicher nur innerhalb des Registers übertragen werden können, muss sichergestellt sein, dass die Darlehensforderung nicht auch außerhalb des Registers abgetreten werden kann. Für dieses Beispiel ist es freilich denkbar, dass die Teilnehmer an einem DLT-System sich (vorab) schuldrechtlich einig sind, dass ein zwischen ihnen vereinbartes Recht (die Darlehensforderung) durch einen Kryptotoken repräsentiert werden soll, dass er mit anderen Worten als „Gefäß“ für dieses Recht dient und mit Übertragung des Gefäßes stets dessen Inhalt mit auf den Erwerber übergehen soll und dass der Inhalt nicht ohne Gefäß übertragen werden kann. Diese Einigung kann als Information auf dem Kryptotoken „hinterlegt“ werden, sodass der jeweilige Tokeninhaber mit Erwerb zumindest konkludent in die bestehenden Erklärungen und damit in die Stellung des Darlehensgebers einrückt.

Nicht zuletzt die mit dem vorgenannten Beispiel einhergehenden zivilrechtlichen Fragestellungen sind es, die über die Nutzarmachung der DLT-Technologie für Zwecke der Unternehmensfinanzierung entscheiden dürften. Detailfragen des Schuld- und Sachenrechts sollen nicht Gegenstand dieser Schrift sein. Auf diesem Gebiet besteht jedoch erheblicher Forschungsbedarf, um die Möglichkeiten und Grenzen der Synchronisation zwischen Kryptotoken und Rechten aufzuzeigen. Zugleich dürften – will der Standort Deutschland hier an der Digitalisierung teilnehmen – auch legislative Maßnahmen erforderlich sein, um eine rechtssichere Synchronisation zwischen Kryptotoken und dem von diesem repräsentierten Recht herzustellen (man denke etwa an den engen Numerus Clausus des Sachenrechts sowie Formvorschriften). Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat hierzu in einem Positionspapier mit Blick auf die Digitalisierung von GmbH-Anteilen Stellung bezogen. Deutschland könne sich „als Pionier positionieren, wenn wir die Übertragung der Gesellschaftsanteile deutscher Kapitalgesellschaften auch jenseits der Börsennotierung erleichtern, was besonders für Start-ups und deren Finanzierung von Interesse ist.“ In diesem Zusammenhang empfiehlt

die Fraktion auch, ein alternatives Blockchain-basiertes Handelsregister zu schaffen.<sup>21</sup>

Gelingt zivilrechtlich eine derartige Synchronisation zwischen bereits existierenden Rechten, die materiell übertragen werden sollen, und Kryptotoken als Vehikel, mit deren Hilfe die Rechte übertragen werden können, so dürften in der Folge jedoch keine wesentlichen legislativen Eingriffe in darauf aufbauende Rechtsgebiete wie das Steuerrecht erforderlich sein. Beispielsweise per Kryptotoken übertragene Darlehensforderungen oder Kapitalgesellschaftsbeteiligungen dürften nicht anders zu behandeln sein, als das bereits bislang der Fall ist.

Um eine sachgerechte Antwort auf dem aktuellen Stand der zivilrechtlichen Erkenntnisse auf Auslegungsfragen des Bilanz- und Steuerrechts treffen zu können, halten wir die nachfolgende Klassifizierung von Kryptotoken anhand der durch sie (potenziell) vermittelten Rechte für sinnvoll. Anschließend stellen wir zudem eine – in der global agierenden und nicht allein dem deutschen Rechtssystem verhafteten Kryptogemeinschaft übliche – Klassifizierung nach den mit den Kryptotoken intendierten Funktionen vor.

### **3. Klassifizierungsvorschläge**

Die Klassifizierung eines Kryptotokens wird allgemein hin als juristische „Gretchenfrage“ bei der Vorbereitung einer Tokenemission und bei der Bewertung der rechtlichen wie steuerlichen Implikationen eines Tokens bezeichnet.<sup>22</sup> Ausgangspunkte für die Wahl einer bestimmten Tokenklasse werden dabei regelmäßig unternehmerische Überlegungen sein, ob und inwieweit der emittierte Token in das Geschäftsmodell des Emittenten integriert werden kann oder soll, inwiefern also eine „Tokenization“ des Geschäftsmodells möglich oder beabsichtigt ist.<sup>23</sup>

Eine gefestigte Terminologie für die Klassifizierung von Kryptotoken hat sich bisher nicht einheitlich etabliert,<sup>24</sup> obgleich es in der jüngeren Vergangenheit zu zahlreichen Definitionsversuchen in der juristischen Fachliteratur

---

<sup>21</sup> CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag v. 25.6.2019, Zukunftstechnologie Blockchain – Chancen für Deutschland nutzen, 6, abrufbar unter <http://bit.ly/2J84BwC> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>22</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155).

<sup>23</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155); *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 142.

<sup>24</sup> *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 479.

gekommen ist, die sich nicht selten erheblich ähneln. Eine Tokenklassifizierung kann aufgrund der vielgestaltigen Varianten von Token stets nur im Einzelfall anhand seiner Eigenschaften – freilich nicht lediglich nach seiner Bezeichnung im Verkehr – erfolgen.<sup>25</sup> Zugleich kann die Bedeutung rechtssicherer Leitlinien für die Einordnung kaum stark genug hervorgehoben werden, ist sie doch Grundlage für jede weitere rechtliche und steuerliche Subsumtion. Es ist daher zu begrüßen, dass auch die Politik die Bedeutung der unterschiedlichen Tokenklassen für die Schaffung eines rechtssicheren Umfelds der Blockchain-Unternehmen in Deutschland erkennt und sich für klare Regelungen auch im Steuerrecht ausspricht.<sup>26</sup> Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die fundierten Bestrebungen der International Token Standardization Association (ITSA), die die Entwicklung und Implementierung von Standards vorantreibt, die sowohl die Identifikation von Kryptotoken per International Token Identification Number (ITIN) als auch die Klassifizierung per International Token Classification (ITC) ermöglichen.<sup>27</sup>

Unserer Auffassung nach sind für die praktische Rechtsanwendung aktuell zwei Klassifizierungsmodi sinnvoll (beide sind nicht streng alternativ zu verstehen und überschneiden sich freilich): eine Klassifizierung anhand der mit dem Kryptotoken vermittelten Rechte (**a.**) sowie einer Klassifizierung nach der intendierten (wirtschaftlichen) Funktion des Tokens (**b.**).

#### **a. Klassifizierung nach vermittelten Rechten**

Die Bestimmung der steuerrechtlichen und bilanzrechtlichen Implikationen eines Kryptotokens erfordert zunächst stets die kritische Frage, ob der zu bewertende Token mit einem im bestehenden Recht bekannten Instrument vergleichbar ist. Ein solcher Vergleich lässt sich unserer Auffassung nach am praktikabelsten ziehen, wenn die tatsächlich in einem Kryptotoken verkörpert Rechte und deren zivilrechtliche Rechtssynchronisation näher beleuchtet werden – dabei geben wir im Rahmen dieser steuerlichen Abhandlung lediglich einen Überblick, die eine zivilrechtsdogmatische Aufbereitung nicht ersetzen kann. Entsprechend unserer Ausführungen zur technischen Einord-

---

<sup>25</sup> *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 479.

<sup>26</sup> So CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag v. 25.6.2019, Zukunftstechnologie Blockchain – Chancen für Deutschland nutzen, 3, abrufbar unter <http://bit.ly/2J84BwC> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>27</sup> Siehe <http://bit.ly/2HD9v4J> (letzter Abruf: 16.10.2019).

nung von Kryptotoken<sup>28</sup> können diese als „Gefäß“ oder „Übertragungsvehikel“ für eine bestimmte Rechtsposition verbildlicht werden. Im Folgenden soll daher dargestellt werden, welche Arten von Rechtspositionen typischerweise durch Kryptotoken übertragen werden. Dabei kommen drei Oberordnungen an Tokenklassen in Betracht: die sog. Native oder Einfachen Token (**aa.**), sog. Gegenpartei-Token (**bb.**) sowie Equity Token (**cc.**).

#### aa. Native / Einfache Token

Native- oder Einfache Token repräsentieren lediglich einen bloßen Eintrag in einem Distributed Ledger (rechtlich sind sie eine „leere Hülle“). Sie vermitteln dem Tokeninhaber zivilrechtlich weder relative noch absolute Rechte, Forderungen oder durchsetzbare Ansprüche gegen den Emittenten oder Dritte können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Der Wert eines Native/Einfachen Tokens beruht daher allein auf der Erwartung einer zukünftigen Verwendbarkeit als Zahlungsmittel.<sup>29</sup> Ein intrinsischer Wert wohnt ihnen nicht inne.

Bekanntestes Beispiel eines Einfachen/Nativen Tokens ist der Bitcoin. Darüber hinaus dürften die meisten early stage Token, d.h. emittierte Kryptotoken, mit denen der Emittent noch keine Rechtsposition synchronisiert hat, unter die Definition eines Einfachen/Nativen Tokens fallen.

#### bb. Gegenpartei-Token

Repräsentiert ein Kryptotoken über den bloßen Eintrag in einem DLT hinaus auch relative Rechte, die mit dem Token synchronisiert sind, kann ein sog. Gegenpartei-Token vorliegen. Dabei handelt es sich um solche Token, die dem Tokeninhaber zivilrechtlich relative Rechte, typischerweise gegenüber dem ausgebenden Emittenten, aber keine absoluten Rechte vermitteln.

Gegenpartei-Token transportieren regelmäßig Ansprüche und Forderungen des Tokeninhabers gegen den Emittenten. Dabei kann es sich beispielsweise um den Anspruch auf eine zukünftige Ware oder Dienstleistung handeln (vergleichbar einem Gutschein). Ebenso denkbar ist, dass der Gegenpartei-Token mit Zahlungsforderungen etwa aus einem Darlehen des Tokeninhabers zugunsten des Emittenten synchronisiert ist.

---

<sup>28</sup> Hierzu oben unter II.2., S. 6.

<sup>29</sup> S.a. *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155) insoweit unter dem Begriff der Currency Token.

Zivilrechtlich fallen Utility Token unserer Einschätzung nach dabei unter den Regelungsbereich der Inhaberschuldverschreibungen, sodass es nach aktueller Rechtslage zu einer analogen Anwendung der §§ 793 ff. BGB kommen dürfte. Entsprechend ist, zur Bestimmung des konkreten Leistungsversprechens aus dem Token, grundsätzlich auf den Wortlaut der Urkunde abzustellen.<sup>30</sup> Denkbar wäre hier, den zugrundeliegenden Code des Tokens sowie den daraus entspringenden Smart Contract als Äquivalent zum Wortlaut einer klassischen Urkunde heranzuziehen.<sup>31</sup> Darüber hinaus werden in der Praxis aber auch außerhalb des Tokens liegende Umstände zur Auslegung des Leistungsversprechens gewürdigt werden müssen; allen voran getroffene Aussagen in etwaigen White Paper, Light Paper sowie in den Regelungen des Token Purchase Agreements.

Beispielhaft für einen Gegenpartei-Token steht der Token des Berliner Unternehmens Bitbond. Dieses ermöglicht Investoren durch die Gewährung eines tokenbasierten Darlehens, an der Unternehmensfinanzierung von (zumeist Wachstums-)Unternehmen teilzuhaben.

#### cc. Equity Token

Equity Token transportieren ebenso wie Gegenpartei-Token eine Rechtsposition des Tokeninhabers. Im Gegensatz zu den Gegenpartei-Token vermitteln sie zivilrechtlich jedoch absolute Rechte. In der Theorie begründen die Token dabei eine gesellschafterähnliche Stellung für den Tokeninhaber und räumen diesem ein durchsetzbares Teilhaberecht am Unternehmen des Emittenten ein. Dies schließt regelmäßig Mitbestimmungsrechte und einen Anspruch auf Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft ein.<sup>32</sup> Denkbar sind darüber hinaus auch gesellschaftsrechtliche Informationsrechte zugunsten des Tokeninhabers.

---

<sup>30</sup> Bereits *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1156); *Habersack*, in MüKo BGB, 7. Auflage 2017, § 793 BGB Rn. 8.

<sup>31</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1156) mit Verweis auf *Kaulartz/Heckmann*, CR 2016, 618 (622 ff.) zum Erklärungsgehalt eines Smart Contract sowie zur Frage der Lesbarkeit des Codes eines Token *Heckelmann*, NJW 2018, 504 (506).

<sup>32</sup> Vgl. den Beitrag von *Fußwinkel/Kreiterling*, in BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung v. 1.8.2018, abrufbar unter: <http://bit.ly/2XX2Lby> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124 (125); *Zickgraf*, AG 2018, 293 (296).



Echte Equity Token, die den Tokeninhabern eine gesellschafterähnliche Stellung vermitteln, sind aktuell auf dem deutschen Markt nicht bekannt. Der Numerus Clausus des deutschen Sachenrechts sowie deutsche Beurkundungserfordernisse stellen die Entwicklung solcher Token dabei vor hohe Hürden.<sup>33</sup> So bedarf etwa die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nach § 15 Abs. 3 GmbHG stets der notariellen Beurkundung. Die Ausgabe von Aktien durch eine AG ist nur bei Erstellung einer schriftlichen Urkunde möglich, welche die Mitgliedschaft an der Gesellschaft verbrieft.<sup>34</sup> Dies steht der Fungibilität eines Equity Token ganz erheblich entgegen.

In der Praxis werden diese Hürden vereinzelt durch den Umweg über eine schuldrechtliche Nachbildung der Gesellschafterstellung oder über die Wahl bestimmter Treuhandstrukturen genommen.<sup>35</sup> Da der emittierte Token in diesem Fall aber keine absoluten Rechte vermitteln wird, kann bei strenger Klassifizierung nach den durch einen Kryptotoken vermittelten Rechten in diesem Fall nur schwerlich noch von einem echten Equity Token gesprochen werden. Denkbar ist dagegen eine Ausgestaltung des Equity Tokens nach ausländischen Rechtssystemen. Ob das von der Bundesregierung vorgestellte Modell für elektronische Wertpapiere diesbezüglich mittelfristig Abhilfe schaffen wird, bleibt abzuwarten.

## **b. Klassifizierung nach intendierter Funktion**

Nicht zuletzt angesichts der bislang noch nicht gefestigten Terminologie für die Klassifizierung von Kryptotoken wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Zuordnung eines Kryptotokens zu einer bestimmten Tokenklasse noch keine rechtliche Einordnung des Tokens zulasse, sondern es vielmehr

---

<sup>33</sup> Abhilfe könnte mittelfristig das von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Modell elektronischer Wertpapiere schaffen: Vgl. Blockchain-Strategie der Bundesregierung v. 18.9.2019, 3, abrufbar unter <http://bit.ly/2pYjtbF> (letzter Abruf: 16.10.2019) sowie bereits zuvor Diskussionspapier des BMJV/BMF v. 7.3.2019 „Eckpunkte für die regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token“, abrufbar unter <http://bit.ly/30rRsFN> (letzter Abruf: 16.10.2019); dazu *Casper*, BKR 2019, 209.

<sup>34</sup> *Vatter*; in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 3. Auflage 2015, § 13 AktG Rn. 12; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1156).

<sup>35</sup> Teilweise ist in diesem Zusammenhang von sog. Trust Token die Rede, da nicht selten Treuhandkonstruktionen gewählt werden.

auf eine Einzelfallbetrachtung ankomme.<sup>36</sup> Sowohl in der juristischen Fachliteratur als auch in den veröffentlichten White Papers und anderer Blockchainliteratur orientiert sich eine Klassifizierung der Token daher regelmäßig an der konkreten Funktion des im Einzelfall untersuchten Tokens.

Ausgehend von der intendierten Funktion des Kryptotokens stellen wir im Folgenden ein entsprechendes Abgrenzungsmodell anhand der gängigen Terminologie einer Einordnung als Zahlungsmittel- bzw. Currency Token (**aa.**), Nutzungs- bzw. Utility Token (**bb.**) oder Security/Investment bzw. Asset Token (**cc.**) dar.<sup>37</sup>

#### aa. Zahlungsmittel / Currency Token

Als Zahlungsmittel- oder Currency Token werden allgemein Kryptotoken bezeichnet, die von den Beteiligten einer Transaktion unmittelbar als Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen akzeptiert und eingesetzt werden sollen.<sup>38</sup> Dabei ist es unerheblich, ob die Verwendung des Currency Tokens allein auf der Plattform des Emittenten für von diesem angebotene Leistungen oder darüber hinaus auch für Waren und Dienstleistungen Dritter möglich ist.<sup>39</sup> Entscheidend insbesondere in Abgrenzung zum Nutzungs-/Utility Token dürfte jedoch sein, dass der Currency Token zumindest auch von Dritten als Geldersatz oder Tauschmittel akzeptiert wird. Neben seiner Funktion als Zahlungsmittel kommt einem Currency Token allenfalls noch

---

<sup>36</sup> *Borkert*, ITRB 2018, 39 (42); *Stöhr*, DStR 2019, 1889, 1890; vgl. auch die entsprechende Aussage der BaFin, Hinweisschreiben v. 20.2.2018, GZ: WA 11-QB 4100-2017/0010, 2, abrufbar unter <http://bit.ly/2YJv0HI> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>37</sup> In Anlehnung auch an das Modell von *Hacker/Thomale*, "Crypto-Securities Regulation: ICOs, Token Sales and Cryptocurrencies under EU Financial Law", 12 ff., abrufbar unter <http://bit.ly/2SbMHNz> (letzter Abruf: 16.10.2019); s.a. *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155); *Weitnauer*, in *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital, 6. Auflage 2019, Teil E Rn. 109 ff.

<sup>38</sup> *Fußwinkel/Kreiterling* in *BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung* v. 1.8.2018, abrufbar unter <http://bit.ly/2XX2Lby> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>39</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155); vgl. *Weitnauer*, in *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital, 6. Auflage 2019, Teil E Rn. 110; *Zickgraf*, AG 2018, 293 (296 f.).

eine Wertaufbewahrungsfunktion zu.<sup>40</sup> Darüber hinausgehende Funktionen sind vom Emittenten nicht beabsichtigt.

Vorreiter und der wohl bekannteste Currency Token ist der seit 2009 existierende Bitcoin. Seine Hochphase hatte die Emission von Currency Token in den Anfängen der globalen Boom-Phase von Tokenemissionen bis etwa zum Jahr 2016.

#### bb. Nutzungs- / Utility Token

Vor allem in den Jahren 2016 und 2017 begannen einige Emittenten von Tokenemissionen auf die Ausgabe von Currency Token zu verzichten und sog. Nutzungs- oder Utility Token auszugeben. Hierbei handelt es sich um einen Kryptotoken, der seinem Inhaber ein zivilrechtlich wirksames und durchsetzbares Nutzungs-, Vertriebs- oder Belieferungsrecht an einer vom Emittenten (in der Regel zukünftig) angebotenen Ware oder Dienstleistung einräumt.<sup>41</sup> Im Unterschied zum Currency Token richtete sich dieses Leistungsversprechen in der Regel gegen den Emittenten selbst. Ihrer Funktion nach gleichen Utility Token daher einem ausgegebenen Gutschein. Denkbar ist dabei sowohl eine Ausgestaltung des Utility Tokens dahingehend, dass eine ganz bestimmte Ware oder Dienstleistung geschuldet ist, als auch entsprechend eines Wertgutscheins. Auch an dieser Stelle sei jedoch noch einmal auf das Erfordernis der Einzelfallprüfung hingewiesen – viele ausgegebene Utility Token in frühen ICOs waren solche nur dem Namen nach, ohne aber ein rechtlich durchsetzbares Leistungsversprechen zu enthalten.<sup>42</sup>

Beispielhaft für eine prominente Utility Tokenemission steht der im Dezember 2017 von der deutschen NAGA Group AG emittierte NAGA Coin, mit

---

<sup>40</sup> *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124 (124); anders *Fußwinkel/Kreiterling*, in BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung v. 1.8.2018, abrufbar unter <http://bit.ly/2XX2Lby> (letzter Abruf: 16.10.2019), die einen intrinsischen Wert bei Currency Token in der Regel ablehnen.

<sup>41</sup> *Fußwinkel/Kreiterling* in BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung v. 1.8.2018, abrufbar unter <http://bit.ly/2XX2Lby> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124 (125); *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278 (3279 f.); *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155); *Weitnauer*, in Weitnauer, Handbuch Venture Capital, 6. Auflage 2019, Teil E Rn. 111.

<sup>42</sup> Vgl. *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 479 und 481.

einem Emissionsvolumen von 50.000.000 €. <sup>43</sup> Tokeninhaber können den NAGA Coin zum Zugang zu einer Handelsplattform des Emittenten verwenden, um über diese letztlich virtuelle Gegenstände in Videospiele zu erwerben.

#### cc. Security / Investment / Asset Token

Als Security / Investment oder auch Asset Token werden Kryptotoken bezeichnet, die ihrem Inhaber – abgesehen von einer möglichen Wertsteigerung des Tokens selbst<sup>44</sup> – einen zukünftigen (Rück-)Zahlungsanspruch in Aussicht stellen und ihm so ein durchsetzbares Teilhaberrecht am Unternehmen des Emittenten oder einem konkreten Asset einräumen.<sup>45</sup> Investment Token ähneln damit klassischen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Schuldtiteln.<sup>46</sup>

Ihrer Funktion nach sollen Security Token den Tokeninhabern vor allem eine Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft des Emittenten oder einem von diesem gehaltenen Wirtschaftsgut (z.B. einer Immobilie) einräumen (in diesem Zusammenhang werden die Token häufig auch als Equity Token bezeich-

---

<sup>43</sup> Zur Marktkapitalisierung des NAGA Coin und dessen Emissionsvolumen vgl. CoinMarketCap, abrufbar unter <http://bit.ly/2YMGYjW> (letzter Abruf: 16.10.2019); hierzu auch *Zickgraf*, AG 2018, 293 (296).

<sup>44</sup> Dieser zusätzliche Investment-Aspekt gilt für alle Token, die an Sekundärmärkten gehandelt werden bzw. für alle Token, deren Erwerber eine solche Handelbarkeit zukünftig erwarten, letztgenannter Aspekt ist es auch insbesondere, der nach Ansicht der U. S. Securities and Exchange Commission (SEC) Token regelmäßig als „Securities“ im Sinne des US-Rechts qualifiziert, vgl. die öffentliche Stellungnahme von SEC Chairman Jay Clayton vom 11.12.2017, abrufbar unter <http://bit.ly/2xGlxVT> (letzter Abruf: 16.10.2019); zur Rechtslage in den USA *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89, 97 f.

<sup>45</sup> *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 479 f.; *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278 (3280); *Stöhr*, DStR 2019, 1889, 1890; *Zickgraf*, AG 2018, 293 (295).

<sup>46</sup> *Fußwinkel/Kreiterling* in BaFin Perspektiven, Blockchain-Technologie – Gedanken zur Regulierung v. 1.8.2018, abrufbar unter <http://bit.ly/2XX2Lby> (letzter Abruf: 16.10.2019).

net<sup>47</sup>) oder Zinsen einbringen, wie dies bei Darlehen oder Genussrechten der Fall ist (in letzterem Fall ist häufig auch von einem Debt Token die Rede<sup>48</sup>).<sup>49</sup>

Erste Emissionen von Security Token sind auf dem (deutschen) Markt seit 2019 sichtbar. Als maßgeblicher Vorreiter bei der Ausgabe von Security Token gilt das oben bereits erwähnte Berliner Unternehmen Bitbond.<sup>50</sup>

#### 4. Ablauf eines ICO / STO

Die Ausgabe von Kryptotoken zur Unternehmensfinanzierung wird – je nach Art des ausgegebenen Token – im Markt als *Initial Coin Offering* (ICO) oder – im Falle von Security Token – *Security Token Offering* (STO) bezeichnet.<sup>51</sup> Synonym werden teilweise die Begriffe *Token Generating Event* (TGE), *Initial Token Sale* (ITO) oder nur *Token Sale* verwendet.<sup>52</sup> Investoren zahlen – meist in Form von Currency Token wie Bitcoin oder Ether – einen vorab festgelegten Betrag und erhalten im Gegenzug dafür die entsprechende Menge an Token. Werden Token über eine Handelsplattform (Exchange) ausgegeben, auf der sie im Anschluss auch gelistet und im Sekundärmarkt gehandelt werden können, spricht man auch von Initial Exchange Offerings (IEO).

Das Kürzel ICO ist angelehnt an den Begriff des IPOs, also des *Initial Public Offerings* von Aktien, den Börsengang eines Unternehmens.<sup>53</sup> Zwar handelt es sich in beiden Fällen um Unternehmensfinanzierungsstrategien, davon abgesehen existieren jedoch wesentliche rechtstechnische Unterschiede. Verdeutlicht wird dies bereits durch die Ausgangslage der jeweiligen Gesellschaften. Während ein IPO eine gewisse Größe des Unternehmens voraussetzt, sind ICOs (derzeit) insbesondere für Start-ups eine interessante Form

---

<sup>47</sup> Hierzu zuvor II.3.a.cc., S. 14.

<sup>48</sup> Ebenda.

<sup>49</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155); *Weitnauer*, in *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital, 6. Auflage 2019, Teil E Rn. 112.

<sup>50</sup> Hierzu oben II.3.a.bb., S. 13.

<sup>51</sup> Vgl. *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477 (siehe auch ebenda Fn. 1). Der wohl erste STO in Deutschland wurde am 11. März 2019 durch Bitbond durchgeführt. Mit dem eingesammelten Kapital sollen primär Darlehen von Kleingewerbetreibenden finanziert werden.

<sup>52</sup> Vgl. *Hahn/Wilkens*, ZBB 2019, 10, 13.

<sup>53</sup> Bspw. *Schmidt*, Kryptowährungen und Blockchains, 2019, Frage 9.1.

der Finanzierung. Die durch ICOs generierten Einnahmen sind in der jüngsten Vergangenheit rasant angestiegen. Während im Jahr 2017 weltweit ca. 7 Mrd. USD eingesammelt wurden, stieg dieser Wert im Jahr 2018 auf etwa 20 Mrd. USD.<sup>54</sup>

Im Folgenden soll der Ablauf einer charakteristischen<sup>55</sup> Tokenemission in der Praxis kurz dargestellt werden:<sup>56</sup> In der Konzeptionsphase fasst das Unternehmen, das die Tokenemission durchführen will, die Geschäftsidee in einem sog. Whitepaper zusammen. Dieses wird dann, meist zusammen mit weiteren Informationen (bspw. Laufzeit, Anzahl und Preis der zu verkaufenden Token) auf eine Website gestellt. Zudem gibt es in der Regel sog. Terms and Conditions, in denen sich allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tokenemission finden.<sup>57</sup> Bislang nur in wenigen, aber dank Professionalisierung im Markt immer häufiger zu beobachtenden Fällen wird auch ein Wertpapierprospekt aufgesetzt.<sup>58</sup> In der Vergangenheit fielen die meisten ausgegebenen Token – tatsächlich oder jedenfalls nach Auffassung der Emittenten – nicht in den Anwendungsbereich der entsprechenden Wertpapiergesetze. Schließlich wird die beabsichtigte Tokenemission über verschiedene Kanäle an den potenziellen Investorenkreis kommuniziert.

Zur technischen Vorbereitung gehört insbesondere die Erschaffung der auszugebenden Token. Anstelle des „Mining“, also dem Erschaffen von (Folge-)Token durch die späteren Teilnehmer an dem jeweiligen Netzwerk, wird hierfür in aller Regel zur erstmaligen Erstellung eines Token-Grundstocks ein als „Minting“ („Prägen“) bezeichneter Prozess genutzt. Dabei wird regelmäßig

---

<sup>54</sup> PWC Schweiz 4th ICO/STO Report – A Strategic Perspective, März 2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2VtKw8d> (letzter Abruf: 16.10.2019); CoinSchedule Cryptocurrency ICO Stats 2018, abrufbar unter <http://bit.ly/2HmVecL> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>55</sup> Da der genaue Ablauf bislang kaum Regulierungen unterliegt und Tokenemissionen bis dato von einem sehr unterschiedlichen Professionalitätsgrad geprägt sind, gibt es hier viele Abweichungen im Einzelnen. Auf die in der Praxis anzutreffenden Variationen soll hier nicht umfassend hingewiesen werden.

<sup>56</sup> Vgl. zum Ablauf bspw. *Schmidt*, Kryptowährungen und Blockchains, 2019, Frage 9.4; *Borkert*, ITRB 2018, 39, 43; *Hahn/Wilkens*, ZBB 2019, 10, 13; *Koch*, ZBB 2018, 359, 361 f.

<sup>57</sup> Hierzu *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1157 f.

<sup>58</sup> So bspw. beim STO des Security Tokens von Bitbond (Fn. 51).

auf den ERC-20-Token-Standard<sup>59</sup> zurückgegriffen. Das Verfahren läuft in mehreren Schritten ab. Im ersten Schritt wird ein *Smart Contract* geschaffen, der bspw. Namen, Eigenschaften und Gesamtzahl der Tokens enthält. Dieser *Smart Contract* wird sodann in die Blockchain eingespeist, wodurch er zukünftig fest auf der Blockchain verankert und nur über eine spezielle Adresse erreichbar ist.

Damit sind die technischen Voraussetzungen für die eigentliche Tokenemission geschaffen. Will nun ein Investor einen Token erwerben, so sendet er andere Kryptotoken (in der Regel handelt es sich hierbei um Currency Token wie Bitcoin oder – besonders häufig – Ether) an die Adresse des *Smart Contracts*. Dieser verarbeitet die Informationen und stellt im Gegenzug dem Erwerber die neu geschaffenen Token in dessen *Wallet* zur Verfügung. Die erhaltene Kryptowährung wird dagegen auf der *Wallet* des Emittenten gutgeschrieben.<sup>60</sup> Dieser Vorgang wiederholt sich, bis die maximale Anzahl der auszubehenden Token erreicht ist oder der ICO durch das ausgebende Unternehmen beendet wird.

Sollte die geschaffene Anzahl der Token nicht vollständig emittiert werden (bspw. weil sich nicht genug Investoren finden), so hat der Emittent verschiedene Möglichkeiten, mit den verbliebenen Token umzugehen. Häufig werden sie „verbrannt“, also vernichtet<sup>61</sup> („*burning*“). Hierdurch soll häufig eine Verknappung der Token sichergestellt werden. Steigt die Nachfrage später an, steigt der Wert aufgrund geringeren Angebots. Eine andere Möglichkeit ist es, die übrigen Token bewusst für eine mögliche weitere Finanzierungsrunde aufzubewahren. Ein typisches Problem von ICOs ist es nämlich, dass die Emission von Token regelmäßig als einmalige Finanzierung konzipiert ist. Das Zurückbehalten von Token für die spätere Ausgabe an neue Investoren ist hierfür eine mögliche Lösung.<sup>62</sup> So ist es möglich, den Wert des

---

<sup>59</sup> *ERC* bedeutet *Ethereum Request for Comments*. Die 20 bezieht sich auf ein Verfahren von *Fabian Vogelsteller* und *Vitalik Buterin*, die ein Muster eines Tokencodes auf der Ethereum-Blockchain entwickelt haben, das inzwischen als Marktstandard anzusehen ist und als Grundlage für eine Vielzahl von ICOs dient; dazu *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278, 3278 f.

<sup>60</sup> *Kaulartz/Matzke*, NJW 2018, 3278, 3279.

<sup>61</sup> Vernichtet werden die Token richtigerweise nicht. Vielmehr gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich der Token zu entledigen, bspw. das Versenden an eine falsche Adresse, wodurch die Token zwar noch „vorhanden“, aber für keinen Teilnehmer je wieder erreichbar sind.

<sup>62</sup> *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 90, 95 (Fn. 44).

Unternehmens kontrolliert und realistisch auf die emittierten Token zu spiegeln und sich gleichzeitig die Möglichkeit zu erhalten, finanzielle Engpässe durch eine zukünftige Ausgabe abzusichern.

Teilweise werden die erhaltenen Currency Token von den emittierenden Unternehmen sogleich in Fiatwährungen<sup>63</sup> wie Euro eingetauscht, um Volatilitätsrisiken zu vermeiden. Mit den im Rahmen des ICO erlangten Geldern hat das Unternehmen nun die Möglichkeit, sein Projekt zu finanzieren. Gleichzeitig haben die Investoren im Rahmen ihrer erhaltenen Token idealtypisch einen Anspruch auf das versprochene Produkt, einen Anteil am künftigen Erfolg oder auch Kursgewinn durch Wertzuwächse der Token. Dies hängt im Einzelnen von der Art des Tokens ab. Auf die erheblichen Risiken, denen Investoren bisheriger ICOs oft ausgesetzt sind, sei hingewiesen.<sup>64</sup>

## 5. Hinweise auf aktuelle Rechtsentwicklung

Während andere Staaten bereits legislativ tätig geworden sind, um der Durchführung von ICOs eine größere Rechtssicherheit zu geben,<sup>65</sup> hat der deutsche Gesetzgeber bislang keine Gesetze mit spezifischem Blockchain-Bezug verabschiedet. Zwar hatte die Große Koalition bereits im Koalitionsvertrag vom 12.3.2018 angekündigt, das Potenzial der Blockchain-Technologie in Deutschland stärker nutzen zu wollen, und ihre Blockchain-Strategie

---

<sup>63</sup> Fiatgeld bezeichnet in der ökonomischen Geldtheorie – im Gegensatz zu Warengeld – ein Tauschmittel ohne intrinsischen Wert. Von modernen Staaten ausgegebene gesetzliche Zahlungsmittel wie Euro oder Yen sind regelmäßig als Fiatgeld zu qualifizieren.

<sup>64</sup> Im Herbst 2018 notierten von den in 2017 emittierten Token 86 % unter ihrer ersten Kursfeststellung, 30 % erlitten einen (fast) vollständigen Wertverlust. Im Durchschnitt wiesen ICOs aus dem Jahr 2017 einen Verlust gegenüber den erreichten Höchstkursen von 66 % aus (Ernst & Young, „Initial Coin Offerings, The Class of 2017 – one year later“ vom 19. Oktober 2018).

<sup>65</sup> Etwa Frankreich mit dem sogenannten PACTE-Gesetz vom 12.4.2019, wodurch institutionellen Anlegern die Investition in Krypto-Token erleichtert wurde, vgl. Meldung auf BTC-Echo, abrufbar unter <http://bit.ly/2w2AWyN>. Vgl. auch das in Liechtenstein im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Gesetz über auf vertrauenswürdigen Technologien (VT) beruhende Transaktionssysteme“, ein spezifisch auf Blockchain zugeschnittenes Regelwerk, Vernehmlassungsbericht abrufbar unter <https://bit.ly/2P1gCVA>; Gesetzgebungsantrag von der Regierung verabschiedet am 7. Mai 2019, vgl. <https://bit.ly/2vTZIB1> (letzter Abruf: 16.10.2019).



nach Durchführung eines Online-Konsultationsverfahrens<sup>66</sup> am 18.9.2019 vorgelegt.<sup>67</sup> Die Umsetzung der in Aussicht gestellten Maßnahmen dieses Strategiepapiers stehen freilich noch aus. Bei Veröffentlichung dieser Schrift war noch nicht abzusehen, wann mit der Vorlage des Referentenentwurfs bzw. der späteren Verabschiedung eines Gesetzes zu rechnen ist; eine Verabschiedung noch im Jahr 2019 oder Anfang 2020 scheint aber jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dabei darf als gutes Zeichen gewertet werden, dass die zuständigen Ministerien als einen Kernpunkt ihrer Strategie die Synchronisation zwischen Kryptotoken und zu übertragendem Recht auf die Fahnen geschrieben haben – bzw. anders formuliert einer (weiteren) Entmaterialisierung des Wertpapierrechts bzw. Effektenverkehrs offen gegenüberstehen.<sup>68</sup> Spezifische steuerrechtliche Gesetzesänderungen mit Blockchain-Bezug sind bisher jedoch nicht bekannt.

Die Bundesregierung beabsichtigt zunächst, das (zivilrechtliche) Verbriefungserfordernis zunächst für Schuldverschreibungen aufzugeben und stattdessen auch die Emission elektronischer Schuldverschreibungen zu ermöglichen. Eine entsprechende Liberalisierung für Aktien soll ggf. später erfolgen. Die bisherigen Funktionen der Urkunde (Legitimations-, Liberations- und Übertragungsfunktion) sollen durch ein elektronisches Wertpapierregister ersetzt werden. Grundsätzlich soll es möglich sein, dass dieses Register durch den Emittenten selbst geführt wird (der dabei allerdings beaufsichtigt wird). Letzteres soll jedoch unter der Voraussetzung stehen, dass „durch Verwendung der Blockchain-Technologie ausgeschlossen“ ist, dass Registereintragungen unbefugt nachträglich verändert werden und Integrität und Authentizität der Wertpapiere somit geschützt sind. Hierdurch könnte es erstmals möglich werden, bestimmte Ansprüche dinglich zivilrechtlich unmittelbar an den Tokentransfer auf der Blockchain zu koppeln.

---

<sup>66</sup> Hinweise zum Konsultationsverfahren unter <http://bit.ly/2JpYuGO> (letzter Abruf: 16.10.2019). Sehr lesenswert dazu die Stellungnahme des FinTechRat im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom 27.3.2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2Jk88ug> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>67</sup> Vgl. Blockchain-Strategie der Bundesregierung v. 18.9.2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2pYjtbF> (letzter Abruf: 16.10.2019), sowie bereits zuvor Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode v. 12. März 2018, 43 f. Dazu zusammenfassend *Kleinert/Mayer*, EuZW 2019, 857.

<sup>68</sup> Siehe dazu grundsätzlich *Casper*, BKR 2019, 209, 210 ff.; *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124, 131; *Koch*, ZBB 359, 363 f.; sowie oben unter II.2., S. 6.

Zur Frage des Anlegerschutzes bei elektronischen Wertpapieren stellte bereits das Eckpunktepapier vom 7.3.2019 mehrere Varianten zur Diskussion, die von Informations- und Dokumentationspflichten des Emittenten gegenüber Privatanlegern bis zum kompletten Ausschluss von Privatanlegern aus dem Blockchain-Schuldverschreibungshandel reichen.<sup>69</sup> Zudem gingen die Ministerien auch auf die Emission von Utility-Token ein und führten aus, dass diese regelmäßig nicht unter den Wertpapierbegriff des Aufsichtsrechts fielen und somit keiner ausreichenden Regulierung (insb. keiner Prospektspflicht) unterfielen. In diesem Zusammenhang werden mehrere Handlungsoptionen zur Diskussion gestellt; diese regulatorischen Fragen sollen hier nicht weiter behandelt werden.

## **6. Praktische Anwendungsbereiche**

Für welche Unternehmen eine Tokenemission zur Unternehmensfinanzierung sinnvoll oder gar vorzugswürdig ist, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen. Ebenso wird das Verhältnis, das Tokenemissionen zu herkömmlichen Finanzierungsformen einnehmen (von Bankdarlehen bis hin zu Venture-Capital-Beteiligungen), erst in Zukunft beurteilt werden können.

Intuitiv scheint es nahezuliegen, Tokenemissionen im Bereich von Technologie-Start-ups zu suchen, denn dort könnte die Finanzierungsform besonders zum geplanten Produkt passen, insbesondere, wenn das Start-up selbst im Bereich von Blockchainanwendungen tätig ist.<sup>70</sup> Zwingend ist aber weder eine Beschränkung auf die Technologiebranche noch auf die Start-up-Szene. Auch für den typischen Mittelständler scheint eine Verwendung dieses Finanzierungsinstruments denkbar. Zu beachten ist hier, dass sämtliche Vorteile der Tokenemission (potenziell weltweiter Investorenkreis, einfache Transferierbarkeit und leichte Teilbarkeit der ausgegebenen Kryptotoken) zumindest aktuell mit relativ hohen Kosten für eine hinreichend rechtssichere Strukturierung erkauft werden müssen. Ein etabliertes mittelständisches Unternehmen, das beispielsweise ein neues Geschäftsfeld ausbauen möchte, wird mit Blick auf das erzielbare Finanzierungsvolumen den Beratungsaufwand eher eingehen (können) als ein Start-up. Für die Finanzierung von Konzernen durch Tokenemissionen gibt es demgegenüber aktuell noch

---

<sup>69</sup> Eckpunkte für die regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token, abrufbar unter <http://bit.ly/2HIJjvU> (letzter Abruf: 16.10.2019)

<sup>70</sup> Vgl. *Marx/Dahlmann*, *StuB* 2019, 217, 218.

keine praktischen Hinweise. Insbesondere scheinen hier die aktuell erzielbaren Aufkommen im Vergleich zur Finanzierung insbesondere durch klassische Kapitalerhöhungen noch zu gering zu sein.

### III. Einkommensteuer (RA Dr. David Hötzel)

Nachfolgend soll die einkommensteuerliche Behandlung der Ausgabe von Kryptotoken gegen Einnahme eines Finanzierungsmittels beim ausgebenden Unternehmen näher untersucht werden. Hierfür ist zunächst erforderlich, einige (steuer-)bilanzielle Vorfragen zu beleuchten, um ausgehend davon die bilanz- bzw. ertragsteuerlichen Folgen einer Tokenemission zu erörtern.

#### 1. Grundfragen der bilanziellen Behandlung von Kryptotoken

##### a. Kryptotoken als Wirtschaftsgüter

Kryptotoken werden – unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung und Art – nach überwiegender Auffassung als (bilanzierungsfähige) Wirtschaftsgüter eingeordnet.<sup>71</sup> Rechtsvergleichend entspricht die Einordnung als Wirtschaftsgut auch jener in anderen Staaten.<sup>72</sup> Ihr Zu- oder Abgang im Vermögen eines ausgebenden ebenso wie eines investierenden Unternehmens sind nach Maßgabe des Vollständigkeitsgebots in der Steuerbilanz zu aktivieren (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG)<sup>73</sup> und führen nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen zu steuerlich relevanten Realisierungsvorgängen.

Wirtschaftsgüter sind Sachen und Rechte im Sinne des Zivilrechts, ebenso aber auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten oder sonstige vermögenswerte Vorteile für einen Betrieb, deren Erlangung der Kaufmann

---

<sup>71</sup> BT-Drs. 17/14530, 40; FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.06.2019, 13 V 13100/19; *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1836; *Eckert*, DB 2013, 2108, 2110; *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1542; *Heck*, DStZ 2019, 106, 108 f.; *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 480; *Hornung/Westermann*, DStZ 2018, 301, 306; *Kirsch/von Wieding*, BB 2017, 2731, 2732 f. (Vermögensgegenstand); *Krumm*, in Blümich EStG, § 5 Rn. 740; *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 219; *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 143; *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 22; *Reiter/Nolte*, BB 2019, 1179, 1183; *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 940; *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407, 408; *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1770. Andere Auffassung *Schroen*, DStR 2019, 1369, passim.

<sup>72</sup> Beispiel USA: IRS, Mitteilung v. 25.3.2014, IR-2014-36, Q&A no. 1; dazu *Chodorow* Fla. Tax Rev. 19 (2016), 366; *McLeod* CommLaw Conspectus 22 (2014), 379, 393 ff. Beispiel Österreich: *Petutschnig* ÖStZ 2014, 353, 356; *Loukota/Wimpissinger* ÖStZ 2014, 360.

<sup>73</sup> *Güldü*, GmbHHR 2019, 565, 569; *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 22.

sich etwas kosten lässt,<sup>74</sup> die nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich sind und die zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können.<sup>75</sup> Was ein Wirtschaftsgut ist, ist nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Betrachtungsweise weit auszulegen.<sup>76</sup> Gleichwohl ist nicht jeder bloße Vermögenswert als Wirtschaftsgut anzusehen, sondern es muss sich um eine greifbare, einzeln und selbständig bewertbare, objektiv werthaltige Position handeln.<sup>77</sup>

Dass diese Definition für Kryptotoken erfüllt ist, ist zumindest bei Einfachen (bzw. Currency-)Token begründungsbedürftig. Eine hinreichende „Greifbarkeit“ kann bei ihnen de lege lata nämlich nur schwerlich aus einer zivilrechtlichen Rechtsposition abgeleitet werden.<sup>78</sup> Zivilrechtliches Sacheigentum (§§ 90, 903 ff. BGB) kann an ihnen nicht erworben werden.<sup>79</sup> Ihre spezifische und vermögenswerte Charakteristik ergibt sich unabhängig vom Bestand oder Untergang eines konkreten körperlichen Speichermediums.<sup>80</sup> Weiterhin kommt Einfachen Token keine sonstige absolut oder relativ geschützte Rechtsposition zu, die sie als Wirtschaftsgut greifbar machen, insbesondere kommt ihnen mangels Gegenpartei kein Forderungscharakter zu.<sup>81</sup> Auch eine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit der Teilnehmer an einem DLT-

---

<sup>74</sup> BFH v. 6.12.1978 – I R 33/75, BStBl. II 1979, 259, 260: Maßgeblich ist, dass „entsprechend der Teilwertdefinition des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ein gedachter Erwerber des Betriebes im Rahmen des Gesamtaufpreises für den Gegenstand [...] einen besonderen Betrag ansetzen würde.“

<sup>75</sup> Vgl. etwa BFH v. 26.11.2014 – X R 20/12, BStBl. II 2015, 325, 327; BFH v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl. II 2000, 632, 635; BFH v. 22.2.1962 – IV 58/59 U, BStBl. III 1962, 367; EStH 4.2 I.

<sup>76</sup> BFH v. 26.11.2014 – X R 20/12, BStBl. II 2015, 325, 327; BFH v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl. II 2000, 632, 635.

<sup>77</sup> BFH v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl. II 2000, 632, 635; BFH v. 18.6.1975 – I R 24/73, BStBl. II 1975, 809, 811.

<sup>78</sup> *Schroen*, DStR 2019, 1369, 1371 f.; siehe demgegenüber aber *Koch*, ZBB 359, 362.

<sup>79</sup> *Beck/König*, AcP 215 (2015) 655, 659; *Beck/König*, JZ 2015, 130, 131; *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124, 126; *Pesch* Cryptocoin-Schulden (Fn. 16), 100 ff.; *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 940. Andere Ansicht aber kraft Analogie *Walter*, NJW 2019, 3609, 3611 ff.

<sup>80</sup> Vgl. *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357, 1359.

<sup>81</sup> *Beck/König* AcP 215 (2015) 655, 659 f.; *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 940; *Rückert* MMR 2016, 295, 296.

System dürfte zu verneinen sein.<sup>82</sup> Gleichwohl können aber auch tatsächliche Zustände, die unabhängig von einem körperlichen Träger verfügbar und übertragbar sind, als eigenständige Wirtschaftsgüter anzuerkennen sein. Das ist bei Einfachen Token der Fall.<sup>83</sup> Ihr faktischer Vermögenswert<sup>84</sup> liegt in ihrer weltweiten Verknüpfung über Netzwerkknoten innerhalb eines DLT-Systems begründet. Der durch einen Einfachen Token repräsentierte Eintrag in einem Distributed Ledger ist individuell identifizierbar. Dieser Eintrag ist dem Grunde nach einer selbständigen Bewertung unabhängig vom übrigen Vermögen eines Steuerpflichtigen zugänglich.<sup>85</sup>

Werden die Kryptotoken zusätzlich noch mit weiteren Rechten ausgestattet, das heißt repräsentieren sie neben dem bloßen Eintrag in einem Distributed Ledger („leere Hülle“) noch relative oder absolute Rechte, die mit dem Token synchronisiert sind, dann ergibt sich die Greifbarkeit und objektive Werthaltigkeit des Kryptotoken erst recht aus dieser Rechtsposition.<sup>86</sup>

Bei einer Zusammenfassung mehrerer Rechte bzw. Funktionalitäten in einem Token stellt sich überdies die Frage, ob ein einheitliches oder mehrere voneinander zu trennende Wirtschaftsgüter vorliegen. Die Unterscheidung ist nach der Verkehrsanschauung zu treffen, wobei Prüfungsmaßstab ein einheitlicher (betrieblicher) Nutzungs- und Funktionszusammenhang ist.<sup>87</sup> Sind mit einem Kryptotoken eigenständig realisierbare Rechte verbunden (Beispiel: ein im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung ausgegebener Kryptotoken gewährt ein selbständig von dem Mitarbeiter auszuübendes Recht, das dritten Inhabern bei Weiterübertragung des Kryptotoken nicht zusteht), scheint eine Aufteilung in mehrere Wirtschaftsgüter geboten. Grundsätzlich

---

<sup>82</sup> *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 20; *Schwintowski/Klausmann/Kadgien*, NJOZ 2018, 1401; *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357, 1360; in Frühphasen eines Tokensales aber denkbar nach *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124, 130; vgl. auch *Koch*, ZBB 359, 364 f.

<sup>83</sup> *Beck/König*, AcP 215 (2015) 655, 659 gehen von einer „faktisch exklusiven Position“ aus. Vgl. *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 941.

<sup>84</sup> Zu Determinanten der Wertentwicklung siehe *Lehrbass/Weißer*, CF 2018, 270.

<sup>85</sup> *Seidler*, in Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK, § 5 EStG Rn. 1448a. Andere Ansicht mit ausführlicher Begründung *Schroen*, DSr 2019, 1369, 1371 ff.

<sup>86</sup> So auch aus Sicht des Zivilrechts *Koch*, ZBB 359, 362.

<sup>87</sup> *Weber-Grellet*, in Schmidt, § 5 EStG Rn. 131.

dürfte aber das Bündel an Rechten, die auf einem Kryptotoken vereinigt werden, auch als einheitliches Wirtschaftsgut zu betrachten sein.<sup>88</sup>

## **b. Bilanzausweis dem Grunde nach**

Neben der Feststellung, dass es sich bei allen Arten von Kryptotoken um steuer(-bilanz-)rechtlich relevante Wirtschaftsgüter handelt, ist weiterhin ihr konkreter Bilanzausweis beim jeweiligen Tokeninhaber zu ermitteln. Kryptotoken unterfallen nicht ausdrücklich den in der Bilanzgliederung des § 266 HGB genannten oder sonstigen in der Bilanzierungspraxis anerkannten Bilanzpositionen (die nach § 5 Abs. 1 EStG auch für die Steuerbilanz grundsätzlich maßgeblich sind<sup>89</sup>).<sup>90</sup> Für sie muss eine sachgerechte eigenständige Einordnung gefunden werden.

### **aa. Einordnung im Einzelfall erforderlich**

Zunächst ist festzuhalten, dass keine einheitliche Einordnung für alle Arten von Kryptotoken erfolgen kann.<sup>91</sup> Während beispielsweise Einfache Token mangels Gegenpartei nicht als Forderung (§ 266 Abs. 2 B. II. HGB) oder Wertpapier (§ 266 Abs. 2 B. III. HGB) eingeordnet werden können,<sup>92</sup> ist eine entsprechende Einordnung bei Equity bzw. Security Token denkbar.

Das Erfordernis einzelfallgerechter Einordnung sollte nicht dadurch umgangen werden, dass man einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ für alle Kryptotoken sucht und die Einordnung danach vornimmt. Das würde nur die „Hülle“ des Kryptotoken beschreiben, nicht aber seinen materiellen Inhalt hinreichend abbilden. Daher dürfte es beispielsweise zu kurz greifen, Kryptotoken wegen ihres unkörperlichen Charakters als „immaterielle Wirtschaftsgüter“ einzuordnen. Die Einordnung als „immaterielle Wirtschafts-

---

<sup>88</sup> Andere Ansicht für Utility und Security Token *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 481 f.

<sup>89</sup> Vgl. BFH v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl. II 2000, 632, 635.

<sup>90</sup> Auf Überlegungen zur Abbildung von Kryptowährungen nach IFRS sei hier verwiesen, vgl. *Berger/Fischer*, BB 2018, 1195; *Kirsch/von Wieding*, IRZ 2018, 115; *Lüdenbach*, PiR 2018, 103; *Marx/Dallmann*, PiR 2019, 125.

<sup>91</sup> Vgl. *Stöhr*, DStR 2019, 1889, 1890. *Trautmann*, DB 2019, 1401, 1402 f. schlägt etwa eine Einordnung in Abhängigkeit von den genutzten Konsensalgorithmen vor.

<sup>92</sup> Vgl. *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 22

güter“ erscheint in Abgrenzung zu materiellen Wirtschaftsgütern aufgrund der fehlenden Verkörperung zunächst freilich naheliegend.<sup>93</sup> Dennoch stellt nicht jedes unkörperliche Wirtschaftsgut zugleich ein immaterielles Wirtschaftsgut im steuerbilanziellen Sinne dar; beide Begriffe sind nicht deckungsgleich.<sup>94</sup> Das zeigt schon die tradierte Bilanzgliederung des HGB dadurch, dass dort mit den finanziellen bzw. monetären Wirtschaftsgütern unkörperliche Gegenstände aufgeführt sind, die gerade nicht als immaterielle Wirtschaftsgüter bilanziert werden (vgl. § 266 Abs. 2 A. III; B II; B III; B IV. HGB).<sup>95</sup> Die bilanzielle Behandlung hat sich mithin funktional nach dem Recht zu richten, das mit dem Token synchronisiert ist und dem Tokeninhaber vermittelt wird. Das kann, muss aber nicht zur Bilanzierung als immaterielles Wirtschaftsgut führen.<sup>96</sup>

Aus umgekehrter Perspektive sagt allein die Bezeichnung eines Kryptotoken im Handel (etwa als „Security-Token“ oder „Gegenpartei-Token“) noch nichts über seine richtige bilanzielle Einordnung aus. Auch hier kann die Abgrenzung nicht allein begrifflich erfolgen, da Kryptotoken verschieden ausgestaltet sein können und hybride Formen zwischen den einzelnen Kategorien denkbar sind.<sup>97</sup> Entscheidend muss auf die mit der Einordnung einhergehenden gesetzlichen Wertungen einerseits sowie eine ökonomisch-funktionale Betrachtung des Tokens andererseits abgestellt werden. Der begrifflichen Einordnung kann lediglich eine erste Indizwirkung zukommen.<sup>98</sup> Unter dieser Prämisse wird nachfolgend eine Einordnung der oben

---

<sup>93</sup> Immerhin sieht der BFH den Unterschied zwischen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern in der Unkörperlichkeit letztgenannter, vgl. BFH v. 2.6.2014 – III B 7/14, BFH/NV 2014, 1590; BFH v. 30.10.2008 – III R 82/06, BStBl. II 2009, 421, 423.

<sup>94</sup> Darauf weisen *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 220 zu Recht hin. Vgl. auch *Wolffgang*, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 5 EStG Rn. C 2.

<sup>95</sup> Insoweit auch *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 941; vgl. allgemein *Crezelius*, in Kirchhof, § 5 EStG Rn. 63; *Kempermann*, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 5 EStG Rn. B 184; *Wolffgang*, in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, § 5 EStG Rn. C 69 f.

<sup>96</sup> *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1836 halten beispielsweise für Utility Token die Einordnung als immaterielles Wirtschaftsgut wegen der Unkörperlichkeit zunächst für möglich, stellen im Ergebnis jedoch auch das eingeräumte Nutzungsrecht in den Vordergrund. Hier ist zu konstatieren, dass es auf die Unkörperlichkeit des Tokens nicht ankommt.

<sup>97</sup> *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407 f.

<sup>98</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1155.



dargestellten Tokenkategorien vorgenommen, jedoch ausdrücklich mit dem Hinweis, dass eine solche Kategorisierung den Bilanzaufsteller nicht von einer Einzelfallprüfung befreit.

#### bb. Currency / Native Token

Currency Token sind nach hier vertretener Ansicht als finanzielle bzw. monetäre Wirtschaftsgüter einzuordnen, soweit ihre Funktion in der Nutzung als Zahlungsmittel / Tauschintermediär besteht.<sup>99</sup>

Demgegenüber plädiert die überwiegende Gegenansicht für eine Einordnung von Currency Token als immaterielle Wirtschaftsgüter.<sup>100</sup> Neben ihrer Unkörperlichkeit wird angeführt, dass Currency Token kein gesetzliches Zahlungsmittel und nicht flächendeckend in der Bevölkerung als Zahlungsmittel anerkannt sind. Das ist als Befund zutreffend, sollte jedoch für die Einordnung als finanzielles Wirtschaftsgut nicht entscheidend sein. Maßgeblich sollte die (ökonomische) Funktionalität als Zahlungsmittel für den jeweiligen Vermögensinhaber im Vordergrund der Bewertung stehen.<sup>101</sup> Das zeigt das Beispiel von Fremdwährungen, die ebenfalls keine gesetzlichen Zahlungsmittel in Deutschland sind (vgl. Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV<sup>102</sup>; Art. 10 S. 2 Euro II

---

<sup>99</sup> *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 131 ff., 135; *Liegmann/Farruggia-Weber*, BB 2019, 2455, 2458 ff.; *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 220 halten eine entsprechende Einordnung für möglich; sie sei aufgrund der Volatilitäten jedoch regelmäßig abzulehnen.

<sup>100</sup> FinMin. Schleswig-Holstein, EStG Kurzinformation Nr. 2017/23 v. 29.11.2017; *Anzinger*, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG 291. Lieferung 2019, § 5 Tz. 1817; *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1836; *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1542 (aber mit Einschränkungen ibd. 1543); *Hornung/Westermann*, DStZ 2018, 301, 306; *Kirsch/von Wieding*, BB 2017, 2731, 2733 ff.; *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 144; *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407, 408; vgl. auch *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1159; *Kirsch/von Wieding*, IRZ 2018, 115, 118 f. im IFRS-Kontext; *Prinz/Ludwig*, StuB 2019, 257, 258; *Ummenhofer/Zeitler*, DK 2018, 442, 446; *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1772. So wohl auch FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.06.2019, 13 V 13100/19.

<sup>101</sup> Insoweit auch *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 220.

<sup>102</sup> Normtext: „Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.“; dazu *Hahn/Häde*, Währungsrecht, 2. Auflage 2010, 270 f.

VO<sup>103</sup>; § 14 Abs. 1 S. 2 BBankG)<sup>104</sup> und nicht flächendeckend im Alltag als Zahlungsmittel verwendet werden. Gleichwohl wird ein Unternehmen, das beispielsweise ein Giroguthaben über japanische Yen in seinem Vermögen hält und diese als Zahlungsmittel für seinen Geschäftsverkehr nutzt, den Yen-Bestand als finanzielles Wirtschaftsgut bilanzieren. Entsprechendes muss für Currency Token regelmäßig gelten, da der ihnen zu Grunde liegende Wert bei ökonomisch funktionaler Betrachtung ausschließlich in ihrer nutzenstiftenden Funktion als Tauschintermediär liegt; eine andere wertstiftende Funktion kommt ihnen nicht zu.<sup>105</sup>

Sind Currency Token bestimmt, langfristig dem Betriebsvermögen zu dienen, und mithin im bilanziellen Anlagevermögen zu halten, sollten sie nach hier vertretener Ansicht unter den Finanzanlagen und dort unter einer neuen arabischen Ziffer ausgewiesen werden (§ 266 Abs. 2 A. III HGB i.V.m. § 265 Abs. 5 S. 2 HGB).<sup>106</sup>

Sollen Currency Token – wie wohl in der überwiegenden Anzahl der Fälle – kurzfristig als Zahlungsmittel verwendet werden, werden sie im Umlaufvermögen zu halten sein.<sup>107</sup> Dort bietet sich nach hier vertretener Ansicht konsequent ein Ausweis im Kassenbestand an (§ 266 Abs. 2 B. IV. HGB).<sup>108</sup> Unter diesem Posten sind Geld, geldnahe und geldgleiche Vermögensgegenstände auszuweisen („flüssige Mittel“).<sup>109</sup> Um den Grundsätzen der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 2 HGB) sowie des sachgerechten Ein-

---

<sup>103</sup> VO (EG) Nr. 974/98 des Rates v. 3.5.1998 über die Einführung des Euro.

<sup>104</sup> Zum Geltungsbereich und den Auswirkungen des Status der Eurobanknoten und -münzen als gesetzliche Zahlungsmittel vgl. Empfehlung der Kommission v. 22.3.2010 (2010/191/EU).

<sup>105</sup> Vgl. zur ökonomischen Einordnung ausführlich *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 58 ff. Siehe zur Gegenansicht etwa *Kirsch/von Wieding*, BB 2017, 2731, 2733; zur Abgrenzung von Geld zu Kryptowährungen als Zahlungsmittel aus privatrechtlicher Sicht *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294, 311.

<sup>106</sup> Derartige Hinzufügungen sind ausnahmsweise zulässig; vgl. *Suchan*, in Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, § 265 HGB Rn. 25, 29. A.A. *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 943; *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407, 409.

<sup>107</sup> *Heuel/Matthey*, EStB 2018, 342, 343; *Hötzel/Schober/Wicher*, IWB 2018, 392, 395 f.; *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 22.

<sup>108</sup> Zustimmend nur bei Erreichen eines hohen Liquiditätsgrades *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1543. Vgl. zur zivilrechtlichen Qualifikation als „Geld-“Schuld *Beck*, NJW 2015, 580; *Weiss*, JuS 2019, 1050, 1056.

<sup>109</sup> *Suchan*, Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, § 266 HGB Rn. 83.

blicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB) zu genügen, sollte hier eine Untergliederung in einen gesonderten Posten erfolgen (§ 265 Abs. 5 S. 1 HGB).<sup>110</sup> Hebt man mit der Gegenansicht die Unterschiede, insbesondere den unterschiedlichen Liquiditätsgrad zwischen Currency Token und Euro hervor, erscheint auch ein Ausweis unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ in Betracht zu kommen (§ 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB).<sup>111</sup> Unter diesem Sammelposten sind Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zu erfassen, die keinem anderen Posten nach der Gliederung des § 266 Abs. 2 B. HGB zuordenbar sind.<sup>112</sup>

### cc. Utility Token

Utility Token im hier verstandenen Sinne meint solche, die ihrem Inhaber ein zivilrechtlich wirksames und durchsetzbares Nutzungs-, Vertriebs- oder Belieferungsrecht an einer vom Emittenten (künftig) angebotenen Ware oder Dienstleistung einräumen.<sup>113</sup>

Utility Token, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb des Tokeninhabers langfristig zu dienen, sind bei ihm im bilanziellen Anlagevermögen aufzuführen.<sup>114</sup> Gewähren Utility Token dem Tokeninhaber (künftige) Nutzungs-, Vertriebs- oder Belieferungsrechte, die dazu bestimmt sind, dem Tokeninhaber unmittelbar zur betrieblichen Nutzung zu dienen, sind bereits die Token als entgeltlich erworbene „ähnliche Rechte“ zu zeigen (§ 266 Abs. 2 A. I Nr. 4 HGB); berechtigen sie zum (künftigen) Erwerb eines immateriellen Wirtschaftsgutes, kommt auch ein Ausweis unter geleisteten Anzah-

---

<sup>110</sup> *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 131 ff.; so auch *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1543 u. 1547. Siehe zur Möglichkeit der erweiterten Bilanzgliederung auch *Ummenhofer/Zeitler*, DK 2018, 442, 449.

<sup>111</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1542; *Hornung/Westermann*, DStZ 2018, 301, 306; *Kirsch/von Wieding*, BB 2017, 2731, 2734; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1159; *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 220; *Ummenhofer/Zeitler*, DK 2018, 442, 445.

<sup>112</sup> *Reiner/Haußer*, in Münchener Kommentar zum HGB, § 266 HGB Rn. 75.

<sup>113</sup> Vgl. oben II.3.b.bb., S. 17. Soweit der Inhaber eines als Utility Tokens bezeichneten Kryptotokens keine derartige Rechtsstellung innehat, sondern der Token sich lediglich als „leere Hülle“ ohne durchsetzbares Recht darstellt, gilt für die bilanzielle Behandlung das zuvor zu Currency Token Ausgeführte entsprechend.

<sup>114</sup> Zur Abgrenzung der Posten in § 266 Abs. 2 A. III. HGB *Suchan*, in Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, § 266 HGB Rn. 19.

lungen für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht (§ 266 Abs. 2 A. I Nr. 4 HGB); berechtigen sie zum künftigen Erwerb einer Sachanlage, sind sie als geleistete Anzahlungen für Sachanlagen zu zeigen (§ 266 Abs. 2 A. II Nr. 4 HGB).<sup>115</sup>

Die Gegenansicht hierzu verneint einen Ansatz als geleistete Anzahlungen und verweist auf die bilanzielle Eigenständigkeit von Kryptotoken. Da der Utility Token ein zu bilanzierendes Wirtschaftsgut ist und als solches seinem Inhaber bereits vollständig zugeflossen ist, habe der Gefahrübergang bereits stattgefunden und ein Ausweis unter geleistete Anzahlungen komme nicht mehr in Betracht.<sup>116</sup> Wenngleich der Hinweis auf die eigenständige Wirtschaftsguteigenschaft zutreffend ist, verkennt diese Ansicht, dass die wertstiftende Funktion eines Utility Token nicht vorrangig in seiner Liquidität liegen dürfte, sondern auf dem durch ihn repräsentierten Anspruch gegen das den Token emittierende Unternehmen beruht. Der Gefahrübergang mit Blick auf diesen Anspruch hat noch nicht stattgefunden. Verkündet das zur Annahme des Utility Token verpflichtete Unternehmen die Einstellung seiner Geschäfte, dürfte der Wert des Utility Token augenblicklich verfallen. Dieser Umstand wird bilanziell am besten durch einen Ausweis als geleistete Anzahlung abgebildet.

Ist das mit dem Utility Token vermittelte Recht nicht zur Nutzung im Betrieb des Tokeninhabers bestimmt, sondern dient diesem die Investition in das mit dem Token vermittelte, künftig auszuübende Recht allein als Kapitalanlage, kommt eher eine Einordnung unter den Finanzanlagen in Betracht (§ 266 Abs. 2 A. III HGB). Bei ausnahmsweiser Erfüllung des Wertpapierbegriffs<sup>117</sup> sind sie als Wertpapiere des Anlagevermögens einzuordnen (§ 266 Abs. 2 A. III Nr. 5 HGB),<sup>118</sup> andernfalls als sonstige Ausleihungen (§ 266 Abs. 2 A. III Nr. 6 HGB). Die mit den Utility Token eingeräumten Ansprüche sollten in diesem Fall nicht anders behandelt werden als sonstige Ansprüche aus langfristigen (Nachrang-)Darlehen, die der Emittent als Fremdkapitalinstrument ausgibt.

---

<sup>115</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546; differenzierend *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1771.

<sup>116</sup> Vgl. *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 222 f.

<sup>117</sup> Vgl. dazu *Chatard/Mann*, NZG 2019, 567, 573; *Hahn/Wilkens*, ZBB 2019, 10, 16 f.; *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89, 102 f.; grundsätzlich gegen Einordnung von Utility Token als Wertpapiere *Hacker/Thomale*, ECFR 2018, 645, 673 ff.

<sup>118</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546.

Werden Utility Token, die dem Tokeninhaber (künftige) Belieferungsrechte gegen den Emittenten einräumen, im Umlaufvermögen gehalten, kommt wiederum ein Ausweis als auf Vorräte geleistete Anzahlungen in Betracht (§ 266 Abs. 2 B. I Nr. 4 HGB).<sup>119</sup> Abzulehnen ist hingegen der im Schrifttum vorgeschlagene Ausweis als Forderung, soweit der Utility Token einen Anspruch auf Dienstleistung oder Ware gegen den Emittenten vermittelt (§ 266 Abs. 2 B. II Nr. 1 HGB).<sup>120</sup> Ein solcher Ausweis dürfte dem typischen Aussagegehalt des Postens „Forderungen“ zuwiderlaufen, der grundsätzlich Ansprüche in Geld erfasst, die der Anspruchsinhaber sich durch Erfüllung seines Teils aus einem Liefer-, Werk- oder ähnlichen Vertrag bereits verdient hat, während die gegenläufige Zahlung noch aussteht.<sup>121</sup> In diesen Fällen, in denen Utility Token dem Tokeninhaber (künftige) Nutzungs oder Vertriebsrechte gewähren, kommt ein Ausweis unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ in Betracht (§ 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB).<sup>122</sup> Ist das mit dem Utility Token vermittelte Recht nicht zur Nutzung im Betrieb des Tokeninhabers bestimmt, sondern dient diesem die Investition in das mit dem Token vermittelte, künftig auszuübende Recht allein als (kurzfristige) Kapitalanlage, ist auch eine Einordnung unter den sonstigen Wertpapieren bzw. wertpapierähnlichen Rechten denkbar (§ 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB).<sup>123</sup>

#### dd. Security Token

Security Token, im hier verstandenen Sinne, meint solche, die zivilrechtlich wirksam ihrem Inhaber ein durchsetzbares Teilhaberecht am Unternehmen des Emittenten einräumen.<sup>124</sup>

Security Token, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb des Tokeninhabers langfristig zu dienen, sind bei ihm im bilanziellen Anlagevermögen

---

<sup>119</sup> Siehe zur Gegenansicht *Marx/Dahlmann*, *StuB* 2019, 217, 223 sowie zuvor.

<sup>120</sup> *Bünning/Park*, *BB* 2018, 1835, 1836.

<sup>121</sup> *Suchan*, in *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht*, § 266 HGB Rn. 66.

<sup>122</sup> Insoweit zustimmend *Marx/Dahlmann*, *StuB* 2019, 217, 223.

<sup>123</sup> *Gerlach/Oser*, *DB* 2018, 1541, 1546; vgl. aber zu den Grenzen des Gesellschaftsrechts *Koch*, *ZBB* 359, 364 f.

<sup>124</sup> Vgl. oben II.3.a.cc., S. 14 und II.3.b.cc., S. 18. Soweit der Inhaber eines als Security Tokens bezeichneten Kryptotokens keine derartige Rechtsstellung innehat, sondern der Token sich bei Einzelfallprüfung lediglich als „leere Hülle“ ohne durchsetzbares Recht darstellt, gilt wiederum das zuvor zu Currency Token Ausgeführte entsprechend.

aufzuführen.<sup>125</sup> Das mit einem Security Token vermittelte Teilhaberecht wird typischerweise nicht zur Nutzung im Betrieb des Tokeninhabers bestimmt sein, sondern dient diesem als Investition in das mit dem Token vermittelte Recht als Kapitalanlage. Insofern dürften Security Token als Finanzanlagen zu zeigen sein (§ 266 Abs. 2 A. III HGB). Hier kommt ein Ausweis unter den Wertpapieren des Anlagevermögens in Betracht, da Security Token typischerweise die Merkmale eines Wertpapiers erfüllen dürften,<sup>126</sup> das heißt Übertragbarkeit und Handelbarkeit sowie eine mit ihnen einhergehende Verkörperung von Rechten, ohne dabei ein Zahlungsinstrument zu sein (§ 266 Abs. 2 A. III Nr. 5 HGB).<sup>127</sup> Soweit eine Einordnung als Wertpapier zu verneinen ist, sollte ein Ausweis unter den sonstigen Ausleihungen erfolgen (§ 266 Abs. 2 A. III Nr. 6 HGB).<sup>128</sup> Security Token sind insofern nicht anders zu behandeln als sonstige Genussrechte, die der Emittent ausgibt. Für diese Einordnung beim Tokeninhaber ist es auch gleichgültig, ob beim Emittenten korrespondierend von einem Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrument auszugehen ist.<sup>129</sup>

Werden Security Token im Umlaufvermögen gehalten, sollte regelmäßig ein Ausweis unter den sonstigen Wertpapieren bzw. wertpapierähnlichen Rechten in Betracht kommen (§ 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB).<sup>130</sup>

### c. Bilanzausweis der Höhe nach (Bewertung)

Werden Kryptotoken als Wirtschaftsgüter eingeordnet, ist für die Bilanzierung weiterhin ihr Bilanzausweis der Höhe nach zu ermitteln. Handels- und Steuerbilanz sind in Euro aufzustellen (§ 244 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 EStG). Kryptotoken sind mithin in einem Euronominalbetrag zu bewerten und aus-

---

<sup>125</sup> *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 224.

<sup>126</sup> *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1770; vgl. auch *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89, 102; *Hacker/Thomale*, ECFR 2018, 645, 671 ff.; *Spindler*, WM 2018, 2109, 2112 f.; kritisch aber *Bialluch-v. Allwörden/v. Allwörden*, WM 2018, 2118 mit Hinweis auf die fehlende Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs.

<sup>127</sup> *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1837; vgl. auch *Brinkmann/Meseck*, RdF 2018, 231, 233 mit Hinweis auf die Ähnlichkeit zu American Depository Receipts (ADR).

<sup>128</sup> Vgl. *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407, 409.

<sup>129</sup> Vgl. dazu auch unten III.3.a.bb.aaa., S. 46.

<sup>130</sup> *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1837; *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1770.

zuweisen.<sup>131</sup> Wie Kryptotoken in der Steuerbilanz zu bewerten sind, ist weder im Handels- noch im Steuerbilanzrecht abschließend geregelt. Die Bewertung hat sich nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 6, 7 EStG unter Berücksichtigung der GoB zu richten. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Grundlagen für die Umrechnung anzugeben, soweit der Abschluss auf Fremdwährungsbeträgen beruht (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

#### aa. Zugangsbewertung

Die Zugangsbewertung von Kryptotoken hat grundsätzlich mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2a EStG).<sup>132</sup> Anschaffungskosten meint diejenigen Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger leistet, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben, soweit sie ihm einzeln zugeordnet werden können (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB).<sup>133</sup> Welche konkreten Anschaffungskosten für Kryptotoken aufgewendet werden, ist jedenfalls in Fällen augenscheinlich, in denen sie für einen Eurobetrag – entweder unmittelbar vom ausgebenden Unternehmen oder am Sekundärmarkt – erworben werden.<sup>134</sup> In diesem Fall sind sie in dieser Höhe in der Steuerbilanz anzusetzen.<sup>135</sup>

In Fallkonstellationen, in denen ein Steuerpflichtiger Kryptotoken gegen Hingabe anderer Kryptotoken erwirbt (beispielsweise bei Teilnahme an einer Tokenemission gegen Einzahlung eines gebräuchlichen Currency Token wie Ether oder Bitcoin), sind für die Bestimmung der Anschaffungskosten des erworbenen Kryptotokens die Regeln für den Tausch anzuwenden (§ 6 Abs. 6 S. 1 EStG).<sup>136</sup> Danach sind die Anschaffungskosten des erworbenen Kryptotokens mit dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts zu bemessen.<sup>137</sup> Gemeiner Wert ist der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr

---

<sup>131</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 941.

<sup>132</sup> *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1836 f.; *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 220; *Ummenhofer/Zeitler*, DK 2018, 442, 446.

<sup>133</sup> BFH 18.10.2011 – IX R 15/11, BStBl. II 2012, 205 (206); *Schmidt/Kulosa* EStG § 6 Rn. 31.

<sup>134</sup> *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 24.

<sup>135</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 941.

<sup>136</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546; *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1772; a.A. *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 221 für Currency Token.

<sup>137</sup> Vgl. *Eckert*, DB 2013, 2108, 2111; *Krumm*, in Blümich EStG, § 5 Rn. 740; *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 25; *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 941.

erzielbare Veräußerungspreis eines Wirtschaftsgutes (§ 9 Abs. 2 BewG). Was im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbar ist, kann für vertretbare marktgängige Wirtschaftsgüter aus externen Quellen ermittelbar sein. Ist der hingegebene Kryptotoken auf Exchanges gelistet, kann anhand dieser ein sachgerechter Marktpreis ermittelt und angesetzt werden.<sup>138</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung dieses Kurses ist der Zeitpunkt der bilanziellen Realisierung der Kryptowährung.

#### bb. Folgebewertung

Soweit ein Steuerpflichtiger Kryptotoken über den Bilanzstichtag hinaus in seinem Vermögen hält, stellt sich die Frage nach der Folgebewertung und der Berücksichtigung etwaiger Marktpreisschwankungen. Nach Maßgabe des Anschaffungskosten- bzw. Realisationsprinzips sind Wertschwankungen grundsätzlich erst auszuweisen, wenn sie durch einen Umsatzakt realisiert werden. Wertzuwächse ebenso wie Wertverluste von Kryptotoken zwischen zwei Abschlussstichtagen wirken sich mithin steuerbilanziell grundsätzlich nicht aus.

#### aaa. Absetzung für Abnutzung

Kryptotoken dürften regelmäßig nicht als abnutzbare Wirtschaftsgüter einzuordnen sein, da sie keiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder einem sonstigen kontinuierlichen Wertverfall unterliegen.<sup>139</sup> Dies gilt für Currency Token ebenso wie für langfristig gehaltene Utility und Security Token.<sup>140</sup> Ein gewinnmindernder Ansatz von AfA-Beträgen (§ 7 Abs. 1 EStG) sollte daher nicht in Betracht kommen.

#### bbb. Teilwertabschreibung

Die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung besteht steuerbilanziell nur unter der Voraussetzung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 bzw. Nr. 2 S. 2 EStG). Die voraussichtliche Dauerhaftigkeit ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der Teilwert nachhaltig unter den Buchwert abgesunken ist, sodass der Steuerpflichtige aus Sicht des Abschlussstichtages aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft mit einem

---

<sup>138</sup> Näher *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 102 ff. und 143 f.

<sup>139</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 942.

<sup>140</sup> *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1836.



langfristigen Anhalten der Wertminderung zu rechnen hat.<sup>141</sup> Die bloße Möglichkeit einer erneuten Wertsteigerung steht der Teilwertabschreibung nicht entgegen, es müssen lediglich mehr Gründe für ein Andauern der Wertminderung sprechen als dagegen.<sup>142</sup> Für die Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung gilt im Anlagevermögen grundsätzlich das Stichtagsprinzip. Wertentwicklungen nach dem Abschlussstichtag bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind unbeachtlich.<sup>143</sup> Bei kurzfristig im Umlaufvermögen gehaltenen Kryptotoken können demgegenüber Entwicklungen bis zur Bilanzaufstellung noch Bedeutung für die Prognose zukommen.<sup>144</sup> Denn zur Veräußerung bestimmte Kryptotoken sind voraussichtlich zum nachfolgenden Abschlussstichtag nicht mehr vorhanden, sodass ein Wertverlust, der bis zum Tag der Bilanzaufstellung anhält, für den Steuerpflichtigen eine dauerhafte Wertminderung impliziert. In diesen Fällen kann eine Teilwertabschreibung bereits auf den Abschlussstichtag vorgenommen werden.<sup>145</sup>

Welche Anforderungen an die Prognose der voraussichtlichen Nachhaltigkeit der Teilwertminderung bei Kryptotoken zu stellen sind, ist bisher nicht abschließend geklärt.<sup>146</sup> Rechtsprechung,<sup>147</sup> Finanzverwaltung<sup>148</sup> und Schrifttum<sup>149</sup> weisen allgemein jedenfalls ausdrücklich auf die „Eigenart des Wirt-

---

<sup>141</sup> Ständige Rspr., etwa BFH v. 21.9.2011 – I R 89/10, BStBl. II 2014, 612, 614; BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 5 f.; vgl. handelsrechtlich aber *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 221 mit Hinweis auf § 253 Abs. 3 S. 6 HGB, sofern Token als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

<sup>142</sup> BFH v. 21.9.2011 – I R 89/10, BStBl. II 2014, 612, 614.

<sup>143</sup> BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 6. Spätere Wechselkursschwankungen können nach dem Wertaufhellungsprinzip nur berücksichtigt werden, wenn die Kursentwicklung bereits am Abschlussstichtag verursacht bzw. angelegt war und bis zum Tag der Bilanzaufstellung als werterhellende Erkenntnis zu Tage tritt, BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 6; *Hübner/Leyh*, DStR 2010, 1951, 1953.

<sup>144</sup> Vgl. dazu allgemein BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 16; *Schön*, FS Raupach, 2006, 299, 310 f.

<sup>145</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 942; allgemein *Schüttler*, PiR 2011, 136, 137. Aus steuerverfassungstheoretischer Sicht allgemein kritisch zum Kriterium der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit für das Umlaufvermögen *Schlotter*, Teilwertabschreibung, 268 f., 283 f.

<sup>146</sup> Siehe *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 221 f.; *Sixt*, DStR 2019, 1766, 1770 ff.

<sup>147</sup> BFH v. 21.9.2011 – I R 89/10, BStBl. II 2014, 612, 614.

<sup>148</sup> BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 7.

<sup>149</sup> Vgl. etwa *Patek*, FR 2008, 689, 690.

schaftsgutes“ hin, die bei der Ermittlung der voraussichtlichen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen ist. Welchen Wertverlauf die zumeist hoch volatilen Kryptotoken nehmen, wird für den Steuerpflichtigen kaum vorherzusehen sein. Nur in Einzelfällen wird der für die nachhaltige Wertminderung nachweispflichtige<sup>150</sup> Steuerpflichtige bei Utility- oder Security Token auf mediale Veröffentlichungen der emittierenden Gesellschaft zurückgreifen können und auf dieser Grundlage eigene Prognosen vortragen können. In den meisten Fällen wird als einziges Anzeichen, das auf die zukünftige Wertentwicklung schließen lässt, nur die Einschätzung des Marktes insgesamt bleiben, die in den Kaufpreisen auf Exchanges zum Ausdruck kommt.<sup>151</sup> Der auf diese Weise aus einer großen Zahl (informierter) Marktteilnehmer gebildete Marktpreis bildet den Erwartungswert unter Berücksichtigung künftiger Risiken gebündelt ab. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung kann hier bereits dann anzunehmen sein, wenn der Marktpreis auf einschlägigen Exchanges unter den bisherigen Buchwert fällt, der Verlust eine Bagatellgrenze von 5 % des Marktpreises bei Erwerb überschreitet und keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige erneute Werterholung vorhanden sind.<sup>152</sup> Insoweit gilt für auf Exchanges gelistete und gehandelte Kryptotoken nichts anderes als für börsengehandelte Wertpapiere.<sup>153</sup>

Verkörpern Kryptotoken jedoch einen konkreten Nominalwertanspruch gegenüber dem emittierenden Unternehmen, wie dies insbesondere bei Utility und Security Token der Fall sein kann, sind sie grundsätzlich nicht mit einem Teilwert unterhalb des Forderungsnominalwerts anzusetzen. Hier ist auf die Rechtsprechung zu Wertpapieren hinzuweisen, die auf den Nominalwert einer Forderung lauten. Bei diesen führten übliche Kursschwankungen regelmäßig nicht zur Annahme einer voraussichtlich dauernden Wertminderung unterhalb dieses Nominalwertes, denn die Forderungen sind zum

---

<sup>150</sup> BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 4; vgl. aber *Schön*, FS Raupach, 2006, 299, 317 ff.

<sup>151</sup> *Marx/Dahlmann*, StuB 2019, 217, 222, ebenda auch mit Hinweisen zu Fällen, in denen kein Marktpreis an Exchanges abzulesen ist.

<sup>152</sup> Gegen eine Teilwertabschreibung allein aufgrund von Kursverlusten aber *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 942; *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1837, die eine Teilwertabschreibung nur bei erheblichen Ereignissen für möglich halten (z.B. Verbot in einem Land mit hohem Verbreitungsgrad).

<sup>153</sup> BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 17 f.

Fälligkeitsstichtag zumindest in Höhe ihres Nominalbetrags einzulösen.<sup>154</sup> Diese Rechtsprechung ist auch auf Utility oder Security Token anzuwenden, wenn diese zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu einem festgelegten Nominalbetrag eingelöst werden können.

Wurden Kryptotoken zu einem Abschlussstichtag aufgrund von Wechselkursverlusten auf einen niedrigeren Teilwert abgeschrieben und erhöht sich der Wechselkurs am darauffolgenden Abschlussstichtag, muss dieser Wechselkursgewinn bis zum Erreichen der historischen bzw. fortgeführten Anschaffungskosten als Bewertungsobergrenze auch steuerbilanziell wieder ausgewiesen werden (sogenanntes Wertaufholungsgebot).<sup>155</sup>

### ccc. Analoge Anwendung von § 256a HGB bei Currency Token

Im Falle von Currency Token, denen die Funktion eines Zahlungsmitteläquivalents zukommt, kann in Ausnahme vom Realisationsprinzip die analoge Anwendung von § 256a S. 1 HGB angezeigt sein.<sup>156</sup> Nach dieser Norm sind auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen. Die Anwendung dieser Norm auf Currency Token setzt zunächst voraus, dass man das Tatbestandsmerkmal „fremde Währungen“ in einem ökonomisch funktionalen Sinne und nicht in einem währungsrechtlichen Sinne auslegt.<sup>157</sup> Weiterhin passt die Rechtsfolge der Norm nicht auf Currency Token, da für diese kein Devisenkassamittelkurs im Inter-Bankenverkehr gebildet wird. Für eine Ausdehnung der Norm auf Currency Token spricht insoweit aber ihr Sinn und Zweck, der darin besteht, die Währungsumrechnung für Bilanzzwecke transparent und einheitlich<sup>158</sup> auszugestalten. Dafür ist nicht zwingend eine Anpassung an den Devisenkassamittelkurs, sondern lediglich ein im Zahlungsverkehr von allen Beteiligten nachvollziehbarer Wechselkurs für die Umrechnung erforderlich. Diesen Zweck

---

<sup>154</sup> BFH 8.6.2011 – I R 98/10, BStBl. II 2012, 716, 717 f.; BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 21.

<sup>155</sup> Vgl. BMF v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Tz. 27.

<sup>156</sup> Dazu *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 140 ff.; gegen die Anwendbarkeit des § 256a HGB *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1542.

<sup>157</sup> Die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/10067, 62 benennt „ausländische Währung“, scheint aber andere Rechnungseinheiten nicht im Blick zu haben.

<sup>158</sup> BT-Drs. 16/10067, 62 fordert eine „Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Abschlüsse“.

erfüllen auf Exchanges jederzeit ablesbare Marktpreise / Wechselkurse für Currency Token. Folge ist, dass jedenfalls handelsbilanziell eine analoge Anwendung des § 256a S. 1 HGB in Betracht kommt. Korrespondierend dazu sind auch Wertverluste entsprechend §§ 256a, 253 Abs. 4 HGB stets auszuweisen (strenges Niederstwertprinzip; Vorsichtsprinzip).<sup>159</sup>

Umstritten ist, ob der so verstandene, handelsbilanziell analog anzuwendende § 256a HGB als GoB auch für die Steuerbilanz maßgeblich ist (§ 5 Abs. 1 EStG).<sup>160</sup> Die besseren Argumente sprechen gegen eine solche Maßgeblichkeit: Die im Realisationsprinzip verwurzelte Begrenzung auf die historischen Anschaffungskosten ist gerade bei hoch volatilen Currency Token hervorzuheben. Während die analoge Anwendung des § 256a S. 2 HGB handelsbilanziell mit dem durch ihn intendierten Vereinfachungseffekt gerechtfertigt werden kann, erscheint eine Besteuerung nicht realisierter (erheblicher) Kursunterschiede nicht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar. Entsprechende Friktionen ergeben sich im Falle von Wertverlusten unter Berücksichtigung der Regeln zu Teilwertabschreibungen: Wertverluste bei Currency Token zum Bilanzstichtag wären aufgrund des Niederstwertprinzips im Wege einer Sonderabschreibung zu berücksichtigen, ohne dass es auf eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung ankäme.<sup>161</sup> Auch diese Durchbrechung der steuerlichen Wertungen der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 bzw. Nr. 2 S. 2 wäre nicht gerechtfertigt.<sup>162</sup>

## 2. Pre-Tokenemission

Vor dem Hintergrund der erörterten (steuer)bilanziellen Vorfragen sollen nachfolgend die bilanz- sowie ertragsteuerlichen Folgen der Tokenemission für das ausgebende Unternehmen erörtert werden. Dabei ist zunächst der Zeitpunkt vor der Ausgabe der Kryptotoken zu beleuchten sowie danach die Auswirkungen zum Zeitpunkt der Tokenemission.

---

<sup>159</sup> *Kulosa*, in Schmidt EStG § 6 Rn. 22; *Hübner/Leyh*, DStR 2010, 1951, 1953.

<sup>160</sup> Dafür *Schüttler*, PiR 2011, 136, 137; *Schüttler/Stolz/Jahr* DStR 2010, 768, 770; dagegen *Herzig/Briesemeister*, DB 2009, 976, 981; *Hübner/Leyh*, DStR 2010, 1951, 1952; *Künkele/Zwirner*, DStR 2009, 1277, 1282; *Strahl*, KÖSDI 2009, 16642, 16685.

<sup>161</sup> So wohl *Thurow*, StBp 2014, 298; a.A. *Richter/Augel*, FR 2017, 937, 942.

<sup>162</sup> *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 145 ff.

Nach im Schrifttum teilweise vertretener Ansicht sei allein die Schaffung eines eigenen Kryptotoken kein bilanzrechtlich abzubildender Vorgang, erst die Ausgabe von Kryptotoken löse bilanzrechtlich relevante Geschäftsvorfälle aus.<sup>163</sup> Dieser Ansicht ist vor dem Hintergrund des Realisationsprinzips sowie des bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzips (§ 254 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zuzuhalten, dass selbstgeschaffene Kryptotoken nicht durch einen Umsatzakt realisiert worden sind. Einem Ansatz im Anlagevermögen für solche Token, die nicht zur zeitnahen Ausgabe bestimmt sind, stünde zudem das Ansatzverbot nach § 5 Abs. 2 EStG entgegen – einer ausdrücklichen gesetzlichen Ausprägung des bilanziellen Vorsichtsprinzips<sup>164</sup> –, wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht der Auffassung folgt, dass es sich bei den selbstgeschaffenen Kryptotoken um immaterielle Wirtschaftsgüter handelt.<sup>165</sup>

Nicht übersehen werden darf dabei aber das bilanzielle Vollständigkeitsgebot (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB). Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer (Kapital-)Gesellschaft (vgl. § 264 Abs. 2 HGB) wird dem Bilanzleser grundsätzlich nur vermittelt, wenn künftig für eine Tokenemission bestimmte, selbstgeschaffene Kryptotoken bilanziell gezeigt werden. Das gilt zumal bei einer explizit für die Tokenemission aufgesetzten Gesellschaft, die im Übrigen oftmals keine wesentlichen sonstigen Wirtschaftsgüter halten dürfte.

Vor diesem Hintergrund sind selbstgeschaffene Kryptotoken bilanziell mit Herstellungskosten<sup>166</sup> anzusetzen – im Falle von zur zeitnahen Emission bestimmten Kryptotoken regelmäßig im Umlaufvermögen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 bzw. Nr. 2 S. 1 EStG).<sup>167</sup>

---

<sup>163</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1545.

<sup>164</sup> *Hennrichs*, in *Tipke/Lang* § 9 Rn. 128; *Anzinger*, in *Herrmann/Heuer/Raupach* EStG § 5 Rn. 1755.

<sup>165</sup> So *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 481; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1159. Siehe hierzu ausführlich *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 133 und 239 f.

<sup>166</sup> Die Höhe der Herstellungskosten dürfte regelmäßig nur einen geringen Teil des antizipierten Teilwertes ausmachen, kann aber beachtlich von Fall zu Fall variieren.

<sup>167</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 144.

### 3. Tokenemission

Der bilanziell und ertragsteuerlich interessante Zeitpunkt ist derjenige der eigentlichen Tokenemission. Entsprechend sollen nachfolgend die bilanziellen Auswirkungen der Tokenemission sowie die sich daraus ergebenden ertragsteuerlichen Konsequenzen diskutiert werden. Schließlich sollen Gestaltungsüberlegungen angesprochen werden, um auf bestehende ertragsteuerliche Unsicherheiten reagieren zu können.

#### a. Auswirkungen in der (Steuer-)Bilanz

##### aa. Aktiva

Wurden die selbstgeschaffenen Token (mit Herstellungskosten) angesetzt, sind sie auf Aktivseite auszubuchen. Die erhaltenen finanziellen Mittel sind auf Aktivseite anzusetzen<sup>168</sup> und zwar nach hier vertretener Ansicht sowohl bei Einnahme von Fiatwahrung als auch bei sonst gebrauchlichen Currency Token (Bitcoin, Ether) unter dem Posten Kassenbestand (§ 266 Abs. 2 B. IV. HGB). Nach der Gegenansicht waren zugehende Currency Token im Umlaufvermogen unter dem Posten „sonstige Vermogensgegenstande“ anzusetzen (§ 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB).<sup>169</sup>

Nimmt das Unternehmen eine Fiatwahrung ein, sind eingennommene Eurobetrage mit ihrem Nominalwert anzusetzen, eingennommene Fremdwahrungen nach allgemeinen Regeln umzurechnen. Bei eingennommenen Currency Token erfolgt deren Ansatz mit dem gemeinen Wert des emittierten Kryptotoken (§ 6 Abs. 6 S. 1 EStG), d.h. mit dessen im gewohnlichen Geschaftsverkehr erzielbaren Verauerungspreis.<sup>170</sup> Da der emittierte Kryptotoken im Zeitpunkt der Emission typischerweise noch nicht (oder jedenfalls nicht aussagekraftig) auf Exchanges gelistet sein durfte, kann ein sachgerechter Verauerungspreis des emittierten Kryptotoken regelmaig nur anhand des Marktpreises in Euro des eingennommenen Currency Token ermittelt wer-

---

<sup>168</sup> Gerlach/Oser, DB 2018, 1541, 1545 f.; Himmer/Kaulartz, Ubg 2019, 477, 481.

<sup>169</sup> Zum Streitstand vgl. bereits unter III.1.b.bb., S. 31.

<sup>170</sup> Himmer/Kaulartz, Ubg 2019, 477, 481; Niedling/Merkel, RdF 2018, 141, 145; siehe dazu bereits unter III.1.c.aa., S. 37.

den. Faktisch maßgeblich für den Ansatz ist damit der aktuelle Marktpreis der beispielsweise eingenommenen Bitcoin oder Ether (vgl. § 244 HGB).<sup>171</sup>

#### bb. Passiva

Gegenläufig zum Ansatz der eingenommenen Mittel auf der Aktivseite stellt sich die Frage nach der zutreffenden Gegenbuchung und damit einem Ansatz auf der Passivseite der (Steuer-)Bilanz. Soweit ein solcher Ansatz nicht möglich ist, ist im Zweifel eine Buchung am Ertrag vorzunehmen.<sup>172</sup>

Ohne weiteres eingängig erscheint hier nur die Rechtslage bei Ausgabe von Einfachen / Currency Token. Gewährt der emittierte Token dem Tokeninhaber keinerlei Rechte, sondern kann von ihm nur als Tauschintermediär für (bestimmte) Zahlungszwecke genutzt werden, ohne dass es einen rechtlich durchsetzbaren Annahmezwang des Tokenemittenten gibt, ist bei seiner Emission kein Passivposten zu bilden.<sup>173</sup> Die Emission eines solchen Token gegen Einnahme beispielsweise eines gebräuchlichen Currency Token wie Bitcoin führt zu einem steuerbaren Ertrag in Höhe der Ansatzdifferenz der Token.<sup>174</sup> Derartige Tokenemissionen – wenngleich sie gegenüber einem unerfahrenen Markt in der Frühphase der ICOs oft durchgeführt oder versucht wurden – dürften jedenfalls im Regelfall keine attraktive Investitionsmöglichkeit darstellen und sollten daher langfristig in einem informierten Markt zur Ausnahme werden.

Im aktuellen Markt- und Rechtsumfeld vermitteln die ausgegebenen Token regelmäßig (noch) keine vollwertige Eigenkapitalbeteiligung, sodass ein Ausweis als Eigenkapitalinstrument nur ausnahmsweise in Betracht kommen dürfte.<sup>175</sup> Das gilt zumal deshalb, da auch als Genussrechte ausgestaltete Token, die eigenkapitalähnliche Gläubigerrechte schuldrechtlicher Art

---

<sup>171</sup> Vgl. *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546; *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 481. Näher zu Bewertungsfragen bei Handelsplattformen *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 102 ff.

<sup>172</sup> Vgl. *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546; *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 145.

<sup>173</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1160; *Prinz/Ludwig*, StuB 2019, 257, 261.

<sup>174</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 145.

<sup>175</sup> *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 482; *Prinz/Ludwig*, StuB 2019, 257, 261. Vgl. zur Möglichkeit einer stillen Beteiligung *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124, 130

gewähren,<sup>176</sup> nach neuerer Verwaltungsauffassung steuerbilanziell regelmäßig als Fremdkapital auszuweisen sind.<sup>177</sup> Gewähren Equity Token im Einzelfall wirksam<sup>178</sup> Eigenkapitalrechte (insbesondere Stimmrechte, Beteiligung am laufenden Gewinn sowie Liquidationserlös), kommt – ähnlich der Fälle einer atypisch stillen Beteiligung – die Begründung einer Mitunternehmerschaft in Betracht.<sup>179</sup> Regelmäßig sind jedoch die mit einer Tokenemission eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Investor daraufhin zu prüfen, ob sie beim emittierenden Unternehmen einen Ansatz als Verbindlichkeit oder Rückstellung erlauben. Diese praktisch in der Mehrzahl vorkommenden Fälle sollen nachfolgend näher beleuchtet werden.

#### aaa. Ansatz einer Verbindlichkeit

Für den Ansatz einer Verbindlichkeit bei der Emissionsgesellschaft muss den Investoren / Tokeninhabern ein Anspruch zustehen, dessen Inhalt und Höhe am Bilanzstichtag gewiss und quantifizierbar ist, der auf eine erzwingbare Leistungspflicht lautet und der für die Emissionsgesellschaft korrespondierend eine wirtschaftliche Belastung darstellt.<sup>180</sup> Ferner darf es sich nicht um eine sogenannte abhängige Verbindlichkeit handeln, die nur aus künftigen Einnahmen / Gewinnen zu tilgen ist (§ 5 Abs. 2a EStG). Für die Beurteilung, ob eine Verbindlichkeit angesetzt werden kann, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung des ausgegebenen Kryptotoken, des Token Purchase / Sales Agreements, des Whitepapers sowie sonstiger Erklärungen mit Rechtsbindungswillen zu prüfen, ob die Emissionsgesellschaft eine hinreichende Verpflichtung gegenüber dem jeweiligen Tokeninhaber eingegangen ist. Besteht noch kein hinreichend konkretes, durchsetzbares Leistungsversprechen, sondern soll durch die Finanzierung nach der Tokenemission erst der Rahmen für den Aufbau in der Zukunft liegender vertraglicher Ansprüche zwischen dem Unternehmen und den Token-

---

<sup>176</sup> Vgl. allgemein BFH v. 14.6.2005 – VIII R 73/03, BStBl. II 2005, 861.

<sup>177</sup> Finanzministerium NRW v. 18.7.2018, DB 2018, 1762; dazu von *Wolfersdorff*, StuB 2018, 801; *Anzinger*, RdF 2018, 64; *Mann*, RdF 2018, 93.

<sup>178</sup> Vgl. *Koch*, ZBB 359, 364 mit Hinweis auf § 717 BGB.

<sup>179</sup> Das hätte zur Folge, dass der jeweilige Tokeninhaber als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sein kann und den entsprechenden Rechtsfolgen unterliegt: Vgl. auch *Burchert/Böser*, DB 2018, 857, 859.

<sup>180</sup> Vgl. *Krumm*, in Blümich EStG, § 5 Rn. 754 ff.; *Weber-Grellet*, in Schmidt, § 5 EStG Rn. 310 ff.



inhabern geschaffen werden, kommt eine Bilanzierung als Verbindlichkeit nicht in Betracht.<sup>181</sup>

Bei Ausgabe von Utility Token kommt nach diesen allgemeinen Grundsätzen der Ansatz eines Passivpostens nur in Betracht, wenn und soweit das emittierende Unternehmen bereits mit Ausgabe des Tokens ein – isoliert einlösbares (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 3 EStG)<sup>182</sup> – Leistungsversprechen auf eine zu erbringende Ware oder Dienstleistung an den (jeweiligen) Tokeninhaber abgibt.<sup>183</sup> In diesem Fall lässt sich der emittierte Kryptotoken entsprechend einem ausgegebenen (Sach-)Gutschein behandeln<sup>184</sup> und als erhaltene Anzahlung<sup>185</sup> ausweisen (§ 266 Abs. 3 C. Nr. 3 HGB).<sup>186</sup> Bei Bilanzierung als erhaltene Anzahlung kommt es dann erst bei Einlösung des Tokens zur Ausbuchung der Verbindlichkeit und damit nachgelagert zur Ertragsrealisierung.<sup>187</sup>

Im Rahmen eines emittierten Security Tokens wird das ausgebende Unternehmen regelmäßig keine Leistung versprechen, sondern die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals. In diesen Fällen ist vor allem der Ansatz als Darlehensverbindlichkeit denkbar.<sup>188</sup> Die angesetzte Verbindlichkeit ist bei Lauf-

---

<sup>181</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 145.

<sup>182</sup> *Bünning/Park*, BB 2018, 1835, 1837; *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477, 481.

<sup>183</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1160; *Reiter/Nolte*, BB 2019, 1179, 1184; für österreichisches Ertragsteuerrecht *Enzinger*, SWK 2017, 1349, 1354.

<sup>184</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1160. Siehe zu den umsatzsteuerlichen Folgen unten IV.3.a.bb., S. 63.

<sup>185</sup> Siehe allgemein *Reiner/Haußer*, in Münchener Kommentar zum HGB § 266 Rn. 114; *Suchan*, in Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, § 266 HGB Rn. 126: Für die Bilanzierung als erhaltene Anzahlung ist zwar kein zivilrechtlich wirksamer Vertrag erforderlich. Erforderlich ist aber zumindest ein Vorvertrag oder ein Vertragsangebot i.S.d. § 145 BGB, mit dessen Annahme das emittierende Unternehmen rechnen kann.

<sup>186</sup> *Prinz/Ludwig*, StuB 2019, 257, 261. Vgl. zu dieser Konstellation aus Schweizer Sicht *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 461, 469, 478.

<sup>187</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541, 1546.

<sup>188</sup> *Prinz/Ludwig*, StuB 2019, 257, 261. Das sollte beispielsweise auch bei Ausgestaltung von Token als Genussrechte gelten; vgl. dazu aus zivilrechtlicher Sicht *Hanten/Sacarcelik*, RdF 2019, 124, 130; mit einschränkenden Hinweisen bei *Koch*, ZBB 359, 365. Zur steuerbilanziellen Behandlung von Genussrechten als Verbindlichkeit FM NRW v. 18.7.2018, DB 2018, 1762; *von Wolfersdorff*, StuB 2018, 801.

zeiten über einem Jahr abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).<sup>189</sup> Vergütungsansprüche der Tokeninhaber sind beim emittierenden Unternehmen als (Zins-) Aufwand sofort abzugsfähig (§ 4 Abs. 4 EStG), wobei jedoch § 4h EStG, § 8 Nr. 1 lit. a) GewStG zu berücksichtigen sind.<sup>190</sup>

### bbb. Ansatz einer Rückstellung

Kommt der Ansatz einer Verbindlichkeit (noch) nicht in Betracht, weil bislang dem Grunde oder der Höhe nach betrieblich veranlasste, aber noch ungewisse Verpflichtungen gegenüber den Investoren / Tokeninhabern bestehen, kommt der Ansatz von Rückstellungen in Betracht. Erforderlich ist jedoch, dass die Inanspruchnahme aus der Verpflichtung rechtlich sowie tatsächlich wahrscheinlich und mit ihr aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns ernsthaft zu rechnen ist.<sup>191</sup> Abhängige Verbindlichkeiten, die nur aus künftigen Einnahmen/Gewinnen zu tilgen sind, bevor solche Einnahmen/Gewinne entstanden sind, dürfen steuerrechtlich auch nicht als Rückstellung passiviert werden (§ 5 Abs. 2a EStG).

Bei der Tokenemission kommt der Ansatz einer Rückstellung nach diesen Grundsätzen insbesondere dann nicht in Betracht, soweit durch die Finanzierung erst der Rahmen für den Aufbau vertraglicher Strukturen geschaffen werden soll und erst dadurch künftige Maßnahmen für die Verwirklichung des wirtschaftlichen Vorhabens des Emittenten resultieren.<sup>192</sup>

Im Übrigen richtet sich der Ansatz einer Rückstellung nach der Ausgestaltung des Tokens und der ihn begleitenden Vertragswerke im Einzelfall. Auslegungshilfe bieten einstweilen Rechtsprechung bzw. Hinweise der Finanzverwaltung zu „so ähnlichen Fällen“. Beispielsweise können für Gutscheine, die einen Anspruch auf preisermäßigte Leistungen in einem künftigen Wirtschaftsjahr gewähren, im Ausgabejahr keine Rückstellungen gebildet werden, wenn die Verpflichtungen im jeweiligen Ausgabejahr dem Grunde nach

---

<sup>189</sup> *Burchert/Böser*, DB 2018, 857.

<sup>190</sup> Vgl. *Burchert/Böser*, DB 2018, 857, 858; *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 227; kritisch hierzu aber *Dürr*, FR 2019, 656, 657 f.

<sup>191</sup> EStR R 5.7 Abs. 2, Abs. 6. Zur Bewertung der Rückstellung siehe EStR R 6.11. Bei bedingten Verbindlichkeiten kommt ein Ansatz als Rückstellung entsprechend nur in Betracht, wenn der Eintritt der Bedingung wahrscheinlich ist, vgl. *Weber-Grellet*, in Schmidt, § 5 EStG Rn. 314 m.w.N.

<sup>192</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 146.

ungewiss sind.<sup>193</sup> Soweit Utility Token, ähnlich einem Gutschein<sup>194</sup>, dem Investor eine erst künftig einzulösende Leistung versprechen, aber im Emissionsjahr nicht klar ist, ob die Tokeninhaber die angepriesene Dienstleistung mittels Einlösung des Tokens in Anspruch nehmen werden / können, kann keine Rückstellung gebildet werden. Anders kann die Beurteilung jedoch ausfallen, wenn dem Tokeninhaber eine isolierte Einlösung gegen Rückzahlungsanspruch möglich ist. So entschied der BFH für einen Gutscheinfeld, in dem für den Gutscheininhaber eine Rücknahmeverpflichtung des Emittenten und Rückzahlungsanspruch bestand.<sup>195</sup>

Ist das Bestehen einer auch nur zukünftigen Verbindlichkeit aus Rechtsgründen nicht eindeutig (z.B. weil die zivilrechtliche Qualifikation der mit der Tokenausgabe verbundenen Rechte Rechtsunsicherheiten unterliegt), ist unter Umständen auch der Ansatz einer „Kulanzrückstellung“ denkbar (vgl. § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB). Danach sind Rückstellungen auch für Gewährleistungen zu bilden, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.<sup>196</sup> Entscheidend ist hierfür, dass sich der Steuerpflichtige einer künftigen Inanspruchnahme aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann.<sup>197</sup> Eine solche Beurteilung kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sich das Token emittierende Unternehmen trotz noch unklarer zivilrechtlicher Rechtslage in der Frühphase von Tokenemissionen unter Berücksichtigung aller Umstände an die Zusage gegenüber den Investoren gebunden fühlt und selbst bei Bestreitbarkeit der zivilrechtlichen Rückzahlungsforderung der Investoren für die zugesagte Verpflichtung einsteht.

### ccc. Zuschussrücklage

Denkbar erscheint schließlich auch eine Behandlung der aus einer Tokenemission eingenommenen Mittel als Zuschüsse für Anlagegüter. Ein Zuschuss ist ein Vermögensvorteil, den ein Zuschussgeber zur Förderung eines – zumindest auch – in seinem Eigeninteresse liegenden Zwecks dem Zuschussempfänger zuwendet, wobei ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

---

<sup>193</sup> BFH v. 19.9.2012 – IV R 45/09, BStBl. II 2013, 123; EStR H 5.7 Abs. 5.

<sup>194</sup> Vgl. dazu auch unter IV.3.a.bb., S. 63.

<sup>195</sup> BFH v. 22.11.1988 – VIII R 62/85, BStBl. II 1989, 359 („Gutmünzen“).

<sup>196</sup> Kulanzrückstellungen gehören trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung systematisch zu den Verbindlichkeitsrückstellungen, vgl. *Krumm*, in Blümich EStG, § 5 Rn. 898.

<sup>197</sup> *Weber-Grellet*, in Schmidt, § 5 EStG Rn. 550.

mit der Leistung des Zuschussempfängers gegeben sein muss.<sup>198</sup> Für derartige Zuschüsse gewährt die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht, wonach er die Zuschüsse erfolgsneutral behandeln kann und die Anlagegüter, für die die Zuschüsse gewährt werden, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten hat, die er selbst ohne Berücksichtigung der Zuschüsse aufgewendet hat.<sup>199</sup> Zur Versteuerung kommt es in diesen Fällen erst nachgelagert bei der Realisierung der in den Anlagegütern gebildeten stillen Reserven.

Eine Einordnung als Zuschuss kommt insbesondere bei Ausgabe sog. Asset Token in Betracht, bei denen der Steuerpflichtige die eingeworbenen Mittel für die Investition in ein bestimmtes Wirtschaftsgut (z.B. eine Immobilie) verwendet und dem Investor bestimmte Rechte an diesem Wirtschaftsgut zustehen sollen. Das Eigeninteresse des Investors kann dann belegt werden, wenn der ausgegebene Asset Token ihm ein durchsetzbares Teilhaberecht an den laufenden Erträgen sowie dem Veräußerungsgewinn des angeschafften Assets zusteht.

## **b. Ertragsteuerliche Folgen**

Kann nach den vorstehenden Grundsätzen ein Passivposten gefunden werden, kommt es durch Aktivierung der eingenommenen Mittel einerseits und Passivierung des Versprechens gegenüber den Investoren andererseits zu einer zunächst erfolgsneutralen Bilanzverlängerung. Andernfalls kommt es beim Token emittierenden Unternehmen jedoch zu einer Versteuerung der eingenommenen Mittel bereits im Zeitpunkt der Emission („Tag-Eins-Gewinn“).<sup>200</sup>

Eine Tokenemission, die die Voraussetzungen für den Ansatz eines Passivpostens nicht mit hinreichender Rechtssicherheit erlaubt, wäre allein aus diesem Grunde als Finanzierungsform höchst unattraktiv. Insbesondere bei Frühphasenfinanzierungen sollen die durch die Tokenemission eingesammelten Mittel für Entwicklungs- oder Herstellungsaufwand eines noch zu entwickelnden Produkts genutzt werden. Operative Erträge sind im unmittel-

---

<sup>198</sup> EStR R 6.5 Abs. 1.

<sup>199</sup> EStR R 6.5 Abs. 2 S. 3; vgl. dazu etwa BFH v. 5.6.2003 – IV R 56/01, BStBl. II 2003, 801.

<sup>200</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1159 f.; *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 145; *Reiter/Nolte*, BB 2019, 1179, 1184.

telbaren Zusammenhang mit der Tokenemission daher regelmäßig nicht zu erwarten, eine Besteuerung ginge also vollständig zu Lasten der eingesammelten Mittel.<sup>201</sup> Steuerpolitisch ist dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der eingangs geforderten Belastungsneutralität im Wettbewerb mit Formen der Eigenkapital- oder Fremdkapitalfinanzierung zumindest kritisch zu hinterfragen.<sup>202</sup> Dabei soll an dieser Stelle nicht dafür geworben werden, etwa die erprobten Voraussetzungen für den Ansatz von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen zu unterlaufen. Erforderlich ist aber, dass den Token emittierenden Unternehmen eine verlässliche Einordnung zur Verfügung steht, anhand derer sie ihre Token und die mit ihnen eingegangenen Rechtsverpflichtungen rechtssicher ausgestalten und bewerten können. Hierbei ist neben einer steuerlichen Einordnung vor allem eine zivilrechtliche Klarstellung darüber wünschenswert, unter welchen Voraussetzungen einem Tokeninvestor wirksame und durchsetzbare Ansprüche gegenüber den emittierenden Unternehmen zustehen.

### **c. Gestaltungsüberlegungen**

Mangels ausreichender Rechtssicherheit in der Anfangsphase von Tokenemissionen sind im Markt vor allem nachfolgende Gestaltungsüberlegungen angestellt worden, die anschließend in ihren Grundideen skizziert werden sollen.

#### **aa. Inländische gemeinnützige Stiftung**

Eine gelegentlich genutzte Variante im Jahr 2017 war die Errichtung einer gemeinnützigen (inländischen oder ausländischen) Stiftung als Emissionsvehikel. Ein wesentlicher Grund für die Wahl einer Stiftung dürfte außersteuerlich sein, denn eine verselbständigte und eigentümerlose Vermögensmasse liegt der dezentralen Idee von DLT-Systemen besonders nahe<sup>203</sup> – jedenfalls im Vergleich zu von Anteilseignern gehaltenen Gesellschaften. Darüber hinaus kann die Wahl einer Stiftung ertragsteuerlich sehr attraktiv sein, wenn die geplante, durch die Tokenemission zu finanzierende, Unternehmung als gemeinnütziger Zweck qualifiziert werden kann (§ 52 AO). Eine Besteuerung der eingenommenen Mittel könnte dadurch vermieden werden. Hierbei

---

<sup>201</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1159 f.

<sup>202</sup> Siehe dazu eingangs unter I., S. 1.

<sup>203</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1155; *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 461, 464.

sollten aber insbesondere die nachfolgenden Hürden im Einzelfall sorgfältig gegen die ertragsteuerlichen Vorteile abgewogen werden.

Stiftungsrechtlich ist insbesondere zu beachten, dass die Vermögensausstattung einer Stiftung dauerhaft die Erfüllung des Stiftungszwecks – im Rahmen der Stiftungssatzung – ermöglichen muss. Hierfür muss sie wertbeständig sein.<sup>204</sup> Zwar ist auch spekulatives Vermögen als Bestandteil des Stiftungsvermögens grundsätzlich widmungsfähig, dabei muss aber die Zweck-Mittel-Relation zur Durchsetzung des Stiftungszwecks gewahrt bleiben.<sup>205</sup> Die ausschließliche Ausstattung der Stiftung mit hochspekulativen Mitteln dürfte regelmäßig den Stiftungszweck gefährden und damit unzulässig sein.<sup>206</sup> Der Einsatz einer Stiftung kommt damit in den Fällen in Betracht, in denen die Tokenemission (auch) gegen Einzahlung einer staatlich anerkannten Währung erfolgt. Bei Emission gegen ausschließliche Einzahlung von Currency Token (Ether, Bitcoin) wird demgegenüber unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktlage der Nachweis zu erbringen sein, dass die eingezahlten Mittel nicht zu einer derartig volatilen Finanzierungsstruktur der Stiftung führen, dass diese ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann.

Kritischer als die Phase nach Durchführung der Tokenemission, wenn die eingesammelten Mittel das Stiftungsgeschäft sicherstellen können, ist der Zeitraum zuvor. Denn bereits in dieser Phase hängt die Errichtung der Stiftung davon ab, dass ihr ein ausreichendes Grundstockvermögen zugewendet ist, um den Stiftungszweck nachhaltig zu gewährleisten, sowie ggf. ein ausreichendes Anfangs- oder Betriebsvermögen zur Verfügung steht, um die Kosten der anlaufenden Geschäftstätigkeit zu decken.<sup>207</sup> Mittel aus der Tokenemission stehen der Stiftung in diesem Zeitraum noch nicht zur Verfügung und der betragsmäßige Erfolg aus dem Tokenverkauf ist in dieser Phase oft nur schwerlich konkret absehbar. Hinzu kommt, dass die Stiftungsbehörden aktuell kaum Erfahrungswerte mit Currency Token als Finanzierungsmittel haben und daher im Zweifel eher eine strengere Relation zwischen Vermögensausstattung und Stiftungszweck ansetzen dürften. Die Stifter müssen für diese Phase das Stiftungsvermögen anderweitig sicherstellen. Alternativ – sofern eine entsprechende Kapitalausstattung nicht möglich erscheint

---

<sup>204</sup> Godron, in Richter, Handbuch Stiftungsrecht, 5. Auflage 2019, § 7 Rn. 21.

<sup>205</sup> Vgl. Weitemeyer, in Münchener Kommentar zum BGB, § 81 Rn. 16; § 86 Rn. 20 f.

<sup>206</sup> Büch, npoR 2018, 100, 103.

<sup>207</sup> Godron, in Richter, Handbuch Stiftungsrecht, 5. Auflage 2019, § 7 Rn. 8 ff.

– bleibt die Möglichkeit, auf eine unselbständige Stiftung auszuweichen, bei der die Anforderungen an die Vermögensausstattung und -wahrung regelmäßig niedriger liegen.<sup>208</sup>

Ertragsteuerlich kann die Stiftung von den Privilegien der Gemeinnützigkeit profitieren (vgl. insb. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Als gemeinnützige Zwecke sind – je nach konkretem Vorhaben – die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO) denkbar.<sup>209</sup> Diese Zwecke können beispielsweise erfüllt sein, wenn die Stiftung durch ihre Tätigkeit die DLT weiterentwickelt bzw. Fortbildungsangebote für die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Informatik bereithält.<sup>210</sup>

Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen, muss die Stiftung allerdings nach ihrer Satzung sowie der tatsächlichen Geschäftsführung den gemeinnützigen Zweck selbstlos (§ 55 AO), ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) verfolgen. Dabei sind hohe Voraussetzungen an die Vermögensbindung gestellt (§§ 55 Abs.1 Nr. 4, 61 AO). Werden sie nicht erfüllt, kommt es beispielsweise zu verdeckten Gewinnausschüttungen, entfällt die Steuerbegünstigung von Anfang an (§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 61 Abs. 3 AO).<sup>211</sup> Das dürfte in der Praxis die Stiftung als Emissionsvehikel für einen Großteil der Finanzierungsvorhaben unattraktiv erscheinen lassen.

#### bb. Ausländische Emissionsgesellschaft

Neben dem Einsatz eines subjektiv steuerbefreiten deutschen Emissionsvehikels lag bislang allzu oft auch der Weg ins Ausland nahe. Die Wahl einer ausländischen Emissionsgesellschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn die häufig aus mehreren Nationalitäten bestehenden Inhaber eines Krypto-Start-ups ohnehin in mehreren Städten ansässig sind und in verschiedenen Ländern ausreichend Substanz darstellen können. Der Gang ins Ausland kann zudem nicht nur steuerlich motiviert sein, sondern vor allem auch aus regulatorischen Gründen – zumindest auf den ersten Blick – sinnvoll erscheinen.

---

<sup>208</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1155 mit Verweis auf *Hof*, in v. Campenhauer/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 36 Rn. 87, 89.

<sup>209</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154.

<sup>210</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1155.

<sup>211</sup> Vgl. etwa BFH v. 12.10.2010 – I R 59/09, BStBl. II 2012, 226.

Steuerlich wird eine Emissionsgesellschaft im Ausland prima facie immer dann attraktiv erscheinen, wenn eine Passivierung bei Ausgabe des Token nach deutschem Steuerrecht nicht in Frage kommt und ein „Tag-Eins-Gewinn“ in einer deutschen Emissionsgesellschaft vermieden werden soll. Die Emissionsgesellschaft kann stattdessen in einem Staat aufgesetzt werden, in dem der Emissionsgewinn ebenfalls am Tag eins entsteht, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz belastet ist oder aber nach dessen Besteuerungsgrundsätzen beispielsweise der Ansatz einer Rückstellung an geringere Voraussetzungen geknüpft ist.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn zur Verwirklichung dieses Ziels Strukturen gewählt werden, bei denen etwa die Emissionsgesellschaft als ausländische Tochtergesellschaft zur Finanzierung der operativ tätigen deutschen Muttergesellschaft aufgesetzt wird. In diesen Fällen sind nicht nur die allgemeinen Fremdvergleichsgrundsätze für Geschäftsbeziehungen zwischen ausländischen nahestehenden Gesellschaften einzuhalten (§ 1 Abs. 1 AStG).<sup>212</sup> Vor allem besteht in diesen Fällen aufgrund des effektiv niedriger besteuerten Emissionserlöses ein Risiko, dass die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung Anwendung finden (§§ 7, 8 AStG).<sup>213</sup>

Eine Hinzurechnung des Emissionserlöses an die beherrschenden deutschen Anteilsinhaber kann in diesen Fällen vermieden werden, wenn die ausländische Emissionsgesellschaft eine aktive Tätigkeit nach dem Katalog des § 8 Abs. 1 AStG ausführt. Diese Prüfung ist freilich abhängig von der Ausgestaltung im Einzelfall. Gleichwohl kann allgemein darauf hingewiesen werden, dass die Erfüllung einer aktiven Katalogtätigkeit jedenfalls nicht zwingend ist:

Die Tokenemission wird oftmals nicht die Voraussetzungen an einen Betrieb von Kreditinstituten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG) erfüllen. Das liegt vor allem darin begründet, dass – selbst soweit die ausgebende Gesellschaft inhaltlich Bankgeschäfte durchführen sollte<sup>214</sup> – die Übernahme einer Finanzierungsfunktion überwiegend innerhalb einer Unternehmensgruppe nicht den Anforderungen an ein Bankgeschäft genügt (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2).<sup>215</sup>

---

<sup>212</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 147.

<sup>213</sup> *Ebenda*.

<sup>214</sup> Vgl. dazu *Rödel*, in Kraft, AStG, § 8 Rn. 122 ff.

<sup>215</sup> AEASTG 8.1.3.5, 8.1.3.6.; *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 148.



Demgegenüber kommt eine aktive Erbringung von Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG) insbesondere bei Ausgabe von Utility Token in Betracht. Zu fordern ist dafür jedoch, dass die Emissionsgesellschaft die mit dem Utility Token zu erwerbenden Dienstleistungen tatsächlich selbst erbringt und sich hierfür nicht einer inländischen nahestehenden Gesellschaft bedient (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) AStG).<sup>216</sup>

Als aktive Tätigkeit kommt schließlich eine Aufnahme von Kapital auf ausländischen Kapitalmärkten durch die Tokenemission und darlehensweise Vergabe an eine operative Einheit in Betracht (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG). Ungeachtet der weiteren zu prüfenden engen Voraussetzungen dieser Norm setzt die Kapitalbeschaffung im Ausland nach überwiegender Auffassung im Schrifttum jedenfalls voraus, dass für die ausländische Gesellschaft eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, das heißt eine Verbindlichkeit anzusetzen ist.<sup>217</sup> Die Vermeidung einer Hinzurechnungsbesteuerung bei der Tokenemission setzt mithin voraus, dass die ausgegebenen Token mit einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Zeichnern ausgestattet sind.<sup>218</sup> In diesem Fall ist die Verwendung einer ausländischen Emissionsgesellschaft aber jedenfalls aus steuerlichen Gründen gerade nicht erforderlich, da unter diesen Voraussetzungen auch im Inlandsfall eine Rückstellung bzw. Verbindlichkeit eingebucht werden kann und ein steuerbarer Ertrag im Zeitpunkt der Tokenemission ohnehin nicht eintritt.

Wird die Emissionsgesellschaft in einem EU/EWR-Staat aufgesetzt, bleibt freilich selbst bei Ausübung einer grundsätzlich passiven Tätigkeit der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland möglich (§ 8 Abs. 2 AStG), der den allgemeinen Regelungen und Anforderungen an ausreichende sachliche und personelle Ausstattung folgt.<sup>219</sup>

Nur erwähnt sei an dieser Stelle, dass auch die Kombination der beiden vorgenannten Gestaltungsüberlegungen nicht ohne Risiko ist: Bei Verwendung einer im Ausland ansässigen Stiftung / eines im Ausland ansässigen Trusts können Vermögen und Einkünfte einem im Inland ansässigen Stifter bzw. einem im Inland ansässigen Begünstigten nach den Regelungen der Zurechnungsbesteuerung (§ 15 Abs. 1 AStG) zugerechnet werden und führen bei

---

<sup>216</sup> AEASStG 8.1.5.2; *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 148.

<sup>217</sup> *Rödel*, in Kraft, AStG, § 8 Rn. 428; *Vogt*, in Blümich AStG, § 8 Rn. 74.

<sup>218</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 148.

<sup>219</sup> Dazu *Rödel*, in Kraft, AStG, § 8 Rn. 741 ff. m.w.N.

diesem zur Besteuerung. Auch eine mehrstufige Zurechnungsbesteuerung kommt in Betracht, wenn die ausländische Stiftung / Trust ihrer- / seinerseits an einer ausländischen Emissionsgesellschaft beteiligt ist (§ 15 Abs. 9 AStG).<sup>220</sup> Im Ergebnis bleiben damit nur wenige Konstellationen, in denen eine Tokenemission unter Verwendung von Auslandsvehikeln ungeachtet der Ausgestaltung des Tokens und der mit ihm verkörperten Rechte für ein dahinterstehendes, in Deutschland ansässiges Unternehmen, steuerfrei.

#### **4. Zusammenfassung**

Die ertragsteuerliche und (steuer-)bilanzielle Behandlung der Tokenemissionen ist im steuerlichen Schrifttum in ihren Grundsätzen aufgearbeitet und grundsätzlich – auch ohne legislativen Eingriff – mit üblichem Instrumentarium handhabbar. In vielen Grenzkonstellationen und Bewertungsfragen bestehen jedoch noch Rechtsunsicherheiten, die die Finanzverwaltung aufgerufen ist zu minimieren. Daneben hängt die steuerliche Behandlung von Tokenemissionen jedoch auch maßgeblich von der zivilrechtlichen Einordnung der ausgegebenen Token und der mit ihm eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Investoren ab. Tokenemissionen würden von der – andernorts längst geforderten – weiteren Entmaterialisierung des zivilrechtlichen Wertpapierrechts profitieren.

Für die steuerliche und bilanzielle Bewertung eines Kryptotokens ist einstweilen eine genaue Herausarbeitung und Betrachtung des Einzelfalles geboten. Eine Einordnung in die Kategorien der Currency, Utility und Security Token kann dabei nur einen ersten Anhaltspunkt liefern.

Emittenten von Kryptotoken müssen aus ertragsteuerlicher Sicht den Aufwand auf sich nehmen, das von ihnen auszugebende Finanzierungsinstrument nicht nur auszuwählen, sondern im Einzelfall einer zivil- und steuerrechtlichen Bewertung zuzuführen. Das kann einen gewissen Transaktionsaufwand bei Vorbereitung einer Tokenemission mit sich bringen. Zugleich kann dieser Aufwand für ein in Deutschland ansässiges Unternehmen lohnenswert sein, um eine allein steuerlich getriebene Flucht ins Ausland oder in ein unflexibles Emissionsvehikel zu vermeiden. Entscheidet sich das emittierende Unternehmen für das Aufsetzen einer Auslandsstruktur, muss es in jedem Fall die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen beachten, insbesondere die Regelungen der Hinzu- sowie Zurechnungsbesteuerung.

---

<sup>220</sup> Vgl. näher dazu etwa *Haag/Faltenbacher*, IStR 2017, 89.

## **IV. Umsatzsteuer (RA Fabian Krüger)**

### **1. Ausgangslage und praktische Bedeutung**

Im Rahmen der rechtlichen und steuerlichen Strukturierung einer Tokenemission liegt der gestalterische Fokus von Unternehmen und Beratern regelmäßig ganz überwiegend auf ertragsteuerlichen Fragestellungen. Kern der Prüfung sind in der Praxis zumeist in erster Linie die (steuer-)rechtliche Architektur des zu emittierenden Token, bilanzielle Aspekte oder die Frage nach der passenden Standortwahl. Eine kritische Durchsicht der veröffentlichten Whitepaper bestätigt diesen Eindruck und offenbart zugleich, dass zwei Aspekte vielfach gänzlich unbeachtet bleiben: die Frage, ob ein etwaiger Verkauf der geschaffenen und zu emittierenden Kryptotoken dem Grunde und der Höhe nach der deutschen Umsatzsteuer unterliegt, sowie die umsatzsteuerlichen Implikationen einer späteren Nutzung der veräußerten Token, vor allem für den Emittenten.

Das wirtschaftliche Risiko eines solchen Vorgehens ist den Emittenten häufig nicht bewusst. Enthalten weder Whitepaper noch das konkrete Token-Kaufangebot ausdrückliche Aussagen über die umsatzsteuerliche Würdigung der Tokenemission, wird es in der Konsequenz auch an einem Ausweis potenziell anfallender Umsatzsteuer fehlen. Die Frage, ob es sich bei dem Tokenpreis um einen Brutto- oder Nettokaufpreis handelt, dürfte bei Auslegung und unter Berücksichtigung des hier entscheidenden Empfängerhorizonts des Investors/Käufers dabei in der Regel auf eine Bruttovereinbarung hinauslaufen.

Der Emittent setzt sich dabei dem Risiko aus, dass die Finanzverwaltung bei späterer Prüfung der Tokenemission, etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung, zu dem Ergebnis gelangt, es habe sich bei der Emission um eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gehandelt, für die der Emittent als Unternehmer zur Abfuhr der gesetzlichen Umsatzsteuer verpflichtet war. Da mit dem festgelegten Tokenpreis üblicherweise auch die Erwartung eines Mindesterloßes aus der Tokenemission zur Realisation des geplanten Projektes einhergeht, kann die nachträgliche Besteuerung der Erlöse aus der Tokenemission mit bis zu 19 % Umsatzsteuer zu einer echten wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen führen. Dies gilt umso mehr, als Emittenten regelmäßig keine abzugsfähigen Eingangsumsätze in korrespondierender Höhe vorweisen werden können.

Ziel des vierten Abschnitts dieser ifst-Schrift ist es daher, die umsatzsteuerlichen Implikationen einer Tokenemission vor allem auf Ebene des Emit-

tenten näher zu beleuchten. Abhängig von der zu emittierenden Tokenklasse soll dabei entsprechend des gängigen umsatzsteuerlichen Prüfungsaufbaus zunächst die Frage nach der grundsätzlichen Umsatzsteuerbarkeit einer Tokenemission analysiert werden. Im Anschluss daran gilt es mögliche Umsatzsteuerbefreiungen zu untersuchen, bevor in einem letzten Schritt näher auf vorsteuerabzugsberechtigte Eingangsumsätze der Emittenten einzugehen ist. Nicht im Fokus dieser Schrift zur Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken stehen umsatzsteuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem alltäglichen Gebrauch der Token durch deren Inhaber sowie etwaige Auswirkungen auf Ebene Dritter.<sup>221</sup>

## **2. Umsatzsteuerliche Implikationen der Emission von Currency Token**

Die umsatzsteuerlichen Implikationen des Erwerbs von Currency Token sind in der Rechtsprechung, von der Finanzverwaltung und in der steuerlichen Fachliteratur bereits eingehend behandelt worden.<sup>222</sup> Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher lediglich einen Kurzüberblick über den Status quo der Behandlung von Currency Token im deutschen Umsatzsteuerrecht vermitteln.

### **a. Ausgangslage: Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Hedqvist**

Mit Urteil vom 22.10.2015 hat der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtssache *Hedqvist* zu den umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Umtausch von Bitcoin Stellung genommen. Ausgangslage des Verfahrens war ein beantragter Vorabbescheid nach schwedischem Recht<sup>223</sup> über die umsatzsteuerliche Behandlung einer Handelsplattform für

---

<sup>221</sup> Vgl. etwa zur Frage der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Zahlung mit einem Currency Token *Hötzel*, *Virtuelle Währungen* (Fn. 5) 280 ff.

<sup>222</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, BStBl. II 2018, 211; BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316; s.a. *Fraser*, BB 2016, 26; *Heinrichshofen*, EU-UStB 2015, 77; *Hötzel*, *Virtuelle Währungen* (Fn. 5) 255 ff.; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154; *Liegmann*, BB 2018, 1175.

<sup>223</sup> Der Vorabbescheid nach schwedischem Recht entsprechend einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO.

Kryptotoken im Internet.<sup>224</sup> Mit seinem Urteil entschied der EuGH, dass es sich beim Umtausch von staatlichen Währungen in Einheiten des Bitcoin (und umgekehrt) über entsprechende Handelsplattformen im Internet um eine dem Grunde nach umsatzsteuerbare Dienstleistung gegen Entgelt nach Art. 2 Abs. 1 lit. c MwStSystRL handelt.<sup>225</sup>

Die Umsätze aus dieser Dienstleistung sind nach Auffassung des EuGH jedoch nach Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSystRL von der Umsatzsteuer befreit. Danach unterliegen solche Umsätze nicht der Besteuerung, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind. Unter Zugrundelegung sämtlicher Sprachfassungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kommt der EuGH dabei zu dem Schluss, dass es die verschiedenen Sprachfassungen des Befreiungstatbestandes nicht zulassen, eine eindeutige Aussage darüber zu treffen, ob von dem Begriff der gesetzlichen Zahlungsmittel lediglich staatliche Währungen umfasst seien.<sup>226</sup> Aufgrund dieser fehlenden sprachlichen Eindeutigkeit sei Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSystRL nicht auf einer grammatikalischen Grundlage auszulegen, sondern im Kontext und Licht des Zwecks und der Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie zu betrachten.<sup>227</sup> Teleologisch bezwecke Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSystRL dabei insbesondere, die im Rahmen der Besteuerung von Finanzgeschäften auftretenden Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuern zu beseitigen. In diesen Anwendungsbereich fallen nach Auffassung des EuGH auch Bitcoin-Transaktionen gegen staatliche Währungen. Auch hierbei handle es sich um Finanzgeschäfte im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, soweit die erhaltene Währung, auch wenn es sich wie beim Bitcoin dabei nicht um eine konventionelle Währung handelt, welches von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives Zahlungsmittel zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln akzeptiert worden ist und keinem anderen Zweck als

---

<sup>224</sup> Hierzu auch die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott v. 16.7.2015 – C-264/14, BB 2015, 2077ff.; sowie u.a. auch *Fraser*, BB 2016, 26 (27); *Heinrichshofen*, EU-UStB 2015, 77 ff.; *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5) 275 ff.; *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1159); *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1177).

<sup>225</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 31 – zit. nach juris.

<sup>226</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 46 – zit. nach juris.

<sup>227</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 47 – zit. nach juris.

der Verwendung als Zahlungsmittel dient.<sup>228</sup> Dies sei, so der EuGH weiter, speziell im Falle der Kryptowährung Bitcoin der Fall.<sup>229</sup>

## **b. Umsatzsteuerbefreiung der Emission von Currency Token nach § 4 Nr. 8 lit. b UStG**

Seit der Entscheidung des EuGH vom 22.10.2015 steht mithin fest, dass der Umtausch konventioneller Währungen jedenfalls in den Bitcoin als sonstige Leistung zu beurteilen ist, die zwar umsatzsteuerbar, jedoch nach Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSystRL von der Umsatzsteuer befreit ist.

Auf nationaler Ebene führt dies zu einer Umsatzsteuerbefreiung des Handels mit Bitcoin aus einer entsprechenden Anwendung des § 4 Nr. 8 lit. b UStG.<sup>230</sup> Dieser Auffassung hat sich auch das BMF mit Schreiben vom 27.2.2018 angeschlossen.<sup>231</sup> Danach handelt es sich beim Umtausch von staatlichen Währungen in Bitcoin oder andere virtuelle Währungen sowie beim Umtausch virtueller Währungen zurück in eine staatliche Währung um eine umsatzsteuerbare sonstige Leistung, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung des § 4 Nr. 8 lit. b UStG umsatzsteuerbefreit ist.<sup>232</sup> Unter Abschnitt 4.8.3 wurde auch der Umsatzsteueranwendungserlass um einen entsprechenden Absatz 3a ergänzt.<sup>233</sup>

Obgleich dies (mangels Entscheidungserheblichkeit) nicht ausdrücklich in der Entscheidung des EuGH in der Sache *Hedqvist* erörtert worden ist, sind die hierin jeweils dargelegten Grundsätze über die Behandlung des Einzel-

---

<sup>228</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 48 f. – zit. nach juris.

<sup>229</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 52 – zit. nach juris.

<sup>230</sup> U.a. *Heinrichshofen*, EU-UStB 2015, 77 (79), der noch von einer Konkurrenz zwischen § 4 Nr. 8 lit. b und d UStG ausging; *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1177); *Ronig*, NWB-EV 2018, 132 (136)

<sup>231</sup> BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316.; *Ronig*, NWB-EV 2018, 132 (136); *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1158 f.); *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1177).

<sup>232</sup> BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316, Gliederungspunkt I. und II.

<sup>233</sup> BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316, Gliederungspunkt III.; hierzu u.a. bereits *Ronig*, NWB-EV 2018, 132 (136).

falls Bitcoin hinaus auch auf sämtliche andere Currency Token anwendbar.<sup>234</sup> Nach der Formulierung unter Abschnitt 4.8.3 Abs. 3a des Umsatzsteueranwendungserlasses gilt die Umsatzsteuerbefreiung für sämtliche virtuelle Währungen, soweit diese

*„... von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.“*

Der Bitcoin wird hierbei seitens der Finanzverwaltung lediglich als veranschaulichendes Beispiel aufgeführt. Die Definition des Umsatzsteueranwendungserlasses deckt sich dabei teils wörtlich mit der Entscheidungsbegründung des EuGH.<sup>235</sup>

Übertragen auf die Emission von Currency Token bedeutet dies für den Emittenten, dass es sich bei der Ausgabe des Currency Tokens gegen Hingabe eines staatlichen Zahlungsmittels um einen nach § 4 Nr. 8 lit. b UStG umsatzsteuerbefreiten Vorgang handelt.<sup>236</sup>

### **3. Umsatzsteuerliche Implikationen der Emission von Utility Token**

Die Grundsätze der EuGH Entscheidung in der Rechtssache *Hedqvist* sowie des darauf ergangenen Schreibens des BMF sind nur auf Fälle anwendbar, in denen einem Token keine andere Funktion als die Verwendung als Zahlungsmittel zukommt.<sup>237</sup> Handelt es sich bei dem emittierten Token hingegen um einen Utility Token, kommt ein Rückgriff auf die vorstehenden Grundsätze aufgrund der Charakteristika des Tokens, der eine Verwendung gerade über das reine Zahlungsmittel hinaus anstrebt, nicht in Betracht.<sup>238</sup> Diese Auffassung teilt auch das BMF in ihrem vorstehend zitierten Schreiben vom

---

<sup>234</sup> Berits *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1159); *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1177).

<sup>235</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 49 – zit. nach juris; BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316, Gliederungspunkt II.

<sup>236</sup> Bereits *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1159).

<sup>237</sup> Hierzu oben, II.3.a.aa., S. 13 und II.3.b.aa., S. 16.

<sup>238</sup> Zu den auch umsatzsteuerlich maßgeblichen Charakteristika eines Utility Token oben, II.3.a.bb., S. 13 und II.3.b.bb., S. 17.

27.2.2018, ohne jedoch näher auf die hieraus resultierenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen einzugehen.<sup>239</sup>

Im Falle der Emission von Utility Token bedarf es daher einer gesonderten Prüfung der umsatzsteuerlichen Einordnung. Eine nähere Auseinandersetzung mit hierzu veröffentlichten Quellen verdeutlicht, dass sich weder Rechtsprechung noch Finanzverwaltung bisher mit der Behandlung von Utility Token im Umsatzsteuerrecht eingehend auseinandergesetzt haben. Auch in der Literatur finden sich hierzu lediglich einige wenige Fachaufsätze.<sup>240</sup>

### **a. Umsatzsteuerbarkeit der Emission von Utility Token**

Wie bei der Betrachtung der Emission von Currency Token kommt es auch im Bereich der Utility Token zunächst auf die Frage an, ob in der Emission überhaupt ein umsatzsteuerbarer Vorgang liegt. Zu untersuchen sind dabei sowohl die Besonderheiten des praktischen Ablaufs des Erwerbsvorgangs eines Utility Tokens (**aa.**) als auch die Frage seiner späteren Einsetzbarkeit und der daraus resultierenden steuerlichen Folgen (**bb.**).

#### **aa. Umsatzsteuerliche Leistungsbeziehungen bei der Tokenemission**

Die erste für Umsatzsteuerzwecke relevante Besonderheit der Emission von Utility Token gegenüber der Emission von Currency Token zeigt sich in der Praxis bereits im Ablauf des Erwerbsvorgangs. Während Currency Token regelmäßig (Ausnahmen sind freilich denkbar) durch Hingabe von Fiatgeld erworben werden und es entsprechend nur zu einer umsatzsteuerlich relevanten Leistung kommt,<sup>241</sup> werden Utility Token bei öffentlichen Emissionen zumeist gegen Hingabe anderer Token erworben<sup>242</sup> – allen voran gegen Bitcoin oder Ether.

---

<sup>239</sup> BMF, Schreiben v. 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316.

<sup>240</sup> Vgl. lediglich *Grlica*, „Is an ICA a taxable event for the EU VAT purposes?“, v. 9.11.2017, abrufbar unter <http://bit.ly/30uTk0C> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Dietsch*, MwStR 2018, 546; *Joisten*, FR 2019, 421.

<sup>241</sup> Hierzu dazu bereits IV.2.a., S. 58.

<sup>242</sup> S.a. *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (548). Denkbar ist darüber hinaus auch ein Erwerb von Utility Token unmittelbar gegen Fiatgeld. I.R.d. Tokenemission kommt dies praktisch aber vorwiegend nur in Fällen eines Vorabverkaufs, des sog. Private Sales, vor.



Der Utility Token Erwerb besteht daher in der Regel aus zwei separaten, umsatzsteuerlich relevanten Leistungen: Zum einen aus dem Erwerb von Currency Token durch Fiatgeld, der wie vorstehend erörtert zwar umsatzsteuerbar jedoch nach Art. 132 Abs. 1 lit. e MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 8 lit. b UStG umsatzsteuerbefreit ist.<sup>243</sup> Zum anderen aus dem Tausch der erworbenen Currency Token gegen Utility Token.<sup>244</sup> Letzterer soll im Weiteren näher beleuchtet werden.

#### bb. Die Fragen nach dem Leistungsaustausch – der Utility Token als Gutschein im Sinne der MwStSystRL

Nach der in dieser Schrift zugrunde gelegten Definition handelt es sich bei einem Utility Token um einen Kryptotoken, der seinem Inhaber ein zivilrechtlich wirksames und durchsetzbares Nutzungs-, Vertriebs- oder Belieferungsrecht an einer vom Emittenten (in der Regel zukünftig) angebotenen Ware oder Dienstleistung einräumt.<sup>245</sup> Bei der durch den Utility Token verkörperten Rechtsposition wird es sich dabei zumeist um einen Anspruch auf zukünftige Leistungen handeln, die vom Emittenten erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erbracht werden. Bei der Tokenemission steht daher aus Sicht des Emittenten nicht die Lieferung einer Ware oder das Erbringen einer Dienstleistung im Vordergrund, sondern die Beschaffung von Kapital zur Finanzierung des Unternehmenszwecks. Ob und wann es tatsächlich zu einer Leistungserbringung kommt, ist weder für den Emittenten noch für Erwerber der Utility Token im Zeitpunkt der Tokenemission vorhersehbar.

In der umsatzsteuerlichen Literatur wird daher infrage gestellt, ob es bei der Emission eines Utility Tokens überhaupt zu einer umsatzsteuerbaren Leistung komme oder ob eine solche mangels unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Tokenemission (Leistung) und der Entgeltzahlung (Gegenleistung) ausscheide.<sup>246</sup> Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Erwerber weniger für die bloße Inhaberschaft und Übertragung des Tokens selbst, als vielmehr für die zukünftig in dem Utility Token verkörperte Rechtsposition zahle.

---

<sup>243</sup> Hierzu oben IV.2.b., S. 60.

<sup>244</sup> *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (548).

<sup>245</sup> Vgl. hierzu oben II.3.a.bb., S. 13 und II.3.b.bb., S. 17.

<sup>246</sup> Bereits *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (549); *Joisten*, FR 2019, 421 (424).

Vor dem Hintergrund der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts lässt sich diese Auffassung durchaus hören. Danach sind Lieferungen oder sonstige Leistungen dann umsatzsteuerbar und damit umsatzsteuerlich relevant, wenn ihnen ein entgeltlicher Leistungsaustausch zugrunde liegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 UStG).<sup>247</sup> Leistung und Gegenleistung müssen dabei in einem wechselseitigen, unmittelbaren Zusammenhang stehen.<sup>248</sup> Das Vorliegen eines Synallagmas, also eines inneren Zusammenhangs zwischen Leistung und Gegenleistung, ist hingegen nicht Voraussetzung für die Annahme eines umsatzsteuerlich relevanten Leistungsaustauschs.<sup>249</sup>

Ein solcher Leistungsaustausch liegt etwa vor, wenn sich die Vertragsparteien, hier also Emittent und Erwerber, im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags zur Ausführung bestimmter Leistungen verpflichtet haben.<sup>250</sup> Eben- solche konkreten Leistungsversprechen finden sich in den Kaufverträgen über Utility Token, sog. Token Purchase Agreements,<sup>251</sup> zum Zeitpunkt der Tokenemission in der Praxis regelmäßig aber nicht. Zwar skizzieren die entsprechenden Verträge in der Regel zukünftige Anwendungsfälle der dem Token zugrundeliegenden Blockchain und damit auch mögliche Nutzungsmöglichkeiten des Utility Tokens. Doch bleibt es hierbei in der Regel gerade bei ebendieser zukünftigen Erwartung. Ob es tatsächlich zu einer Leistung

---

<sup>247</sup> UStAE 1.1. Die Ausnahmen des § 3 Abs. 9a UStG, nach denen eine umsatzsteuerlich relevante Leistung auch ohne Entgelt vorliegen kann, dürfte im Bereich der Tokenemission grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

<sup>248</sup> UStAE 1.1 Abs. 1 Satz 2, 3.

<sup>249</sup> BFH, Urteil v. 15.4.2010 – V R 10/08, BStBl. I 2010, 879; UStAE 1.1 Abs. 1 Satz 3.

<sup>250</sup> BFH, Urteil v. 8.11.2007 – V R 20/05, BStBl. II 2009, 483; UStAE 1.1 Abs. 1 Satz 4.

<sup>251</sup> *Joisten* verwendet in diesem Zusammenhang die Terminologie der „*Simple Agreements for Future Token*“ (SAFT; *Joisten*, FR 2019, 421 (424)). Der Begriff taucht in Anlehnung an die sog. *Simple Agreements for Future Equity* (SAFE) des anglo-amerikanischen Rechts vermehrt in der Praxis auf, ist m.E. in Bezug auf die Emission von Utility Token aber missverständlich. SAFE-Verträge sollen im Bereich des Venture Capital vor allem eine einfache und praktikable Alternative zur Wagnisfinanzierung über Wandeldarlehen bieten. Zielsetzung des Investors ist letztlich mithin der Erwerb einer Kapitalbeteiligung am jeweiligen Unternehmen, nicht der Erwerb von künftigen (Dienst-)Leistungen des Emittenten. Terminologisch sollten *Simple Agreements for Future Token* daher eher der Emission von Security Token vorbehalten bleiben.

kommt, ist für den Erwerber im Zeitpunkt der Tokenemission ungewiss.<sup>252</sup> Auch steht die konkrete Ausgestaltung des Leistungsversprechens regelmäßig noch nicht abschließend fest, da mit dem Emissionserlös gerade erst eine Entwicklungstätigkeit finanziert werden soll.

Bei Emission der Utility Token ist dem Erwerber letztlich allein der Schuldner einer zukünftigen, im Emissionszeitpunkt unbestimmten Leistung bekannt. Die überwiegende Auffassung in der umsatzsteuerlichen Literatur geht daher davon aus, dass es sich bei der Emission eines Utility Tokens um einen Vorgang handelt, der vergleichbar mit der Ausgabe eines Gutscheins durch den Emittenten ist.<sup>253</sup> Im Folgenden sind daher die Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen nach Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL sowie nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG näher zu beleuchten.

#### aaa. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Basierend auf der jüngst kodifizierten Definition der Mehrwertsteuersystemrichtlinie handelt es sich bei einem Gutschein im umsatzsteuerlichen Sinne um ein Instrument,

*„bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen und bei dem die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind“ (Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL).*

Seinen Charakteristika nach verkörpert der Gutschein mithin eine Verpflichtung des Gutscheinausstellers, den Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung oder Dienstleistung anzunehmen.<sup>254</sup> Prägend ist dabei, dass lediglich die Konkretisierung entweder des zu liefernden Gegenstandes bzw. der zu erbringenden Dienstleistung oder die Identität des Leistenden auf dem Gutschein anzugeben ist.

---

<sup>252</sup> S.a. *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (549).

<sup>253</sup> *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (549); *Joisten*, FR 2019, 421 (424); vgl. zum Verständnis in Österreich *Enzinger*, SKW 2017, 1339 (1352 ff.).

<sup>254</sup> *Nieskens*, in Rau/Dürwächter, UStG, 181. Lfg., Stand: 03.2019, § 3 UStG Rn. 630 Unterpunkt *Gutscheine* Gliederungspunkt d) aa).

Die Definition des Gutscheins im Sinne der MwStSystRL ist mit Gesetz vom 11.12.2018 in § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG des nationalen Rechts umgesetzt worden.<sup>255</sup>

Nach dem hier vertretenen und bereits erörterten Verständnis der Utility Token, insbesondere in Anbetracht der praktischen Ausgestaltung gängiger Token Purchase Agreements, lassen sich Utility Token unter den Gutscheinbegriff des Art. 30a Nr. 1 MwStSystRL und § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG subsumieren. Bereits bei Tokenemission steht mit dem Emittenten die Identität des Leistenden fest. Diese ist dabei auch in den im Token gespeicherten Informationen, mithin auf dem Token selbst, enthalten. Dass die vom Emittenten letztlich final geschuldete Leistung hingegen regelmäßig bei Emission offenbleibt und erst zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert wird, steht der Einordnung des Utility Tokens als Gutschein nicht entgegen. Insoweit genügt es, wenn der zur Leistung verpflichtete Emittent eindeutig identifizierbar ist und der Erwerber berechtigt ist, den Utility Token zukünftig an Zahlung statt einzulösen.<sup>256</sup>

#### bbb. Abgrenzung des Utility Tokens als Gutschein zum reinen Zahlungsmittel

Die vorstehende Gutscheindefinition dient vor allem auch der Abgrenzung des Gutscheins von reinen Zahlungsmitteln. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist dabei die Frage nach einer möglichen Remonetarisierbarkeit des Gutscheins, d.h. die Frage, ob der ausgegebene Gutschein vom Empfänger wieder in den ursprünglich gezahlten Geldbetrag „eingetauscht“ werden kann.<sup>257</sup> Nur wenn eine solche Remonetarisierbarkeit ausgeschlossen ist, darf der Gutscheinaussteller darauf vertrauen, die erhaltene Gegenleistung behalten zu können.<sup>258</sup>

Übertragen auf die umsatzsteuerliche Einordnung der Utility Token wird sich dessen Gutscheineigenschaft mithin an der Frage messen lassen müssen, ob der Erwerber sich den Gegenwert des Utility Tokens – den aktuellen

---

<sup>255</sup> Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018, BStBl. I 2018, 2338. Hierzu auch BMF, Schreiben v. 7.6.2017 – III C 2-S 7100/07/10045:003 – DOK 2017/0350546.

<sup>256</sup> Thiele/König, UR 2018, 933 (935).

<sup>257</sup> Thiele/König, UR 2018, 933 (938).

<sup>258</sup> Ebenda.

Kurswert, jedenfalls aber den bei Erwerb gezahlten Betrag – vom Emittenten auszahlen lassen kann. Dies ist in der Praxis regelmäßig nicht vorgesehen und wäre mit Blick auf den Finanzierungsgedanken der Tokenemission aus Sicht des Emittenten auch nicht zielführend. Bei Utility Token handelt es sich mithin auch nach umsatzsteuerlichem Verständnis nicht um ein reines Zahlungsmittel.

Nachdem Utility Token dem Grunde nach unter den Begriff der Gutscheine im Sinne des § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG subsummiert werden können, ist in einem zweiten Schritt die konkrete Ausgestaltung des Tokens zu untersuchen, um den Zeitpunkt des umsatzsteuerlich relevanten Leistungsaustauschs zu bestimmen. Für alle Gutscheine (und damit für alle Utility Token), die nach dem 31.12.2018 ausgegeben werden, ist dabei für Zwecke des Umsatzsteuerrechts die folgende Einordnung in Einzweck-Gutscheine (**ccc.**) oder Mehrzweck-Gutscheine (**ddd.**) maßgeblich.<sup>259</sup>

#### ccc. Utility Token als Einzweck-Gutschein

Nach Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL, den § 3 Abs. 14 UStG im nationalen Umsatzsteuerrecht umsetzt, gilt als Einzweck-Gutschein

*„ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Gegenstände oder Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen“.*

Rechtsfolge des Vorliegens eines Einzweck-Gutscheins ist die Vollendung eines umsatzsteuerlich relevanten Leistungsaustauschs bereits mit Ausgabe des Gutscheins.<sup>260</sup> Entsprechend kommt es zu diesem Zeitpunkt auch bereits zu einer Besteuerung.<sup>261</sup>

---

<sup>259</sup> Art. 410a MwStSystRL sowie § 27 Abs. 23 UStG, Ergänzung der MwStSystRL in Art. 30a, 30b und 73a durch RL (EU) 2016/1065. Vgl. hierzu sowie zur Rechtslage bis 31.12.2018 *Nieskens*, in Rau/Dürrwächter, UStG, 181. Lfg., Stand: 03.2019, § 3 UStG Rn. 630 Unterpunkt *Gutscheine* Gliederungspunkt d).

<sup>260</sup> *Nieskens*, in Rau/Dürrwächter, UStG, 181. Lfg., Stand: 03.2019, § 3 UStG Rn. 630 Unterpunkt *Gutscheine* Gliederungspunkt d)cc).

<sup>261</sup> *Nieskens*, in Rau/Dürrwächter, UStG, 181. Lfg., Stand: 03.2019, § 3 UStG Rn. 630 Unterpunkt *Gutscheine* Gliederungspunkt c); *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 799; *Thiele/König*, UR 2018, 933 (936 f.).

Entscheidend ist, dass die geschuldete Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins dergestalt feststeht, dass der Leistungsort und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer bereits im Ausgabezeitpunkt bestimmbar sind.<sup>262</sup> Dies ist im Falle der Emission von Utility Token aber regelmäßig gerade nicht der Fall.<sup>263</sup> Für die Bestimmung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes kommt es auf eine präzise Bestimmung der geschuldeten Leistung an. Anderenfalls kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit ist oder den Fällen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 UStG unterfällt. Wenn, wovon in der Praxis auszugehen ist, bei Tokenemission aber gerade noch nicht inhaltlich und zeitlich feststeht, welche spezifische Leistung der Utility Token gewähren wird – oder ob überhaupt eine Leistung erbracht wird –, kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer bei Emission noch nicht bestimmt werden. Utility Token werden daher regelmäßig nicht als Einzweck-Gutscheine im Sinne des § 3 Abs. 14 UStG qualifiziert werden können.

#### ddd. Utility Token als Mehrzweck-Gutschein

Soweit der ausgegebene Utility Token nicht als Einzweck-Gutschein qualifiziert werden kann, bleibt eine Anwendung der Grundsätze zu den Mehrzweck-Gutscheinen zu prüfen.

Mehrzweck-Gutscheine sind nach der Negativabgrenzung der MwStSystRL solche Gutscheine, bei denen es sich nicht um Einzweck-Gutscheine im Sinne des Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL handelt (Art. 30a Nr. 3 MwStSystRL). Entsprechendes gilt nach § 3 Abs. 15 UStG im nationalen Recht. Es handelt sich bei Mehrzweck-Gutscheinen mithin um Instrumente, bei denen entweder der Ort der geschuldeten Leistung im Ausgabezeitpunkt ungewiss ist und/oder die auf die Leistung geschuldete Umsatzsteuer noch nicht final bestimmbar ist.<sup>264</sup>

Charakteristisch entspricht dies der in der Praxis gängigen Ausgestaltung eines Utility Tokens. Auch hier ist bei Tokenemission unklar, welche konkrete Leistung der Emittent an den Tokenerwerber erbringen wird und

---

<sup>262</sup> *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 799; *Thiele/König*, UR 2018, 933 (935 f.).

<sup>263</sup> S.a. *Joisten*, FR 2019, 421 (424).

<sup>264</sup> *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 814; *Thiele/König*, UR 2018, 933 (936).

wonach sich die hierauf entfallende geschuldete Umsatzsteuer richtet.<sup>265</sup> Es spricht daher viel dafür, Utility Token für umsatzsteuerliche Zwecke entsprechend § 3 Abs. 15 UStG zu behandeln.

Entgegen der Bedenken von *Dietsch*, der in der Rechtsfolge jedoch auch von einer Einordnung als Mehrzweck-Gutschein ausgeht, steht dem m.E. auch nicht entgegen, dass die Art der geschuldeten Leistung im Falle des Mehrzweck-Gutscheins „irgendwie zu konkretisieren ist“, was im Zeitpunkt der Tokenemission teils zweifelhaft sei.<sup>266</sup> Zwar trifft es zu, dass die Frage einer späteren Eintauschmöglichkeit des Utility Tokens allein von der Unternehmensentwicklung abhängt. Dies ist bereits dem Finanzierungsgedanken der Tokenemission immanent. Praktisch folgt daraus aber nicht, dass der Emittent darauf verzichtet, die von ihm geplante Leistungserbringung etwa im Rahmen der Token Purchase Agreements, seines White Papers, Light Papers und gegebenenfalls des veröffentlichten Technical Papers ausführlich zu beschreiben – mithin „irgendwie zu konkretisieren“. Eine gewisse Konkretisierung der zukünftigen Leistung wird allein aus wirtschaftlichen Erwägungen erforderlich sein, um Käufer von dem Erwerb des eigenen Utility Tokens überzeugen zu können.

In ihrer Rechtsfolge unterliegt in Fällen von Mehrzweck-Gutscheinen allein die später erbrachte Lieferung bzw. sonstige Leistung der Umsatzsteuer, für welche der Gutschein als Gegenleistung angenommen wird (§ 3 Abs. 15 Satz 2 UStG).<sup>267</sup> Sowohl die Ausgabe des Gutscheins als auch seine Weiterübertragung durch den Inhaber des Mehrzweck-Gutscheins sind hingegen nicht umsatzsteuerbar.<sup>268</sup> Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn der Mehrzweck-Gutschein gar nicht eingelöst oder an den Ausgebenden zurückübertragen wird.<sup>269</sup>

Der Emittent muss dem Tokenerwerber aufgrund der Emission daher noch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

---

<sup>265</sup> *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (549); *Joisten*, FR 2019, 421 (425).

<sup>266</sup> *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (549).

<sup>267</sup> *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 815; *Thiele/König*, UR 2018, 933 (937).

<sup>268</sup> *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 815.

<sup>269</sup> *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 817. Vor allem im Fall der Rückübertragung durch den Gutscheinerwerber sind die Grundsätze der Abgrenzung von Gutscheinen und bloßen Finanzmitteln zu beachten. Hierzu oben IV.3.a.bb.bbb., S. 66.

Steuerbar ist erst die spätere tatsächliche Leistungserbringung bei Nutzung/ Einlösen des Utility Tokens.<sup>270</sup> Da das gezahlte Entgelt für einen Utility Token in Form des Mehrzweck-Gutscheins auch keine Anzahlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Satz 4 UStG darstellt, kommt es beim Emittenten auch nicht zu einer Umsatzbesteuerung nach den Grundsätzen der Besteuerung von Anzahlungen. Es fehlt insoweit an der erforderlichen Bestimmbarkeit der wesentlichen Besteuerungsmerkmale.<sup>271</sup>

eee. Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es sich für Zwecke des Umsatzsteuerrechts bei emittierten Utility Token ihrer Art und Ausgestaltung nach in der Praxis regelmäßig um Mehrzweck-Gutscheine handeln wird. Mit der Finanzierungsfunktion der Tokenemission für den Emittenten geht üblicherweise einher, dass die zukünftige Leistungserbringung zum Ausgabezeitpunkt der Token zwar in Ansätzen konkretisiert ist, jedoch noch nicht rechtssicher bestimmt werden kann. Es fehlt damit jedenfalls an der Feststellbarkeit der geschuldeten Umsatzsteuer für die zukünftige Leistung, sodass eine Qualifikation als Einzweck-Gutschein zumeist ausscheidet.

In der weiteren Darstellung dieser Schrift ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der weit überwiegenden Zahl der ausgegebenen Utility Token für Zwecke des Umsatzsteuerrechts um Instrumente in Form des Mehrzweck-Gutscheins handelt. Die weiteren umsatzsteuerlichen Folgen einer grundsätzlich denkbaren, praktisch aber äußerst seltenen Qualifikation der Utility Token als umsatzsteuerlicher Einzweck-Gutschein stehen dabei nicht im Vordergrund.

## **b. Umsatzsteuerbefreiung und Steuersatz**

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist zunächst dem Grunde nach von einer umsatzsteuerlichen Relevanz der Emission von Utility Token auszugehen. Daher stellt sich auf der nächsten Prüfungsstufe die Frage, ob diese Tokenemission von der Umsatzsteuer befreit sein kann.

---

<sup>270</sup> Zu den sich hieraus ergebenden praktischen Umsetzungsschwierigkeiten siehe unten IV.3.c., S. 72.

<sup>271</sup> Hierzu bereits oben im Rahmen der Betrachtung von Einzweck-Gutscheinen IV.3.a.bb.ccc., S. 67.



aa. Kein Rückgriff auf die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung zu Currency Token

Dabei kann jedenfalls nicht auf eine Umsatzsteuerbefreiung entsprechend der Currency Token nach Art. 132 Abs. 1 lit. e MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 8 lit. b UStG zurückgegriffen werden.<sup>272</sup> Voraussetzung der Umsatzsteuerbefreiung ist, wie bereits erörtert, dass zum einen auf einer Seite des Erwerbsvorgangs ein gesetzliches Zahlungsmittel steht und zum anderen auf beiden Seiten des Erwerbs ein Mittel gegeben ist, das von den an der Transaktion Beteiligten als unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden ist.<sup>273</sup> Der erhaltene Token darf mithin zu keinem andern Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.<sup>274</sup> Diese Voraussetzungen sind bei der Emission eines Utility Tokens nicht gegeben. Zum einen werden Utility Token in der Regel nicht durch Hingabe eines gesetzlichen Zahlungsmittels erworben, da die insoweit am weitesten verbreiteten Zahlungstoken, der Bitcoin und Ether, jedenfalls in Deutschland bisher nicht als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind.<sup>275</sup> Zum anderen handelt es sich darüber hinaus bei Utility Token gerade nicht um Kryptowährungen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, da Utility Token ihrem Wesen nach einem anderen Zweck als einer Verwendung als reines Zahlungsmittel dienen. Damit liegt bei Emission eines Utility Tokens – selbst wenn dieser gegen Hingabe eines gesetzlichen Zahlungsmittels erworben werden würde – jedenfalls nicht auf beiden Seiten des Erwerbsvorgangs ein Zahlungsmittel vor.<sup>276</sup>

bb. Maßgeblichkeit der in dem Utility Token verkörperten Leistung

Die Frage nach einer möglichen Umsatzsteuerbefreiung der Emission von Utility Token hängt letztlich von der Vorfrage der Einordnung des emittierten Tokens als Einzweck-Gutschein oder als Mehrzweck-Gutschein ab.

Im praktisch seltenen Fall der umsatzsteuerlichen Qualifikation des Utility Tokens als Einzweck-Gutschein wird, wie vorstehend erörtert, bereits mit Ausgabe des Tokens ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch

---

<sup>272</sup> Hierzu oben IV.2.b., S. 60.

<sup>273</sup> Vgl. UStAE Abschnitt 4.8.3 Abs. 3a.

<sup>274</sup> Hierzu oben IV.2.b., S. 60.

<sup>275</sup> Anders etwa als in Japan.

<sup>276</sup> *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (549).

vollendet.<sup>277</sup> Für die Frage nach einer möglichen Umsatzsteuerbefreiung der Tokenemission kommt es daher – losgelöst von tokenspezifischen Besonderheiten – auf die konkrete, in dem Utility Token verkörperte Leistung an. Kann diese Leistung unter den Katalog steuerbefreiter Umsätze des § 4 UStG subsummiert werden, kommt eine Umsatzsteuerbefreiung der Tokenemission in Betracht. Anderenfalls ist die Emission des Utility Tokens in Form des Einzweck-Gutscheins umsatzsteuerpflichtig. Entsprechend hierzu kommt es auch für die Frage nach dem anzuwendenden Umsatzsteuersatz darauf an, ob die in dem Einzweck-Gutschein Utility Token verkörperte Lieferung oder Leistung als solche nach allgemeinen Grundsätzen unter die Tatbestände des § 12 Abs. 2 UStG gefasst werden kann.

Handelt es sich bei dem emittierten Utility Token um einen Mehrzweck-Gutschein, liegt im Zeitpunkt der Tokenemission bereits keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Hier kommt es, wie oben bereits erörtert, erst im späteren Zeitpunkt des EinlöSENS des Utility Tokens zu einer umsatzsteuerlich relevanten Leistung.<sup>278</sup> Diese spätere Leistung unterliegt dann, vergleichbar den vorstehenden Ausführungen zu Einzweck-Gutschein Utility Token, aber keinen tokenspezifischen Besonderheiten. Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG ist mithin in Abhängigkeit der tatsächlich erbrachten Leistung ebenso denkbar wie eine Ermäßigung des Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 UStG.

### **c. Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Weiterübertragung und Einlösen von Utility Token**

Abschließend sollen ausgewählte umsatzsteuerliche Besonderheiten, insbesondere im Zusammenhang mit einer späteren Verwendung der emittierten Utility Token, in gebotener Kürze beleuchtet werden. Dabei geht es vor allem um die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Tokennutzung, auch auf Ebene des Emittenten (**aa.**), sowie um umsatzsteuerliche Besonderheiten in Fällen der Entwicklung einer Plattform zur Bereitstellung von Leistungen (denkbar auch von Dritten) durch den Emittenten (**bb.**).

Dabei beschränkt sich die Darstellung auf Utility Token in Form von Mehrzweck-Gutscheinen. Soweit der emittierte Token ausnahmsweise als Ein-

---

<sup>277</sup> Hierzu oben IV.3.a.bb.ccc., S. 67.

<sup>278</sup> Hierzu oben IV.3.a.bb.ddd., S. 68.

zweck-Gutschein klassifiziert werden sollte,<sup>279</sup> ergeben sich aus der Weiterübertragung und/oder Nutzung des Tokens keine tokenspezifischen Besonderheiten. Insoweit kommt es bereits im Zeitpunkt der Tokenemission zu einer umsatzsteuerbaren- und regelmäßig umsatzsteuerpflichtigen Leistung.

#### aa. Weiterübertragung und Einlösen der Utility Token

Überträgt der Tokenerwerber den emittierten Utility Token etwa über eine Handelsplattform weiter, führt dies nicht zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch.<sup>280</sup> Dem kommt in zweierlei Hinsicht Bedeutung zu: Zum einen schafft es Sicherheit für nicht-unternehmerisch tätige Tokenerwerber, vor allem für Privatpersonen, die so nicht Gefahr laufen, etwa aufgrund eines regen Handels mit Utility Token für Umsatzsteuerzwecke als Unternehmer qualifiziert und zur Abfuhr der entsprechenden Umsatzsteuer verpflichtet zu werden. Zum anderen folgt hieraus für institutionelle Anleger, soweit es sich bei diesen um Unternehmer im Sinne des § 2 UStG handelt, dass etwaige Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung des Utility Tokens nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 15 Abs. 2 UStG).

Wird der Utility Token durch den Tokenerwerber eingelöst, ergeben sich hieraus vor allem für den Emittenten bedeutende Folgen. Entscheidend für die umsatzsteuerliche Würdigung ist dabei die Frage, ob es sich bei dem Tokeninhaber und Leistungsempfänger um eine nicht-unternehmerische Privatperson und damit eine B2C-Leistungserbringung handelt oder ob der Tokeninhaber und Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und folglich ein B2B-Geschäft vorliegt. Aufgrund der hieraus folgenden Konsequenzen für die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistung sollte der Emittent/Leistende eine mögliche Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers unbedingt vor Entgegennahme des Utility Tokens abfragen. Dies gilt bei einer Handelsbarkeit der Utility Token auch dann, wenn der Emittent zuvor bereits bei Tokenemission entsprechende Vorsorge dafür getroffen hat, den Erwerberkreis zu identifizieren.<sup>281</sup>

---

<sup>279</sup> Hierzu oben IV.3.a.bb.ccc., S. 67.

<sup>280</sup> *Martin*, Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 3 UStG Rn. 815. Hierzu bereits oben IV.3.a.bb.ddd., S. 68.

<sup>281</sup> Die ursprünglichen Tokenerwerber sind dem Emittenten regelmäßig vor allem aufgrund der Durchführung eines erforderlichen KYC-Verfahrens bekannt.

Handelt es sich bei dem Tokeninhaber um einen Nicht-Unternehmer, liegt in der Leistungserbringung folglich ein B2C-Geschäft vor, wird die Leistung des Emittenten an dessen Sitz ausgeführt (§ 3a Abs. 1 UStG), im Falle der hier betrachteten inländischen Emittenten mithin in Deutschland. Mit Nutzung des Utility Tokens und Erbringen der geschuldeten Leistung entsteht daher auch eine Umsatzsteuerpflicht in Deutschland, der Emittent hat einen entsprechenden Geldbetrag zu deklarieren und an das Finanzamt abzuführen. Entsprechendes gilt im Ergebnis bei einer Leistung im B2B-Geschäft an einen inländischen Unternehmer (§ 3a Abs. 2 UStG). Problematisch ist dabei, dass dem Emittenten als Gegenleistung für seine Leistungserbringung in der Regel kein Geldbetrag zufließt, von dem ein dem Umsatzsteuersatz entsprechender Betrag an das Finanzamt abgeführt werden könnte. Die Leistungsempfänger *zahlen* allein durch Hingabe ihrer Utility Token. Leistende Emittenten sollten die abzuführende Umsatzsteuer daher unbedingt in ihrer Finanzplanung berücksichtigen, insbesondere wenn der Ausgangsleistung keine entsprechenden Eingangsumsätze gegenüberstehen, die eine Verrechnung mit Vorsteuererstattungsansprüchen in korrespondierender Höhe zulassen.

Im Rahmen von B2B-Geschäften mit ausländischen Unternehmern stellt sich diese Problematik für den Emittenten nicht, soweit der Leistungsort und damit die Umsatzsteuerpflicht am Sitz des ausländischen Unternehmers liegt und soweit dieser nach dem sog. Reverse Charge Verfahren zur Abfuhr der Umsatzsteuer in seinem jeweiligen Ansässigkeitsstaat verpflichtet ist (§ 3a Abs. 2, § 13b Abs. 2 UStG).

Soweit es aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls der konkreten Leistung zur Anwendung umsatzsteuerlicher Ausnahmeregelungen von den skizzierten Grundsätzen kommt, bleiben diese mangels tokenspezifischer Besonderheit für Zwecke dieser Schrift unberücksichtigt.

#### bb. Besonderheiten für Emittenten in Form von Plattformbetreibern

Eine Besonderheit für den Emittenten ergibt sich in Fällen, in denen der Emittent der Utility Token nicht zugleich Schuldner der künftigen Leistung ist. Denkbar ist dies etwa in Fällen, in denen der Emittent eine Plattform für verschiedene, jedoch eingrenzbare Blockchain-basierte Leistungen schafft, welche aber letztlich erst von Dritten erbracht werden. Ist der emittierte Utility Token dabei in seiner Funktion auf die Inanspruchnahme dieser Drittleistungen begrenzt und handelt es sich nicht um ein Zahlungsmittel im

Sinne eines Currency Tokens, kann gleichwohl ein Mehrzweck-Gutschein vorliegen.

In diesem Fall ist Vorsicht geboten, da bereits mit der Emission des Utility Tokens trotz seiner Qualifikation als Mehrzweck-Gutschein umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden können. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie unterwirft in derartigen Fällen *alle bestimm- baren Dienstleistungen wie etwa Vertriebs- oder Absatzförderungsleistungen*, die bei Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins bzw. des Utility Tokens an den Erwerber erbracht werden, der Umsatzsteuer (Art. 30b Abs. 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL). In Fällen von plattformbetreibenden Emittenten ist daher eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich, um etwaige umsatzsteuerpflichtige Leistungsbestandteile der an sich nicht umsatzsteuerbaren Tokenemission zu identifizieren.

Art. 30b Abs. 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL ist bisher nicht ausdrücklich in das Umsatzsteuergesetz übernommen worden. Dies ist nach überwiegend vertretener Auffassung aber auch nicht erforderlich, da Art. 30b Abs. 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL weniger ein eigenständiger Regelungsgehalt als vielmehr eine reine Klarstellungsfunktion zugeschrieben wird.<sup>282</sup>

#### **4. Umsatzsteuerliche Implikationen der Emission von Security Token**

Eine erhebliche praktische Bedeutung dürfte in der Zukunft neben der Emission von Utility Token vor allem der Ausgabe von Security Token zukommen. Security Token zeichnen sich nach der Klassifizierung ihrer internen Funktion wie oben bereits dargelegt dadurch aus,<sup>283</sup> dass sie ihrem Erwerber mitgliedschaftliche Rechte an dem Emittenten (Equity Token) oder einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch gegen den Emittenten verkörpern (Debt Token).<sup>284</sup> An dieser Unterteilung orientiert sich auch die folgende Darstellung der umsatzsteuerlichen Implikationen der Emission und des Haltens von sowie des Handels mit Security Token.

---

<sup>282</sup> S.a. *Thiele/König*, UR 2018, 933 (937).

<sup>283</sup> Zu den auch umsatzsteuerlich maßgeblichen Charakteristika eines Security Token oben, II.3.a.cc., S. 14, II.3.b.cc., S. 18.

<sup>284</sup> Siehe auch *Joisten*, FR 2019, 421 (425); *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (550).

## a. Umsatzsteuerbarkeit der Emission und des Haltens von Security Token

Die mögliche Umsatzsteuerbarkeit der Emission und des Haltens von Security Token hängt maßgeblich von der Frage ab, ob in ihrer Emission überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit des Emittenten liegt.

### aa. Emission und das Halten von Equity Token

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *KapHag* gelten der bloße Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der MwStSystRL.<sup>285</sup> Der bloße Erwerb von Beteiligungen an einem Unternehmen stellt nach Auffassung des EuGH insoweit keine Nutzung eines Gegenstands zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dar.<sup>286</sup> Daraus folgt, dass auch in der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage keine wirtschaftliche Tätigkeit und damit bereits keine umsatzsteuerbare Leistung im Sinne des § 2 Nr. 1 MwStSystRL liegt.<sup>287</sup>

Nach herrschender Ansicht in der umsatzsteuerlichen Fachliteratur soll dies auch für die Emission und das Halten von Equity Token gelten.<sup>288</sup> *Dietsch* begründet dies m.E. überzeugend durch eine Parallelwertung zu den Grundsätzen der Behandlung von *sonstigen Wertpapieren* im Rahmen der umsatzsteuerlichen Würdigung des Handels mit ebensolchen.

Mit Urteil vom 12.6.2014 entschied der EuGH in der Rechtssache *Granton Advertising* hierzu,<sup>289</sup> dass unter dem Begriff der *sonstigen Wertpapiere* im umsatzsteuerlichen Sinne solche zu verstehen seien, die ihrer Art nach mit den in § 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL speziell genannten Wertpapie-

---

<sup>285</sup> EuGH, Urteil v. 26.6.2003 – C-442/01, Rs. *KapHag*, u.a. DStRE 2003, 936, UR 2003, 443, BB 2003, 1713.

<sup>286</sup> EuGH, Urteil v. 26.6.2003 – C-442/01, Rs. *KapHag*, Rn. 38 – zit. nach juris; *Wägge*, in Sölch/Ringleb, UStG, 85. EL Stand: März 2019, § 4 Nr. 8 UStG Rn. 177.

<sup>287</sup> EuGH, Urteil v. 26.6.2003 – C-442/01, Rs. *KapHag*, Rn. 39 – zit. nach juris; s.a. *Joisten*, FR 2019, 421 (425); *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (550).

<sup>288</sup> *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (550); i.E. auch *Joisten*, FR 2019, 421 (425).

<sup>289</sup> EuGH, Urteil v. 12.6.2014 – C-461/12, Rs. *Granton Advertising*, u.a. DStR 2014, 1282, MwStR 2014, 434, UR 2014, 856.

ren vergleichbar sind.<sup>290</sup> § 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL nimmt dabei ausdrücklich Bezug zu *Aktien, Anteilen an Gesellschaften und Vereinigungen* [sowie] *Schuldverschreibungen*, umfasst also solche Wertpapiere, die ein Eigentumsrecht an juristischen Personen oder eine Forderung gegen das Unternehmen begründen.

Gleichartige mitgliedschaftliche Rechte am Emittenten erhält regelmäßig auch der Erwerber eines Equity Tokens. Maßgeblich wird dabei sein, dass der Equity Token vor allem Stimmrechte an dem Emittenten repräsentiert und ein Gewinnbezugsrecht an den künftigen Gewinnen des Emittenten beinhaltet.<sup>291</sup> Ob darüber hinaus auch ein gewisses Mindestmaß an Informationsrechten mit dem Equity Token einhergehen muss, wie dies nach § 51a GmbHG etwa bei Geschäftsanteilen einer GmbH der Fall ist, wird bisher – soweit ersichtlich – nicht näher diskutiert. Um eine möglichst weitreichende Vergleichbarkeit des Equity Tokens mit klassischen Geschäftsanteilen sicherzustellen, sollte der Token m.E. jedenfalls in dem gesellschaftsrechtlich zulässigen Mindestmaß auch Informationsrechte des Tokeninhabers abbilden.<sup>292</sup>

#### bb. Emission und das Halten von Debt Token

Die vorstehenden Ausführungen zur fehlenden Umsatzsteuerbarkeit der Emission und des Haltens von Equity Token sind auch auf die Emission und das Halten von Debt Token übertragbar.

Die Ausgabe von Debt Token kommt letztlich einer zeitweisen Darlehensgewährung zugunsten des Emittenten gleich, die regelmäßig einen festen oder variablen Zins zugunsten des Tokeninhabers enthalten wird.<sup>293</sup> Bei Emission eines Debt Tokens wird mithin zeitweise Kapital durch den Erwerber zur Nutzung des Emittenten überlassen. Eine solche reine Kapitalüberlassung geht nach Auffassung des EuGH ihrer Art nach aber noch nicht über bloße

---

<sup>290</sup> EuGH, Urteil v. 12.6.2014 – C-461/12, Rs. *Granton Advertising*, Rn. 27 ff. – zit. nach juris.

<sup>291</sup> Gl.A. *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (550).

<sup>292</sup> Zum gesellschaftsrechtlich zulässigen Mindestmaß an Informationsrechten eines Geschäftsanteils vgl. u.a. BGH, Urteil v. 11.7.1988 – II ZR 346/87; *Hillmann*, in MüKo GmbHG, 3. Auflage 2019, § 51a GmbHG Rn. 93 ff.

<sup>293</sup> Bereits *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155); s.a. *Joisten*, FR 2019, 421 (426).

Vermögensverwaltung hinaus und ist entsprechend nicht unternehmerisch.<sup>294</sup> Wie die Emission eines Equity Tokens ist auch die Emission eines Debt Tokens mithin grundsätzlich<sup>295</sup> eine nicht unternehmerische und daher nicht umsatzsteuerbare Tätigkeit.<sup>296</sup>

## **b. Umsatzsteuerbefreiung des Handels mit Security Token**

Mangels Umsatzsteuerbarkeit der Emission und des Haltens von Security Token kann die Frage nach einer möglichen Umsatzsteuerbefreiung der entsprechenden Tokenemission dahinstehen. Zu klären ist jedoch, wie sich dies mit Blick auf einen späteren Handel mit Security Token verhält, da insoweit in Abhängigkeit von der Person des Tokeninhabers grundsätzlich eine unternehmerische und umsatzsteuerbare Tätigkeit denkbar ist. Hilfestellung leistet hier bereits die Rechtsprechung des EuGH aus der Rechtssache *Hedqvist*.

Im Rahmen seiner Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerbefreiung des Tauschs von Bitcoins, also von Currency Token, hat sich der EuGH nämlich auch mit einer möglichen Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen, die sich auf Aktien, Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen sowie Schuldverschreibungen beziehen, auseinandergesetzt (Art. 135 Abs. 1 lit. f MwStSystRL).<sup>297</sup> Da der EuGH im Rahmen seines Urteils allein über die Behandlung des Bitcoins zu entscheiden hatte und dieser nach zutreffender Würdigung des EuGH weder als Wertpapier gilt, das ein Eigentumsrecht an juristischen Personen begründet, noch mit einem Wertpapier vergleichbar ist, schied ein Rückgriff auf Art. 135 Abs. 1 lit. f MwStSystRL letztlich aus.<sup>298</sup> Die Ausführungen zeigen jedoch, dass eine Anwendbarkeit des

---

<sup>294</sup> EuGH, Urteil v. 6.2.1997 – C-80/95, Rs. *Harnas & Helm*, DStRE 1997, 210, Rn. 18 – zit. nach juris; *Joisten*, FR 2019, 421 (426).

<sup>295</sup> *Joisten*, FR 2019, 421 (425 f.) sieht hiervon eine Ausnahme, wenn die Darlehensausreichung im Rahmen eines Unternehmensziels oder zu einem geschäftlichen Zweck erfolgt. I.E. sollen derartige Umsätze aber nach § 4 Nr. 8 lit. a UStG umsatzsteuerbefreit sein. Gleiches gilt im Ergebnis, wenn ein Tokenerwerber die Security Token ausnahmsweise im unternehmerischen Bereich hält und es dadurch zu einem umsatzsteuerbaren Erwerb der Equity- bzw. Debt Token gekommen ist. Diese Umsätze sollen letztlich der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 8 lit. f UStG unterliegen.

<sup>296</sup> Gl.A. *Dietsch*, MwStR 2018, 546 (551); *Joisten*, FR 2019, 421 (425)

<sup>297</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 54 ff. – zit. nach juris.

<sup>298</sup> EuGH, Urteil v. 22.10.2015 – C-264/14, Rs. *Hedqvist*, Rn. 55 – zit. nach juris.



Art. 135 Abs. 1 lit. f MwStSystRL auf Kryptotoken grundsätzlich auch aus Sicht der Rechtsprechung denkbar erscheint.

Berücksichtigt man nun ferner, dass es sich sowohl bei Equity Token als auch bei Debt Token um Wertpapiere bzw. den Wertpapieren insoweit gleichgestellte Anleihen handelt,<sup>299</sup> liegt ein Rückgriff auf Art. 135 Abs. 1 lit. f MwStSystRL nahe. Im Ergebnis resultieren daraus folgende umsatzsteuerliche Implikationen des Handels mit Security Token, soweit der Handel als Teil einer unternehmerischen Tätigkeit des Tokeninhabers zunächst umsatzsteuerbar ist:

Der Handel mit Equity Token ist nach § 4 Nr. 8 lit. f UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ob Equity Token dabei, auch unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ausgestaltung, letztlich unter die Umsatzsteuerbefreiung über die Umsätze von Anteilen an Gesellschaften nach § 4 Nr. 8 lit. f UStG oder unter Umsätze im Geschäft u.a. mit Wertpapieren nach § 4 Nr. 8 lit. e UStG zu fassen sind, kann nach hier vertretener Auffassung letztlich dahinstehen. Beide Befreiungstatbestände sind Ausfluss des Art. 135 Abs. 1 lit. f MwStSystRL und haben bei richtlinienkonformer Auslegung eine gleiche Reichweite.<sup>300</sup>

Der Handel mit Debt Token durch den Tokenerwerber als Erstkreditgeber dürfte als Umsatz im Geschäft mit Forderungen nach § 4 Nr. 8 lit. c UStG umsatzsteuerbefreit sein.<sup>301</sup>

## 5. Zusammenfassung

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Kryptotoken gilt in mehrfacher Hinsicht: *Auf den Token kommt es an*. Ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Emission von und des Handels mit Currency Token durch die Rechtsprechung des EuGH zwar in weiten Teilen geklärt und von der Finanzverwaltung zutreffend gewürdigt, mangelt es bisher an rechtssicheren Aussagen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Utility und Security Token. Zwar lassen sich auch diese beiden Tokenklassen unter die Regelungen des bestehenden Umsatzsteuergesetzes subsummieren, sodass es einer gesetzgeberi-

---

<sup>299</sup> Hierzu oben IV.4.a., S. 76.

<sup>300</sup> Philipowski, in Rau/Dürrwächter, UStG, 181. Lfg. Stand: 03.2019, § 4 Nr. 8 UStG Rn. 426.

<sup>301</sup> Vgl. zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung von Kreditverträgen Philipowski, UR 2010, 45 (46 f.).

schen Anpassung m.E. nicht bedarf. Um aber eine stärkere Rechtssicherheit für Emittenten und Erwerber zu schaffen, wäre – auch zur Stärkung des Standorts Deutschland für zukünftige Tokenemissionen – ein Schreiben der Finanzverwaltung samt Ergänzung des Umsatzsteueranwendungserlasses zur Bestätigung des vorherrschenden Verständnisses der umsatzsteuerlichen Behandlung von Utility und Equity Token wünschenswert.

Emittenten von Utility Token sollten aus rein umsatzsteuerlicher Sicht möglichst auf eine Ausgestaltung ihrer Token nach Maßgabe der Regelungen zu Mehrzweck-Gutscheinen achten und auf eine zu detaillierte Konkretisierung ihrer zukünftigen Leistung im Rahmen der Token Purchase Agreements verzichten. Diese Ausgestaltung des Utility Tokens wird der Finanzierungsfunktion der Tokenemission am ehesten gerecht, da das erhaltene Entgelt für die emittierten Utility Token zunächst in voller Höhe beim Emittenten verbleibt. Gleichwohl muss berücksichtigt und eingeplant werden, dass es im Zeitpunkt des EinlöSENS eines Mehrzweck-Gutscheins Utility Token zu einem umsatzsteuerbaren und in der Regel umsatzsteuerpflichtigen Vorgang kommt, für den der Emittent – je nach Ausgestaltung der letztlich erbrachten Leistung – zur Abfuhr von Umsatzsteuer an das Finanzamt verpflichtet ist.

Bei der Emission von Security Token in Form eines Equity Tokens fehlt es bereits an der unternehmerischen Tätigkeit des Emittenten. Die Ausgabe von Equity Token gleicht insoweit der Aufnahme eines Gesellschafters in eine Gesellschaft gegen Zahlung einer Bareinlage. Da hierin keine wirtschaftliche Tätigkeit liegt, ist auch die Emission des Equity Tokens nicht umsatzsteuerbar. Auch in der Emission und im Halten von Debt Token dürfte grundsätzlich keine unternehmerische Tätigkeit des Emittenten liegen, sodass es an einer umsatzsteuerbaren Leistung fehlt. Ist in Ausnahmefällen doch von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen, sollte die Emission umsatzsteuerbefreit sein.

Soweit die erworbenen Equity und Debt Token später gehandelt werden, sollten etwaige daraus erzielte Umsätze umsatzsteuerbefreit sein.

## V. Erbschaft- / Schenkungsteuer (RA Dr. Marcus Niermann)

Tokenemissionen sowie Kryptotoken im Allgemeinen wurden bislang kaum aus erbschaftsteuerlicher Perspektive beleuchtet.<sup>302</sup> Das mag daran liegen, dass die meist jüngeren Akteure der Branche derzeit überwiegend wenig ans Vererben oder Verschenken – Letzteres geschieht in der Praxis oft im Rahmen vorweggenommener Erbfolge – denken dürften. Gleichwohl können diese Fragen schnell aktuell werden. Im Folgenden sollen daher einige erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte im Zusammenhang mit Tokenemissionen näher beleuchtet werden.

### 1. Einleitung: Erbschaftsteuerfragen während und nach einer Tokenemission

Erbschaftsteuerliche Fragen können im Rahmen einer Tokenemission vor allem dann relevant werden, wenn Anteile an der Kapitalgesellschaft,<sup>303</sup> die die Tokenemission durchführt, verschenkt oder vererbt werden. Auf Ebene des Erwerbers, d.h. des neuen Anteilseigners, kommt es dann im Allgemeinen zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerlast, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 ErbStG.<sup>304</sup> Ob und, wenn ja, mit welchem Wert die Kryptotoken, die sich in den verschiedenen Stadien der Tokenemission im Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft befinden,

---

<sup>302</sup> Vgl. aber *Stein/Lupberger*, DStR 2019, 311; kurze Äußerungen zudem von *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 20 f., *Amend-Traut/Hergenröder*, ZEV 2019, 113, 120 sowie *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179, 1183. Auch die (bayerische) Finanzverwaltung hat sich kurz geäußert, BayLfSt v. 14.1.2019, DB 2019, 400; eine inhaltsgleiche Äußerung enthalten auch die ErbStR 2019 (R E 13b.23 Abs. 2 ErbStR 2019), abrufbar unter <https://bit.ly/2EmlSjA> (letzter Abruf: 16.12.2019). Der Bundesrat hat diesen am 11.10.2019 zugestimmt (BR-Drs. 387/19), weshalb die ErbStR 2019 im Folgenden bereits zugrunde gelegt werden. Für das Inkrafttreten fehlte bis Redaktionsschluss allerdings noch die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I.

<sup>303</sup> Meist handelt es sich in der Praxis um Kapitalgesellschaften, weshalb diese Konstellation hier zugrunde gelegt werden soll. Auch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften, die eine Tokenemission durchführen, können sich jedoch den im Wesentlichen gleichen erbschaftsteuerlichen Fragen gegenübersehen.

<sup>304</sup> Im Folgenden wird einheitlich von einem Erbfall gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gesprochen (in Übereinstimmung mit der Terminologie Erbschaftsteuer). Schenkungen, insb. in Form freigebiger Zuwendungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, sind stets ebenfalls gemeint.

für die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen sind, soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein.

Dabei wird die Untersuchung grundlegend danach aufgeteilt, zu welchem Zeitpunkt die Gesellschaftsanteile vererbt werden: Zwischen Tokenerstellung und eigentlicher Tokenemission (2.), nach der Tokenemission (3.) oder nach einer späteren möglichen Rückgabe der ausgegebenen Token (4.). Neben einer abschließenden Zusammenfassung werden anschließend Hinweise für die Praxis gegeben (5.). Im Wege eines kurzen Exkurses soll schließlich die erbschaftsteuerliche Berücksichtigung von Kryptotoken bei Investoren – im Betriebs- ebenso wie im Privatvermögen – angesprochen werden (6.).

Ausgespart bleiben hingegen mögliche schenkungsteuerliche Folgen der gegenleistungsfreien Ausgabe von Kryptotoken durch die emittierende Gesellschaft.<sup>305</sup> Gleiches gilt für die Frage, ob Zahlungen für den Erwerb in Wahrheit wertloser Token in bestimmten Fällen freigebige Zuwendungen liquider Mittel darstellen können.<sup>306</sup>

#### **a. Erbschaft oder Schenkung von Anteilen an der emittierenden Gesellschaft**

Der Erbgang von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt grundsätzlich einen erbschaftsteuerpflichtigen Vorgang dar, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Der steuerpflichtige Erwerb – und damit die Bemessungsgrundlage der Steuer – besteht in der Bereicherung des Erwerbers, also dem Wert des gesamten Vermögensanfalls abzüglich möglicher Nachlassverbindlichkeiten, § 10 Abs. 1 ErbStG.

Anteile an Kapitalgesellschaften sind dabei, wenn sie an der Börse gehandelt werden, mit dem niedrigsten Kurswert zum Stichtag zu bewerten, §§ 12 Abs. 1 ErbStG, 11 Abs. 1 BewG. Bei nicht öffentlich gehandelten Papieren ist vorrangig auf Verkäufe unter fremden Dritten innerhalb des vorangegan-

---

<sup>305</sup> In der Regel dürfte es insoweit an der Freigebigkeit fehlen, da fremde Dritte sich nichts zu schenken pflegen, vgl. *Fischer*, in *Fischer/Pahlke/Wachter*, ErbStG, 6. Aufl. 2017, § 7 Rn. 302 m.w.N. Anders kann es bei kostenfreier Abgabe an nahestehende Personen der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter sein.

<sup>306</sup> Auch dies dürfte indes in aller Regel an der Freigebigkeit scheitern, da jedenfalls die Parteien in der Regel davon ausgehen dürften, dass der Token einen entsprechenden Gegenwert verkörpert (vgl. auch *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141, 146).

genen Jahres abzustellen. Liegen solche nicht vor, ist eine Unternehmensbewertung nach einer Ertragswert- oder sonstigen marktüblichen Methode durchzuführen. Als Mindestwert schließlich ist der Substanzwert des Unternehmens heranzuziehen, §§ 12 Abs. 2 ErbStG, 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 11 Abs. 2 BewG.

Bei der Bewertung nach Kurswert, dem zwischen fremden Dritten erzielten Verkaufspreis sowie nach den meisten Unternehmensbewertungsmethoden gilt der Grundsatz der Gesamtbewertung.<sup>307</sup> Daher ist in diesen Fällen keine juristische Antwort auf die Frage notwendig, inwiefern im Betriebsvermögen vorhandene Kryptotoken (oder andere einzelne Wirtschaftsgüter) zu berücksichtigen sind.

Ausnahmen hiervon gibt es aber: So sind bspw. für das vereinfachte Ertragswertverfahren nicht betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter wie auch sogenannte junge Wirtschaftsgüter<sup>308</sup> aus dem Gesamtunternehmen herauszulösen und separat mit dem gemeinen Wert zu bewerten, § 200 Abs. 2, Abs. 4 BewG. Auch der Substanzwert als Mindestunternehmenswert geht von den einzelnen zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgütern aus, die jeweils mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind.<sup>309</sup> Im Rahmen der Untersuchung auf den folgenden Seiten wird vor diesem Hintergrund auch (kurz) auf die Frage eingegangen, wie Kryptotoken in den unterschiedlichen Phasen einer Tokenemission im Falle der Einzelbewertung zu berücksichtigen sind.

## **b. Grundlagen der Betriebsvermögensverschonung, §§ 13a–13c ErbStG**

Besonders interessant ist die Frage der Behandlung von Kryptotoken im Zusammenhang mit den erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögensverschonungsregeln gemäß §§ 13a-13b ErbStG.<sup>310</sup> Diese stellen bestimmte Erwerbe

---

<sup>307</sup> *Eisele*, in Rössler/Troll, BewG, 29. EL Oktober 2018, § 11 Rn. 39.

<sup>308</sup> Solche Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden.

<sup>309</sup> *Eisele*, in Rössler/Troll, BewG, 29. EL Oktober 2018, § 11 Rn. 39 m.w.N.

<sup>310</sup> Auf die Möglichkeiten eines Steuererlasses nach Verschonungsbedarfsprüfung für Großvermögen im Wert von über 26 Mio. € gemäß § 28a ErbStG sowie des Abschmelzmodells für Erwerbe im Wert von zwischen 26 und 90 Mio. € (§ 13c ErbStG) soll hier nicht gesondert eingegangen werden. Auch dort kommt es aber insbesondere auf die Frage an, ob Verwaltungsvermögen gegeben ist oder nicht.

von Produktivvermögen vollständig oder teilweise von der Erbschaftsteuer frei. Die Regelverschonung, bei der 85 % des begünstigten Erwerbs freigestellt werden, erfordert dabei, dass der Erwerber die Anteile innerhalb einer fünfjährigen Behaltensfrist nicht veräußert; zudem muss innerhalb dieser Zeit eine gewisse Lohnsumme eingehalten werden. Im Falle der 100%igen Freistellung (Optionsverschonung) verlängert sich die Frist auf sieben Jahre (§ 13a Abs. 1, 3, 6, 10 ErbStG).

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften vererbt, greifen die Verschonungsregeln häufig ein. Denn sofern der Erblasser oder Schenker als Anteilseigner mehr als 25 Prozent der Anteile an der Gesellschaft hält bzw. hielt und die Gesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland hat, stellen diese Anteile sogenanntes begünstigungsfähiges Vermögen dar, § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG. Der Anwendungsbereich der Verschonungsregeln ist damit grundsätzlich eröffnet.

Nicht das gesamte begünstigungsfähige Vermögen ist jedoch auch tatsächlich teilweise bzw. vollständig steuerfrei gestellt: Nicht begünstigt ist das sogenannte Verwaltungsvermögen. Ziel der folgenden Ausführungen soll es vor allem sein, die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen Kryptotoken Verwaltungsvermögen darstellen und damit die Steuerbegünstigung der Unternehmensanteile einschränken.

Im Folgenden werden daher ein – notwendigerweise etwas vereinfachter – Überblick über die Ermittlung des begünstigten Vermögens gegeben (**aa**), die Begrifflichkeiten der Verwaltungsvermögenskategorien der Wertpapiere und vergleichbarer Forderungen (**bb**) sowie der Finanzmittel (**cc**) umrissen. Es wird sich zeigen, dass Kryptotoken vor allem unter die letztgenannten Kategorien fallen könnten.

#### aa. Ermittlung des begünstigten Vermögens

Die Systematik zur Ermittlung des begünstigten Vermögens geht zunächst vom gemeinen Wert des begünstigungsfähigen Vermögens aus, also bspw. der Anteile an der Kapitalgesellschaft, an der der Erblasser mehr als 25 % hält bzw. hielt.

Hiervon ist der Nettowert des Verwaltungsvermögens abzuziehen, sodass das Verwaltungsvermögen im Grundsatz weiterhin der Steuer unterfällt, § 13b Abs. 2 ErbStG. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wiederum ergibt sich aus dem gemeinen Wert des Verwaltungsvermögens abzüg-

lich des anteiligen gemeinen Wertes der betrieblichen Schulden, § 13b Abs. 6 Satz 1 ErbStG. Die Schulden werden in dem Verhältnis zum Abzug gebracht, in dem der Wert des Verwaltungsvermögens zum Wert des gesamten Betriebsvermögens steht, § 13b Abs. 6 Satz 2 ErbStG.

Eine Sonderstellung nimmt insoweit junges Verwaltungsvermögen ein. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsvermögen, das dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG). Es kann nicht mit Schulden verrechnet werden. Gleiches gilt für die Sonderform der jungen Finanzmittel.<sup>311</sup> Als Nettowert des Verwaltungsvermögens ist somit mindestens der gemeine Wert des jungen Verwaltungsvermögens sowie der jungen Finanzmittel anzusetzen, § 13b Abs. 8 Satz 3 ErbStG.

Soweit der Nettowert des Verwaltungsvermögens 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wertes des Betriebsvermögens nicht übersteigt, wird er wie begünstigtes Vermögen behandelt (unschädliches Verwaltungsvermögen, § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG). Insofern gewährt das Gesetz also einen Kulanzpuffer.<sup>312</sup> Junges Verwaltungsvermögen kann kein unschädliches Betriebsvermögen sein, § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG.

Zum Verwaltungsvermögen gehören vereinfacht die folgenden fünf Vermögensgruppen: Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke; Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von bis zu 25 %; typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände wie Kunstsammlungen, Yachten und Oldtimer; Wertpapiere und vergleichbare Forderungen; Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 1-5 ErbStG). Auf die letzten beiden Fallgruppen, die für Kryptotoken relevant sein könnten, wird im Folgenden näher eingegangen.

bb. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, § 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen gehören zum Verwaltungsvermögen.<sup>313</sup> Das Gesetz bietet keine genauere Definition des Wertpapierbegriffs. Grundsätzlich käme deshalb ein Rückgriff auf die vorhandenen Wertpapierbegriffe des Zivil-, Bilanz- oder Kapitalmarktrechts in Betracht.<sup>314</sup>

---

<sup>311</sup> Hierzu näher unten, cc., S. 87.

<sup>312</sup> Vgl. *Wachter*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, 6. Aufl. 2017, § 13b Rn. 662.

<sup>313</sup> Auf die Bereichsausnahme für Kreditinstitute wird – ebenso wie im Rahmen der Finanzmittel – nicht weiter eingegangen.

<sup>314</sup> Vgl. bspw. *Stalleiken*, in von Oertzen/Loose, ErbStG, 2017, § 13b Rn. 167 ff.

Das Zivilrecht versteht unter Wertpapieren jede Urkunde, ohne deren Innehabung ein darin verbrieftes Recht nicht geltend gemacht werden kann.<sup>315</sup> Das Bilanzrecht wiederum (§ 266 Abs. 2 A. III. Nr. 5 sowie B. III. HGB) versteht Wertpapiere als Inhaber- oder Orderpapiere, welche nach Art und Ausstattung übertragbar und im Bedarfsfall verwertbar sind, wobei gesetzliche und vertragliche Einschränkungen der Fungibilität außer Betracht bleiben sollen.<sup>316</sup> Das Kapitalmarktrecht wiederum stellt in § 2 Abs. 1 WpHG eine gesetzliche Definition zur Verfügung, wonach alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, Wertpapiere im Sinne des WpHG darstellen. Die kapitalmarktrechtliche Literatur leitet hieraus die drei wesentlichen Kriterien der Standardisierung, Übertragbarkeit und marktmäßigen Handelbarkeit ab.<sup>317</sup> Ein Wertpapier kann zudem nur dann vorliegen, wenn ein Recht in ihm verkörpert ist.<sup>318</sup> Meist wird dieses Erfordernis noch dadurch konkretisiert, dass eine Ähnlichkeit zu klassischen Wertpapierformen wie Aktien oder Schuldverschreibungen bestehen müsse.<sup>319</sup> Ob eine Verbriefung in einer Urkunde vorliegen muss, ist hingegen – trotz des an sich eindeutigen Wortlauts des § 2 Abs. 2 WpHG, wonach dies nicht notwendig ist – umstritten.<sup>320</sup>

Die Finanzverwaltung greift für die Auslegung des Wertpapierbegriffs in § 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG auf die kapitalmarktrechtliche Definition zurück.<sup>321</sup> Dies erscheint aus teleologischen Erwägungen richtig: Das Institut des erbschaftsteuerlichen Verwaltungsvermögens soll verhindern, dass im Kern private Vermögenswerte durch betriebliche „Ummantelung“ in den Anwen-

---

<sup>315</sup> *Sprau*, in Palandt, 78. Aufl. 2019, Vor § 793 Rn. 1.

<sup>316</sup> *Schubert/Kreher*, in BeckBilKomm, 11. Aufl. 2018, § 266 HGB Rn. 80.

<sup>317</sup> *Fuchs*, in Fuchs, WpHG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 10.

<sup>318</sup> Vgl. BaFin-Schreiben vom 20.2.2018, GZ: WA 11-QB 4100-2017/0010, 2, abrufbar unter <http://bit.ly/2JsJwCI> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>319</sup> *Klöhn/Parhofer/Resas*, ZBB 2018, 89, 100 ff.; *Weitnauer*, BKR 2018, 231, 233; *Weiß*, BaFin-Journal 4/2019, 8, 9: „Ausstattung mit wertpapierähnlichen Rechten“.

<sup>320</sup> Teilweise wird das mit dem Argument vertreten, dass gutgläubiger Erwerb möglich sein müsse, bspw. *Bialluch-von Allwörden/von Allwörden*, WM 2018, 2118, 2120; anders die h.M., bspw. BaFin-Schreiben vom 20.2.2018, GZ: WA 11-QB 4100-2017/0010, S. 2 (Fn. 318); *Weiß*, BaFin-Journal 4/2019, 8, 9; *Weitnauer*, BKR 2018, 231, 233.

<sup>321</sup> R E 13b.22 Abs. 1 ErbStR 2019.



dungsbereich der Verschonungsregeln gelangen und so erbschaftsteuerfrei auf den Erwerber übergehen können.<sup>322</sup> Vor diesem Hintergrund muss der Wertpapierbegriff aus der Sichtweise privater Anleger definiert werden.<sup>323</sup> Dieselbe Sichtweise hat das WpHG, welches neben dem Funktionsschutz der Kapitalmärkte vor allem auch dem Schutz der Anleger dient.<sup>324</sup> Auch im Ergebnis vermag dies zu überzeugen: Beispielsweise wäre es widersinnig, die – vom zivilrechtlichen Wertpapierbegriff umfassten, vom kapitalmarktrechtlichen jedoch ausgeschlossenen – kaufmännischen Orderpapiere als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren. Sie zählen zum Kern kaufmännischen, d.h. produktiven Vermögens. Auch sprechen individualisierte Produkte, die ebenfalls kapitalmarktrechtlich keine Wertpapiere darstellen, für einen professionellen, kaufmännischen Umgang und somit gegen im Kern private Vermögensanlagen.

Den Begriff der „vergleichbaren Forderungen“ beschränkt die Finanzverwaltung auf nicht verbrieftete Forderungen, die aber dennoch den Wertpapierbegriff des § 2 Abs. 1 WpHG erfüllen.<sup>325</sup> Ob die Tatbestandserweiterung um „ähnliche Forderungen“ nach dieser Auslegung überhaupt noch eine eigenständige Bedeutung hat, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Jedenfalls erleichtert die Sichtweise der Finanzverwaltung die Abgrenzung zu den „anderen Forderungen“ i.S.v. § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG, die wiederum zu den Finanzmitteln zählen.

cc. Finanzmittel, § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

Die Verwaltungsvermögensart der Finanzmittel hat innerhalb des Verwaltungsvermögens einen Sonderstatus inne. Ursprünglich waren Finanzmittel im Verwaltungsvermögenskatalog nicht enthalten, sondern wurden vom Gesetzgeber erstmals zum 7.6.2013 in den schädlichen Katalog aufgenommen.<sup>326</sup> Ziel war die Vermeidung der weitverbreiteten Gestaltung mittels

---

<sup>322</sup> Vgl. *Hannes/Holtz*, in *Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13b Rn. 47.

<sup>323</sup> Ebenso *Stalleiken*, in *von Oertzen/Loose*, ErbStG, § 13b Rn. 172, der mit ähnlichen Argumenten die Orientierung an § 2 Abs. 1 WpHG für „nachvollziehbar“ hält; vergleichbar auch *Hannes/Holtz*, in *Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13b Rn. 67.

<sup>324</sup> *Fuchs*, in *Fuchs*, WpHG, Einl. Rn. 18 f.

<sup>325</sup> R E 13b.22 Abs. 1 Satz 3 ErbStR 2019.

<sup>326</sup> AmtshilfeRLUmsG v. 10.10.2013, BStBl. I 2013, 1272.

sogenannter Cash-GmbHs.<sup>327</sup> Dieses gesetzgeberische Ziel stand aber von vornherein in einem Spannungsfeld dazu, dass gesunde Unternehmen stets einen gewissen Bestand an Finanzmitteln im Betriebsvermögen halten (müssen).

Um Letzterem Rechnung zu tragen, dürfen den betrieblichen Finanzmitteln sämtliche betriebliche Schulden gegengerechnet werden, § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG – nicht nur anteilig, wie beim übrigen Verwaltungsvermögen. Schädliche Finanzmittel liegen also nur insoweit vor, wie sie die zu berücksichtigenden Schulden übersteigen. Darüber hinaus enthält das Gesetz für Finanzmittel einen zusätzlichen Kulanzpuffer in Höhe von 15 % des Unternehmenswertes, § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG.<sup>328</sup>

Eine Ausnahme gilt für die sogenannten jungen Finanzmittel, definiert durch den positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Finanzmittel innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor der Übertragung. Bei diesen handelt es sich in jedem Fall um Verwaltungsvermögen, § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG.

Aufgrund dieser abweichenden Rechtsfolgen ist die Abgrenzung der Finanzmittel zu den anderen Verwaltungsvermögensarten, insbesondere zu Wertpapieren, von nicht zu unterschätzender praktischer Relevanz.

Begrifflich definiert das Gesetz Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und sonstige Forderungen als Finanzmittel, § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 ErbStG. Die Finanzverwaltung verzichtet auf eine Definition der einzelnen Begriffe, sondern nennt lediglich Beispiele, die als Finanzmittel einzuordnen sind, nämlich u.a. Geld, Sichteinlagen, Festgeldkonten sowie auf Geld gerichtete Forderungen aller Art.<sup>329</sup> In die Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 wurde aufgenommen, dass ausdrücklich auch „Kryptowährungen, z. B. Bitcoin“, Finanzmittel darstellen sollen.<sup>330</sup> Eine abschließende Defini-

---

<sup>327</sup> Vgl. *Wachter*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, § 13b Rn. 532.

<sup>328</sup> Zu den damit verbundenen Planungsschwierigkeiten aufgrund der Unklarheit über den genauen Unternehmenswert bspw. *Stalleiken*, in von Oertzen/Loose, ErbStG, § 13b Rn. 186.

<sup>329</sup> R E 13b.23 Abs. 2 ErbStR 2019.

<sup>330</sup> *Ebenda*.

tion der einzelnen im Gesetz genannten Begriffe ist bislang überwiegend<sup>331</sup> nicht gelungen:

- Zahlungsmittel werden von einigen Autoren – z.T. unter Rückgriff auf § 266 Abs. 2 BIV HGB – als Kassenbestand des Unternehmens definiert.<sup>332</sup> *Viskorf/Haag*<sup>333</sup> sowie das FG Rheinland-Pfalz<sup>334</sup> verweisen ebenfalls auf die Geldbezogenheit des Finanzmittelbegriffs. Die Definition von Zahlungsmitteln als Geld führt indes in vielen Fällen kaum weiter, da der Geldbegriff nicht minder unklar ist als der des Zahlungsmittels.<sup>335</sup> Es ist insbesondere bislang in der erbschaftsteuerlichen Diskussion ungeklärt geblieben, ob nur gesetzliche oder auch sonstige Zahlungsmittel umfasst sein sollen.<sup>336</sup>
- Geldforderungen und andere Forderungen umfassen dem Wortlaut nach sämtliche denkbare Forderungen des Betriebsvermögens. Etliche Einzelfragen der sinnvollen Eingrenzung sind hier ungeklärt. In der Praxis scheint zumindest geklärt, dass jedenfalls nur solche Forderungen umfasst sind, die auf Geld gerichtet sind.<sup>337</sup>

Auf weitere Einzelfragen wird, soweit nötig, in der folgenden Untersuchung der Einordnung von Kryptotoken unter die beschriebenen Begriffe eingegangen.

---

<sup>331</sup> Mit dem vergleichsweise wenig bedeutsamen Begriff des Geschäftsguthabens dürfte allerdings die veränderliche Beteiligung eines Mitglieds einer eingetragenen Genossenschaft an derselben gemeint sein, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 GenG (*Jülicher*; in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 56. Lfg. Dezember 2018, § 13b Rn. 332; abw. *Geck*, in Kapp/Ebeling, ErbStG, 78. Lfg. Oktober 2018, § 13b Rn. 145).

<sup>332</sup> *Geck*, in Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13b Rn. 145; *Wachter*, in Fischer/Pahlke/Wachter, ErbStG, § 13b Rn. 549; ähnlich *Weinmann*, in Moench/Weinmann, ErbStG, 80. Lfg. März 2018, § 13b Rn. 195: „Geld, auch Schecks oder Wechsel“.

<sup>333</sup> *Viskorf/Haag*, ZEV 2014, 21, 22: Finanzmittelbegriff „betont geldbezogen ausgestaltet“.

<sup>334</sup> FG Rheinland-Pfalz v. 25.10.2017 – 2 K 2201/15, EFG 2018, 136: „betont geldbezogen ausgestaltet“.

<sup>335</sup> Ausführlich zum relativen Geldbegriff im Recht *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5), 69 ff.

<sup>336</sup> Vgl. *Stein/Lupberger*, DStR 2019, 311, 315 f.

<sup>337</sup> So insbesondere die Finanzverwaltung, R E 13b.23 Abs. 2 ErbStR 2019; zustimmend *Weinmann*, in Moench/Weinmann, ErbStG, § 13b Rn. 195.

## 2. Pre-Tokenemission

Im Rahmen der Vorbereitungen eines ICO müssen neue Token erschaffen werden. Dies geschieht regelmäßig durch das sog. Minting.<sup>338</sup> Ergebnis des Vorgangs ist, dass zunächst das emittierende Unternehmen die Token in seinem Betriebsvermögen hält. Im Folgenden soll untersucht werden, wie diese bereits erschaffenen, aber noch nicht ausgegebenen Token<sup>339</sup> erbschaftsteuerlich zu beurteilen sind. Zunächst soll geklärt werden, ob sie – im Falle einer Einzelbewertung – überhaupt zu berücksichtigen sind (a). Sodann ist zu untersuchen, ob sie Wertpapiere (b) oder Finanzmittel (c) im Rahmen des Verwaltungsvermögens darstellten.

### a. Grundsätzliche Berücksichtigung i.R.d. Bewertung nach § 12 ErbStG, BewG

Oben<sup>340</sup> wurde dargestellt, dass die Anteils- und Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht regelmäßig dem Grundsatz der Gesamtbewertung folgt, weshalb in der Regel die Frage nicht aufgeworfen werden muss, inwiefern einzelne Wirtschaftsgüter für die Bewertung zu berücksichtigen sind. Die Frage stellt sich jedoch, wenn es ausnahmsweise doch zu einer Einzelbewertung kommt.

Hierbei sind angeschaffte und selbst hergestellte Token grundsätzlich zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere auch insoweit, als selbst hergestellte Token einem steuerlichen Aktivierungsverbot<sup>341</sup> unterliegen. Denn für Zwecke des Substanzwertes sind grundsätzlich auch solche Wirtschaftsgüter anzusetzen, die nach steuerlichen oder handelsrechtlichen Grundsätzen nicht zu aktivieren sind.<sup>342</sup>

Der Höhe nach sind die Token mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen. Diesen definiert das Gesetz als den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsver-

---

<sup>338</sup> Näher hierzu oben, II.3., S. 11.

<sup>339</sup> Von den folgenden Ausführungen sind auch solche Token umfasst, die bewusst nicht während des (ersten) ICO ausgegeben, sondern zurückbehalten werden, bspw. um eine weitere Finanzierungsrunde zu ermöglichen, hierzu oben, II.3., S. 11.

<sup>340</sup> Siehe V.1.a., S. 82.

<sup>341</sup> Zum Aktivierungsverbot näher oben III.2., S. 42 m.w.N.

<sup>342</sup> Riedel, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, ErbStG/BewG, 3. Aufl. 2017, § 11 BewG Rn. 49; ebenso die Finanzverwaltung: R B 11.5 Abs. 3 Satz 2 ErbStR 2019.

kehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG. Es stellt sich somit die Frage, wie viel ein anderer für die nicht ausgegebenen Token zu zahlen bereit wäre.

In einem ersten Impuls könnte man annehmen, dass dies dem Preis entspricht oder nahekommt, den die Investoren bei der späteren Emission für die Token zahlen. Das würde aber unberücksichtigt lassen, dass die Token noch nicht mit Rechten verknüpft – wie bei Utility-Token und Security-Token der Fall – in den Markt gegeben wurden. Vielmehr handelt es sich im Vermögen des emittierenden Unternehmens zunächst um „leeren Hüllen“. Zieht man einen Vergleich zu Gutscheinen, so handelt es sich bei den noch nicht emittierten Token um noch nicht ausgegebene Rohgutscheine, letztlich bloß um Papier. Daran wird deutlich, dass der gemeine Wert der Token in diesem Stadium in ihrem reinen „Materialwert“ gesucht werden muss. Das ist der Preis, der allgemein im Markt für die Erschaffung derartiger Token aufgewendet werden muss. Dieser dürfte in der Regel mit den tatsächlichen Herstellungskosten des konkreten Unternehmens für die Token deckungsgleich sein.

## **b. Einordnung als Wertpapiere oder vergleichbare Forderungen**

Gehen Anteile des Unternehmens in der Pre-Tokenemissionsphase begünstigt über, stellt sich die Frage, ob die im Unternehmen befindlichen Token Verwaltungsvermögen in Form von Wertpapieren sind.

Die Frage ist zu verneinen. Es existiert – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – noch kein in dem Token verkörpertes Recht. Es fehlt gewissermaßen noch der „Wert“ im „Papier“. Deutlicher wird das bei einem Vergleich mit einer Schuldverschreibung: Eine Urkunde, die der Schuldner noch nicht ausgereicht hat, ist noch keine Schuldverschreibung (und damit kein Wertpapier), weil sie noch nicht mit dem Recht auf Rückzahlung des Nennbetrages verknüpft ist.<sup>343</sup>

## **c. Einordnung als Finanzmittel**

Die noch nicht ausgegebenen Token stellen auch keine Finanzmittel dar. Unabhängig von einer engen oder weiten Auslegung des erbschaftsteuerlichen Begriffs stellen noch nicht ausgegebene Token keine Zahlungsmittel

---

<sup>343</sup> Zivilrechtlich entsteht die Verpflichtung durch den mit erstmaligem Geben und Nehmen der Urkunde abgeschlossenen Begebungsvertrag, vgl. *Habersack*, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, Vor § 793 Rn. 24.

dar, sondern sind – wie bereits ausgeführt – die bloße Hülle für eine spätere Verknüpfung mit Rechten oder sonstigen Funktionen bei der Ausgabe. Es handelt sich auch nicht um Forderungen, da kein Forderungsgegner vorliegt.

Es hat sich gezeigt, dass die vor der Emission im Betriebsvermögen befindlichen Token bei einer Einzelbewertung des Betriebsvermögens grundsätzlich zu berücksichtigen sind, und zwar mit den marktüblichen Kosten ihrer Herstellung. Im Rahmen der Betriebsvermögensverschönerung stellen sie kein Verwaltungsvermögen dar.

### **3. Post-Tokenemission**

Werden die Token sodann ausgegeben, erhalten die Token emittierenden Unternehmen hierfür in der Regel im Gegenzug andere Kryptotoken, meist in Form von Currency Token. Oft sind dies in der Praxis Ether-Coins.<sup>344</sup>

Sollte eine Einzelbewertung anzuwenden sein, sind die Currency Token mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen. Letzterer ist regelmäßig anhand des aktuellen Kurswertes einschlägiger Handelsbörsen zu ermitteln.<sup>345</sup>

Im Folgenden soll untersucht werden, ob derartige Currency Token erbschaftsteuerlich als Verwaltungsvermögen anzusehen sind (**a**). Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem eine Verbindlichkeit in die Passivseite der Bilanz aufzunehmen sein.<sup>346</sup> Kurz wird darauf eingegangen, ob diese Verbindlichkeiten im Rahmen des erbschaftsteuerlichen Schuldenabzugs voll zu berücksichtigen sind (**b**).

#### **a. Einordnung erhaltener Currency Token**

##### **aa. Wertpapiere**

Reine Currency Token wie bspw. Ether oder Bitcoin stellen keine Wertpapiere dar.<sup>347</sup> Dies folgt schon daraus, dass sie kein Recht verkörpern. Statt-

---

<sup>344</sup> Näher zum Ablauf oben, II.3., S. 11.

<sup>345</sup> Zur Bewertung der erhaltenen Currency Token, auch im Hinblick auf die Problematik differierender Kurse an verschiedenen Handelsbörsen, *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5), 99 ff.

<sup>346</sup> Siehe hierzu oben III.3.a.bb.aaa., S. 46.

<sup>347</sup> Ebenso aus erbschaftsteuerlicher Sicht i.Erg. *Stein/Lupberger*, DStR 2019, 311, 312, wengleich mit m.E. unzutreffender Begründung (dezentrale Struktur).

dessen ziehen sie ihren Wert ausschließlich aus dem Vertrauen darauf, dass andere Marktteilnehmer bereit sind, Currency Token als Zahlungsmittel zu akzeptieren.<sup>348</sup> In der Literatur wird dieser Befund teilweise mit der fehlenden, jedoch notwendigen Ähnlichkeit mit Aktien oder Anleihen erklärt.<sup>349</sup> Damit kann dahinstehen, ob Currency Token auch deshalb keine Wertpapiere darstellen, weil es sich – jedenfalls bei reinen Currency Token – um Zahlungsinstrumente handelt, die ausdrücklich aus dem Wertpapierbegriff des § 2 Abs. 1 WpHG ausgenommen sind.<sup>350</sup> Der Zahlungsinstrumentebegriff nach dieser Norm ist zwar nicht auf gesetzliche Zahlungsmittel beschränkt<sup>351</sup>; dennoch ist fraglich, inwieweit Currency Token diesen tatsächlich erfüllen.<sup>352</sup>

#### bb. Finanzmittel

Es drängt sich die Frage auf, ob erhaltene Currency Token als Finanzmittel zu qualifizieren sind. Die Finanzverwaltung vertritt diese Ansicht.<sup>353</sup> Auch in der Literatur wurde die Frage vereinzelt behandelt, teilweise kurz verneint<sup>354</sup>, einmal auch mit ausführlicher Begründung bejaht.<sup>355</sup>

Sieht man sich die Unterkategorien des Finanzmittelbegriffs an, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass Currency Token (nur) unter die Kategorie der Zahlungsmittel fallen könnten. Während ein Geschäftsguthaben offenkundig ausscheidet, kommt auch die Subsumtion unter eine (Geld-)Forderung nicht in Frage. Denn es fehlt am Forderungsgegner.<sup>356</sup>

---

<sup>348</sup> Klöhn/Parhofer, ZIP 2018, 2093, 2099.

<sup>349</sup> Ebenda.

<sup>350</sup> So Weitnauer, BKR 2018, 231, 233; wohl auch Klöhn/Parhofer/Resas, ZBB 2018, 89, 100 (Fn. 117).

<sup>351</sup> Vgl. Kumpan, in Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2010, § 2 WpHG Rn. 12.

<sup>352</sup> Näher zur Eigenschaft als Zahlungsmittel in anderem Zusammenhang sogleich, bb.

<sup>353</sup> R E 13b.23 Abs. 2 ErbStR 2019; ebenso bereits BayLfSt v. 14.1.2019, DB 2019, 400.

<sup>354</sup> Wighardt/Krekeler, StB 2019, 16, 20 f., Reiter/Nolte, BB 2018, 1179, 1183.

<sup>355</sup> Stein/Lupberger, DStR 2019, 311, 314 ff.

<sup>356</sup> Siehe oben, II.3.a.aa., S. 13.

cc. Zahlungsmittel im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG und rechtlicher Geldbegriff

Der erbschaftsteuerliche Zahlungsmittelbegriff des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG<sup>357</sup> hat bislang nicht zu einer allgemein anerkannten Definition gefunden. Vielfach wird auf den Geldbegriff weiterverwiesen<sup>358</sup>, was Zustimmung verdient, jedoch aufgrund der Relativität des rechtlichen Geldbegriffs kaum weiterführt. Für jede Norm, deren Tatbestandsmerkmal Geld ist, ist im Wege der Auslegung ein eigener Geldbegriff zu suchen. Ziel der Auslegung ist es stets, herauszuarbeiten, welche der wesentlichen Elemente des Geldbegriffs von der jeweiligen Norm gefordert werden. Diese wesentlichen Elemente des Geldbegriffs sind die Einordnung als gesetzliches Zahlungsmittel, der Grad sonstiger hoheitlicher Anerkennung bzw. Legitimierung sowie die Erfüllung der ökonomischen Geldfunktionen.<sup>359</sup> Als klassische ökonomische Geldfunktionen wiederum werden die Funktion als Tauschmittel, die Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sowie die Funktion als Rechenmittel angesehen.<sup>360</sup>

dd. Currency Token und wesentliche Elemente des Geldbegriffs

Currency Token sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, da sie keine Euro-Banknoten oder Euromünzen sind, Art. 128 Abs. 1 Satz 2 AEUV. Sie sind auch nicht in sonstiger Weise staatlicherseits als Geld anerkannt, da es sich weder um Giralgeld noch um elektronisches Geld im Sinne von § 1a Abs. 3 ZAG handelt. Beide letztgenannten Geldformen setzen eine Forderung auf Umwandlung in Bargeld voraus, welche bei Currency Token nicht besteht.<sup>361</sup>

---

<sup>357</sup> Daneben verwendet das ErbStG den Begriff der Zahlungsmittel auch in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ErbStG. Demnach gilt die Steuerbefreiung für bestimmte körperliche Gegenstände wie Hausrat nicht für Zahlungsmittel. Aufgrund des Kontextes können dort nur körperliche Zahlungsmittel, mithin v.a. Bargeld gemeint sein. Somit stellt sich die Frage einer trennscharfen Definition der Zahlungsmittel insb. im Hinblick auf Kryptotoken nur im Rahmen von § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG.

<sup>358</sup> Vgl. bereits oben, V.1.b.cc., S. 87.

<sup>359</sup> *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5), 90, der den Geldbegriff weiter vorn (78 ff.) als bewegliches System versteht.

<sup>360</sup> *Beck*, NJW 2015, 580, 582 ff.; näher *Hötzel*, Virtuelle Währungen (Fn. 5), 52 ff.

<sup>361</sup> *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357, 1360 f.



Allerdings erfüllen Currency Token jedenfalls teilweise ökonomische Geldfunktionen. So ist die Tauschmittelfunktion jedenfalls innerhalb eines bestimmten Verwenderkreises gegeben. Currency Token werden von einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Marktteilnehmern als Zahlungsmittel akzeptiert und mindern so – vergleichbar mit (sonstigem) Geld – die Transaktions- und Informationskosten, die durch mehrere Warentauschvorgänge sonst entstehen würden.<sup>362</sup> Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass Currency Token – bezogen auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft – aufgrund des nach wie vor begrenzten Nutzerkreises keinen nur annähernd mit hoheitlich anerkannten Zahlungsmitteln vergleichbaren praktischen Nutzen als Tauschmittel haben.<sup>363</sup> Es lässt sich somit festhalten, dass die Tauschmittelfunktion zwar dem Grunde nach erfüllt, im Ergebnis aber – noch immer – schwach ausgeprägt ist.

Auch die Wertaufbewahrungsfunktion kann dem Grunde nach nicht verneint werden. Der Markt misst Currency Token einen bestimmten (Tausch-) Wert zu. Nutzer von Currency Token halten solche (häufig), weil sie von deren Produktivität als Wertaufbewahrungsmittel überzeugt sind.<sup>364</sup> Allerdings ist auch die Wertaufbewahrungsfunktion deutlichen Einschränkungen unterworfen: So haben sich Currency Token in der Vergangenheit als sehr volatil erwiesen.<sup>365</sup> In der Marktpraxis ist zu beobachten, dass viele Inhaber von Currency Token diese eher als Spekulationsobjekt, weniger als Mittel zur Wertaufbewahrung ansehen.<sup>366</sup> Auch die Wertaufbewahrungsfunktion ist damit insgesamt eher schwach ausgeprägt.<sup>367</sup>

---

<sup>362</sup> Beck, NJW 2015, 580, 582 f.; Hötzel, Virtuelle Währungen (Fn. 5), 61 ff.; Richter/Augel, FR 2017, 937, 939.

<sup>363</sup> Vgl. Hötzel, Virtuelle Währungen (Fn. 5), 61 f., m.w.N., der die Tauschmittelfunktion dennoch dem Grunde nach bejaht.

<sup>364</sup> Ebenda.

<sup>365</sup> Vgl. beispielhaft den Euro-Bitcoin-Umrechnungskurs der letzten Jahre auf [finanzen.net](http://finanzen.net), abrufbar unter <http://bit.ly/2JCMvpl> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>366</sup> Vgl. FAZ v. 4.5.2019, 29, Facebook soll an eigener Digitalwährung basteln: „Die bislang etablierten Digitalwährungen wie Bitcoin sind angesichts ihrer starken Kursschwankungen, der Kosten und der Transaktionsdauer für den Zahlungsverkehr nicht zu gebrauchen. Daher wird auch immer wieder darüber diskutiert, ob sie nicht eher Anlagegüter seien als Digitalwährungen.“

<sup>367</sup> EZB, Virtual Currency Schemes, 2015, abrufbar unter <http://bit.ly/2VNLvjX> (letzter Abruf: 16.10.2019) 23 f.

Aus dem Vorgenannten folgt letztlich, dass auch die Funktion als Recheneinheit nur schwach ausgeprägt ist. Richtig ist, dass man – nach jeweils aktuellem Kurs – den Wert jedes Guts in Einheiten von Bitcoin (oder anderer Currency Token) darstellen kann.<sup>368</sup> Insbesondere die hohe Volatilität, aber auch das Fehlen eines einheitlichen Wechselkurses<sup>369</sup> schränken die Effizienz von Currency Token als Rechnungseinheiten indes wesentlich ein.<sup>370</sup>

Festzuhalten ist damit, dass Currency Token weder gesetzliche Zahlungsmittel noch sonst hoheitlich als Zahlungsmittel anerkannt sind. Die ökonomischen Geldfunktionen erfüllen sie zwar dem Grunde nach und im Hinblick auf bestimmte Verwendere Kreise. Bezogen auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft ist die Eignung für die drei wesentlichen ökonomischen Geldfunktionen jedoch (noch immer) sehr eingeschränkt.

ee. Currency Token keine Zahlungsmittel im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

Fraglich ist, ob dieser Befund ausreichend ist, um den Geld- bzw. Zahlungsmittelbegriff des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG zu erfüllen. Nach hier vertretener Ansicht ist das im Ergebnis nicht der Fall.<sup>371</sup>

Zwar schließt die bloße Tatsache, dass es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel bzw. anderweitig hoheitlich anerkanntes Geld handelt, nicht aus, dass der erbschaftsteuerliche Zahlungsmittelbegriff dennoch erfüllt sein kann. Hierfür lässt sich einerseits der Wortlaut anführen, der den Zusatz „gesetzliche“ gerade nicht enthält. Auch der Sinn und Zweck der Missbrauchsvermeidung weist in diese Richtung.<sup>372</sup>

Um bei vollständig fehlender hoheitlicher Anerkennung trotzdem den Zahlungsmittelbegriff des Verwaltungsvermögenstests zu erfüllen, müssen dann

---

<sup>368</sup> *Terlau*, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2017, § 55a Rn. 162.

<sup>369</sup> Stattdessen existiert eine Vielzahl verschiedener Online-Börsen, deren Kurse zu ein und demselben Zeitpunkt teils wesentlich voneinander abweichen können.

<sup>370</sup> EZB, Virtual Currency Schemes, 2015, abrufbar unter <http://bit.ly/2VNLvjX> (letzter Abruf: 16.10.2019), 24; Beck, NJW 2015, 580, 585.

<sup>371</sup> Ebenso *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 20 f., *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179, 1183.

<sup>372</sup> Ebenso *Stein/Lupberger*, DStR 2019, 311, 315 f.

aber zumindest die ökonomischen Geldfunktionen in eindeutiger Weise erfüllt sein.

Das lässt sich zum einen darauf stützen, dass andere Güter, die ebenfalls bestimmte Geldfunktionen erfüllen, aber kein Geld sind, in § 13b Abs. 4 ErbStG eine andere Zuordnung gefunden haben. So sind Edelmetalle wie bspw. Gold in § 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG aufgeführt. Gold erfüllt als Anlageobjekt eine Wertaufbewahrungsfunktion.<sup>373</sup> Auch Wertpapiere, die § 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG nennt, haben jedenfalls teilweise eine stark ausgeprägte Wertaufbewahrungsfunktion – man denke an Staatsanleihen oder Sparbücher – und mögen z.T. auch als Recheneinheit geeignet sein. Dennoch handelt es sich nicht um Geld bzw. Zahlungsmittel i.S.d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG. Es ergibt sich daraus der Befund, dass der Gesetzgeber bestimmte Güter, die hoheitlich nicht als Geld anerkannt werden, jedoch einzelne Geldfunktionen, teils schwächer, teils stärker ausgeprägt, erfüllen, nicht als Zahlungsmittel eingeordnet hat. Um die Grenzlinie dennoch klar ziehen zu können, erfordert der Zahlungsmittelbegriff des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG daher die Erfüllung aller ökonomischen Geldfunktionen in starker Ausprägung.

Auch die Sonderstellung der Finanzmittel innerhalb des Verwaltungsvermögens unterstreicht dies. So sind Finanzmittel sowohl in Bezug auf die volle Schuldenverrechnung als auch im Hinblick auf den zusätzlichen Sockelbetrag von 15 % gegenüber sonstigem Verwaltungsvermögen privilegiert. Die volle Gegenrechnung betrieblicher Schulden erklärt sich aus der Annahme des Gesetzgebers, jedenfalls soweit die Zahlungsmittel zur Begleichung von Schulden gebraucht würden, sei ein Missbrauch ausgeschlossen. Dieser Gedanke trägt aber nur dann, wenn die Finanzmittel – jedenfalls abstrakt – auch geeignet sind, die betrieblichen Schulden zu begleichen. Das ist aber – soweit eine hoheitliche Anerkennung fehlt – nur dann der Fall, wenn die ökonomischen Geldfunktionen in ausreichendem Umfang, und zwar in Bezug auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft, erfüllt sind.

Derselbe Gedanke liegt letztlich auch dem Finanzmittelsockelbetrag zugrunde. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass jeder gesunde Betrieb einen Puffer an Finanzmitteln brauche, um hiervon ggf. unvorhergesehene Kosten zu begleichen, Investitionen zu tätigen o.ä. Die abstrakte Eignung

---

<sup>373</sup> Aus diesem Grund wurden Gold und andere Edelmetalle vor der Etablierung von Geldmünzen als allgemeines Tauschmittel genutzt und gelten daher als Vorläufer des Geldes, *Seitz/Halbmayer*, in Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Aufl. 2018, Geld; vgl. auch *Beck*, NJW 2015, 580, 586.

hierfür erfordert aber wiederum die Erfüllung der Geldfunktionen in ausreichendem Umfang.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung<sup>374</sup> stellen Currency Token daher nach hier vertretener Ansicht (bislang) keine Finanzmittel dar.<sup>375</sup> Für die Praxis bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass diese Rechtsauffassung angesichts der (künftig voraussichtlich deutschlandweit gültigen) Richtlinienlage vor dem Finanzgericht zu erkämpfen sein wird.

## **b. Berücksichtigung der Leistungspflichten aus Investment oder Utility Token als Verbindlichkeiten**

Oben wurde bereits dargestellt, dass die Ausgabe von Utility Token oder Security Token unter gewissen Voraussetzungen – je nach konkreter Ausgestaltung – zur Passivierung von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen führen kann.<sup>376</sup>

Derlei Verbindlichkeiten sind dann auch im Rahmen des erbschaftsteuerlichen Verwaltungsvermögenstests als Schulden zu berücksichtigen, d.h. von den Finanzmitteln in vollem Umfang (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 S. 1 ErbStG) und im Übrigen von dem weiteren Verwaltungsvermögen anteilig (§ 13b Abs. 6 ErbStG) abzuziehen.<sup>377</sup> Dies gilt auch für Rückstellungen, selbst wenn ein ertragsteuerliches Passivierungsverbot bestehen sollte.<sup>378</sup>

---

<sup>374</sup> Siehe Fn. 353.

<sup>375</sup> Dies steht nicht in direktem Widerspruch zur unter III.1.b.bb., S. 31, von *Hötzel* vertretenen bilanzsteuerlichen Einordnung als „Kassenbestand“, da eine Auslegungskongruenz zwischen Bilanz- und Erbschaftsteuerrecht hier nicht zwingend ist. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die wohl überwiegende Auffassung im Bilanzsteuerrecht von einer Einordnung als immaterielle Wirtschaftsgüter unter dem Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ (§ 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB) ausgeht, vgl. die zahlreichen Nachweise in Fn. 100 sowie Fn. 111.

<sup>376</sup> Hierzu oben III.3.a.bb.aaa., S. 46 ff.

<sup>377</sup> Ebenso *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 21.

<sup>378</sup> R E 13b.23 Abs. 4 S. 1 ErbStR 2019; *Jülicher*, in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, § 13b Rn. 335.

### **c. Ergebnis**

Nach der Tokenemission sind erhaltene Currency Token nicht als erbschaftsteuerliches Verwaltungsvermögen einzuordnen. Sie stellen keine Wertpapiere oder vergleichbare Forderungen sowie nach hier vertretener Ansicht auch keine Finanzmittel dar. Der Zahlungsmittelbegriff des § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG ist nicht erfüllt. Etwaige mit der Emission zu passivierende Verbindlichkeiten des Unternehmens sind als Schulden innerhalb des Verwaltungsvermögenstests verrechnungsfähig.

## **4. Nach Tokenrückgabe**

Bei bestimmten Tokenarten kann es dazu kommen, dass diese nach der Emission von dem Tokeninhaber beim emittierenden Unternehmen eingelöst werden. Dies ist insbesondere bei Utility Token der übliche Ablauf des Investments, da diese einen gutscheinähnlichen Anspruch auf eine spätere Leistung des emittierenden Unternehmens verschaffen.

In diesen Fällen dürfte der vom emittierenden Unternehmen wiedererlangte Token – jedenfalls soweit er wiederverwertet und erneut ausgegeben werden kann – ebenso zu behandeln sein wie der noch nicht emittierte Token in der Pre-Tokenemissionsphase.<sup>379</sup> Denn indem der Token eingelöst wurde, ist er nicht mehr mit Rechten verknüpft. Es liegt somit erneut ein „Rohling“ vor, der mit dem bloßen Materialwert zu bewerten ist und erbschaftsteuerlich kein Verwaltungsvermögen darstellt.<sup>380</sup>

## **5. Zusammenfassung**

Insgesamt hat sich für die Phase vor der Tokenemission gezeigt, dass etwaige bereits hergestellte oder angeschaffte, aber noch nicht ausgegebene Kryptotoken im Falle einer Einzelbewertung (z.B. Substanzwert) zu berücksichtigen sind – allerdings mit ihrem in der Regel sehr geringen „Substanzwert“. Dasselbe dürfte im Falle später eingelöster Utility Token gelten, die wieder in das Betriebsvermögen des Emittenten zurückgekehrt sind. Verwaltungsvermögen stellen die funktionslosen Token in diesen Fällen nicht dar.

---

<sup>379</sup> Hierzu oben, 2., S. 90.

<sup>380</sup> Genauer oben, ebenda.

Probleme stellen sich vor allem im Zusammenhang mit den für die emittierten Token erhaltenen Currency Token. Diese sind im Falle der Einzelbewertung ebenfalls mit ihrem gemeinen Wert zu berücksichtigen.

Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich bei den Currency Token nicht um Verwaltungsvermögen i.S.d. erbschaftsteuerlichen Betriebsvermögensverschönerung. Vor einer geplanten Unternehmensnachfolge im Wege einer schenkweisen Übertragung sollte damit von einem Tausch der Currency Token in Fiatwährung abgesehen werden, soweit dies angesichts der Kurschwankungen vertretbar ist. Denn die erhaltene Fiatwährung würde – im Gegensatz zu den Currency Token – Finanzmittel darstellen. Der erhaltene Betrag wäre damit insbesondere zwei Jahre nach dem Erhalt als junges Finanzmittel einzuordnen und damit in jedem Falle schenkungsteuerpflichtig, § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG.

Eine weitere Schwierigkeit für die Praxis ergibt sich daraus, dass die Finanzverwaltung entgegen der hier vertretenen Ansicht Currency Token als Finanzmittel einordnet.<sup>381</sup> Die hier vertretene Auffassung dürfte sich damit nicht vorab durch eine verbindliche Auskunft absichern lassen, sondern müsste vielmehr im Wege eines finanzgerichtlichen Verfahrens erkämpft werden. Im Falle einer unvorhergesehenen Erbfolge während oder unmittelbar nach der Tokenemission dürfte dies der einzig mögliche Weg sein.

Falls möglich, sollte die Nachfolgepraxis eine Unternehmensübertragung jedoch entweder vor der Emission der Token oder in ausreichendem Abstand danach planen.

Die Problematik der Einordnung von Currency Token gibt Anlass für einen Aufruf an den Gesetzgeber, die Voraussetzungen des Zahlungsmittelbegriffs in § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG klarzustellen.

## **6. Exkurs: Erbschaftsteuerliche Behandlung beim Investor**

Obwohl die (erbschaft-)steuerliche Behandlung beim Investor, d.h. beim Token-Erwerber, nicht Kernthema dieser Schrift ist, soll an dieser Stelle aufgrund der praktischen Relevanz im Zuge eines Exkurses kurz auf die juristischen Problemfelder hingewiesen werden.

---

<sup>381</sup> Siehe oben Fn. 353.

## a. Betrieblicher Investor

Zunächst kann sich die Frage stellen, ob erworbene Kryptotoken selbst begünstigungsfähiges Betriebsvermögen i.S.v. § 13b Abs. 1 ErbStG darstellen. Der Erwerb von Kryptotoken dürfte derzeit nicht dazu führen, dass ein Investor als Anteilseigner des emittierenden Unternehmens anzusehen ist. Selbst Security Token, die eigenkapitalähnliche Rechte vermitteln, können nach derzeit geltendem Recht keine echten Unternehmensanteile verkörpern.<sup>382</sup> Eine Qualifikation als begünstigungsfähige Anteile an einer Kapitalgesellschaft nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG kommt daher wohl nicht in Betracht.<sup>383</sup> Sollten die Kryptotoken Mitunternehmerinitiative und -risiko vermitteln, erscheint die Einordnung als begünstigungsfähiger Mitunternehmeranteil möglich.<sup>384</sup>

Bei Einzelkaufleuten, Mitunternehmerschaften oder Kapitalgesellschaften, die im Rahmen einer Tokenemission (oder auf dem Sekundärmarkt) Kryptotoken erworben haben, kann sich weiterhin im Rahmen der Betriebsvermögensverschönerung die Frage stellen, ob die Kryptotoken Verwaltungsvermögen darstellen. Die Frage, ob es sich jeweils um Wertpapiere i.S.v. § 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG bzw. Finanzmittel i.S.v. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG handelt, dürfte jeweils anhand der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Kryptotokens als Utility Token oder Security Token bzw. etwaige Mischform zu beurteilen sein. So können insbesondere Security Token durchaus Wertpapiere darstellen. Hierbei ist auf das Aufsichtsrecht abzustellen.<sup>385</sup> An dieser Stelle sei auf die umfangreiche Literatur zur Frage der aufsichtsrechtlichen Wertpapiereigenschaft von Security Token verwiesen.<sup>386</sup>

Kryptotoken, die keine Wertpapiere darstellen, können ggf. Finanzmittel darstellen. Hierbei wird im Einzelfall meist das Vorliegen einer „anderen Forderung“ zu prüfen sein. Da unter diesen Begriff nach überwiegender Auffassung nur Geldforderungen zu subsumieren sind<sup>387</sup>, dürften Utility Token

---

<sup>382</sup> Siehe oben, II.3.a.cc., S. 14.

<sup>383</sup> *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 20; dort auch zur Möglichkeit der Einordnung als treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile, die nach teilweise vertretener Ansicht begünstigungsfähiges Vermögen sein können.

<sup>384</sup> *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 20.

<sup>385</sup> Siehe oben, V.1.b.bb., S. 85.

<sup>386</sup> Siehe Nachweise in Fn. 12; aus deutscher Sicht insb. *Bialluch-von Allwörden/von Allwörden*, WM 2018, 2118.

<sup>387</sup> Siehe oben, V.1.b.cc., S. 87.

in ihrer klassischen Ausgestaltung als „Gutscheine“ für eine spätere Leistung regelmäßig keine Finanzmittel darstellen. Security Token, die einen Anspruch auf (finanzielle) Teilhabe am Erfolg des emittierenden Unternehmens verkörpern, dürften indes häufig – sofern es sich nicht bereits um Wertpapiere handelt – als Finanzmittel einzuordnen sein.<sup>388</sup>

Aufgrund der noch ungesicherten Rechtslage im Hinblick auf die erbschaftsteuerliche Einordnung von Kryptotoken sollte – soweit es um eine geplante Schenkung geht – stets die Einholung einer verbindlichen Auskunft in Betracht gezogen werden.

## **b. Privatinvestor**

Bei Privatinvestoren stellt sich im Erbfall zunächst die zivilrechtliche Vorfrage, ob die Kryptotoken auf den Erben im Wege der Universalsukzession (§ 1922 BGB) übergehen. Das ist zu bejahen.<sup>389</sup> Ihr Erwerb ist damit auch steuerpflichtig gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Dabei ist die Bewertungsfrage noch weitgehend ungeklärt. Mangels Sonderregelung dürfte sich die Bewertung im Grundsatz nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften richten (§ 12 Abs. 1 ErbStG, §§ 9 ff. BewG). Die Bewertungsregelung für öffentliche gehandelte Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, wonach auf den niedrigsten am Stichtag notierten Kurs abgestellt wird, § 11 Abs. 1 BewG, dürfte dabei unmittelbar keine Anwendung finden, da Kryptotoken an keiner deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind. Sie werden lediglich auf unregulierten Online-Plattformen gehandelt. Die vergleichbare Interessenlage und praktische Bedürfnisse sprechen jedoch für eine analoge Anwendung dieser Regelung.<sup>390</sup> Entschiede man sich gegen diese Analogie, bliebe als Auffangregelung lediglich

---

<sup>388</sup> Vgl. auch *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 20: typische stille Beteiligungen, Genussscheine und partiarische Darlehen seien als Finanzmittel einzuordnen, atypische stille Beteiligungen hingegen nicht. Letztere könnten jedoch Wertpapiere darstellen, was die Autoren nicht erwähnen.

<sup>389</sup> So auch die Bundesregierung auf eine Anfrage vom 28.6.2018, BT-Drs. 19/3068, S. 29 sowie vertiefend *Amend-Traut/Hergenröder*, ZEV 2019, 113.

<sup>390</sup> *Amend-Traut/Hergenröder*, ZEV 2019, 113, 120.



der gemeine Wert gemäß § 9 BewG.<sup>391</sup> Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung ist die Entstehung der Steuer, also der Tod des Erblassers.

Praktische Probleme für Erben von Kryptotoken können sich weiterhin stellen, wenn der Erblasser zwar ein *Wallet* mit Kryptotoken erworben hatte, jedoch den *private key* zu dem *Wallet* verloren oder dem Erben nicht zugänglich gemacht hat. Das hat zur Folge, dass der Erbe nach dem Erbfall nicht über den in dem *Wallet* liegenden Wert verfügen kann.<sup>392</sup> Knüpft man bereits an den *private key* als maßgeblichen erbrechtlichen Bezugspunkt an, fehlt es schon an einem Übergang des Kryptovermögens und damit an einem steuerpflichtigen Vorteil des Erben, wenn er den *private key* nicht erhält.<sup>393</sup> Knüpft man an die Token selbst an, sind diese ohne den *private key* wertlos und mit null zu bewerten.<sup>394</sup> Zu beachten ist, dass sich der Nachweis für das Fehlen des *private key* für den Erben schwierig gestalten kann.

---

<sup>391</sup> *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 21; gegen die Möglichkeit der Bewertung von Kryptotoken nach aktueller Rechtslage insgesamt *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179, 1183.

<sup>392</sup> Vgl. BT-Drs. 19/3068, S. 29.

<sup>393</sup> *Amend-Traut/Hergenröder*, ZEV 2019, 113, 117.

<sup>394</sup> *Wighardt/Krekeler*, StB 2019, 16, 21.

## VI. Besteuerung in der Schweiz

(*RA Lukas Scherer, Eidg. Dipl. Steuerexperte /  
Dr. Daniel U. Lehmann, Dipl. Steuerexperte*)

Die Schweiz nimmt derzeit in Sachen Kryptotoken / Unternehmensfinanzierung mittels ICO weltweit eine Pionierrolle ein. Allen voran der Kanton Zug – auch bekannt als *Crypto Valley* – diente bereits im Sommer 2017 als Sitzkanton von zahlreichen Unternehmen der digitalen Finanzbranche.<sup>395</sup> Dies wohl nicht zuletzt aufgrund der Bestrebungen von Seiten des Kantons, Unternehmen der Fintech-Branche eine attraktive Plattform zu bieten. Bereits im Jahr 2017 wurden mittels 33 ICO rund 1.462 Mrd. \$ gesammelt. Im Jahre 2018 musste der Schweizer Standort – wohl auch infolge des mittelfristigen Kursrückgangs von Bitcoin und Ethereum sowie anderer gängiger Currency Token – volumenmässige Einbußen hinnehmen; über 28 ICO wurden rund 456 Mrd. \$ vereinnahmt. Damit bewegte sich die Schweiz in den Top Ten der ICO-beherbergenden Jurisdiktionen.<sup>396</sup> Die fünf bislang größten Schweizer ICO fanden denn auch im Jahre 2017 statt: „HDAC“<sup>397</sup> mit rund 258 Mio. \$, „Tezos“<sup>398</sup> mit rund 232 Mio. \$, Sirin Labs<sup>399</sup> mit rund 157 Mio. \$, Bancor<sup>400</sup> mit rund 153 Mio. USD und Polkadot<sup>401</sup> 145 Mio. \$ . Für das Jahr 2019 lassen sich bspw. die ICO's von BlueShare<sup>402</sup>, LakeDiamond<sup>403</sup> oder Timeless

---

<sup>395</sup> Zuger Steuer Praxis, Nr. 65, August 2017.

<sup>396</sup> Vgl. Initial Coin Offerings, Eine strategische Perspektive, Juni 2018 Edition, in strategy&, abrufbar unter <https://pwc.to/2X9EBaP> (letzter Abruf: 11.11.2019).

<sup>397</sup> <https://www.hdactech.com/en/index.do>, eine auf Blockchain basierende Transaktionsplattform

<sup>398</sup> <https://tezos.com>, Blockchain 3.0 resp. eine Plattform für dezentralisierte Applikationen.

<sup>399</sup> <https://sirinlabs.com>, Elektronik-Lieferant mit Zweck der Sicherung von Open-Source-Unterhaltungselektronik.

<sup>400</sup> <https://about.bancor.network/network>, Unternehmen im Bereich von FinTech, das eine Plattform zur direkten Umwandlung zwischen Kryptotoken ermöglicht.

<sup>401</sup> <https://polkadot.network>, ermöglicht die gleichzeitige Verwendung mehrerer Blockchain-Netzwerke.

<sup>402</sup> [www.blueshare.io](http://www.blueshare.io), ICO der Interprom Mining AG mit Sitz in Zug mit Ausgabe von Asset Token.

<sup>403</sup> <https://lakediamond.ch>, erster von Schweizer Onlinebörse Swissquote durchgeführter ICO. Die LakeDiamond AG ist in der Herstellung hochreiner Labordiamanten für Hightech-Anwendungen tätig.

Luxury Group<sup>404</sup> oder der Plan von Facebook mit der Etablierung der Weltwährung „Libra“ nennen. Für Letzteres wurde per 31. Juli 2019 der Verein „Libra Association“ mit Sitz in Genf im Handelsregister eingetragen.<sup>405</sup>

Die Vorreiterrolle der Schweiz begründet sich derweilen nicht bloß auf die besagten Bestrebungen des Kantons Zug und das *Crypto Valley*. Auf regulatorischer Ebene hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 16. Februar 2018 eine Wegleitung für Unterstellungsfragen von ICO's publiziert.<sup>406</sup> Die FINMA hat diese Wegleitung zwischenzeitlich um die Wegleitung betreffend die aufsichtsrechtliche Einordnung sogenannter „Stable Coins“ vom 11. September 2019 ergänzt. Auf „Stable Coins“<sup>407</sup> wird in der vorliegenden Publikation nicht weiter eingegangen. Zuletzt hat der Schweizer Bundesrat am 27. November 2019 seine Botschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain und Distributed Ledger Technologie publiziert.<sup>408</sup>

Des Weiteren wurde im Januar 2018 durch das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) die Arbeitsgruppe „Blockchain/ICO“ ins Leben gerufen, um mit Einbezug des Bundesamts für Justiz und der FINMA sowie Vertretern der Fintech-Branche die rechtlichen Rahmenbedingungen und einen etwaigen Handlungsbedarf zu prüfen.<sup>409</sup> Im per Dezember 2018 veröffentlichten Bericht qualifiziert die Arbeitsgruppe den Schweizer Rechtsrahmen als für DLT-Systeme grundsätzlich geeignet; mit dem Vorbehalt punktuellen Anpassungsbedarfs.<sup>410</sup> Im Wissen um die zentrale Bedeutung

---

<sup>404</sup> <https://timeless-dso.com>.

<sup>405</sup> Vgl. <http://bit.ly/2qLD1zD> (letzter Abruf: 11.11.2019).

<sup>406</sup> Vgl. Wegleitung der FINMA für Unterstellungsfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICO) vom 16. Februar 2018 (zit. *FINMA Wegleitung*), abrufbar unter <http://bit.ly/33B9Uxd> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>407</sup> Unter Stable Coins werden Kryptotoken verstanden, deren Wert sich grundsätzlich gestützt auf einen anderen Vermögenswert – z.B. eine Fiatwährung, Rohstoffe, Immobilien, Effekte etc. – ableiten lässt; vgl. zum Ganzen FINMA-Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 11. September 2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2OUjO9g> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>408</sup> Vgl. <https://bit.ly/2RXsxcI>.

<sup>409</sup> Abrufbar unter <http://bit.ly/2MOM4r0> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>410</sup> Vgl. Bericht des Bundesrats „Rechtliche Grundlage für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz“ vom 14. Dezember 2018, abrufbar unter <http://bit.ly/2V5JHYn> (letzter Abruf: 16.10.2019).

der einheitlichen steuerlichen Behandlung für die weitere Entwicklung und Beibehaltung der Pionierrolle der Schweiz hinsichtlich DLT / Blockchain legte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Schweizer Steuerbehörden und Steuerberatern im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung der IFA Schweiz vom 8. Februar 2018 erste Erkenntnisse und Eckpunkte aus Steuersicht dar.<sup>411</sup> Die Materie ist nach wie vor Diskussionsgegenstand verschiedenster Arbeitsgruppen. Die hiernach aufgezeigten steuerlichen Behandlungen von Kryptotoken in der Schweiz beziehen sich auf den derzeitigen Entwicklungsstand der Praxis und Doktrin. Eine finale publizierte steuerrechtliche Praxis gibt es noch nicht. Aktueller Praxisstand und damit Ausgangslage der vorliegenden steuerlichen Auseinandersetzung mit Kryptotoken aus Sicht der Schweiz ist das Arbeitspapier der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019<sup>412</sup>.

## 1. Qualifikation von Kryptotoken

Im Wissen um eine fehlende international und unilateral anerkannte und gegebene Qualifizierung folgte die FINMA einem auf der wirtschaftlichen Funktion der Token basierendem Ansatz und unterscheidet die Grundtypen Currency Token (hiernach **a**) Utility Token (hiernach **b**) und Asset Token (hiernach **c**). Dies unter dem klaren Vorbehalt, dass die Dreiteilung nicht starr zu verstehen ist, sondern je nach Ausgestaltung der im Rahmen eines ICOs ausgegebenen Kryptotoken Hybridformen möglich sind.<sup>413</sup> Seit der Publikation der FINMA Wegleitung gilt diese grundsätzliche Dreiteilung in der Schweiz allerdings aus regulatorischer, buchhalterischer und steuerrechtlicher Sicht als Startpunkt für die Qualifikation von Kryptotoken. Die regulatorische Behandlung und deren Folgen, welche die FINMA gestützt auf Kryptotoken-Qualifikationen ebenfalls in ihrer Wegleitung allgemein erklärt, sind nicht Gegenstand dieser Schrift.

---

<sup>411</sup> Jung, Initial Token Offerings und Tokens im Schweizer Steuerrecht. Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, in Expert Focus 2018, 283–293.

<sup>412</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>413</sup> Vgl. FINMA Wegleitung, 3, Ziff. 3.1.

### **a. Currency Token<sup>414</sup>**

Gemäß FINMA qualifizieren jene Kryptotoken als Currency Token, die tatsächlich oder getreu der Absicht des Organisers / Emittenten als Zahlungsmittel dienen sollen. Currency Token vermitteln hingegen keine Ansprüche gegenüber dem Emittenten.<sup>415</sup> Darüber hinaus stellt ein ICO von Currency Token aus Sicht der FINMA eine Ausgabe von Zahlungsmitteln dar, die dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG) unterliegt.<sup>416</sup> Aufgrund der Unterstellungspflicht unterliegt das ausgebende Unternehmen verschiedenen GwG-Sorgfaltspflichten sowie der Pflicht, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschließen oder sich für die GwG-Aufsicht direkt der FINMA zu unterstellen.<sup>417</sup> Die GwG-Unterstellungspflicht besteht, sobald die Currency Token auf einer Blockchain-Infrastruktur technisch übertragen werden können.<sup>418</sup>

### **b. Utility Token**

Als Utility Token qualifizieren gemäß FINMA-Kryptotoken, die deren Inhabern Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln sollen. Grundsätzlich wird die digitale Nutzung oder die zu erbringende Dienstleistung auf einer Blockchain-Infrastruktur erbracht oder erfolgt mittels Verwendung einer derartigen Infrastruktur.<sup>419</sup>

---

<sup>414</sup> Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden klassische Currency Token derweilen als Native Token bezeichnet (Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019)). Für den vorliegenden Beitrag wird der Begriff Currency Token verwendet.

<sup>415</sup> Vgl. FINMA Wegleitung, 3, Ziff. 3.1.

<sup>416</sup> Vgl. FINMA Wegleitung, 6, Ziff. 3.6.

<sup>417</sup> Vgl. FINMA Wegleitung, 6, Ziff. 3.7.

<sup>418</sup> Vgl. FINMA Wegleitung, 6, Ziff. 3.6.

<sup>419</sup> Vgl. zum Ganzen FINMA Wegleitung, Ziff. 3.1.

### c. Asset Token<sup>420</sup>

Asset Token repräsentieren im Grundsatz Vermögenswerte. Aus Sicht der FINMA können derartige Kryptotoken schuldrechtliche Forderungen gegenüber dem Emittenten beinhalten oder dem Inhaber eine mitgliedschaftsrechtliche Stellung im gesellschaftsrechtlichen Sinne gegenüber dem Emittenten einräumen.<sup>421</sup>

## 2. Steuerliche Behandlung von Kryptotoken

Generell gilt, dass die steuerliche Behandlung von Kryptotoken auf Stufe des ausgebenden Unternehmens wesentlich von den zugrunde liegenden zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen gegenüber den Investoren abhängt. Für die steuerliche Würdigung ist jedes einzelne dieser bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem ausgebenden Unternehmen und den Investoren aus Steuersicht zu würdigen. Diese Würdigung hat für jede einzelne der nachfolgend behandelten Steuerarten separat zu erfolgen.<sup>422</sup>

### a. Gewinnsteuer

Das Gebot der Einheit der Rechtsordnung hat im Schweizer Steuerrecht immanente Bedeutung.<sup>423</sup> Demgemäß soll das Steuerrecht grundsätzlich dem Zivilrecht folgen; nicht umgekehrt. Ausgangslage der steuerlichen Behandlung eines Sachverhalts ist dessen vorangehende zivilrechtliche Einordnung. Von der zivilrechtlichen Einordnung soll die steuerliche Behandlung nicht ohne weiteres abweichen. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung wird jedoch dahingehend begrenzt, dass bspw. nicht alle in einer Steuernorm verwendeten zivilrechtlichen Begriffe ausschließlich im zivilrechtlichen Sinn zu verstehen sind, sondern für die steuerliche Behandlung darüber

---

<sup>420</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung verwendet den Begriff „Asset-backed-Token“, vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 6, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>421</sup> Vgl. zum Ganzen FINMA Wegleitung, 3, Ziff. 3.1.

<sup>422</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>423</sup> Vgl. Bundesgerichtsentscheid 2C\_142, E. 3.4.2.

hinaus auch die tatsächliche und wirtschaftliche Bedeutung eines (zivilrechtlichen) Begriffs im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen ist.<sup>424</sup>

#### aa. Zivilrechtliche Einordnung von Kryptotoken

Eigentum an Daten ist *de lege lata* nicht möglich. Die Qualifikation von Kryptotoken als Sache und die Anwendung der Regeln des Sacheigentums scheidet nach Doktrin und Praxis praktisch einhellig an der fehlenden Körperlichkeit dieser Kryptotoken.<sup>425</sup> In seinem Bericht gelangte der Bundesrat zum Ergebnis, dass zivilrechtlich zwischen zwei Arten von Kryptotoken unterschieden werden kann: „[Kryptotoken], die in erster Linie einen Wert innerhalb des Blockchain-Kontexts darstellen, z.B. Kryptowährungen wie der Bitcoin. Die zweite Kategorie von [Kryptotoken] sind solche, die ein außerhalb der Blockchain bestehendes Recht (Forderung, Mitgliedschaft, dingliches Recht) abbilden und repräsentieren sollen. Im ersten Fall hat der [Kryptotoken] selbst einen Wert, im zweiten Fall soll er nach dem Willen der Parteien mit einem außerhalb der Blockchain liegenden Wert verknüpft werden, einen solchen Wert repräsentieren oder Zugang zu einem solchen Wert verschaffen. [...]“

#### aaa. Currency Token

Currency Token fallen nach Ansicht des Bundesrats sowie der Doktrin und Praxis unter jene Kategorie von Kryptotoken, die in erster Linie einen Wert innerhalb des Blockchain-Kontexts darstellen. Eine Einordnung von Currency Token in eine der Hauptkategorien des Zivilrechts ist nach herrschender Lehre nicht möglich. Vielmehr verkörpern Currency Token auf vertraglicher Basis beruhende immaterielle Wertrechte. Infolge fehlender zivilrechtlicher

---

<sup>424</sup> Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, N. 116 f. zu VB DBG; BGE 143 II 685, E. 4.2.1; zum Ganzen Koller, Privatrecht und Steuerrecht (Habil. Bern), insb. 447, Vallender, Die Auslegung des Steuerrechts, 54 ff.

<sup>425</sup> Vgl. Bericht des Bundesrats „Rechtliche Grundlage für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz“ vom 14. Dezember 2018, 47, abrufbar unter <http://bit.ly/321Nujb> (letzter Abruf: 16.10.2019).

Einordnung unterliegt die Übertragung von Currency Token im Gegenzug dafür bspw. keinen zivilrechtlichen Formvorschriften.<sup>426</sup>

### bbb. Utility Token

Utility Token verkörpern meist Wertrechte, die deren Halter Zugang zu einer (zukünftigen) Leistung/Dienstleistung gewähren. Nebst Anspruch auf künftigen Bezug/Gebrauch der Leistung/Dienstleistung haben die Halter der Kryptotoken in der Regel jedoch keinen Anspruch auf bspw. Rückerstattung des ursprünglich im Rahmen des ICO investierten Nominalbetrags. Aufgrund fehlender Rückerstattungspflicht des ausgebenden Unternehmens misslingt damit in der Regel die Qualifikation von Utility Token als partiarisches Darlehen, stille Beteiligung, Derivat oder Obligation. Für die Klassifizierung als gesellschaftsrechtliches Rechtsverhältnis fehlt die Beteiligung am ausgebenden Unternehmen. Die Qualifikation als Werkvertrag greift prinzipiell deshalb nicht, weil das ausgebende Unternehmen den Investoren gemäß Whitepaper grundsätzlich das Bereitstellen der zukünftigen Leistung/Dienstleistung verspricht. Diese Leistung/Dienstleistung ist kein Werk im Sinne des Werkvertragsrechts nach Art. 363 ff. OR. Gemäß derzeit herrschender Lehre und Praxis kommen klassische Utility Token hingegen dem Auftragsverhältnis gemäß Art. 394 ff. OR am nächsten. In diesem Sinne schuldet das ausgebende Unternehmen den Investoren resp. Haltern der Kryptotoken keinen Erfolg, sondern (nur) das sorgfältige Tätigwerden.<sup>427</sup>

### ccc. Asset Token

Kryptotoken in Form von Asset Token verkörpern im Grundsatz und je nach Ausgestaltung nichts anderes als Anteile an Realwerten oder am ausgebenden Unternehmen (geldwerte Rechte gegenüber der Gegenpartei bzw. des Emittenten).<sup>428</sup> In der Regel werden den Investoren resp. Haltern derartiger

---

<sup>426</sup> Vgl. zum Ganzen Bericht des Bundesrats „Rechtliche Grundlage für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz“ vom 14. Dezember 2018, 67 ff., abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55150.pdf>.

<sup>427</sup> Vgl. Art. 398 Abs. 1 und 2 OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.

<sup>428</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung verwendet den Begriff „Asset-backed-Token“, vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 6 ff., abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).



Kryptotoken als Gegenleistung künftige Erträge bspw. in der Form von Zinsen, Anteilen am Geschäftsergebnis oder am Umsatz oder Gewinnausschüttungen als Dividenden versprochen. Aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht haben Asset Token auf den ersten Blick viele Ähnlichkeiten mit gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen wie Aktien, Stammanteilen, Partizipations- oder Genussscheinen oder mit schuldrechtlichen Ansprüchen wie Obligationen oder Derivaten.<sup>429</sup> Oft scheidet die Klassifizierung als Obligation, Darlehen oder stille Beteiligung trotz Anspruch auf Erfolgsbeteiligung nämlich am fehlenden Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt grundsätzlich für die Qualifikation von Asset Token als *Genussscheine*, welche gemäß Gesetzeswortlaut Art. 657 Abs. 1 OR „*zugunsten von Personen [vorgesehen sind], die mit der Gesellschaft durch frühere Kapitalbeteiligung oder als Aktionär, Gläubiger, Arbeitnehmer oder in ähnlicher Weise verbunden sind.*“<sup>430</sup> Die Einordnung von Asset Token als Nutznießung scheidet grundsätzlich daran, dass diese de lege lata an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an einem Vermögen bestellt werden kann, wozu Kryptotoken im Grundsatz nicht gehören (vgl. auch hiervor VI.2.a.aa., S. 109).

Im Ergebnis ist eine abschließende Einordnung der Asset Token aufgrund der weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten unmöglich. Vielmehr muss die Qualifikation für jeden ICO gestützt auf die Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgen,<sup>431</sup> namentlich, indem die den Haltern von Kryptotoken zustehenden Rechte detailliert untersucht werden.

## bb. Buchhalterische Erfassung von Kryptotoken

Entsprechend dem im Schweizer Steuerrecht geltenden Maßgeblichkeitsprinzip bildet die handelsrechtskonform erstellte Bilanz und Erfolgsrechnung Ausgangspunkt und Grundlage für die Ermittlung der Gewinnsteuer.<sup>432</sup> „Handelsrechtskonform“ meint im Einklang mit den geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften getreu dem Bundesgesetz betref-

---

<sup>429</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.3, 95.

<sup>430</sup> Vgl. Art. 657 OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.

<sup>431</sup> Vgl. Oesterhelt/Dubach, ASA 87, 2018-2019, 477.

<sup>432</sup> Reich, § 15 N 61 ff.; Brülisauer/Mühlemann, in Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 58 N 8 ff.; vgl. auch Nazareno, Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, in ExpertFocus, 2018/3, 200 ff.

fend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.<sup>433</sup> Im Vorfeld der Thematisierung der steuerlichen Behandlung interessiert somit die buchhalterische Erfassung von ICO und Kryptotoken auf Stufe des ausgebenden Unternehmens, gefolgt von der eigentlichen gewinnsteuerrechtlichen Würdigung (vgl. hier-nach VI.2.a.cc., S. 116).

Das Obligationenrecht selbst enthält lediglich die Grundsatzbestimmungen über die kaufmännische Buchführung.<sup>434</sup> Keine direkte Antwort lässt sich dem Obligationenrecht bezüglich der korrekten respektive gebotenen buchhalterischen Erfassung eines ICO und der in diesem Kontext erfolgten Transfers von Vermögenswerten (Aktiven und/oder Passiven) entnehmen. Zudem sind die Klassifizierungen der ausgegebenen Kryptotoken als Asset, Utility oder Currency Token für die buchhalterischen Fragen nicht entscheidend. Vielmehr beantwortet sich die Frage hinsichtlich der korrekten Verbuchung von ICOs aus Sicht des die Kryptotoken ausgebenden Unternehmens anhand der tatsächlichen vertraglichen, faktischen oder gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten.<sup>435</sup> Nicht entscheidend ist demgegenüber, wie die ausgegebenen Kryptotoken aus Sicht der FINMA Wegleitung klassifizieren.

Zwecks Bildung einer einheitlichen Schweizer Buchführungspraxis publizierte der Schweizer Dachverband ExpertSuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand – deshalb seit Dezember 2017 fortlaufend detaillierte Erläuterungen im Sinne eines Anwendungskatalogs, wie ICOs und die verschiedenen Kryptotoken in den Büchern des ausgebenden Unternehmens festzuhalten sind.<sup>436</sup> Den Anspruch auf einen umfas-

---

<sup>433</sup> Vgl. Art. 957 ff. OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911; *Neuhaus/Haag*, in Honsell/Vogt/Watter, Kommentar zum Obligationenrecht II, Vor 32. Titel N1 ff.; *Brülisauer/Mühlemann*, in Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 58 N 25 ff.

<sup>434</sup> Vgl. Art. 957 ff. OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.

<sup>435</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.3, 95.

<sup>436</sup> Vgl. Ausgewählte Fragen und Antworten zum OR-Rechnungslegungsrecht (zit. *ExpertSuisse Q&A*), Frage 7.4: Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht vom 7. Dezember 2017, Frage 10.1: Behandlung von Bitcoin aus Sicht des Halters und Frage 10.2: Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token vom 3. Dezember 2018, Frage 10.1: Erweiterung um die zusätzlichen Untervarianten (iv) bis (vi) und Frage 10.3: Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Asset Tokens vom 30. April 2019.

senden Buchführungskatalog äußert das ExpertSuisse Q&A nicht. Vielmehr wird anerkannt, dass aufgrund des großen Gestaltungsspielraums praktisch kaum ein ICO direkt mit dem anderen vergleichbar und es dadurch unmöglich ist, die buchhalterische Behandlung von ICOs mit allgemeinem Gültigkeitswert zu behandeln.<sup>437</sup> Die Empfehlungen basieren daher auf konkreten Fallbeispielen für ICOs inklusive der Ausgabe von Utility Token und Asset Token. Auf die Ausgabe von Currency Token geht das ExpertSuisse Q&A nicht spezifisch ein. Gestützt auf Grundsatzüberlegungen und für Zwecke der nachfolgenden steuerlichen Analyse gehen die Autoren kurz auf die buchhalterischen Eigenheiten von Currency Token ein.

### aaa. Currency Token

Elementar für die Frage der korrekten buchhalterischen Erfassung sind primär die typischerweise im Whitepaper festgehaltenen Eigenheiten des im ICO konkret ausgegebenen Kryptotokens. Die Eigenheit von typischen Currency Token liegt darin, dass diese ohne weiteres bereits im Zeitpunkt des ICOs oder zukünftig als Zahlungsmittel dienen sollen (bspw. für den Umtausch in Fiatwährungen, andere Kryptowährungen, Leistungen o.ä.). Die Currency Token verkörpern auf Stufe des emittierenden Unternehmens weder Partizipationsrechte am Unternehmen noch Fremdkapital oder anderweitige Leistungsverpflichtungen gegenüber den Investoren. Im Grundsatz erfolgt aus Sicht des ausgebenden Unternehmens im Rahmen des ICO einzig ein Aktivtausch (Fiatwährungen oder anerkannte Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum gegen die ausgegebenen Currency Token). Die durch Ausgabe von Currency Token erhaltenen Mittel können auf Stufe des emittierenden Unternehmens weder als Eigen- noch als Fremdkapital verbucht werden.

Mit Ausnahme der Qualifikation der ausgegebenen Kryptotoken als Zahlungsmittel erwachsen den am ICO teilnehmenden Investoren keine weiteren Rechtsansprüche gegenüber der Emittentin.<sup>438</sup> Im Vergleich zu Utility Token fehlt insbesondere das Element einer bestimmten zu entwickelnden Leistung / Dienstleistung, für welche die im Rahmen des ICO erhaltenen Mittel verwendet werden müssen und die für den Fall einer erfolgreichen Umsetzung den Investoren in Zukunft zur Verfügung stehen soll.<sup>439</sup> Mit

---

<sup>437</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 82.

<sup>438</sup> Vgl. FINMA Wegleitung, 3, Ziff. 3.1; Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 81.

<sup>439</sup> Zu Utility Token vgl. hiernach Buchstabe bbb., S. 114.

anderen Worten stehen dem ausgebenden Unternehmen die über den ICO erhaltenen Mittel sofort und einigermassen unbeschränkt zur Verfügung. Die Verbuchung eines Aufwands für zukünftige Mittelverwendungen dürfte aufgrund wohl fehlender entsprechender Verpflichtungen im Whitepaper nicht möglich sein. Wohl aber sind die von den Investoren erhaltenen Mittel (Fiatwährungen oder anerkannte Currency Token mit verfolgbaren Marktwerten) ertragsrelevant. Richtigerweise müsste das ausgebende Unternehmen die erhaltenen Mittel entsprechend als aus dem ICO stammende Erträge über die Erfolgsrechnung verbuchen. Nicht zuletzt deshalb scheint die Ausgabe von Currency Token in der Schweiz bislang nur eine theoretische Diskussion zu sein. Ein weiteres Killerkriterium dürften die von der FINMA vertretene GwG-Unterstellungspflicht und die damit einhergehenden regulatorischen Verpflichtungen sein.<sup>440</sup>

### bbb. Utility Token

Im Gegensatz zu den hiervor behandelten Currency Token erwachsen den Investoren bei Utility Token Ansprüche auf den Zugang zu digitalen Nutzungen oder Dienstleistungen. Das den Utility Token unterliegende Rechtsverhältnis zwischen den Investoren und dem ausgebenden Unternehmen beinhaltet mit anderen Worten die Verpflichtung des emittierenden Unternehmens, die typischerweise im Whitepaper beschriebenen Nutzungen oder Dienstleistungen bereitzustellen oder zu entwickeln.<sup>441</sup> Hingegen verkörpern auch Utility Token keine geldwerten Rechte gegenüber dem ausgebenden Unternehmen, beinhalten grundsätzlich keinen Anspruch auf eine feste Entschädigung oder die Partizipation am Erfolg des Unternehmens und können damit nicht als Fremd- oder Eigenkapital verbucht werden. Die derzeit vorherrschende Doktrin und Praxis qualifiziert die Ausgabe von Utility Token als mit dem Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR vergleichbar.<sup>442</sup> Im Sinne des Auftragsrechts verpflichtet sich das ausgebende Unternehmen damit einzig zum sorgfältigen Tätigwerden entsprechend dem Whitepaper. Ein bestimmter Erfolg, wie er im Schweizer Werkvertragsrecht gemäß Art. 363 ff. OR

---

<sup>440</sup> Vgl. dazu hiervor VI.1.a., S. 107.

<sup>441</sup> *Loser*, Initial Coin Offering mit Utility Token in der OR-Rechnungslegung, Neue Q&A von Expertsuisse, in Expert Focus 2018/12, 950; Expertsuisse Q&A, Frage 10.2, 82.

<sup>442</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 467, Ziff. 3.1.1.1.

geschuldet wäre, kann von den Investoren jedoch grundsätzlich nicht gefordert werden.

Die im Rahmen des ICO erhaltenen Mittel dienen in der Regel dazu, die im Whitepaper beschriebenen digitalen Nutzungen oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die von den Investoren bereitgestellten Mittel sind damit grundsätzlich eine Investition für die Zukunft, weshalb die für das Investment erhaltenen Utility Token im Zeitpunkt des ICO typischerweise noch keinen messbaren Wert haben (oder tatsächlich noch wertlos sind).<sup>443</sup> Ob den ausgegebenen Utility Token jemals ein Wert beigemessen werden kann, hängt wesentlich davon ab, ob die im Whitepaper beschriebenen digitalen Nutzungen oder Dienstleistungen umgesetzt werden und die Utility Token entsprechend ihrer ursprünglichen Widmung eingesetzt werden können.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Überlegungen gelangte ExpertSuisse zum Ergebnis, dass ICOs mit der Ausgabe von Utility Token als sogenannte „langfristige Fertigungsaufträge“ nach Swiss GAAP FER verbucht werden können.<sup>444</sup> Dies gestützt auf die Überlegungen, dass zufolge der Spezifizierungen im Whitepaper zwar die detaillierte Bekanntgabe eines Projekts vorliegt, für dessen Umsetzung die im Rahmen des ICO erhaltenen Mittel verwendet werden sollen, die erhaltenen Mittel entsprechend zweckgebunden sind und das ausgebende Unternehmen zur Leistung – Umsetzung des Projekts – gegenüber den Geldgebern verpflichtet ist. Diese Leistungsverpflichtung besteht im Grundsatz allerdings weder gegenüber einer spezifischen Gegenpartei, noch qualifiziert das Leistungsverhältnis als rechtlich durchsetzbarer Werkvertrag im Sinne von Art. 363 ff. OR, sondern vielmehr als Auftragsverhältnis nach Art. 394 ff. OR mit der (bloßen) Verpflichtung zum sorgfältigen Tätigwerden.<sup>445</sup> In diesem Sinne schlussfolgert ExpertSuisse, „[dass] die Voraussetzungen für die Anwendung der klassischen POC-Methode (Percentage-of-Completion-Methode) bei ICOs in den wenigsten Fällen erfüllt sein [dürften], da die Auftragskosten nicht verlässlich ermittelt werden können. Bei fehlender Voraussetzung für POC-Accounting erlaubt Swiss GAAP FER eine Erfassung des Umsatzes im Ausmass der projektbe-

---

<sup>443</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 82.

<sup>444</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 84.

<sup>445</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 84; Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.2, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019); Jung, Initial Token Offerings und Tokens im Schweizer Steuerrecht. Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, in Expert Focus 2018, 291.

*zogenen Aufwendungen (ohne Gewinnrealisierung). Bei einem ICO mit Ausgabe von Utility Token beauftragen die Investoren die Gesellschaft implizit, Bemühungen zur Entwicklung einer dezentralen Infrastruktur zu unternehmen, wobei diese Bemühungen (vollumfänglich) durch Vorauszahlungen vorfinanziert sind. Im Umfang der aufgelaufenen Projektkosten ist von einem direkten Verrechnungsanspruch der Gesellschaft zu Lasten der Vorauszahlung auszugehen.*<sup>446</sup> Wie hiernach aufgezeigt<sup>447</sup>, folgt die aktuelle Praxis der Schweizer Steuerbehörden dem Verbuchungsvorschlag der Verrechnung zu Lasten der Vorauszahlungen von ExpertSuisse nur halbwegs, indem zwar eine vollumfängliche Erfassung der erhaltenen Mittel verlangt wird, allerdings in der Form einer Rückstellung.

### ccc. Asset Token

Wie oben aufgezeigt (vgl. VI.2.a.aa.ccc., S. 110), würde eine abschließende und umfassende zivilrechtliche Einordnung aller Asset Token den weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten nicht gerecht werden, weshalb für jeden ICO eine Einzelfallbetrachtung Platz greifen muss.<sup>448</sup> Für Zwecke der Rechnungslegung schlussfolgert ExpertSuisse in diesem Zusammenhang richtigerweise, dass für die korrekte buchhalterische Erfassung des ICOs entscheidend ist, welche tatsächlichen Rechte und Pflichten aus Sicht des ausgebenden Unternehmens sowie aus Sicht der Investoren gegenüber dem ausgebenden Unternehmen bestehen. Dies namentlich unter Berücksichtigung, welche Ansprüche die ausgegebenen Kryptotoken beinhalten.<sup>449</sup> Gestützt auf die jeweilige Einzelfallbetrachtung und die darauf folgende zivilrechtliche Würdigung sind die im Rahmen eines ICO erhaltenen Mittel passivseitig schließlich eher als Rückstellung oder als Verbindlichkeit zu erfassen.

## cc. Gewinnsteuerrechtliche Behandlung von Kryptotoken

### aaa. Currency Token

Im Gegensatz zu Utility Token oder Asset Token verkörpern Currency Token grundsätzlich Wertrechte im Sinne von Tausch- resp. Zahlungsmitteln, ohne dass den Investoren darüber hinaus weitere Ansprüche gegenüber dem aus-

---

<sup>446</sup> Vgl. ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 84.

<sup>447</sup> Vgl. hiernach Abschnitt VI.2.a.cc.bbb., S. 117.

<sup>448</sup> Vgl. *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 477.

<sup>449</sup> Vgl. zum Ganzen ExpertSuisse Q&A, Frage 10.3, 95.

gebenden Unternehmen entstehen. Der Charakter des Currency Token als Tausch- resp. Zahlungsmittel ist hierbei mehr oder weniger klar im Whitepaper beschrieben / definiert. Als Grundsatz stellen die bei einem ICO für Currency Token erhaltenen Mittel auf Stufe des ausgebenden Unternehmens Ertrag dar. Dieser Ertrag dürfte im Normalfall ohne Möglichkeit einer Gegenbuchung ungekürzt in der Erfolgsrechnung des ausgebenden Unternehmens erscheinen; eine Zweckbindung dieser Mittel für eine Projektentwicklung wie bei Utility Token besteht eben gerade nicht. Daraus resultiert, dass das ausgebende Unternehmen in jenem Geschäftsjahr, in dem der ICO stattfindet, im Umfang des um die geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen gekürzten Ertrags der Gewinnsteuer unterliegt. Im Endergebnis erfährt das ausgebende Unternehmen durch diese Gewinnsteuerbelastung damit eine direkte „Mittel-Einbuße“ und kann nur auf den um die Steuern gekürzten Mittelzufluss zugreifen.

### bbb. Utility Token

Für Zwecke der Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen für das Unternehmen, das Kryptotoken in Form von Utility Token herausgibt, folgt die derzeitige Praxis einem 3-Phasen-Modell: Unterteilt wird die steuerliche Beurteilung in ICO-Phase (siehe hiernach (1)), Entwicklungsphase (hiernach (2)) und Marktreife (hiernach (3)). Zusätzlich unterscheidet bspw. der Kanton Zug für die steuerliche Beurteilung zwischen Körperschaften und Gesellschaften, die das Ziel haben, das der Blockchain zugrunde liegende Protokoll zu entwickeln (sogenannte *Non-Profit-Unternehmen*), und solchen, die das Ziel haben, eine kommerzielle Anwendung auf einem bestehenden Protokoll resp. einer Blockchain aufzubauen (sogenannte *kommerzielle Unternehmen*). Zu den *Non-Profit-Unternehmen* werden dabei solche Unternehmen gezählt, die aus dem im Whitepaper publizierten Projekt keine Erträge generieren, sondern die bei einem ICO erhaltenen Mittel vollumfänglich für die Entwicklung resp. Weiterentwicklung des Protokolls / der Blockchain verwenden.

Der Vollständigkeit halber sind die in der Praxis anzutreffenden Fälle hybrider Token zu erwähnen, bei denen bis zu einem bestimmten (Entwicklungs-) Zeitpunkt Kryptotoken als Utility Token qualifizieren, jedoch nachträglich als Wertrechte im Sinne von Currency Token (Tausch- resp. Zahlungsmittel) eingesetzt werden können. Auf derartige hybride Token wird vorliegend nicht weiter eingegangen.

## (1) ICO-Phase

Die Zahlungen der Investoren für den Erhalt der Utility Token werden steuerrechtlich grundsätzlich als Ertrag betrachtet. In Ergänzung zum Verbuchungsvorschlag von ExpertSuisse als „langfristige Fertigungsaufträge“<sup>450</sup> plädieren die derzeitige Steuerpraxis sowie die Doktrin darüber hinaus für die gleichzeitige passivseitige Erfassung einer Rückstellung mittels eines separaten Rückstellungskontos.<sup>451, 452</sup> Dies gestützt auf die Überlegung, dass die erhaltenen Mittel grundsätzlich für das im Whitepaper umschriebene Projekt zweckgebunden sind, das ausgebende Unternehmen die Mittel während der gesamten Zeitspanne zwischen ICO und Marktreife des Projekts nur für diesen Zweck verwenden kann und sich daher fortlaufend erfolgsrelevanten Aufwendungen für die Projektentwicklung gegenüberstellt.<sup>453</sup> Im Grundsatz sollte sich die Höhe der zu verbuchenden Rückstellung gestützt auf die Angaben im Whitepaper und/oder einem separat erstellten Projektbudget ergeben. In der Praxis dürfte die Höhe der Rückstellung mangels eines ermittelbaren Budgets jedoch in den meisten Fällen den gesamten während eines ICO erhaltenen Mitteln entsprechen. Diese Behandlung entspricht unseres Erachtens auch der *ratio legis* von Art. 63 DBG, getreu dessen Wortlaut Rückstellungen für bestehende Verpflichtungen zulässig sind, deren Höhe jedoch (noch) unbestimmt ist.<sup>454</sup> Die Bestimmbarkeit des notwendigen Mittelverbrauchs für die Verwirklichung des im Whitepaper umschriebenen Projekts dürfte in vielen Fällen im Zeitpunkt des ICO schwierig (bis

---

<sup>450</sup> Vgl. hiervor VI.2.a.bb.bbb., S. 114, sowie ExpertSuisse Q&A, Frage 10.2, 84 ff.

<sup>451</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.2.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>452</sup> Die Steuerpraxis lässt den Buchungsvorschlag von ExpertSuisse als alternative Handhabung zu: „[...] Die zugeflossenen Mittel werden als Verbindlichkeit, respektive Vorauszahlung ohne Rückerstattungsanspruch passiviert. Der Grund für die Passivierung der zugeflossenen Mittel liegt darin, dass im Zeitpunkt des Zahlungseinganges noch keine Realisation erfolgt ist. Diese erfolgt beim Vorliegen eines Auftragsverhältnisses erst im Zeitpunkt des eigentlichen Tätigwerdens.“, vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.2.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>453</sup> Vgl. auch *Breier/Hongler/Winzap*, Taxing Tokens – A Swiss Perspective on the Taxation of Initial Coin Offerings and Blockchain-Based Tokens, 1165.

<sup>454</sup> Vgl. Art. 63 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990.



unmöglich) sein. Zudem verliert der Fiskus durch eine derartige vollständige Erfassung der erhaltenen Mittel als Rückstellung in der Gesamtbetrachtung kein Steuersubstrat. Im Zeitpunkt der Fertigstellung (oder Einstellung) des Projekts noch vorhandene Rückstellungen unterliegen spätestens dann der Gewinnsteuer (weitere Details hiernach betreffend *Entwicklungs-Phase* und *Marktreife*). Für steuerliche Zwecke wird diese Rückstellung vollumfänglich als geschäftsmäßig begründeter Aufwand anerkannt. Im Ergebnis führt diese (handels- und) steuerrechtliche Behandlung zu keinem steuerbaren Gewinn im Zeitpunkt des ICO.

## (2) *Entwicklungs-Phase*

Die Entwicklungsphase löst die ICO-Phase ab und umfasst die gesamte Zeitperiode bis zur Marktreife des im Whitepaper umschriebenen Projekts. Allgemein gilt gemäß derzeitigem Diskussionsstand, dass während der gesamten Entwicklungsphase am Ende einer jeden Steuerperiode resp. mit Abschluss des Geschäftsjahres sämtliche für das Projekt verbuchten Aufwendungen mit dem separaten Rückstellungskonto zu verrechnen sind.<sup>455</sup> Mit anderen Worten reduziert sich das separate Rückstellungskonto über die Laufzeit der Entwicklungsphase in der Höhe der jeweiligen Aufwendungen. Der Einfachheit halber sehen gewisse Kantone wie bspw. Zug für die Herleitung des steuerbaren jährlichen Gewinns von *Non-Profit-Unternehmen* die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (*Cost-Plus-Methode*) unter Berücksichtigung einer Marge von 5 % auf den operativen Kosten des Unternehmens vor. Die Marge von 5 % soll insbesondere dem Vorantreiben des den Utility Token unterliegenden Projekts und der Funktion des Unternehmens als Koordinator der Entwicklungsarbeiten Rechnung tragen. Innerhalb der Marge mitberücksichtigt sind nach Praxis des Kantons Zug bei *Non-Profit-Unternehmen* auch sogenannte Konvertierungsgewinne und -verluste, welche sich aus der Umwandlung von im Rahmen des ICO erhaltenen Kryptowährungen

---

<sup>455</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.2.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

wie Bitcoin (also klassische Currency Token) in Fiatwährungen ergeben.<sup>456</sup> Die gewinnsteuerneutrale Behandlung derartiger Konvertierungsgewinne – eigentlich echte Realisierung stiller Reserven – oder etwaiger Verluste – eigentlich effektiver geschäftsmäßig begründeter Aufwand – ergibt sich durch Verbuchung des Ertrags (oder Verlusts) zugunsten (oder zu Lasten) der separaten Rückstellung.

Durch die Anwendung der Cost-Plus-Methode ist aus Sicht von Doktrin und Praxis sichergestellt, dass das ausgebende Unternehmen während der gesamten Entwicklungsphase einer angemessenen Besteuerung unterliegt. Ob das Unternehmen sich nach wie vor in der Entwicklungsphase befindet (und das Projekt nicht allenfalls „stillgelegt“ wurde), wird von den zuständigen kantonalen Steuerbehörden periodisch überprüft. Das Unternehmen, das die Utility Token herausgegeben hat, muss mit anderen Worten die „Werthaltigkeit“ der vorhandenen separaten Rückstellung in regelmäßigen Abständen durch Nachweis der Weiterentwicklung und des Vorantreibens des Projekts belegen können.<sup>457</sup> Das Interesse der Steuerbehörden an diesem periodischen Nachweis begründet sich daher, dass für den Fall einer Stilllegung (Einstellung) des Projekts die gesamte dann noch vorhandene Rückstellung erfolgsrelevant aufzulösen und dem steuerbaren Gewinn zuzuweisen wäre. In einem solchen Fall würde die Ermittlung des steuerbaren Gewinns anhand der Cost-Plus-Methode gemäß Praxis keine Anwendung mehr finden, weil die Entwicklungsphase abgeschlossen wäre.

Für *kommerzielle Unternehmen* erübrigt sich die Ermittlung des steuerbaren Gewinns im Zusammenhang mit der Kostenverrechnung / Auflösung der Rückstellung anhand einer Mindestgewinnmarge (Cost-Plus) aus Sicht der Praxis daher, weil davon auszugehen ist, dass diese im Gegensatz zu *Non-Profit-Unternehmen* künftig Gewinn erzielen und damit einmal über steuerbaren Gewinn (Steuersubstrat) verfügen werden.

---

<sup>456</sup> Aufgrund der langen Entwicklungsphase und des oft unbestimmten oder unbestimmbaren Zeithorizonts bis zur Marktreife werden die im Rahmen des ICO erhaltenen Kryptowährungen meist nur sukzessive und in einem solchen Umfang in Fiatwährungen umgewandelt, um die laufenden Projekt- resp. Entwicklungskosten zu decken. Die dabei entstehenden Gewinne sind nach Praxis der Steuerbehörden mit der Cost-Plus-Besteuerung abgedeckt. Vgl. auch *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 474 ff.

<sup>457</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.2.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

### (3) *Marktreife*

Mit Marktreife eines Projekts entfällt wie für den Fall der Einstellung der Weiterentwicklung die Begründetheit der allfällig noch bestehenden separaten Rückstellung. Als Folge muss diese in vollem Umfang im betreffenden Geschäftsjahr erfolgsrelevant aufgelöst werden und erhöht im selben Umfang den steuerbaren Reingewinn des Unternehmens.

### ccc. Asset Token

Von Currency Token unterscheiden sich Asset Token dahingehend, dass den Investoren resp. Haltern von Kryptotoken aufgrund des Besitzes geldwerte Rechte gegenüber dem ausgebenden Unternehmen zustehen. Im Unterschied zu Utility Token beinhalten diese Rechte keine Anwartschaft auf einen zukünftigen Nutzen, eine Leistung / Dienstleistung, sondern den Anspruch auf einen grundsätzlich im Voraus (im Whitepaper) bestimmten Anteil an einer Referenzgröße des ausgebenden Unternehmens oder auch eine Entschädigung.<sup>458</sup> Abhängig von der jeweiligen exakten Ausgestaltung der Kryptotoken wird gemäß letztem Entwicklungsstand der Praxis für Steuerzwecke derzeit zwischen drei unterschiedlichen Arten von Asset Token unterschieden: Fremdkapital-Kryptotoken (1), Eigenkapital-Kryptotoken (2) und Partizipations-Kryptotoken (3).

#### (1) *Fremdkapital-Kryptotoken*

Als Fremdkapital-Kryptotoken qualifizieren aus steuerlicher Sicht solche Kryptotoken, für deren Ausgabe der Mittelzufluss im Fremdkapital verbucht wird. Die Verbuchung im Fremdkapital erachtet die Steuerpraxis dann als gerechtfertigt, wenn das den Kryptotoken unterliegende Rechtsverhältnis die rechtliche oder auch bloß faktische Verpflichtung des ausgebenden Unternehmens zur Rückzahlung beinhaltet; sei es im Umfang eines Teil- oder des Nominalbetrags. Bei Fremdkapital-Kryptotoken stellt sich indes sogleich die Frage, ob aus Steuersicht ein „normales“ Darlehen oder eine Obligation vorliegt. Gestützt auf die allgemein geltenden Regeln qualifiziert die kollektive Mittelaufnahme von mindestens 500.000 CHF zu identischen Bedingungen

---

<sup>458</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 6, Ziff. 3.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

bei mindestens 10 „Nicht-Banken-Gläubigern“<sup>459</sup> oder zu variablen Bedingungen bei mindestens 20 „Nicht-Banken-Gläubigern“<sup>460</sup> als Obligation.<sup>461</sup> Für den – wohl grundsätzlich – bei einem ICO eintretenden Fall der Teilnahme von über 10 „Nicht-Banken-Gläubiger“ als Investoren qualifizieren Fremdkapital-Kryptotoken in der Regel als Obligation im steuerrechtlichen Sinn. Die aktuelle Steuerpraxis folgt dieser Qualifikation der Fremdkapital-Kryptotoken als Obligationen abschließend, ohne jedoch die geltenden Regeln dahingehend zu berücksichtigen, dass die kollektive Mittelaufnahme erst ab mindestens 500.000 CHF Fremdmitteln die Klassifizierung von Darlehen als Obligationen vorsieht.

Infolge steuerlicher Qualifikation als Fremdkapital resultiert beim ausgebenden Unternehmen im Rahmen des ICO kein steuerbarer Ertrag. Während der Laufzeit der Fremdkapital-Token gelten allfällige als Zinszahlungen charakterisierte Zuwendungen an die Investoren resp. Halter der Kryptotoken als geschäftsmäßig begründeter Aufwand und sind steuerlich abzugsfähig. Hingegen – und im Unterschied zur Behandlung bei Utility Token von *Non-Profit-Unternehmen*<sup>462</sup> – dürften Konvertierungsgewinne aus der Umwandlung von Kryptotoken in Fiatwährungen als außerordentlicher Ertrag qualifizieren und zum steuerbaren Gewinn des ausgebenden Unternehmens gehören (oder im Verlustfall als steuerwirksamer geschäftsmäßig begründeter Aufwand gelten).

---

<sup>459</sup> Sogenannte *Anlehensobligation*, vgl. *Risi*, in Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli, Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben, Art. 4 N32; *Duss/Helbing/Duss*, in Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli, Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 4 N 24a ff.

<sup>460</sup> Sogenannte *Kassenobligation*, vgl. *Risi*, in Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli, Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben, Art. 4 N32; *Duss/Helbing/Duss*, in Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli, Kommentar zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, Art. 4 N 24a ff.

<sup>461</sup> Vgl. Merkblatt „Obligationen“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom April 1999; Merkblatt „steuerliche Behandlung von Konsortialdarlehen, Schuldscheindarlehen, Wechseln und Unterbeteiligungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Januar 2000; Kreisschreiben Nr. 15 „Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben“ vom 3. Oktober 2017.

<sup>462</sup> Vgl. zu *kommerziellen Unternehmen* und *Non-Profit-Unternehmen* hiervor VI.2.a.cc.bbb.(2), S. 119.

## (2) *Eigenkapital-Kryptotoken*

Entgegen der Bezeichnung als *Eigenkapital-Kryptotoken* versteht die aktuelle Steuerpraxis unter derartigen Konstrukten Rechtsverhältnisse, die keine Beteiligungsrechte im Sinne der traditionell bekannten gesellschaftsrechtlichen Vertragsverhältnisse wie Aktien, Stammanteile, Partizipations- oder Genussscheine beinhalten sowie keinen Rückerstattungsanspruch vorsehen. Bezogen auf die gewählte Definition im Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019<sup>463</sup> ist die Bezeichnung damit etwas irreführend und in der Sache nicht zutreffend. Vielmehr und bei fehlendem Rückerstattungsanspruch (jedoch Gewinn- oder anderer Erfolgsbeteiligung) ist daher von Eigentum an *derivatähnlichen* Kryptotoken zu sprechen. Doktrin und Praxis klassifizieren derartige Rechtsverhältnisse als Vertrag eines derivativen Finanzinstruments sui generis, bei welchem es sich weder um Fremd- noch um Eigenkapital handelt.<sup>464</sup> Gestützt auf diese zivilrechtliche Einordnung stellen die im Rahmen eines ICO zugeflossenen Mittel auf Stufe des ausgebenden Unternehmens somit steuerbaren Ertrag dar. Buchhalterisch müsste die per ICO erfolgte Mittelaufnahme damit über die Erfolgsrechnung (und nicht direkt in der Bilanz) erfasst werden. Im Gegenzug und je nach Ausgestaltung des Whitepapers – namentlich bei Vorliegen einer Verpflichtung zur Umsetzung eines bestimmten Projekts – sieht die Praxis (ähnlich wie bei Utility Token, siehe hiervoor bbb., S. 117) die Bildung einer Rückstellung vor,<sup>465</sup> wodurch dem ausgebenden Unternehmen im Ergebnis aufgrund des ICO kein steuerbarer Gewinn erwächst (der Ertrag wird mit-

---

<sup>463</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 8, Ziff. 3.3, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 479.

<sup>464</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 8, Ziff. 3.3, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 479.

<sup>465</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 8, Ziff. 3.3, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

tels Buchung einer Rückstellung „neutralisiert“).<sup>466</sup> Unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zur Bildung einer Rückstellung rechtfertigt sich eine derartige Verbuchung allerdings nur dann, wenn die Höhe der zukünftigen Mittelverwendung im Zeitpunkt des ICO noch nicht bekannt ist.<sup>467</sup> Mit anderen Worten ist die aktuelle Praxisdarlegung nicht als Persilschein zur kompletten Verbuchung der gesamten zugeflossenen Mittel in einer Rückstellung zu verstehen. Ob die zuständigen Steuerbehörden die Höhe der Rückstellung im Einzelfall von detaillierten Begründungen und Dokumentationen abhängig machen oder aus Praktikabilitätsgründen und der Einfachheit halber eine vollständige Erfassung zulassen, wird sich zeigen. Mit Ausnahme der Fälle, bei denen der Umfang der Mittelverwendung gestützt auf das Whitepaper oder weitere Dokumentationen glasklar ist, drängt sich unseres Erachtens eine vollständige Erfassung des Mittelzuflusses in der Rückstellung nicht zuletzt deshalb auf, weil dem Fiskus in der Gesamtbetrachtung kein Steuersubstrat verloren geht. Im Zeitpunkt der Fertigstellung (oder Einstellung) des Projekts noch vorhandene Rückstellungen unterliegen spätestens dann der Gewinnsteuer. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Steuerverwaltung gerade bei ausgehenden Unternehmen, die kommerziell (d.h. gewinnstrebig) tätig sind, die Bildung der Rückstellung sowie den fortlaufenden Beweis ihrer Werthaltigkeit genau überprüft und bei fehlender Plausibilisierung keine vollständige Erfassung zulässt oder eine Korrektur verlangt.

---

<sup>466</sup> Alternativ zur Erfassung von Ertrag und Rückstellung die Erfassung des Mittelzuflusses über ein spezifisches Konto „Vorauszahlung ohne Rückerstattungsanspruch: „[...] Die laufenden Projektentwicklungskosten werden in einem Betriebsaufwandkonto erfasst. Anschließend werden die Projektentwicklungskosten mit der Buchung «Selbst erarbeitete Aktiven an Aktivierte Eigenleistung (Erfolgsrechnung)» aktiviert; dies, sofern die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung». In einem zweiten Schritt wird der Saldo des Kontos «selbst erarbeitete Aktiven» mit dem Saldo des Kontos «Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung» verrechnet. Betreffend der geschäftsmäßigen Begründetheit des Kontos «Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung» werden analoge Voraussetzungen wie an den Nachweis einer Rückstellung gestellt.“, vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 8, Ziff. 3.3.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>467</sup> Vgl. Art. 63 DBG; Reich, § 15 N 91; Reich/Züger/Betschart, in Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 29 N 6 ff.

Weil das den „Eigenkapital-Kryptotoken“ unterliegende Rechtsverhältnis kein Beteiligungsverhältnis nach Gesellschaftsrecht ist, qualifizieren die an die Investoren resp. Halter von Kryptotoken entrichteten Entschädigungen auf Stufe des ausgebenden Unternehmens grundsätzlich als geschäftsmäßig begründeter Aufwand (und sind steuerlich abzugsfähig). Dieser grundsätzlichen steuerlichen Abzugsfähigkeit schiebt die Praxis dahingehend einen Riegel vor, dass der geschäftsmäßig begründete Aufwand bei Erfüllen folgender zweier kumulativen Voraussetzungen in eine *verdeckte Gewinnausschüttung* umqualifiziert wird:<sup>468</sup> (i) die Entschädigung erfolgt an Anteilshaber des Kryptotoken ausgebenden Unternehmens, die (zusammen) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigung mindestens 50 % der ausgegebenen Kryptotoken halten, und (ii) die Erfolgsbeteiligung der Inhaber der Kryptotoken entspricht mindestens 50 % des EBIT des ausgebenden Unternehmens.

### (3) *Partizipations-Kryptotoken*

Als dritte Art von Asset Token klassifiziert die aktuelle Praxis sogenannte Partizipations-Kryptotoken. Die Charakterisierung der Partizipations-Kryptotoken folgt dabei allerdings den identischen Voraussetzungen der hiervoor behandelten Eigenkapital-Kryptotoken.<sup>469</sup> Unter Berücksichtigung der zu Partizipations-Kryptotoken publizierten Steuerfolgen, welche mit jenen der Eigenkapital-Kryptotoken identisch sind, erübrigt sich unseres Erachtens die von der aktuellen Praxis gewählte Dreiteilung der Asset Token. Plausibler wäre die Zweiteilung der Asset Token in Fremdkapital-Kryptotoken sowie Partizipations-Kryptotoken (und die Streichung der Eigenkapital-Kryptotoken).

#### dd. Kapitalsteuerfolgen aus Sicht des ausgebenden Unternehmens

In der Schweiz unterliegen juristische Personen grundsätzlich im Umfang ihres am Ende des Geschäftsjahres vorhandenen steuerbaren Eigenkapitals der Kapitalsteuer. Die Kapitalsteuer wird nur auf kantonaler und kommu-

---

<sup>468</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 8, Ziff. 3.3.2, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>469</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 11, Ziff. 3.4, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

nalere Ebene (nicht auf Bundesstufe) erhoben.<sup>470</sup> Das steuerbare Eigenkapital umfasst bei Körperschaften wie Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft (GmbH) grds. das einbezahlte Kapital sowie die offenen und versteuerten stillen Reserven.<sup>471</sup> Demgegenüber wird das steuerbare Kapital von bspw. Stiftungen „nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen“ ermittelt.<sup>472</sup> Gewisse Kantone sehen in diesem Zusammenhang eine Bewertung der maßgeblichen Werte anhand des Verkehrswertsprinzips vor, wodurch z.B. bei Stiftungen und Vereinen grds. auch sämtliche am relevanten Stichtag (Ende des Geschäftsjahres) vorhandenen stillen Reserven zum steuerbaren Eigenkapital zählen. Aufgrund der Volatilität der Kryptowährungen kann dies zu unerwarteten steuerlichen Überraschungen führen.

#### aaa. Kapitalsteuer im Zusammenhang mit ICO bei Aktiengesellschaften / Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Für juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat ein ICO gestützt auf die aktuell geltende Praxis und die darauf gestützte steuerliche Behandlung des Mittelzuflusses grds. keine direkten steuerlichen Auswirkungen im betreffenden Geschäftsjahr. Die erhaltenen Mittel qualifizieren entweder als Ertrag mit gleichzeitiger Buchung einer Rückstellung oder als Verbindlichkeit. Nur im Fall eines ICO, bei dem die zuständige Steuerbehörde keine Rückstellungsbildung im Umfang der zugeflossenen Mittel akzeptiert, unterliegt der „überschießende“ Ertrag letztlich bei Verbuchung als übrige Reserve (und Eigenkapitalbestandteil) der Kapitalsteuer.

#### bbb. Kapitalsteuer im Zusammenhang mit ICO bei Stiftungen

Grundsätzlich wird das steuerbare Kapital bei Stiftungen gestützt auf das Verkehrswertprinzip ermittelt. Der Mittelzufluss im Rahmen eines ICO erfolgt normalerweise nicht in Form von Fiatwährungen, sondern mittels

---

<sup>470</sup> Vgl. Art. 2 StHG, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990.

<sup>471</sup> Art. 29 Abs. 2 lit. a und b StHG, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990.

<sup>472</sup> Art. 29 Abs. 2 lit. c StHG, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990.



Kryptotoken wie Bitcoin, deren Verkehrswert sehr volatil ist.<sup>473</sup> Obschon die Stiftung als juristische Person das Buchwertprinzip anwendet und die im Rahmen des ICO erhaltenen Mittel gestützt auf die Regeln des Rechnungslegungsrechts zum Anschaffungswert verbucht, wird das steuerbare Kapital grds. unter Berücksichtigung der stillen Reserven ermittelt, was je nach Kurs- resp. Verkehrswertenwicklung zu unerwarteten Steuerfolgen (und Geldabfluss) führen kann.

Für den Fall der Ausgabe von Utility Token durch eine Stiftung sind sämtliche erhaltenen Mittel zweckgebunden und die Stiftung ist grds. verpflichtet, sämtliche finanziellen Mittel in das Projekt zu investieren. Aufgrund der Zweckbindung sind damit auch allfällige stille Reserven auf der Aktivseite (insbesondere auf Kryptowährungen) erfasst, was wirtschaftlich betrachtet zu einer identischen Erhöhung der verfügbaren Mittel der Stiftung für das Projekt und einer erhöhten faktischen Leistungsverpflichtung führt. In einem solchen Fall bietet bspw. die Steuerverwaltung des Kantons Zug dahingehend Hand, dass die faktische Leistungsverpflichtung aufgrund stiller Reserven auf Aktiven mittels entsprechender kompensierender Rückstellung berücksichtigt werden kann. Durch diese doppelte fiktive Korrektur von Aktiven und Passiven zur Festlegung der steuerlichen Bemessungsbasis für die Kapitalsteuer erfolgt in der Konsequenz eine Besteuerung des steuerbaren Kapitals zu Buchwerten.

Alternativ sollten die stillen Reserven auf den erhaltenen Mitteln der ausgebenden Stiftung dann nicht zum steuerbaren Kapital zählen, wenn sie für die Umsetzung eines bestimmten Projekts vorgesehen sind. Für den Fall einer Zweckbindung der im Rahmen eines ICO erhaltenen Mittel – insb. bei Ausgabe von Utility Token – erachten wir die Anwendbarkeit des Verkehrswertprinzips deshalb als systematisch falsch, weil diese Mittel per se als Geschäftsvermögen qualifizieren, für das das Buchwertprinzip gilt. Einem ähnlichen Ansatz folgt ein im Jahre 2015 ergangener rechtskräftiger Entscheid des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich.<sup>474</sup>

---

<sup>473</sup> Während der in der Schweiz gehandelte Kurs von Bitcoin per 31. Dezember 2017 noch über 13.000 CHF betrug, belief sich der Kurs bspw. am 31. Dezember 2018 auf „nur“ noch rund 3.700 CHF.

<sup>474</sup> Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 10. Oktober 2015, ST.2015.183; vgl. *Portmann/Stählin*, Zur Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer von Vereinen und Stiftungen, in *ExpertFocus*, 2016/4, 273–275.

## **b. Stempelabgaberechtliche Folgen aus Sicht des ausgebenden Unternehmens**

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973<sup>475</sup> ist der Schweizer Fiskus zur Erhebung der *Emissionsabgabe* und der *Umsatzabgabe* (sowie der Stempelabgabe auf der Zahlung von Versicherungsprämien, hier irrelevant) berechtigt.<sup>476</sup>

Die *Emissionsabgabe*<sup>477</sup> wird auf der Ausgaben von *inländischen* Urkunden im Sinne von Aktien, Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften, auf der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie auf Genussscheinen und der Begründung von Kapitaleinlagereerven erhoben.<sup>478</sup> Gegenstand der Emissionsabgabe sind die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung oder Erhöhung des Nennwerts der Beteiligungsrechte sowie Zuschüsse als offene und verdeckte Kapitaleinlagen.<sup>479</sup>

Die *Umsatzabgabe* wird auf der entgeltlichen Eigentumsübertragung *steuerbarer Urkunden* erhoben und beträgt bei inländischen Urkunden 0,15 %.<sup>480</sup> Die steuerbaren Urkunden werden gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 abschließend definiert. Als steuerbare Urkunden gelten in diesem Sinne Obligationen, Beteiligungsrechte wie Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäß Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

---

<sup>475</sup> Vgl. Stempelabgabegesetz (StG), Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

<sup>476</sup> Vgl. zum Ganzen Steuerinformation betreffend Eidgenössische Stempelabgaben vom Mai 2019, herausgegeben von der Schweizer Steuerkonferenz SSK, abrufbar unter <http://bit.ly/2BgmBkT> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>477</sup> Die Emissionsabgabe beträgt 1 % auf dem Betrag, der der Gesellschaft oder Genossenschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert, resp. bei Zuschüssen 1 % auf dem gesamten Zuschuss.

<sup>478</sup> Art. 1 Abs. 1 lit. a StG, Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

<sup>479</sup> Vgl. Art. 5 StG, Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

<sup>480</sup> Art. 16 Abs. 1 lit. a StG, Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

## aa. Currency Token und Utility Token

Klassische Currency Token verkörpern Wertrechte im Sinne von Tausch- resp. Zahlungsmitteln. Den Investoren stehen darüber hinaus keine weiteren Ansprüche gegenüber dem ausgebenden Unternehmen zu.<sup>481</sup> Mit der Ausgabe von Utility Token wird grds. ein Rechtsverhältnis zwischen Investoren (resp. Haltern der Kryptotoken) begründet, das die Anwartschaft auf künftige Leistung / Dienstleistung beinhaltet. Gemäß aktuellem Praxisstand und Doktrin qualifiziert dieses Rechtsverhältnis als Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 OR.<sup>482</sup> Weder mit der Ausgabe von Currency Token noch von Utility Token werden Beteiligungsrechte am ausgebenden Unternehmen begründet oder erhöht. Die Investoren leisten im Rahmen des ICO auch keine Zuschüsse in das Eigenkapital des ausgebenden Unternehmens. Mangels Steuerobjekt unterliegt sowohl die Ausgabe von Currency Token wie auch von Utility Token nicht der Emissionsabgabe. Gleiches gilt aus Sicht der Umsatzabgabe; klassische Currency Token und Utility Token qualifizieren nicht als steuerbare Urkunden<sup>483</sup> im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

## bb. Asset Token

### aaa. Fremdkapital-Kryptotoken

Die aktuelle Praxis qualifiziert Fremdkapital-Kryptotoken allgemein als Obligationen im Sinne des Steuerrechts.<sup>484</sup> Die Ausgabe von Fremdkapital-Kryptotoken löst keine Stempelabgaben aus: Die Ausgabe von Obligationen ist nicht von der Emissionsabgabe erfasst und explizit von der Umsatzabgabe ausgenommen.<sup>485</sup> Demgegenüber qualifiziert gemäß aktueller Praxis die entgeltliche Übertragung – der Handel mit Fremdkapital-Kryptotoken – grds. als steuerbare Übertragung von steuerbaren Urkunden im Sinne des Stempelabgaberechts. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass unse-

---

<sup>481</sup> Vgl. zur zivilrechtlichen Klassifizierung von Currency Token hiervor VI.2.a.aa.aaa., S. 109.

<sup>482</sup> Vgl. zur zivilrechtlichen Klassifizierung von Utility Token hiervor VI.2.a.aa.bbb., S. 110.

<sup>483</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2 StG, Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

<sup>484</sup> Vgl. dazu die gewinnsteuerliche Behandlung, VI.2.a.cc.ccc.(1), S. 121.

<sup>485</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. a StG, Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.

res Erachtens die Qualifikation von Fremdkapital-Kryptotoken als Obligation bei Mittelzuflüssen im Rahmen eines ICO von unter gesamthaft 500.000 CHF nicht greifen dürfte (und damit bei Übertragungen auch keine Umsatzabgabe anfallen sollte).

### bbb. Eigenkapital-Kryptotoken und Partizipations-Kryptotoken

Eigenkapital-Kryptotoken resp. Partizipations-Kryptotoken qualifizieren gemäß derzeitigem Praxisstand grds. als derivative Finanzinstrumente *sui generis*. Dabei handelt es sich um Rechtsverhältnisse, die weder gesellschaftsrechtliche Beteiligungsrechte am ausgebenden Unternehmen beinhalten, noch Rückerstattungsansprüche gegenüber dem ausgebenden Unternehmen vorsehen.<sup>486</sup> Mit anderen Worten werden durch die Ausgaben von Eigenkapital-Kryptotoken resp. Partizipations-Kryptotoken keine Beteiligungsrechte am ausgebenden Unternehmen begründet (oder erhöht). Gestützt darauf schlussfolgert die aktuelle Praxis richtigerweise, dass der Mittelzufluss auf Stufe des ausgebenden Unternehmens als Ertrag qualifiziert, über die Erfolgsrechnung zu verbuchen ist und – bei Vorliegen einer Zweckbindung der Mittel für das im Whitepaper beschriebene Projekt – grds. die Erfassung einer Rückstellung zulässig ist.<sup>487</sup> Mangels Steuerobjekt sollte die Ausgabe von Eigenkapital-Kryptotoken resp. Partizipations-Kryptotoken damit nicht der Emissionsabgabe unterliegen.

*Primärmarkttransaktionen* (d.h. die Ausgabe der Eigenkapital-Kryptotoken resp. Partizipations-Kryptotoken) unterliegen generell nicht der Umsatzabgabe. Demgegenüber geht die Eidgenössische Steuerverwaltung davon aus, dass *Sekundärmarkttransaktionen* (d.h. der Handel) mit Eigenkapital-Kryptotoken resp. Partizipations-Kryptotoken dann die Umsatzabgabe auslösen, wenn diese Kryptotoken Bezug auf steuerbare Urkunden im Sinne des Stempelabgaberechts nehmen.<sup>488</sup>

---

<sup>486</sup> Vgl. die Ausführungen zu Eigenkapital-Kryptotoken und Partizipations-Kryptotoken hiervoor VI.2.a.cc.ccc.(2), S. 123 und VI.2.a.cc.ccc.(3), S. 125.

<sup>487</sup> Vgl. zum Ganzen die Ausführungen zur gewinnsteuerrechtlichen Behandlung hiervoor VI.2.a.cc.ccc.(2), S. 123.

<sup>488</sup> Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 8, Ziff. 3.3.7, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

### c. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung von Kryptotoken

Der Bund ist gestützt auf das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965<sup>489</sup> zur Erhebung der Verrechnungssteuer berechtigt. Dabei handelt es sich um eine an der Quelle erhobene Steuer. Aktuell beträgt die Verrechnungssteuer 35 %. Die hier relevanten Steuerobjekte sind in Art. 4<sup>490</sup> geregelt und umfassen die Erträge des beweglichen Kapitalvermögens wie Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstige Erträge von inländischen Obligationen, inländische Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine, „inländische“ Anteile an kollektiven Kapitalanlagen sowie von Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen.<sup>491</sup>

#### aa. Currency Token

Klassische Currency Token mit dem Charakter von Tausch- resp. Zahlungsmitteln fallen unter keine der im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 vorgesehenen Kategorien beweglichen Kapitalvermögens. Entsprechend ist bei Currency Token der Tatbestand für Erhebung der Verrechnungssteuer mangels Steuerobjekt im Normalfall nicht erfüllt.<sup>492</sup>

#### bb. Utility Token

Zufolge der zivilrechtlichen Einordnung der Utility Token als Auftragsverhältnisse<sup>493</sup> mangelt es konsequenterweise bereits an einem Steuerobjekt, um

---

<sup>489</sup> Vgl. Verrechnungssteuergesetz (VStG), Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965.

<sup>490</sup> Vgl. Art. 4 VStG, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965.

<sup>491</sup> Vgl. zum Ganzen Art. 4 Abs. 1 VStG, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965. Zusätzlich zu Obligationen – Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG – sind Serienschuldbriefe, Seriengülten sowie Schuldbuchguthaben aufgezählt. Im Weiteren sind grds. Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie bestimmte Versicherungsleistungen Gegenstand der Verrechnungssteuer.

<sup>492</sup> Dieser Ansicht folgt der aktuelle Praxisstand, vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 4, Ziff. 2.2.2, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>493</sup> Vgl. zur zivilrechtlichen Einordnung hiervor VI.2.a.aa.bbb., S. 110 und zur gewinnsteuerrechtlichen Behandlung hiervor VI.2.a.cc.bbb., S. 117.

die allenfalls im Zusammenhang mit Utility Token an Investoren resp. Halter der Kryptotoken ausgerichteten Erträge mit der Verrechnungssteuer zu belasten.<sup>494</sup>

#### cc. Asset Token

Unter Berücksichtigung des aktuellen Praxisstands im Steuerrecht werden Asset Token in Fremdkapital-Kryptotoken, Eigenkapital-Kryptotoken und Partizipations-Kryptotoken unterteilt,<sup>495</sup> wobei Erstere allgemein als *Obligationen* im Sinne des Steuerrechts klassifizieren.<sup>496</sup> Erträge von Obligationen (bspw. Zinsen) sind Gegenstand der Verrechnungssteuer.<sup>497</sup> Sollte sich diese Praxis im Sinne eines allgemeinen Anwendungsgebots für jegliche Formen von Fremdkapital-Kryptotoken durchsetzen, wären im Ergebnis sämtliche vom ausgebenden Unternehmen an Investoren resp. Halter dieser Kryptotoken entrichteten Geldflüsse Gegenstand der Verrechnungssteuer; mit Ausnahme von partiellen oder vollständigen Rückzahlungen des Nominalbetrags. ICOs kennen keine Landesgrenzen. Mit anderen Worten befinden sich die Investoren und Halter der ausgegebenen Kryptotoken vielfach im Ausland. Eine Quellensteuerbelastung von allfälligen Erträgen dürfte daher in diesen Fällen wohl meist ein Killerkriterium für ein Investment sein.

Demgegenüber dürften Erträge von Eigenkapital- und Partizipations-Kryptotoken<sup>498</sup> gemeinhin nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Es handelt nicht um von der Verrechnungssteuer erfasste Beteiligungsrechte, Obligationen oder Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, sondern um Ver-

---

<sup>494</sup> Vgl. dazu auch die eindeutige Würdigung der aktuellen Praxis: „*Ansprüche aus vertraglichen Auftragsverhältnissen sind keine Steuerobjekte gemäß Art. 4 VStG.*“, Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 4, Ziff. 2.2.2, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>495</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zur gewinnsteuerlichen Behandlung, hiervor VI.2.a.cc.ccc., S. 121.

<sup>496</sup> Vgl. dazu die Ausführungen zur gewinnsteuerlichen Behandlung, hiervor VI.2.a.cc.ccc.(1), S. 121.

<sup>497</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965.

<sup>498</sup> Der Unterschied ist für die Autoren unter Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstands der Praxis nicht ersichtlich.

tragsverhältnisse *sui generis*.<sup>499</sup> Ein Vorbehalt ist für den Fall der Umqualifikation der Erträge in eine verdeckte Gewinnausschüttung anzubringen. In diesem Sinne plädiert die aktuelle Praxis für zwei kumulative Voraussetzungen im Sinne einer „*safe harbour*“-Regelung: (i) Erfolgt die Entschädigung an Anteilsinhaber des Kryptotoken ausgebenden Unternehmens, die (zusammen) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigung weniger als 50 % der ausgegebenen Kryptotoken halten, und (ii) entspricht die Erfolgsbeteiligung der Inhaber der Kryptotoken weniger als 50 % des EBIT des ausgebenden Unternehmens, ist der Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung nicht erfüllt.<sup>500</sup>

#### **d. Mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Kryptotoken**

Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 ermächtigt den Bund zur Erhebung der Mehrwertsteuer, wobei die im Inland durch eine steuerpflichtige Person gegen Entgelt erbrachten Leistungen Gegenstand der Mehrwertsteuer sind (sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht).<sup>501</sup> Die Hingabe finanzieller Mittel im Rahmen eines ICO stellt aufgrund der dadurch zwischen den Investoren und dem ausgebenden Unternehmen begründeten vertraglichen Verpflichtung grds. *Entgelt* für eine Leistung im Sinne des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts dar.<sup>502</sup> Mehrwertsteuerpflichtig sind *Unternehmen*, deren jährlicher Umsatz aus steuerbaren Leistungen mindestens 100.000 CHF beträgt. Dies unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht des betreffenden Unternehmens.<sup>503</sup> Hierbei berechnet sich der Umsatz im Normalfall nach *vereinbarten Entgelten* ohne

---

<sup>499</sup> Vgl. zur gewinnsteuerrechtlichen Behandlung hiervor VI.2.a.cc.ccc.(2), S. 123 und VI.2.a.cc.ccc.(3), S. 125.

<sup>500</sup> Vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 9, Ziff. 3.3.2, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>501</sup> Art. 1 und Art. 18 Abs. 1 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>502</sup> Vgl. Art. 18 Abs. 1 MWStG in Verbindung mit Art. 3 lit. f MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>503</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

die Steuer.<sup>504</sup> Gegenstand der Mehrwertsteuer sind Lieferungen und Dienstleistungen im Inland. Als Ort der Leistung gilt bei Dienstleistungen grds. der Ort, an dem sich der Wohnsitz/Sitz des Leistungsempfängers befindet (sogenanntes Empfängerortsprinzip).<sup>505</sup> Zwecks Bestimmung des Lieferorts ist zu unterscheiden, ob der Gegenstand versandt resp. befördert wird oder die Verschaffung der Verfügungsmacht, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung am Ort stattfindet, wo sich der Gegenstand in diesem Zeitpunkt befindet.<sup>506</sup> Der Normalsatz beträgt derzeit 7,7 %. Die Abrechnung der MWST erfolgt grds. im Selbstdklarationsverfahren und ist in der Landeswährung (d.h. Schweizer Franken) vorzunehmen.<sup>507</sup>

Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung angewendete Mehrwertsteuerpraxis ist webbasiert und öffentlich zugänglich. Parallel zur Praxisentwicklung im Bereich der Gewinnsteuern, Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer hat sich die Eidgenössische Steuerverwaltung bereits früh mit der Notwendigkeit der Anpassung ihrer Praxis aufgrund der Blockchain- und Distributed Ledger Technologie auseinandergesetzt. Am 17. Juni 2019 wurden diesbezügliche Praxisanpassungen veröffentlicht. Dabei folgt die Eidgenössische Steuerverwaltung ebenfalls der Dreiteilung der Kryptotoken in Currency Token, Utility Token und Asset Token.<sup>508</sup> Im Vergleich zum Bereich der Gewinnsteuern, Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer hat die Praxisanpassung der Mehrwertsteuer einen Vorsprung, handelt es sich bei den Publikationen vom 17. Juni 2019 doch um finale Erläuterungen. Demgegenüber befindet sich die Praxisanpassung der Gewinnsteuern, Stempel-

---

<sup>504</sup> Art. 10 Abs. 2bis MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009. Gleiches gilt – für den Fall des Bestehens einer Mehrwertsteuerpflicht – für die Abrechnungsart (Art. 39 Abs. 1 MWStG), es sei denn, dass mittels Antrag die Abrechnung nach *vereinnahmten* Entgelten gewählt wurde (Art. 39 Abs. 2 MWStG).

<sup>505</sup> Art. 8 Abs. 1 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>506</sup> Art. 7 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>507</sup> Vgl. zum Ganzen „Grundsätze der Mehrwertsteuer“, Stand April 2018, Steuerinformation herausgegeben von der Schweizer Steuerkonferenz SSK, abrufbar unter <http://bit.ly/2VP7Wa4> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>508</sup> Vgl. Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, Ziff. 2.7.3.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2MI0fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019).



abgaben und der Verrechnungssteuer derzeit noch im Ausarbeitungs- bzw. Weiterentwicklungsstadium.<sup>509</sup>

#### aa. Currency Token

Bereits im Jahre 2015 hat sich die ESTV auf Anfrage von Bitcoin Suisse AG dahingehend geäußert, dass Bitcoin als digitale Währung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Diese Würdigung wurde zwischenzeitlich mittels Publikation der Praxisanpassungen vom 17. Juni 2017 gefestigt. Darin verallgemeinert die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre Aussage dahingehend, dass die Ausgabe von klassischen Currency Token im Rahmen eines ICO dem Austausch von Zahlungsmitteln gleichzustellen ist und daher einen aus Sicht der Mehrwertsteuer nicht relevanten Tatbestand darstellt.<sup>510</sup> Im Umkehrschluss stellt die Hingabe von Currency Token für eine steuerbare Leistung *Entgelt* (und keine zusätzliche Leistung) dar, wobei das Entgelt im Umfang des anwendbaren Umrechnungskurses – die Mehrwertsteuer ist in der Landesrechnung abzurechnen – grds. der Mehrwertsteuer unterliegt.<sup>511</sup>

---

<sup>509</sup> Entsprechend auch die Wahl des Titels „*Arbeitspapier*“, vgl. Arbeitspapier ESTV betreffend Kryptowährungen vom 27. August 2019, 14, Ziff. 4.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2OZNNwe> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>510</sup> Vgl. Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, abrufbar unter <http://bit.ly/2M10fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019). Gleiches müsste der Vollständigkeit halber auch für den Handel mit Currency Token über Kryptobörsen oder den Eintausch in Fiatwährungen gelten, stellt eine derartige Transaktion doch aus Sicht der Mehrwertsteuer weder eine Lieferung noch eine Dienstleistung dar, sondern den mehrwertsteuerbefreiten Austausch von Zahlungsmitteln im Sinne von Art. 21 Abs. 2 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>511</sup> Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, Ziff. 2.7.3.4, abrufbar unter <http://bit.ly/2M10fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Handel mit klassischen Currency Token über Kryptobörsen oder den Eintausch in Fiatwährungen aus Sicht der Mehrwertsteuer weder eine Lieferung noch eine Dienstleistung, sondern einen mehrwertsteuerbefreiten Austausch von Zahlungsmitteln darstellen sollte (Art. 21 Abs. 2 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009).

## bb. Utility Token

### aaa. ICO-Phase

Aus Sicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechtigen Utility Token grds. zum Bezug von bestimmten oder bestimmbaren Leistungen und/oder gewähren ein Zugangsrecht zu einer Plattform, einer Applikation oder Ähnlichem.<sup>512</sup> Die Übertragung resp. Vermittlung derartiger Kryptotoken gegen Entgelt, die mit zusätzlichen Leistungen verbunden sind, stellt aus Sicht der Praxis deshalb in der Regel eine Dienstleistung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts dar und ist steuerbar, sofern keine Steuerausnahme<sup>513</sup> zur Anwendung gelangt. Der mehrwertsteuerliche Ort dieser Dienstleistung (und damit die Ermittlung, ob eine Inlandsleistung vorliegt) hängt von der Art der Dienstleistung ab. Entsprechend ist zwecks Bestimmung der Mehrwertsteuerpflicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von Utility Token in einem ersten Schritt die Art der Dienstleistung zu klassifizieren. Umfassen die mit den Utility Token verkörperten Rechte bspw. die Möglichkeit einer zukünftigen Nutzung einer Software, dürfte es sich bei der Ausgabe der für die Nutzungsberechtigung dieser Software benötigten Kryptotoken aus Mehrwertsteuer-sicht um eine elektronische Dienstleistung handeln, deren Leistungsort dem Empfängerortsprinzip unterliegt.<sup>514</sup> Aufgrund der großen Gestaltungsmöglichkeiten können Kryptotoken schließlich auch aus einer Kombination verschiedener Leistungen bestehen. Bei derartigen „hybriden“ Token (bspw. die Kombination von Utility Token mit später hinzutretender Zahlungs- resp. Tauschfunktion) bestimmen sich die mehrwertsteuerlichen Folgen anhand jener Funktion der Kryptotoken, die maßgeblich ist und wertmäßig im Vordergrund steht.<sup>515</sup> Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass die Einzahlungen der Investoren im Rahmen eines ICO mit der Ausgabe von Utility Token praxisgemäß Zahlungen für zukünftige Leistungen (Vorauszahlungen) darstellen und die Mehrwertsteuerpflicht im Zeitpunkt der Ausgabe der Kryptotoken auslöst. Allerdings nur in jenem Umfang, wie die Mittelzuflüsse (resp. Entgelte) – bei Anwendung des Empfängerortsprinzips – von

---

<sup>512</sup> Vgl. Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, Ziff. 2.7.3.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2M10fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>513</sup> Vgl. die Ausnahmen nach Art. 21 Abs. 2 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>514</sup> Art. 8 Abs. 1 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>515</sup> Vgl. Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, Ziff. 2.7.3.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2M10fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019).

Investoren mit Schweizer Sitz/Wohnsitz (oder Betriebsstätte) stammen. Bei Einzahlungen von ausländischen Investoren ist der Leistungsort nicht in der Schweiz. Der Nachweis der Leistungsorte (resp. in welchem Umfang schweizerische und ausländische Investoren partizipieren) obliegt grds. dem ausgebenden Unternehmen. Sind keine umfassenden Informationen vorhanden – sondern bspw. nur für die Hälfte oder zwei Drittel der Investoren –, stimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung zwecks Bestimmung des Umfangs der steuerbaren Leistung erfahrungsgemäß im Einzelfall (und sofern plausibel) teilweise auch einer Hochrechnung zu.

### bbb. Entwicklungsphase

Die Schweizer Mehrwertsteuer ist als sogenannte „Netto-Allphasensteuer“ ausgestaltet. In diesem Sinne soll der unternehmerische Bereich eines Unternehmens nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Für diesen Zweck kann das mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen die von ihm bezahlte Mehrwertsteuer als sogenannte „Vorsteuer“ zurückfordern,<sup>516</sup> dies jedoch nur „*im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit*“.<sup>517</sup> Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs muss das steuerpflichtige Unternehmen im MWST-Register eingetragen sein und belegen können, dass es die geltend gemachten Vorsteuern zuvor an die Eidgenössische Steuerverwaltung entrichtet hat.<sup>518</sup> Der mögliche Vorsteuerabzug wird nach dem Verhältnis der Verwendung korrigiert, sofern die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch außerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, verwendet.<sup>519</sup>

Davon ausgehend, dass sämtliche dem ausgebenden Unternehmen aus dem ICO zugeflossene Mittel zweckgebunden und für das im Whitepaper

---

<sup>516</sup> Für weitergehende Informationen zur Netto-Allphasensteuer und zum Vorsteuerabzug vgl. „Grundsätze der Mehrwertsteuer“, Stand April 2018, 24 ff., Steuerinformation herausgegeben von der Schweizer Steuerkonferenz SSK, abrufbar unter <http://bit.ly/2VP7Wa4> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>517</sup> Art. 28 Abs. 1 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>518</sup> Art. 28 Abs. 3 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

<sup>519</sup> Art. 30 Abs. 1 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

beschriebene (versprochene) Projekt zu verwenden sind, sollte auf den ersten Blick angenommen werden können, dass sich das ausgebende Unternehmen grds. nur im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit bewegt. In diesem Sinne sollte die entrichtete Mehrwertsteuer grds. in vollem Umfang als Vorsteuer rückforderbar sein. In der Praxis ist allerdings davon auszugehen, dass das ausgebende Unternehmen zusätzliche Tätigkeiten wahrnimmt; bspw. in Form der Wertanlage des erhaltenen Mittelzuflusses zur Projektab-sicherung.<sup>520</sup> Entsprechend bedarf es der Analyse der konkreten Umstände des Einzelfalls, um zu ermitteln, ob eine Korrektur des Vorsteuerabzugs notwendig ist.

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das ausgebende Unternehmen erfahrungsgemäß den Großteil des Mittelzuflusses aus dem ICO in Form von klassischen Currency Token erhält und diesen Bestand bestmöglich weiterführt. Zwecks Projektverwirklichung ist das ausgebende Unternehmen jedoch auf einen gewissen Bestand an Fiatwährung angewiesen, weshalb jeweils im notwendigen Umfang Kryptowährungen umgewandelt werden. Diese Umwandlung qualifiziert als mehrwertsteuerlich nicht relevanter Austausch von Zahlungsmitteln.<sup>521</sup>

#### cc. Asset Token

Während die aktuelle Praxis betreffend die Gewinnsteuer, Stempelabgaben und Verrechnungssteuer zwischen Fremdkapital-Kryptotoken, Eigenkapital-Kryptotoken und Partizipations-Kryptotoken unterscheidet, äußert sich die publizierte Mehrwertsteuerpraxis einheitlich zu Asset Token. Die Definition aus mehrwertsteuerlicher Sicht ist jedoch dahingehend enger, dass per se (und im Gegensatz zu Fremdkapital-Kryptotoken)<sup>522</sup> von keiner Berechtigung zur Rückzahlung des ursprünglich einbezahlten Betrags ausgegangen

---

<sup>520</sup> Eine Wertanlage im Kapitalmarkt würde als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistung qualifizieren (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009).

<sup>521</sup> Der An- und Verkauf von Kryptotoken im Sinne von klassischen Currency Token qualifiziert – analog dem Devisenhandel – als von der Steuer ausgenommen Leistung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWStG, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009).

<sup>522</sup> Vgl. zur gewinnsteuerlichen Behandlung von Fremdkapital-Kryptotoken hier-vor VI.2.a.cc.ccc.(1), S. 121.

wird.<sup>523</sup> Allgemein und gestützt auf die engere Definition wird die Ausgabe von Asset Token von der Praxis und Doktrin als von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommener Umsatz des Kapitalmarktrechts qualifiziert.<sup>524</sup> Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorhandenen spezifischeren Unterteilung der Asset Token folgt die Eidgenössische Steuerverwaltung damit grds. der Einordnung der Kryptotoken als derivative Finanzinstrumente *sui generis*.<sup>525</sup> Obschon die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Aussage zu Fremdkapital-Kryptotoken zwischenzeitlich schuldig bleibt, dürfte sich an den Mehrwertsteuerfolgen im Vergleich zur jetzigen Praxisveröffentlichung nichts ändern: Fremdkapital-Kryptotoken qualifizieren aus Sicht der aktuellen Steuerpraxis als Obligationen. Die Ausgabe derartiger Kryptotoken sollte daher gleichermaßen als ausgenommener Tatbestand qualifizieren.

### 3. Zusammenfassung

Bereits früh haben gewisse Kantone wie Zug das Potential der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie insbesondere im Bereich der Finanzierung von Start-up-Unternehmen erkannt und als für den Wirtschaftsstandort attraktiv eingestuft. Dieser Ansicht folgte letztlich auch der Bund, lud im Jahre 2017 zu einem FinTech Roundtable ein und gründete eine Arbeitsgruppe. Nebst der positiven Einschätzung des möglichen Potentials für den Wirtschaftsstandort war den verschiedenen Akteuren von Anbeginn bewusst, dass dieses Potential nur dann ausgeschöpft werden kann, wenn es der Schweiz gelingt, ideale Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies in jenem Sinne, dass Unsicherheiten/Unklarheiten aus regulatorischer wie auch rechtlicher Sicht schnellstmöglich zu thematisieren und bestmöglich zu regeln sind.

Dieser frühen Handlungs- resp. Anpassungsinitiative ist die aktuelle Situation geschuldet, dass die Schweiz heute bereits über eine publizierte Praxis im Bereich der Mehrwertsteuer verfügt und gleichzeitig ein ausgearbeitetes Arbeitspapier betreffend die Praxis im Bereich der Gewinn- und Verrech-

---

<sup>523</sup> Vgl. Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, Ziff. 2.7.3.1, abrufbar unter <http://bit.ly/2MI0fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019).

<sup>524</sup> Anpassung MWST-Info 04, Steuerobjekt, vom 17. Juni 2019, Ziff. 2.7.3.2, abrufbar unter <http://bit.ly/2MI0fVJ> (letzter Abruf: 16.10.2019); *Oesterhelt/Dubach*, ASA 87, 2018–2019, 480.

<sup>525</sup> Vgl. zur gewinnsteuerlichen Behandlung von Fremdkapital-Kryptotoken hier-vor VI.2.a.cc.ccc.(2), S. 123.

nungssteuer sowie der Stempelabgaben (und der Einkommenssteuer) vorliegt / öffentlich zugänglich ist.

Die aktuelle Steuerpraxis birgt bislang keine großen Überraschungen, sondern bewegt sich vielmehr im Bereich des zu erwartenden Spielfelds. Dies dahingehend, dass die Steuerpraxis sich mit Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Kryptotoken im Sinne der zivilrechtlichen Einordnung, der buchhalterischen Erfassung sowie der darauf folgenden steuerlichen **Würdigung und Behandlung** auseinandersetzt. Die aktuelle Steuerpraxis unterlässt es, auf spezifische Fallkonstellationen einzugehen, und schafft damit Raum für abweichende Argumentationen gestützt auf den konkreten Einzelfall. Dieser Ansatz ist nicht zuletzt deshalb zu begrüßen und richtig, weil die Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie mannigfaltig sind und daher jedes Projekt mit Ausgabe von Kryptotoken einer isolierten Analyse aus steuerlicher (sowie selbstverständlich regulatorischer und rechtlicher) Sicht zu unterziehen ist. Für diese Analyse bietet die bestehende Praxis ein solides Fundament; sowohl im Bereich der direkten als auch der indirekten Steuern.

Ungeachtet der rasanten Praxis-Entwicklung der letzten Jahre und Monate handelt es sich nach wie vor um eine neue Materie. Die Praxis-Entwicklung ist weiterhin im Gange. Praktisch jeder Emission von Kryptotoken bleibt daher letztlich eine gewisse (kleinere oder größere) Rest-Unsicherheit anhaften. Aus diesem Grund kann sich kaum ein (in der Schweiz domiziliertes) Kryptotoken ausgebendes Unternehmen der Aufgabe entziehen, sich frühestmöglich vor dem ICO mit den steuerlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, um offene und kritische Punkte vorab für sich (und die Investoren / Halter) zu klären und durch allfällige Feinjustierung untragbare Steuerrisiken abzuwenden.

Der Prozess zur Abklärung / Absicherung der steuerlichen Behandlung eines ICO und der Ausgabe von Kryptotoken ist der schweizerischen Ruling-Praxis zugänglich. D.h. das Kryptotoken ausgebende Unternehmen kann die offenen Fragen hinsichtlich der steuerlichen Behandlungen mittels verbindlicher Auskunft bei den zuständigen Schweizer Steuerbehörden abklären.<sup>526</sup> Dies unter der Voraussetzung, dass der Antrag vor Umsetzung des ICO und des Projekts gestellt sowie behandelt und bestätigt wird.

---

<sup>526</sup> Zur Bindungswirkung von Steuerrulings vgl. *Hinny*, Steuerruling – der Vorbescheid in Steuersachen, in *Der Schweizer Treuhänder* 2015/1-2.

## Literaturhinweise

*Albrecht, Julian / John, David*, Die einkommensteuerliche Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Vermögensverwaltung bei Investitionen in Kryptotoken. Bewährte Grundsätze in einem neuen Kontext, in *FinanzRundschau (FR)* 2019, S. 393–407

*Albrecht, Julian / Sahrman, Philipp*, Blockchain und Steuern. Neue Technik, alte Probleme, in *Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (IWB)* 2018, S. 587–592

*Amend-Traut, Anja / Hergenröder, Cyril H.*, Kryptowährungen im Erbrecht, in *Zeitschrift für Erbrecht (ZEV)* 2019, S. 113–121

*Ammann, Thorsten*, Bitcoin als Zahlungsmittel im Internet, in *Computer und Recht (CR)* 2018, S. 379–386

*Auffenberg, Lutz*, Bitcoins als Rechnungseinheiten. Eine kritische Auseinandersetzung mit der aktuellen Verwaltungspraxis der BaFin, in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2015, S. 1184–1187

*Auffenberg, Lutz*, E-Geld auf Blockchain-Basis, in *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR)* 2019, S. 341–345

*Beck, Benjamin*, Bitcoins als Geld im Rechtssinne, in *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2015, S. 580–586

*Beck, Benjamin / König, Dominik*, Bitcoin: Der Versuch einer vertragstypologischen Einordnung von kryptographischem Geld, in *Juristenzeitung (JZ)* 2015, S. 130–138

*Beck, Benjamin / König, Dominik*, Bitcoins als Gegenstand von sekundären Leistungspflichten. Erfassung dem Grunde und der Höhe nach, in *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 215 (2015), S. 655–682

*Beck, Benjamin / König, Dominik*, Umsatzsteuerfreier Umtausch der virtuellen Währung Bitcoin in konventionelle Währungen und umgekehrt – Dienstleistung gegen Entgelt. Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – Rs. C-264/14 – David Hedqvist UR 2015, 864, in *Umsatzsteuer-Rundschau (UR)*, 2015, S. 869–871

*Becker, Stefanie*, Umtausch von Bitcoins in konventionelle Wahrung ist von der Umsatzsteuer befreit, in *Betriebs-Berater (BB)* 2015, S. 2081

*Behrendt, Philipp / Janken, Sven*, Kryptowahrung – das digitale Fremdwahrungskonto, in *Deutsche Steuerzeitung (DStZ)* 2018, S. 342–350

*Berger, Jens / Fischer, Felix*, Abbildung von Kryptowahrungen in den IFRS, in *Betriebs-Berater (BB)* 2018, S. 1195–1199

*Beyer, Dirk*, Einkunfte aus Bitcoins. Ermittlungen durch Sammelauskunftsersuchen, in *Neue Wirtschaftsbriefe (NWB)* 2018, S. 999–1000

*Bialluch-von Allworden, Stephanie / von Allworden, Sebastian*, Initial Coin Offerings: Kryptowahrungen als Wertpapier oder Vermogensanlage?, in *Wertpapier Mitteilungen (WM)* 2018, S. 2118–2123

*Blank, Matthias / Christ, Ramona*, Besteuerungsfragen der Blockchain-Technologie – Bestandsaufnahme und Ausblick, in *Der Steuerberater (StB)* 2018, S. 47–52

*Boehm, Franziska / Pesch, Paulina*, Bitcoins: Rechtliche Herausforderungen einer virtuellen Wahrung – Eine erste juristische Einordnung, in *Multi-media und Recht (MMR)* 2014, S. 75–79

*Borkert, Kristian*, Crowdfunding goes Blockchain – Teil 1, in *Der IT-Rechts-Berater (ITRB)* 2018, S. 39–43

*Borkert, Kristian*, Crowdfunding goes Blockchain – Teil 2, in *Der IT-Rechts-Berater (ITRB)* 2018, S. 91–95

*Brauneck, Jens*, Libra-Coin: Gefahrliche Geldpolitik durch Facebook?, in *Wertpapiermitteilungen. Zeitschrift fur Wirtschafts- und Bankrecht (WM)* 2019, S. 1911–1919

*Brinkmann, Martin / Meseck, Marius*, Besteuerung von Kryptowahrungen im Privatvermogen in Deutschland, in *Recht der Finanzinstrumente (RdF)* 2018, S. 231–238

*Breier Marius / Hongler Peter / Winzap Maurus*, Taxing Tokens – A Swiss Perspective on the Taxation of Initial Coin Offerings and Blockchain-Based



Tokens, in taxnotes international, Special Reports, 19. März 2018, S. 1159–1168

*Brocker, Till / Klebeck, Ulf*, ICO. Aufsicht und Haftung, in Recht der Finanzinstrumente (RdF) 2018, S. 288–295

*Brück, Christian / Nikiforow, Nicole / Wagener, Sebastian*, Neue Verkettungen im Controlling durch die Blockchain-Technologie, in Der Betrieb (DB) 2018, S. 905–912

*Büch, Markus*, Stiftung und Blockchain – Erste praktische und theoretische Überlegungen, in Recht der non-profit Organisationen (npoR) 2018, S. 100–104

*Bünning, Martin / Park, Carina*, Steuerbilanzielle Behandlung von Kryptowährungen, in Betriebs-Berater (BB) 2018, S. 1835–1838

*Burchert, Jan Ole / Böser, Fabian*, Bitcoin & CO. Ertragsteuern und Kryptowährung, in Der Betrieb (DB) 2018, S. 857–859

*Casper, Matthias*, Elektronische Schuldverschreibungen: Es ist Zeit für einen grundlegenden gesetzlichen Neustart, in Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2019, S. 209–217

*Chatard, Yannick / Mann, Maximilian*, Initial Coin Offerings und Token-Handel im funktionalen Rechtsvergleich. Entwicklung deutscher Leitlinien auf Grundlage des Diskussionsstands in der Schweiz, Frankreich und Deutschland, in Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2019, S. 567–574

*Danwerth, Christopher / Hildner, Alicia*, Nach dem Pyrrhussieg vor dem KG Berlin. Neue Lösungsansätze zur Regulierung von Bitcoin, in Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2019, S. 57–65

*Dietsch, David*, Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin-Mining, in Mehrwertsteuerrecht (MwStR) 2018, S. 250–255

*Dietsch, David*, Umsatzsteuerliche Einordnung von Initial Coin Offerings, in Mehrwertsteuerrecht (MwStR) 2018, S. 546–551

*Dietsch, David*, Umsatzsteuer 4.0 – wie Blockchain grenzüberschreitende Reihengeschäfte transparenter machen könnte, in *Mehrwertsteuerrecht (MwStR)* 2018, S. 813–819

*Djazayeri, Alexander*, Die virtuelle Währung Bitcoin – Zivilrechtliche Fragestellungen und internationale regulatorische Behandlung, in *jurisPR-BKR* 6/2014 Anm. 1

*Downar, Benedikt / Kelling, Mario / Schramm, Florian*, Die Einlösung von Token im Jahresabschluss nach HGB – eine Szenario Analyse, in *Der Betrieb (DB)* 2019, S. 1913–1919

*Dürr, Christiane*, Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften bei der Kryptowährung „Bitcoin“. *Deutsche Steuerzeitung (DStZ)* 2019, S. 562–573

*Dürr, Christiane*, Die Kryptowährung Bitcoin: ausgewählte Fragestellungen bei den Gewinneinkunftsarten, in *Finanz-Rundschau (FR)* 2019, S. 656–660

*Dürr, Christiane*, Bitcoin-Einheiten als Sachzuwendungen. Eine Analyse, in *NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB)* 2019, S. 2556–2560

*Eckert, Kim-Patrick*, Steuerliche Betrachtung elektronischer Zahlungsmittel am Beispiel sog. Bitcoin-Geschäfte, in *Der Betrieb (DB)* 2013, S. 2108–2111

*Ekkenga, Jens*, Bitcoin und andere Digitalwährungen – Spielzeug für Spekulanten oder Systemveränderung durch Privatisierung der Zahlungssysteme? Überlegungen zum Regelungsbedarf und zum Regelungsumfang im Währungs- und Bankaufsichtsrecht, in *Computer und Recht (CR)* 2018, S. 762–768

*Engelhardt, Christian / Klein, Sascha*, Bitcoins – Geschäfte mit Geld, das keines ist. Technische Grundlagen und zivilrechtliche Betrachtung, in *Multimedia und Recht (MMR)* 2014, S. 355–360

*Enzinger, Natalie*, Initial Coin Offerings im Steuerrecht, in *Steuer- und Wirtschaftskartei (SWK)* 2017, S. 1349–1355

*Ernstberger, Jürgen / Keiling, Mario / Reuter, Michael / Romeike, Stephan*, Anwendungsfälle der Blockchain-Technologie in Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, in Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2019, S. 488–495

*Eschenbruch, Klaus / Gerstberger, Robert*, Smart Contracts Planungs-, Bau- und Immobilienverträge als Programm?, in Neue Zeitschrift für Bau-recht (NZBau) 2018, S. 3

*Fettke, Peter / Risse, Robert*, Blockchain: Wird eine sog. „real time“ Tax Compliance möglich?, in Der Betrieb (DB) 2018, S. 1748–1755

*Figatowski, Martin*, Tokenisierung und Steuerrecht. Einkommensteuer-rechtliche Folgen von Security Token Offerings aus Anlegersicht, in NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2019, S. 2352–2359

*Frase, Henning*, (Umsatz-)Steuerliche Aspekte bei Bitcoins. Zugleich Besprechung von EuGH, Urteil vom 22.10.2015 – C-264/14, in Betriebs-Berater (BB) 2016, S. 26–28

*Gerlach, Ingo / Oser, Peter*, Ausgewählte Aspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Kryptowährungen, in Der Betrieb (DB) 2018, S. 1541–1547

*Groß, Stefan*, Mit der “Blockchain” aus dem Umsatzsteuer Dilemma. Wie eine neue Technologie die Umsatzsteuer grundlegend verändern könnte, in Umsatzsteuer-Rundschau (UR) 2017, S. 501–502

*Grube, Friederike*, Keine Mehrwertsteuerpflicht für Umtausch der virtuellen Währung „Bitcoin“ in konventionelle Währungen. Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – C-264/14, MwStR 2015, 930, in Mehrwertsteuerrecht (MwStR) 2015, S. 934–935

*Güldü, Edgar*, Die Einlagefähigkeit von Bitcoins und anderen Kryptowährungen nach deutschem GmbH- und Aktienrecht, in GmbH Rundschau (GmbHHR) 2019, S. 565–572

*Haaker, Andreas*, Bitcoin: „substanzloses“ Gold jenseits des IAS 38?, in Der Betrieb (DB) 2018, Heft 22, S. M4–M5

*Hacker, Philipp / Thomale, Chris*, Crypto-Securities Regulation: ICOs, Token Sales and Cryptocurrencies under EU Financial Law, in *European Company and Financial Law Review* (ECFR) 2018, S. 645–696

*Hahn, Christopher / Wilkens, Robert*, ICO vs. IPO. Prospektrechtliche Anforderungen bei Equity Token Offerings, in *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* (ZBB) 2019, S. 10–26

*Hakert, Anka / Kirschbaum, Benjamin*, Ether Classic und Bitcoin Cash. Bilanzierung und Besteuerung von Kryptowährungen aus einer Hard Fork, in *Deutsches Steuerrecht* (DStR) 2018, S. 881–886

*Hanten, Mathias / Sacarcelik, Osman*, Zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen und ICO-Token und ihre Folgen, in *Recht der Finanzinstrumente* (RdF) 2019, S. 124–131

*Hanten, Mathias / Stump, Philipp*, Finanzinstrumentsdefinition als Gateway in die Beaufsichtigung am Beispiel von Kryptowährungen, Initial Coin Offerings und Kundenbindungsprogrammen, in *Recht der Finanzinstrumente* (RdF) 2018, S. 189–196

*Heck, Johannes*, Funktionsweise und Grundzüge der steuerlichen Behandlung von Blockchain-basierten Kryptowährungen, in *Deutsche Steuerzeitung* (DStZ) 2019, S. 106–112

*Heckelmann, Martin*, Zulässigkeit und Handhabung von Smart Contracts, in *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2018, S. 504–510

*Heinrichshofen, Stefan*, Umtausch von Bitcoin ist eine mehrwertsteuerbefreite Tätigkeit. Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – C-264/14, DStR 2015, 2433, in *EU-Umsatzsteuerberater* (EU-UstB) 2015, S. 77–79

*Heuel, Ingo / Matthey, Isabell*, Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen. Wann müssen Bitcoin-Gewinne versteuert werden?, in *NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht* (NWB) 2018, S. 1037–1055

*Heuel, Ingo / Matthey, Isabell*, Im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen I. Ertragsteuerliche Beleuchtung von Verkauf, Tausch und Schürfen von virtuellen Währungen, in *Ertragsteuerberater* (EstB) 2018, S. 263–270

*Heuel, Ingo / Matthey, Isabell*, Im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen II. Spezialfälle und Abgrenzungskriterien zur Gewerblichkeit, in Ertragsteuerberater (EstB) 2018, S. 300–307

*Heuel, Ingo / Matthey, Isabell*, Im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen. Steuer- und handelsrechtliche Einordnung, in Ertragsteuerberater (EstB) 2018, S. 342–350

*Himmer, Klaus*, Blockchain-basiertes Fundraising als innovative Alternative der Unternehmensfinanzierung. Eine steuer- und aufsichtsrechtliche Analyse, 2019

*Himmer, Klaus / Kaulartz, Markus*, Ertragsteuerliche Implikationen Blockchain-basierter Token im Kontext der Unternehmensfinanzierung, in Die Unternehmensbesteuerung (Ubg) 2019, S. 477–487

*Hinerasky, Ansgar / Kurschildgen, Michael*, Künstliche Intelligenz und Blockchain – neue Technologien in der Besteuerungspraxis, in Der Betrieb (DB), Beilage 4 zu Heft Nr. 47 2016, S. 35–39

*Hinny Pascal*, Steuerruling – der Vorbescheid in Steuersachen, in Der Schweizer Treuhänder, 2015 / 1-2

*Höhlein, Thomas / Weiß, Hagen*, Krypto-Assets, ICO und Blockchain: prospektrechtliche Perspektive und aufsichtsrechtliche Praxis, in Recht der Finanzinstrumente (RdF) 2019, S. 116–123

*Honsell Heinrich / Vogt Peter Nedim / Watter Rolf*, Kommentar zum Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR inkl. Schlussbestimmungen, Helbing Lichtenhahn Verlag, 5. Auflage, Basel 2016

*Hornung, Christian / Westermann, Benjamin*, Ertragsteuerliche Erfassung von Gewinnen aus Kauf, Verkauf und Tausch von Kryptowährungen, in Deutsche Steuerzeitung (DStZ) 2018, S. 301–307

*Hötzel, David*, Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts. Ein Beitrag zur Auslegung des (steuer-)rechtlichen Geldbegriffs, Dissertation 2018

*Hötzel, David / Schober, Tibor / Wicher, Christoph*, Steuerfragen zu Kryptowährungen. Bitcoin und andere sog. virtuelle Währungen – Zwischen-

bilanz auf dem Weg in die Rechtssicherheit, in Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (IWB) 2018, S. 392–399

*Joisten, Christian*, Umsatzsteuerliche Behandlung von Token-Transaktionen. Gelöste und ungelöste Fragen, in FinanzRundschau (FR) 2019, S. 421–426

*Jung, Marcel*, Initial Token Offerings und Tokens im Schweizer Steuerrecht. Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, in Expert Focus 2018, S. 283–293

*Kanders, Thomas / Thonemann-Micker, Susanne / Gräfe, Maren*, Geschäfte mit Kryptowährungen. Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und privater Vermögensverwaltung und weitere Problemstellungen aus Anlegerspektive, in Erbschaftsteuerberater (ErbStB) 2018, 145–151

*Kaulartz, Markus*, Die Blockchain-Technologie, in Computer und Recht (CR) 2016, S. 474–480

*Kaulartz, Markus / Heckmann, Jörn*, Smart Contracts – Anwendungen der Blockchain-Technologie, in Computer und Recht (CR) 2016, S. 618–624

*Kaulartz, Markus / Matzke, Robin*, Die Tokenisierung des Rechts, in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2018, S. 3278–3283

*Keiterling, Christoph / Mögelin, Stephan*, Blockchain – ein Thema für die Finanzaufsicht?, in Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2017, S. 528–530

*Kerscher, Daniel*, Bitcoin. Funktionsweise, Risiken und Chancen der digitalen Währung, 2013

*Kirsch, Hans-Jürgen / von Wieding, Fabian*, Bestandsbilanzierung von Bitcoin im IFRS-Kontext, in Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ) 2018, S. 115–120

*Kirsch, Hans-Jürgen / von Wieding, Fabian*, Bilanzierung von Bitcoin nach HGB, in Betriebs-Berater (BB) 2017, S. 2731–2735

*Kirschbaum, Benjamin / Stepanova, Olga*, Widerrufsrecht beim Handel mit Kryptowährungen, in Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2019, S. 286–291

*Kleinert, Ursula / Mayer, Volker*, Elektronische Wertpapiere und Krypto-Token. Aktuelle Rechtslage und die Blockchain-Strategie der Bundesregierung vom 18.9.2019, in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2019, S. 857–863

*Klöhn, Lars / Parhofer, Nicolas*, Bitcoins sind keine Rechnungseinheiten – ein Paukenschlag und seine Folgen. Zugleich Besprechung KG v. 25.9.2018 – (4) 161 Ss 28/18 (35/18), in Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2018, S. 2093

*Klöhn, Lars / Parhofer, Nicolas / Resas, Daniel*, Initial Coin Offerings (ICOs). Markt, Ökonomik und Regulierung, in Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB) 2018, S. 89–106

*Knaier, Ralf / Wolff, Lothar*, Die Blockchain-Technologie als Entwicklungsoption für das Handelsregister?, in Betriebs-Berater (BB) 2018, S. 2253–2259

*Koch, Philipp*, Die „Tokenisierung“ von Rechtspositionen als digitale Verbriefung, in Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB) 2018, S. 359–368

*Koller Thomas*, Privatrecht und Steuerrecht, eine Grundlagenstudie zur Interdependenz zweier Rechtsgebiete, Habil. Bern, Stämpfli Verlag, Bern 1993

*Kortendick, Andreas / Rettenmaier, Felix*, Besteuerung von Token-Transaktionen im Privatvermögen. Ausgewählte Einzelfragen und Erklärungs-pflichten, in FinanzRundschau (FR) 2019, S. 412–421

*Krauß, Wilfried W. / Blöchle, Daniel*, Einkommensteuerliche Behandlung von direkten und indirekten Investments in Kryptowährungen, in Deutsches Steuerrecht (DStR) 2018, 1210–1215

*Krügel, Rene*, Die Behandlung von Bitcoin nach OR-Rechnungslegungsrecht, in Expert Focus 1-2/2018, S. 6

*Krüger, Fabian*, Kryptowährungen: Gewinne aus Token-Verkäufen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, in *Betriebs-Berater (BB)* 2018, S. 1887–1892

*Krüger, Fabian / Lampert, Michael*, Augen auf bei der Token-Wahl – privatrechtliche und steuerliche Herausforderungen im Rahmen eines Initial Coin Offering, in *Betriebs-Berater (BB)* 2018, S. 1154–1160

*Kuhlmann, Nico*, Bitcoins. Funktionsweise und rechtliche Einordnung der digitalen Währung, in *Computer und Recht (CR)* 2014, S. 691–696

*Kütük, Erdem / Sorge, Christoph*, Bitcoin im deutschen Vollstreckungsrecht. Von der „Tulpenmanie“ zur „Bitcoinmanie“, in *Multimedia und Recht (MMR)* 2014, S. 643–646

*Kütük-Markendorf, Erdem*, Rechtliche Einordnung von Internetwährungen im deutschen Rechtssystem am Beispiel von Bitcoin. Dissertation 2016

*Laschewski, Christian*, Der Blockchain-Algorithmus. Eine GoB-konforme digitale Buchführung?, in *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)* 2017, S. 359–366

*Lehrbass, Frank / Weißer, Michael*, Determinanten der Wertentwicklung von Bitcoins, in *Corporate Finance (CF)* 2018, S. 270–275

*Lerch, Markus P.*, Bitcoin als Evolution des Geldes: Herausforderungen, Risiken, Regulierungsfragen, in *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB)* 2015, S. 190–204

*Liegmann, Bastian*, Umsatzsteuerliche Behandlung virtueller Währungen, in *Betriebs-Berater (BB)* 2018, S. 1175–1179

*Liegmann, Bastian / Farruggia-Weber, Francesco*, Stablecoins – Zur steuerlichen Behandlung von „tokenisierten Fiat-Währungen“ – Teil I: Besteuerung der privaten Einkünfte, in *Betriebs-Berater (BB)* 2019, S. 2455–2461. Teil II: Gewerblicher Handel mit Stablecoins, in *Betriebs-Berater (BB)* 2019, S. 2524–2529

*Linardatos, Dimitrios*, Smart Contracts – einige klarstellende Bemerkungen, in *Kommunikation und Recht (K&R)* 2018, S. 85



*Linder, Thomas / Meyer, Stephan*, Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, in *Zürcher Steuerpraxis (ZStP)* 2017, S. 191–210

*Lingert, Alexander / Weiler, Benjamin*, Blockchain und Bitcoin – eine rechtliche Kurzanalyse, in *Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)* 2018, S. 557

*Lohmar, Oliver / Jeuckens, Julien*, Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen. Bestandsaufnahme und Ausblick, in *FinanzRundschau (FR)* 2019, S. 110–119

*Lorenz, Georg*, Die finanzaufsichtsrechtliche Einordnung von digitalen Zahlungstoken, in *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)* 2019, S. 1699–1709

*Loukota, Walter / Wimpissinger, Christian*, Umsatzsteuer bei Bitcoin-Automaten?, in *Österreichische Steuerzeitung (ÖStZ)* 2014, S. 360–363

*Loy, Thomas*, Umsatzsteuerbetrug im innergemeinschaftlichen Erwerb: Konzept eines Blockchain-basierten Lösungsansatzes, in *Deutsches Steuerrecht (DStR)* 2018, S. 1097

*Lüdenbach, Norbert*, Bitcoins – Lost in rules, in *Internationale Rechnungslegung (PiR)* 2018, S. 103–107

*Lutzenberger, Helena*, Die Besteuerung von Bitcoin und sonstigen Blockchain-Währungen, in *GmbH-Rundschau (GmbHR)*, 2018, S. 794–799

*Mann, Maximilian*, Die Decentralized Autonomous Organization – ein neuer Gesellschaftstyp? Gesellschaftsrechtliche und kollisionsrechtliche Implikationen, in *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 2017, S. 1014–1020

*Mardini, Tarek / Hillebrand, Christian*, Crypto-Fonds: Strukturen, Aufsichtsrecht und Steuern, in *digitale assets* 03/2018, S. 60–67

*Marx, Franz Jürgen / Dallmann, Holger*, Bilanzierung und Bewertung virtueller Währungen nach HGB und Steuerrecht. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisfragen, in *Steuern und Bilanzen (StuB)* 2019, S. 217–224

*Marx, Franz Jürgen / Dallmann, Holger*, Bilanzierung und Bewertung virtueller Währungen im Jahresabschluss nach IFRS, in Internationale Rechnungslegung (PiR) 2019, S. 125–135

*Maume, Philipp / Haffke, Lars / Zimmermann, Patrick*, Bitcoin versus Bargeld – Die geldwäscherechtliche Verpflichtung von Güterhändlern bei Zahlungen mit Kryptowährungen, in Corporate Compliance (CCZ) 2019, S. 149–157

*Meurer, Thomas*, Umtausch der virtuellen Währung „Bitcoin“ in konventionelle Währungen nicht mehrwertsteuerpflichtig. Anmerkung zu EuGH, Ur. v. 22.10.2015 – C-264/14 DStR 2015, 2433, in Steuerrecht kurzgefasst (SteuK) 2015, S. 514

*Moritz, Joachim / Strohm, Joachim*, Besteuerung von Investitionen in virtuelle Währungen bei privaten Kapitalanlegern, in Der Betrieb (DB) 2018, S. 3012–3019

*Möslein, Florian*, Smart Contracts im Zivil- und Handelsrecht, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR) 183 (2019), S. 254–293

*Müller, Martin*, Bitcoin, Blockchain und Smart Contracts. Technische Grundlagen und mögliche Anwendungsbereich in der Immobilienwirtschaft, in Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2017, S. 600–612

*Nazareno Dominic*, Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, in ExpertFocus, 2018 / 3, S. 198–203

*Niedling, Dirk / Merkel, Florian*, Initial Coin Offerings (ICO) – Steuerliche Rahmenbedingungen einer neuen Finanzierungsform, in Recht der Finanzinstrumente (RdF) 2018, S. 141–149

*Oesterhelt Stefan / Dubach Manuel*, Steuerrechtliche Aspekte von Initial Coin Offerings (ICO) ASA – Archiv für Schweizerisches Abgaberecht 87, 2018-2019, 461–488

*Omlor, Sebastian*, Kryptowährungen im Geldrecht, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR) 183 (2019), S. 294–345

*Omlor, Sebastian*, Blockchain-basierte Zahlungsmittel. Ein Arbeitsprogramm für Gesetzgeber und Rechtswissenschaft, in *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 2018, S. 85–89

*Omlor, Sebastian*, Nanopayments – Monetisierung des Cyberspace? Funktionsweise und Rechtsrahmen von Blockchainbasierten Zahlungsmitteln, in *Multimedia und Recht (MMR)* 2018, S. 428–433

*Patz, Anika*, Handelsplattformen für Kryptowährungen und Kryptoassets, in *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR)* 2019, S. 435–443

*Paulus, David / Matzke, Robin*, Smart Contracts und das BGB. Viel Lärm um nichts?, in *ZfWP* 2018, S. 431

*Pesch, Paulina*, Cryptocoin-Schulden. Haftung und Risikoverteilung bei der Verschaffung von Bitcoins und Alt-Coins, Dissertation 2017

*Petutschnig, Matthias*, Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig?, in *Österreichische Steuerzeitung (ÖStZ)* 2014, S. 353–359

*Pfeiffer, Sebastian*, Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoins, in *Österreichische Steuerzeitung (ÖStZ)* 2014, S. 434–437

*Pielke, Walther*, Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins nach dem Urteil des EuGH, in *Mehrwertsteuerrecht (MwStR)* 2016, S. 150–152

*Pielke, Walther*, Besteuerung digitaler Währungen. Steuerliche Aspekte von Bitcoin und anderen blockchainbasierten Zahlungsmitteln, in *Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB)* 2018, S. 234

*Pinkernell, Reimar*, Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin-Transaktionen, in *Die Unternehmensbesteuerung (Ubg)* 2015, S. 19–27

*Polivanova-Rosenauer, Tatjana / Linder, Thomas*, Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen in Österreich und in der Schweiz, in *Recht der Finanzinstrumente (RdF)* 2018, S. 239–246

*Pörksen, Til*, Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus Umtausch von Bitcoins, in *jurisPR-ITR* 5/2016 Anm. 5

*Portmann Markus / Stählin Frank*, Zur Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer von Vereinen und Stiftungen, in *ExpertFocus*, 2016/4, S. 273–275

*Prätzler, Robert*, Umsatzsteuerliche Gleichstellung von Bitcoin mit konventionellen Währungen („Hedqvist“), in *jurisPR-SteuerR* 3/2016 Anm. 5

*Prinz, Ulrich / Ludwig, Fabian*, Bitcoins, ICOs und Token – Neue Welten im Steuerbilanzrecht? Entwicklung steuerbilanzieller Lösungen, in *Steuern und Bilanzen (StuB)* 2019, S. 257–262

*Quinkler, Valentin / Reineke, Rebecca*, Kann eine Blockchain die Tax Compliance steuerlicher Verrechnungspreise verbessern?, in *Die Wirtschaftsprüfung (WPg)* 2019, S. 422

*Read, Oliver / Gräslund, Karin*, Initial Coin Offerings: Regulierung in Deutschland und in der Schweiz, in *Corporate Finance (CF)* 2018, S. 313–328

*Reich Markus*, Steuerrecht, Schulthess Juristische Medien AG, 2. Auflage, Zürich 2012

*Reiter, Christian / Mossoner, Christian*, Privatinvestments in Kryptowährungen. Update zur internationalen Besteuerung in Deutschland und Österreich, in *Internationale SteuerRundschau (ISR)* 2018, S.424–429

*Reiter, Christian / Nolte, Dirk*, Bitcoin und Krypto-Assets – ein Überblick zur steuerlichen Behandlung beim Privatanleger und beim Unternehmen, in *Betriebs-Berater (BB)* 2018, S. 1179–1185

*Richner Felix / Frei Walter / Kaufmann Stefan / Meuter Hans Ulrich*, Handkommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Verlag Züricher Steuerrecht, 3. Aufl. 2016, Zürich 2016

*Richter, Lutz / Augel, Christian*, Geld 2.0 (auch) als Herausforderung für das Steuerrecht. Die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen anhand des Bitcoins, in *Finanz-Rundschau (FR)* 2017, S. 937–949

*Richter, Lutz / Augel, Christian*, Die Spaltung de Bitcoins. Entstehung steuerfreier Veräußerungsgewinne?, in *Finanzrundschau (FR)* 2017, 1131–1133

*Richter, Lutz / Augel, Christian*, Zur Besteuerung von Bitcoin Cash, in Finanzrundschau (FR) 2018, 308–309

*Richter, Stefan / Schlücke, Katharina*, Zur steuerbilanziellen Erfassung von Token im Betriebsvermögen, in Betriebs-Berater (BB) 2019, S. 407–412

*Rolker, Andreas / Strauß, Marcus*, Bitcoin & Co. – eine angemessene Regulierung auf dem Weg?, in Wertpapier Mitteilungen (WM) 2019, S. 489–494

*Rönig, Roland*, Virtuelle Währungen im Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht. Steuerliche Behandlung am Beispiel von Bitcoins, in NWB-EV 2018 S. 132–136

*Schenk, Janine / Grieser, Simon G.*, Regulierung von Bitcoins – zwei Ansätze im Vergleich, in Recht der Finanzinstrumente (RdF) 2015, S. 29–36

*Schiemzik, Jan Boris / Kübler, Gregor*, Neue Finanz- und Krypto-Geschäftsmodelle im Fokus der Finanzaufsicht, in NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2018, S. 2038

*Schlund, Albert / Pongratz, Hans*, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowährungen – eine rechtliche Betrachtung, in Deutsches Steuerrecht (DStR) 2018, S. 598–604

*Schrey, Joachim / Thalhoffer Thomas*, Rechtliche Aspekte der Blockchain, in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2017, S. 1431–1436

*Schroeder, Moritz*, Bitcoin: Virtuelle Währung – reelle Problemstellungen, in JurPC Web-Dok. 104/2014, Abs. 1 – Abs. 142

*Schroen, Oliver*, Sind „Bitcoin und Co.“ Wirtschaftsgüter gemäß der gefestigten BFH-Rechtsprechung?, in Deutsches Steuerrecht (DStR) 2019, S. 1369–1375

*Schroen, Oliver*, Besteuerung von „Bitcoin & Co.“ verfassungswidrig? Existiert ein strukturelles Vollzugsdefizit im regulären Besteuerungsverfahren?, in NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2019, S. 2084–2090

*Schwintowski, Hans-Peter / Klausmann, Nikolas / Kadgien, Michael*, Das Verhältnis von Blockchain-Governance und Gesellschaftsrecht, in Neue Juristische Online Zeitschrift (NJOZ) 2018, S. 1401–1406

*Seitz, Johannes*, Distributed Ledger Technology & Bitcoin. Zur rechtlichen Stellung eines Bitcoin-„Inhabers“, in *Kommunikation & Recht (K&R)* 2017 S. 763–769

*Shmatenko, Leonid / Möllenkamp, Stefan*, Digitale Zahlungsmittel in einer analog geprägten Rechtsordnung: A bit(coin) out of control. Rechtsnatur und schuldrechtliche Behandlung von Kryptowährungen, in *Multimedia und Recht (MMR)* 2018, S. 495–501

*Siegel, Theodor*, Bitcoins. Zur Besteuerung von erfüllten Hoffnungen, in *Finanzrundschau (FR)* 2018, 306–307

*Simmchen, Christoph*, Blockchain (R)Evolution. Verwendungsmöglichkeiten und Risiken, in *Multimedia und Recht (MMR)* 2017, S. 162–165

*Sixt, Elfriede*, Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme. Blockchains als Basis einer Kryptoökonomie, 2017

*Sixt, Elfriede*, Accounting and Taxation of Cryptoassets (online publiziert am 12. Juli 2019), abrufbar via SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3419691> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3419691>

*Sixt, Michael*, Die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung von Token beim Investor, in *Deutsches Steuerrecht (DStR)* 2019, S. 1766–1773

*Söbbing, Thomas*, Smart Contracts und Blockchain-Technologie, in *Der IT-Rechts-Berater (ITRB)* 2018, S. 43

*Sopp, Guido / Grünberger, David*, Bilanzierung von virtuellen Währungen nach IFRS und aufsichtsrechtliche Behandlung bei Banken, in *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 2018, S. 219–225

*Sorge, Christoph / Krohn-Grimberghe, Artus*, Bitcoin. Eine erste Einordnung, in *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 2012, S. 479–484

*Sorge, Christoph / Krohn-Grimberghe, Artus*, Bitcoin – das Zahlungsmittel der Zukunft?, in *Wirtschaftsdienst*, 2013, S. 720–722

*Sorge, Christoph / Krohn-Grimberghe, Artus*, Die Zukunft des Bezahlens, in *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 2013, S. 741–743

*Spindler*, Initial Coin Offerings und Prospektpflicht und -haftung, in Wertpapier Mitteilungen (WM) 2018, S. 2109

*Spindler, Gerald / Bille, Martin*, Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung, in Wertpapiermitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) 2014, S. 1357–1369

*Sprengnether, Mirko / Wächter, Hans P.*, Aufsichtsrechtliche Hürden für „virtuelle Währungen“ am Beispiel von Bitcoin, in Recht der Finanzinstrumente (RdF) 2014, S. 114–120

*Stein, Thomas / Lupberger, Maximilian*, Bitcoins in der Erbschaftsteuer. Gibt es am Ende eine Bitcoin-GmbH?, in Deutsches Steuerrecht (DStR) 2019, S. 311–317

*Stöhr, Afra*, Die steuerrechtliche Einordnung von elektronischen Schuldverschreibungen, in Deutsches Steuerrecht (DStR) 2019, S. 1889–1896

*Thiele, Carl-Ludwig*, Die Blockchain-Technologie und ihre Anwendung in der Finanzwissenschaft, in Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2017, S. 324–326

*Thurow, Christian*, Bitcoin in der IFRS-Bilanzierung, in Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ) 2014, S. 197–198

*Thurow, Christian*, Bitcoin – eine Gefahr für das Steueraufkommen?, in Die steuerliche Betriebsprüfung (StBp) 2014, S. 298–299

*Trautmann, Kilian*, Der Einfluss von Konsensalgorithmen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung selbst geschaffener Kryptowährungen, in Der Betrieb (DB) 2019, S. 1401–1403

*Ulrich, Stephan*, Bitcoins: Einordnung einer virtuellen Währung in bekannte rechtliche Strukturen, in GmbH-Rundschau (GmbHR), 2014, Report, S. R358–R359

*Ummenhofer, Theresa / Zeitler, Nicholas*, Die bilanzielle Behandlung von Kryptowährungen nach HGB, in Der Konzern (DK) 2018, S. 442–450

*Vallender Klaus A.*, Die Auslegung des Steuerrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Aktienübertragung auf Holdingsgesellschaften, Haupt Verlag, 2. Auflage, Bern 1988

*Veil, Rüdiger*, Token-Emissionen im europäischen Kapitalmarktrecht. Grundlagen und Reformperspektiven für ICOs und STOs, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR) 183 (2019), S. 346–375

*Walter, Andreas*, Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 3609–3614

*Weiss, Alexander*, Zivilrechtliche Grundlagenprobleme von Blockchain und Kryptowährungen, in Juristische Schulung (JuS) 2019, S. 1050–1057

*Weiβ, Hagen*, Tokenisierung, in BaFin-Journal 4/2019, S. 8

*Weitnauer, Wolfgang*, Initial Coin Offerings (ICOs): Rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorische Grenzen, in Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2018, 231–236

*Wighardt, Nils / Krekeler, Jan*, Die Besteuerung blockchainbasierter Vermögenswerte, in Steuerberater (StB) 2019, S. 16–22

*Willems, Marion*, Funktionsweise und Risiken von virtuellen Währungen, in Compliance Berater (CB) 2016, S. 325–327

*Wolf, Redmar*, Bitcoin and EU VAT, in International VAT Monitor (IVATM) 2014, S. 254–257

*Zickgraf, Peter*, Initial Coin Offerings – Ein Fall für das Kapitalmarktrecht?, in Die Aktiengesellschaft (AG) 2018, S. 293

*Zweifel Martin / Michael Beusch*, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Helbing Lichtenhahn Verlag, 3. Auflage, Basel 2016

*Zweifel Martin / Michael Beusch / Maja Bauer-Balmelli*, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Helbing Lichtenhahn Verlag, 2. Auflage, Basel 2019



*Zweifel Martin / Michael Beusch / Maja Bauer-Balmelli*, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Helbing Lichtenhahn Verlag, 2. Auflage, Basel 2012



## **ifst-Schriften 2020 / 2019 / 2018**

### **2020**

Nr. 533 *Hötzel/Krüger/Niermann/Scherer/Lehmann*, Unternehmensfinanzierung durch Ausgabe von Kryptotoken – Besteuerung in Deutschland und in der Schweiz

### **2019**

Nr. 527 *Hey/Schwarz/Reimer/Karpen/Kirchhof*, Chancen guter Gesetzgebung in einer komplexen Welt, Redemanuskripte zur Tagung am 21. und 22. November 2018

Nr. 528 *Joisten/Spierts/Heijnen/Ratzenhofer*, Reform der Erfassung von Share Deals bei der Grunderwerbsteuer

Nr. 529 *Salder*, Die Liquiditätslücke bei der Einfuhrumsatzbesteuerung in Deutschland: Reformbedarf und Reformoptionen

Nr. 530 *Scheffler/Hey*, Aktuelle Fragen der Grundsteuerreform: Wirkungen und Gesetzgebungskompetenz

Nr. 531 *Strüber/von Donat*, Die Anwendung des Beihilfeverbots auf steuerliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten – Von der Ausnahme zur Regel?

Nr. 532 *Haase/Kuen/Nonnenmacher*, Einführung der Forschungszulage: Eine Chance für den innovativen Mittelstand?

### **2018**

Nr. 522 v. *Wolfersdorff*, Sachzuwendungen im Geschäftsleben – Missstände der einkommensteuerrechtlichen Behandlung und Reformvorschläge

Nr. 523 Kapitaleinkommensbesteuerung – Zukunft von Abgeltungsteuer und Unternehmensfinanzierung, Tagungsband zur außerordentlichen Kuratoriumssitzung am 27. November 2017

Nr. 524 *Gsödl/Schmid*, Die US-Steuerreform, der Brexit und deren Auswirkungen auf Deutschland

Nr. 525 *Hermenns/Münch*, Anzeigepflicht für Steuergestaltungen – Eine rechtliche Würdigung verschiedener Entwürfe unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu § 42 AO

Nr. 526 *Scheffler/Roith*, Leitlinien für eine Reform der Grundsteuer